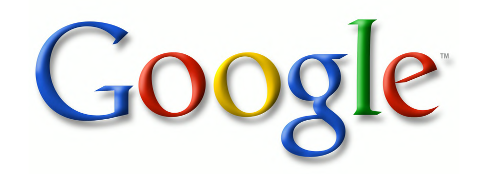


Schriften des deutschen Vereines für das Fortbildungsschulwesen.
Nr. 11.

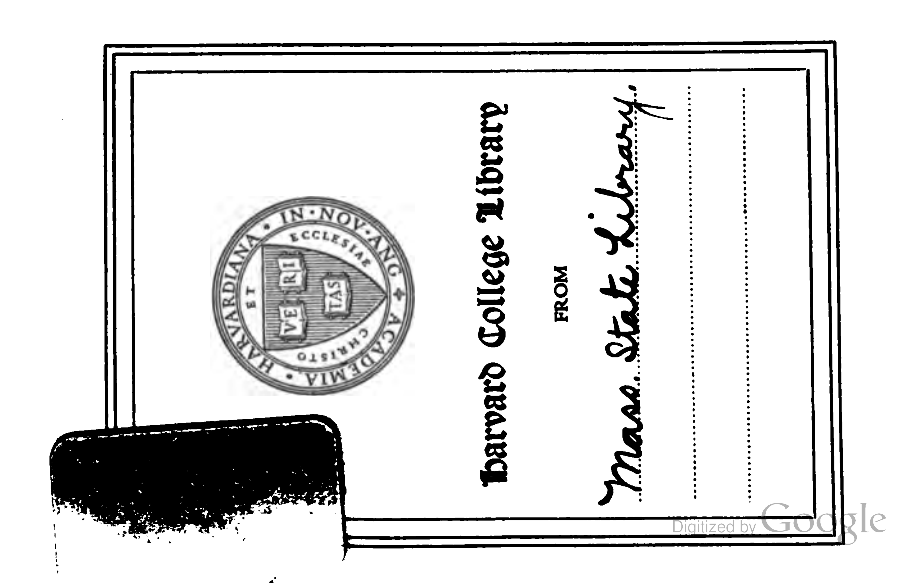
Handbuch
des
deutschen Fortbildungsschulwesens.

6. Teil.

Von

Oskar Pache.

Wittenberg.
R. Herrosé's Verlag (H. Herrosé).
1902.


IN · NOV · ANG · ACADEMIA · HARVARDIANA
ECCLESIAE
ET
CHRISTO
VE RI TAS
Harvard College Library
FROM
Mass. State Library.

Schriften

des

deutschen Vereines für das Fortbildungsschulwesen.

Nr. 11.

Handbuch

des

deutschen

Fortbildungsschulwesens.

Handbook of the German Continuation
School System.

Volume 6.

Wittenberg.
R. Herrosé's Verlag (H. Herrosé).
1902.

Handbuch

des

deutschen Fortbildungsschulwesens.

---

6. Teil.

Von

Oskar Pache.

Wittenberg.
R. Herrosé's Verlag (H. Herrosé).
1902.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Die Fortbildungsschule der Gegenwart stellt hohe Anforderungen an die Lehrer. Ihre weitere Entwickelung wird nur eine glückliche sein, wenn für eine zielbewußte Vorbildung der Lehrkräfte Sorge getragen wird. Die ersten beiden Artikel behandeln demgemäß die wichtigste Lebensfrage unseres Fortbildungsschulwesens.

In dem Artikel über die Gründung und Einrichtung kaufmännischer Schulen beschränken wir uns auf diejenigen Anstalten, in welchen junge Leute nach der Entlassung aus der Volksschule ihrer Fortbildungsschulpflicht genügen. Die Anstalten mit höheren Zielen fallen nicht mehr in das Arbeitsgebiet unseres Vereines.

Überraschende und hoch erfreuliche Ergebnisse kommen in der Arbeit über die Aufwendungen der deutschen Staaten zur Erscheinung. Die angeführten Zahlen reden laut von dem überaus großen Fortschritte, den wir im Laufe der letzten zehn Jahre auf unserem Gebiete fast überall zu verzeichnen haben. Den hohen deutschen Regierungen danken wir auch an dieser Stelle, daß sie uns ermöglichten, den Beweis zu liefern, wie ihre Sorge um das nationale Fortbildungsschulwesen sich ganz bedeutend in aufsteigender Linie bewegt. Erst nachdem die Drucklegung bereits beendet war, ging uns vom Kaiserlichen Bezirkspräsidium in Metz die Mitteilung zu, daß der Bezirk Lothringen aus öffentlichen Mitteln für Fortbildungsschulen verwendet hat: im Jahre 1900: 3952 Mk. und im Jahre 1901: 6737 Mk. Wir bitten, diese Ziffern an der betr. Stelle nachtragen zu wollen.

Der Verein hat beschlossen, nach und nach die Geschichte des deutschen Fortbildungsschulwesens schreiben zu lassen. Der Anfang wurde im 5. Bande mit der Geschichte der fraglichen Schulen im Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen gemacht. Der vorliegende Band enthält

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Die Fortbildungsschule der Gegenwart stellt hohe Anforderungen an die Lehrer. Ihre weitere Entwickelung wird nur eine glückliche sein, wenn für eine zielbewußte Vorbildung der Lehrkräfte Sorge getragen wird. Die ersten beiden Artikel behandeln demgemäß die wichtigste Lebensfrage unseres Fortbildungsschulwesens.

In dem Artikel über die Gründung und Einrichtung kaufmännischer Schulen beschränken wir uns auf diejenigen Anstalten, in welchen junge Leute nach der Entlassung aus der Volksschule ihrer Fortbildungsschulpflicht genügen. Die Anstalten mit höheren Zielen fallen nicht mehr in das Arbeitsgebiet unseres Vereines.

Überraschende und hoch erfreuliche Ergebnisse kommen in der Arbeit über die Aufwendungen der deutschen Staaten zur Erscheinung. Die angeführten Zahlen reden laut von dem überaus großen Fortschritte, den wir im Laufe der letzten zehn Jahre auf unserem Gebiete fast überall zu verzeichnen haben. Den hohen deutschen Regierungen danken wir auch an dieser Stelle, daß sie uns ermöglichten, den Beweis zu liefern, wie ihre Sorge um das nationale Fortbildungsschulwesen sich ganz bedeutend in aufsteigender Linie bewegt. Erst nachdem die Drucklegung bereits beendet war, ging uns vom Kaiserlichen Bezirkspräsidium in Metz die Mitteilung zu, daß der Bezirk Lothringen aus öffentlichen Mitteln für Fortbildungsschulen verwendet hat: im Jahre 1900: 3952 Mk. und im Jahre 1901: 6737 Mk. Wir bitten, diese Ziffern an der betr. Stelle nachtragen zu wollen.

Der Verein hat beschlossen, nach und nach die Geschichte des deutschen Fortbildungsschulwesens schreiben zu lassen. Der Anfang wurde im 5. Bande mit der Geschichte der fraglichen Schulen im Fürstentume Schwarzburg-Sondershausen gemacht. Der vorliegende Band enthält

die hochinteressante Geschichte des in vorzüglicher Entwickelung begriffenen Fortbildungsschulwesens im Herzogtume Sachsen-Meiningen. Daß es uns möglich war, diese in vielen Beziehungen wichtige, in gar manchem Punkte vorbildlich wirkende Geschichte zu schreiben, verdanken wir hauptsächlich der Güte Sr. Excellenz des Herrn Staatsminister Freiherrn von Heim in Meiningen, der unserm Vorsitzenden nicht nur die Archive öffnete, sondern demselben auch mit Rat und That zur Seite stand. Es ist uns Bedürfnis, Sr. Excellenz für solche Huld ehrerbietigst zu danken.

Im übrigen empfehlen wir auch diesen Band dem freundlichen Wohlwollen der Gönner, Lehrer und Freunde der deutschen Fortbildungsschule.

Der deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen.

Pache.

I.

Die Lehrerseminare und die Fortbildungsschule.

Eine große Anzahl deutscher Staaten hat die Fortbildungsschule mit Zwangsbesuch eingeführt. Infolge dessen hat in der Regel jeder Schulort seine kleinere oder größere Fortbildungsschule. Die Anzahl derjenigen Personen, welche freiwillig und ohne dem Lehrerstande anzugehören den Unterricht in der Fortbildungsschule übernimmt, ist eine äußerst geringe, trotzdem die Landesgesetze erfreulicherweise allen geeigneten Elementen das Thor weit geöffnet haben. In den größeren Städten haben sich verschiedene Handwerker, Ingenieure, Architekten &c. gefunden, welche sich vorzugsweise an der Erteilung des Fachunterrichtes gern und mit bestem Erfolge beteiligen. Auf dem platten Lande und in den kleinen Städten sind fast gar keine solcher Personen vorhanden, welche eine Lehrthätigkeit an der Fortbildungsschule übernommen haben, und die wenigen Pastoren, welche eine rühmliche Ausnahme bilden, kommen der Zahl nach kaum in Betracht.

Nur wenig anders liegen die Verhältnisse in denjenigen Staaten, welche kein Landesgesetz zu Gunsten der Fortbildungsschule besitzen, die aber auf Grund der Gewerbegesetzgebung oder bei freiwilligem Besuche ein mehr oder weniger ausgebreitetes Netz von Fortbildungsschulen besitzen. Die Schulen dieser Art tragen zwar zumeist ein bestimmtes Gepräge, das ihnen von dem heimischen Erwerbe aufgedrückt ist; trotzdem bildet aber die Anzahl der Nichtlehrer eine verschwindende Minderheit unter denjenigen Personen, welche die Arbeit an den Schulen übernommen hat. Zu den die überaus größte Mehrheit bildenden Volksschullehrern treten Lehrer an höheren Schulen, die namentlich an den bayerischen Anstalten, welche mit Realschulen verbunden sind, und in einigen preußischen Städten eine erfolgreiche Thätigkeit entfalten. Nur in den dünn gesäten Schulen, welche sich höhere Aufgaben gestellt haben, tritt der Nichtlehrer zahlreicher auf, ohne dem Berufslehrer jedoch seinen Einfluß zu rauben.

Aus dieser Thatsache folgt, daß überall die deutsche Fortbildungsschule vorzugsweise, wenn nicht vollständig auf die Lehrer der nationalen Volksschule angewiesen ist. Die Regierungen haben dem auch Rechnung getragen, indem sie in allen Staaten, welche durch Landesgesetz die obligatorische Fortbildungsschule besitzen, und auch in einigen anderen Staaten (z. B. Preußen), die Volksschullehrer verpflichten, wöchentlich eine bestimmte Zahl von Unterrichtsstunden in der Fortbildungsschule zu übernehmen. Wir erblicken in dieser Thatsache eine Garantie für das

die hochinteressante Geschichte des in vorzüglicher Entwickelung begriffenen Fortbildungsschulwesens im Herzogtume Sachsen-Meiningen. Daß es uns möglich war, diese in vielen Beziehungen wichtige, in gar manchem Punkte vorbildlich wirkende Geschichte zu schreiben, verdanken wir hauptsächlich der Güte Sr. Excellenz des Herrn Staatsminister Freiherrn von Heim in Meiningen, der unserm Vorsitzenden nicht nur die Archive öffnete, sondern demselben auch mit Rat und That zur Seite stand. Es ist uns Bedürfnis, Sr. Excellenz für solche Huld ehrerbietigst zu danken.

Im übrigen empfehlen wir auch diesen Band dem freundlichen Wohlwollen der Gönner, Lehrer und Freunde der deutschen Fortbildungsschule.

Der deutsche Verein für das Fortbildungsschulwesen.

Pache.

I.

Die Lehrerseminare und die Fortbildungsschule.

Eine große Anzahl deutscher Staaten hat die Fortbildungsschule mit Zwangsbesuch eingeführt. Infolge dessen hat in der Regel jeder Schulort seine kleinere oder größere Fortbildungsschule. Die Anzahl derjenigen Personen, welche freiwillig und ohne dem Lehrerstande anzugehören den Unterricht in der Fortbildungsschule übernimmt, ist eine äußerst geringe, trotzdem die Landesgesetze erfreulicherweise allen geeigneten Elementen das Thor weit geöffnet haben. In den größeren Städten haben sich verschiedene Handwerker, Ingenieure, Architekten ꝛc. gefunden, welche sich vorzugsweise an der Erteilung des Fachunterrichtes gern und mit bestem Erfolge beteiligen. Auf dem platten Lande und in den kleinen Städten sind fast gar keine solcher Personen vorhanden, welche eine Lehrthätigkeit an der Fortbildungsschule übernommen haben, und die wenigen Pastoren, welche eine rühmliche Ausnahme bilden, kommen der Zahl nach kaum in Betracht.

Nur wenig anders liegen die Verhältnisse in denjenigen Staaten, welche kein Landesgesetz zu Gunsten der Fortbildungsschule besitzen, die aber auf Grund der Gewerbegesetzgebung oder bei freiwilligem Besuche ein mehr oder weniger ausgebreitetes Netz von Fortbildungsschulen besitzen. Die Schulen dieser Art tragen zwar zumeist ein bestimmtes Gepräge, das ihnen von dem heimischen Erwerbe aufgedrückt ist; trotzdem bildet aber die Anzahl der Nichtlehrer eine verschwindende Minderheit unter denjenigen Personen, welche die Arbeit an den Schulen übernommen hat. Zu den die überaus größte Mehrheit bildenden Volksschullehrern treten Lehrer an höheren Schulen, die namentlich an den bayerischen Anstalten, welche mit Realschulen verbunden sind, und in einigen preußischen Städten eine erfolgreiche Thätigkeit entfalten. Nur in den dünn gesäten Schulen, welche sich höhere Aufgaben gestellt haben, tritt der Nichtlehrer zahlreicher auf, ohne dem Berufslehrer jedoch seinen Einfluß zu rauben.

Aus dieser Thatsache folgt, daß überall die deutsche Fortbildungsschule vorzugsweise, wenn nicht vollständig auf die Lehrer der nationalen Volksschule angewiesen ist. Die Regierungen haben dem auch Rechnung getragen, indem sie in allen Staaten, welche durch Landesgesetz die obligatorische Fortbildungsschule besitzen, und auch in einigen anderen Staaten (z. B. Preußen), die Volksschullehrer verpflichten, wöchentlich eine bestimmte Zahl von Unterrichtsstunden in der Fortbildungsschule zu übernehmen. Wir erblicken in dieser Thatsache eine Garantie für das

Gelingen der Arbeit in der Fortbildungsschule, da wir den Volksschullehrer in der Regel als die best geeignete Lehrkraft für die genannten Anstalten halten. Der Volksschullehrer ist im erziehenden Unterrichte geübt. Er hat gelernt, in einfachster, entwickelnder Weise den Stoff an den Mann zu bringen. Er steht als Lehrer der Kinder der großen Mehrheit der Bevölkerung in unausgesetzter Verbindung mit dem Volke, kennt dessen Wünsche und Hoffnungen, ist heimisch in dem Gedankenkreise, der dasselbe bewegt, hat oft dessen Sorgen und Mühen zu teilen. Vielfach ist er der Vertrauensmann der Einwohner, dem tiefe Einblicke in das Familienleben und in die Erwerbszustände gegönnt werden, der als freundlicher Ratgeber gar oft in allerlei Angelegenheiten in Anspruch genommen wird. Auf diesem Wege sind ihm viele Verbindungen geschaffen, die ihm leicht ermöglichen, sich über diejenigen Dinge zu orientieren, welche in der Schule betrieben werden müssen. Der Volksschullehrer besitzt außerdem eine sehr respektable Bildung, die ihm gestattet, sich rasch auch in schwierigere Gegenstände einzuarbeiten, wenn ihm nur der richtige Weg bekannt ist. Wenn wir außerdem noch bemerken, daß wir im deutschen Vaterlande keinen anderen Stand kennen, der mit solcher Ausdauer in umfassender Weise an seiner Durchbildung arbeitet, der so sehr von idealen Zielen durchdrungen ist, als der der Volksschullehrer, so ist uns dadurch auch in sichere Aussicht gestellt, daß die vorzugsweise in der Hand der Volksschullehrer ruhende Fortbildungsschule gut aufgehoben ist.

Damit ist keineswegs gesagt, daß der Volksschullehrer von vornherein, gewissermaßen von Gottes Gnaden ein tüchtiger Fortbildungsschullehrer ist. Früher, als unsere Schulen in der Hauptsache Wiederholungsschulen waren und sich fast nur mit der Übermittelung einer mehr oder minder hohen allgemeinen Bildung beschäftigten, mochte es wahr sein, daß ein tüchtiger Volksschullehrer, der gut Disziplin zu halten verstand, auch in der Fortbildungsschule Vortreffliches leistete. Seitdem sich aber unsere Schulen von jenem Banne befreit und sich in den unmittelbaren Dienst des praktischen Lebens gestellt, seitdem sie sich ihr eigenes Lebensprinzip geschaffen haben, verlangt die Thätigkeit selbst in der einfachsten Fortbildungsschule ein tieferes Studium, eine lange, sorgfältige und unausgesetzt weiter zu betreibende Vorbereitung. Für dieses Studium besitzt der Lehrer in seiner Bildung die nötige Voraussetzung; in seiner pädagogischen Schulung liegt die Garantie für die zweckmäßige Verwertung des Erarbeiteten, und mit seiner psychologischen Ausbildung und Erfahrung ist gesichert, daß auch der erzieherische Einfluß des Mannes ein erfolgreicher sein kann.

Jedes Studium kann nur dann zum richtigen Ziele führen, wenn dem Studierenden die richtigen Wege bekannt sind. Ein qualvolles Probieren, Suchen und Umhertasten läßt zwar klare und intelligente Naturen schließlich doch den besten Weg finden, es geht dabei jedoch viel Zeit und Kraft verloren, ganz abgesehen davon, daß nicht alle beteiligte Personen zu den „klaren und intelligenten" Köpfen gehören. Außerdem hat die Lage der Dinge nicht selten zur Folge, daß ein ganz junger, kaum aus dem Seminare getretener Lehrer gezwungen ist, den Unterricht in der Fortbildungsschule ganz oder teilweise zu übernehmen.

Ist es schon einem älteren Manne, der einsam in seinem Dörfchen lebt, schwer, die richtigen Quellen für sein Studium zu finden und sich zu beschaffen, so werden diese Schwierigkeiten für einen jungen Mann naturgemäß ganz besonders groß sein. Derselbe soll seinen Schülern die Vorgänge an ihrer Arbeitsstelle wissenschaftlich begründen, soll die Unterweisungen des Prinzipales ergänzen, und er hat zumeist gar keine Ahnung von den Vorgängen an den Stätten der Erwerbsarbeit. Er soll Buchführung, oft auch Zeichnen im Anschlusse an die in den einzelnen Berufen bestehenden thatsächlichen Zustände lehren, und er kennt diese Verhältnisse nicht. Er soll seine Schüler über die staatlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse orientieren, soll ihnen in Dingen ihrer beruflichen Thätigkeit mit Rat und That zur Seite stehen, trotzdem ihm in der Einsamkeit des Internats gar keine Gelegenheit geworden ist, diese Dinge des Lebens da draußen in der Welt zu beobachten. Er soll auf seine Schüler sogar einen erzieherischen Einfluß ausüben, und die Eigentümlichkeiten des Seelenlebens der jungen Leute dieses Alters sind ihm nicht einmal aus den pädagogischen und psychologischen Vorlesungen seiner Magister im Seminare bekannt. Alle diese Dinge werden vielfach von unseren jungen Lehrern verlangt. Aller Eifer, alle ehrliche Arbeit nützen nichts, und selbst wenn der frisch gebackene Schulmonarch mit Engelszungen zu reden vermöchte, so wird sein redliches Mühen doch in den meisten Fällen zu keinem erfreulichen Resultate führen, da er bei seiner vollständigen Unkenntnis der Theorie und Praxis der Fortbildungsschule zweifellos auf Irrwege geraten muß. Dieser Zustand ist um so unerfreulicher, da er in Orten vorhanden ist, deren Lehrerstellen zumeist mit jungen Leuten besetzt werden und deren Inhaber häufig wechseln. Der Mißerfolg wird dadurch chronisch. Denselben schreibt das mit seinem Urteile leicht fertige Publikum aber gar zu gern auf das Konto des Lehrerstandes oder der Institution der Fortbildungsschule selbst. Unsere Meinung über den Volksschullehrer als Fortbildungsschullehrer haben wir bereits zum Ausdrucke gebracht. Gerade von diesem Standpunkte aus bedauern wir schmerzlich, daß alle unsere Lehrer für den Dienst an der Fortbildungsschule vollständig unvorbereitet aus dem Seminare hervorgehen. Von der Fortbildungsschule aber behaupten wir, daß sie mindestens dieselbe Bedeutung hat als die Volksschule. Wenn der Satz auch noch von mancher Seite als eine Ketzerei bezeichnet werden dürfte, so kann uns dies doch nicht von der vollinhaltlichen Aufrechterhaltung desselben abhalten. Wir glauben vielmehr, daß mit dem besseren Ausbau der Fortbildungsschule, mit der Vertiefung in die Aufgaben, den Lehrinhalt und die Methode dieser Schulart die Überzeugung von deren großen Bedeutung für unser ganzes Volk in den betreffenden Kreisen rasch wachsen wird. Wir haben in unserem Freundeskreise gar manchen warmherzigen und begeisterten Paulus, der früher ein gar kritischer und ungläubiger Saulus war. Wer, wie wir, seit einigen dreißig Jahren die Entwickelung der Dinge mit Aufmerksamkeit und lebhaftem Interesse verfolgt hat, der weiß, daß die Fortbildungsschule ihren Siegeszug begonnen hat, der weiß, daß die heute noch müßig am Wege stehenden gleichgültigen, eifersüchtigen oder feindlichen Personen sich früher oder später doch in den Dienst der großen Idee stellen werden.

Die Zukunft der Fortbildungsschule ist gesichert, wenn die Gegenwart auch noch oft erkämpft werden muß.

Die Fortbildungsschule ist weit verbreitet. Ihre Bedeutung ist groß. An eine Aufhebung derselben ist nicht zu denken. Auch der jüngste Lehrer muß oft in derselben wirken. Die Fortbildungsschule ruht fast überall auf unserem Volksschullehrerstande. Darum muß der Lehrer an seiner Bildungsstätte auch für den Dienst in der Fortbildungsschule vorbereitet werden. Diese Forderung ist umso weniger von der Hand zu weisen, als die Zahl der Fortbildungsschulen im deutschen Reiche von Jahr zu Jahr in immer schnellerem Tempo wachsen wird und weil man immer verständnisvoller den eigenen Charakter der nationalen Fortbildungsschule ausbaut.

Damit erwachsen unseren Lehrerseminaren ganz neue Aufgaben. An die Lösung derselben baldigst heranzutreten, ist im Interesse einer überaus wichtigen Schulgattung dringend geboten. Wenn wir diese Forderung aussprechen, verschweigen wir nicht, daß es mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden geben wird. Die Seminare haben in einer sehr kurz bemessenen Zeit ein äußerst umfangreiches und leider recht vielseitiges Arbeitsgebiet zu bebauen. Wir anerkennen dankbar, daß im Laufe der letzten Jahrzehnte in unseren Lehrerseminaren mit großem Erfolge, in verständnisvoller Weise und intensiv gearbeitet wird. Unsere Bekanntschaft mit dem jungen Nachwuchse hat uns dies gesagt. Wenn wir trotzdem mit neuen Ansprüchen hervortreten, so geschieht dies nur, weil wir die Unabwendbarkeit dieser Forderung im Interesse eines täglich mehr an Bedeutung gewinnenden Objektes einsehen. Die von uns zu entwickelnden Wünsche sind übrigens so maßvoll gehalten, daß bei einigem guten Willen deren Erfüllung auch unter Beibehaltung der jetzigen Zustände möglich sein dürfte. Im übrigen aber würden wir unter Hinweis auf die nach geeigneten Lehrern schreiende Fortbildungsschule selbst davor nicht zurückschrecken, daß wir in das Verlangen der verschiedenen Kreise einstimmen, welche die Zeit der Lehrerbildung von sechs auf sieben Jahre erhöht sehen möchten. In Anbetracht der großen Schwierigkeiten, welche diesem Wunsche entgegenstehen, würden wir das allerdings nur vermögen, wenn uns bewiesen werden sollte, daß unter den jetzt bestehenden Verhältnissen eine Erfüllung unserer Wünsche nicht möglich sei. Wir sagten, daß „bei einigem guten Willen“ unsere Forderungen durchgeführt werden können. Den Beweis für die Richtigkeit dieser Ansicht liefert uns die Thatsache, daß der neue Lehrplan für die preußischen Lehrerseminare vom 1. Juli 1901 bestimmt, daß in der 3. und 2. Klasse wöchentlich je eine Stunde anzusetzen ist, in denen im Sommer vorwiegend praktisch, im Winter theoretisch landwirtschaftlicher Unterricht zu erteilen ist, damit die Zöglinge befähigt werden, später, namentlich bei Verwaltung von Schulstellen auf dem Lande, auf den betreffenden Gebieten in verständnisvoller Weise praktisch thätig zu sein und an ländlichen Fortbildungsschulen als Lehrer zu wirken. Zu diesen Gebieten gehören: Bekanntmachung mit der Bearbeitung und Pflege des Bodens, mit der Anpflanzung der wichtigsten landwirtschaftlichen Gewächse, besonders mit dem Anbau des Gemüses, ferner mit Zucht und Pflege der Obstbäume, mit Blumenzucht, unter Beschränkung auf die gebräuchlichsten

Gartenblumen, bezw. auch mit Seidenbau und Bienenzucht, ferner Anleitung zu zweckmäßiger Anlegung eines Schulgartens.

Obgleich diese Bestimmungen nur den ländlichen Fortbildungsschulen dienen und nur wenig bieten, auch das letzte Seminarjahr gar nicht berühren, freuen wir uns doch des Fortschrittes, der mit dieser Anordnung erreicht worden ist. Der Grundsatz ist anerkannt; im Laufe der Zeit wird es zweifellos gelingen, demselben eine umfassendere Durchführung zu sichern. Im übrigen aber will es uns scheinen, als sei dieser notwendig vorauszusetzende „gute Wille“ zur Stunde noch nicht vorhanden. Wir glauben behaupten zu dürfen, daß wir alle diejenigen Männer und Frauen im deutschen Reiche, welche ein lebhaftes Interesse für die nationale Fortbildungsschule bethätigen, persönlich oder doch in ihrem Wirken und nach ihrem Namen kennen. Zu unserem großen Bedauern müssen wir sagen, daß die deutschen Seminarlehrer unter diesen Männern nur äußerst selten zu finden sind. Wir kennen die Lehrerverzeichnisse fast sämtlicher deutschen Fortbildungsschulen. Seminarlehrer, welche an Fortbildungsschulen unterrichten, sind Raritäten. Das ist in hohem Grade bedauerlich. Der deutschen Volksschule und der deutschen Lehrerschaft sind verschiedene Arbeitsgebiete entschlüpft, die sie kraftvoll als ihr Eigentum hätte verteidigen sollen. Wir erinnern nur an die Realschulen, höheren Mädchenschulen, Gewerbeschulen ꝛc. In der Fortbildungsschule ist dem Volksschullehrerstande eine neue Domäne geworden, die für immer sich zu sichern ihm leicht sein wird, wenn er sich das Recht auf dieselbe durch ehrliche Arbeit erwirbt. Es giebt kein anderes Mittel, seine Befugnis zu erweisen, als die Arbeit. Daß dem deutschen Lehrer diese für seine eigene Zukunft und für die Entwickelung unseres Volkslebens wichtige Arbeit in richtiger Weise zu vollziehen möglich wird, dafür haben zum besten Teile unsere deutschen Seminarlehrer zu sorgen. Gerade aus diesem Grunde beklagen wir lebhaft, daß unsere heutigen Seminardirektoren und Seminarlehrer in überwältigender Mehrzahl der Fortbildungsschule vollständig gleichgültig gegenüberstehen. Wir haben sogar guten Grund, zu behaupten, daß der Mehrzahl der deutschen Seminarlehrer die Umwandlung, welche sich seit ungefähr einem reichlichen Jahrzehnt auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens vollzieht, vollständig entgangen ist. Wir schließen dies nicht nur aus der Abonnentenliste unserer „deutschen Fortbildungsschule“ und der „Handbücher“, sondern auch aus der Thatsache, daß bisher fast kein deutscher Seminarlehrer sich an der großen Diskussion über unsere Fragen beteiligt hat. Es scheint uns demgemäß notwendig zu sein, unsere verehrten Kollegen an den deutschen Seminaren für den Dienst im Interesse einer großen und guten Sache mobil zu machen, die Gleichgültigkeit zu besiegen, das Interesse für die gemeinschaftliche Arbeit zu erwecken, die Kenntnis unserer Thätigkeit ihnen zu vermitteln und sie mit vor den Fortbildungsschulwagen zu spannen. Wir haben nicht angestanden, unserer Meinung unumwunden Ausdruck zu geben. Wir würden uns sehr freuen, wenn wir recht lauten und wohl begründeten Widerspruch fänden.

Daß die deutschen Lehrerseminare in Zukunft kräftig für die nationale Fortbildungsschule wirken müssen, indem sie die zukünftigen

Lehrer für den Dienst an derselben geschickt machen, ist zweifellos. Wie aber kann dies geschehen, damit das Ziel erreicht wird, ohne die derzeitigen Einrichtungen zu sehr zu belasten?

Wir halten dafür, daß

1. mit jedem Lehrerseminare eine Übungs-Fortbildungsschule verbunden wird.

Unsere Seminare haben überall eigene Volksschulklassen, die den Zöglingen als Übungsschule dienen. Wir kennen kein deutsches Seminar, welches auch eine Übungs-Fortbildungsschule besitzt. Das ist in der Zeit, in welcher sich die Fortbildungsschule das Bürgerrecht bereits erworben hat, ein in hohem Grade bedauerlicher Mangel. Schon diese Thatsache beweist, daß unsere Seminare noch auf dem Gott sei Dank veralteten Standpunkte stehen, nach welchem die Fortbildungsschule nur eine Fortsetzung der Volksschule ist, für die der junge Lehrer durch seine Übung in der gewöhnten Übungs-Volksschule genügend vorbereitet wird. Auch der Seminarist selbst kann zu keiner anderen Überzeugung gelangen; auch er wird glauben, muß annehmen, daß die unter guter Führung in der Übungsschule erlangte praktische Lehrfertigkeit ihn auch befähigt, einst in der Fortbildungsschule seines Amtes mit Erfolg warten zu können. Die Seminare tragen auf diesem Wege unbewußt dazu bei, daß heutigen Tages noch viele deutsche Lehrer, welche nie einen Fuß in die Fortbildungsschule setzten, deren Bedeutung gar nicht zu schätzen wissen. Sie tragen weiter dazu bei, daß eine gleich große Anzahl von Lehrern ihre Arbeit in der Fortbildungsschule unter falschen Voraussetzungen beginnt und weiter führt, demgemäß auch nie zu einem günstigen Resultate, nie zur Freude an dieser Arbeit gelangt. Die Seminare tragen demgemäß bis zu einem gewissen Grade mit die Schuld dafür, daß namentlich in den Staaten mit landesgesetzlich durchgeführter Schulpflicht gar nicht enge Kreise der Lehrerschaft der Fortbildungsschule gleichgültig, wenn nicht feindlich gegenüber stehen, empfinden sie doch den Zwang zu einer unbefriedigenden Arbeit als eine schwere Last, die abzuschütteln ihr heißester Wunsch ist.

Weil aber die Fortbildungsschule im heißen und glücklichen Ringen um ihre weitere Entwickelung im Laufe des letzten Jahrzehntes ganz bedeutende Fortschritte zu verzeichnen hat, weil dieselbe sowohl in Bezug auf den zu verarbeitenden Stoff, wie auf die durchzuführende Methode so weit von der Volksschule abgerückt ist, daß sie nicht mehr innerlich als eine Fortsetzung derselben angesehen werden kann: deshalb muß schon der Seminarist in die Fortbildungsschule geführt werden, um deren Eigenart kennen zu lernen und sich im Umgange mit Jünglingen und deren Unterrichte zu üben. Die großen Grundsätze der Pädagogik sind überall zwar dieselben, ihre Anwendung wird aber wesentlich bestimmt durch den zu behandelnden Stoff, durch den Zweck, welchem die Anstalt dient, und durch das Alter der Schüler. In diesen drei Punkten ist der Unterschied zwischen der Volksschul- und der Fortbildungsschulpädagogik angedeutet. Der Seminarist muß vor allen Dingen anschaulich sehen, daß es sich in unseren Schulen nicht mehr darum handelt, allein die allgemeine Menschenbildung zu pflegen, sondern daß jetzt die Aufgabe gestellt ist, im direkten Anschlusse an die Erwerbsthätigkeit des Schülers

dessen berufliche Ausbildung zu fördern und ihn auf diesem Wege für seine Bethätigung im wirtschaftlichen Leben geschickt zu machen. Daß zur Erreichung solchen Zieles auch ein anderer Unterrichtsstoff herbeigeschafft werden muß, wird dem Seminaristen dann rasch verständlich sein. Es tritt dann die glückliche Thatsache ein, daß er sowohl die Volks-, wie die Fortbildungs-Übungsschule betreten darf, so daß ihm die Unterschiede beider Anstalten in anschaulichster Weise vor die Seele treten. Selbstverständlich wird es auch nötig sein, daß der Seminarist zum Halten von Lektionen herangezogen wird. Es liegt in der Natur der Dinge, daß dieselben mit großer Sorgfalt vorbereitet werden müssen, sind doch die Fortbildungsschüler ganz besonders kritisch angelegte Elemente. Es dürfte demgemäß niemals ratsam sein, die Seminaristen ohne den leitenden und beaufsichtigenden Übungslehrer in die Schule zu entsenden. Aber gerade aus dieser fleißigen schriftlichen Vorbereitung wird der Schüler am besten ersehen, wie mühevoll es ist, sich in einen wenig bekannten Lehrstoff einzuarbeiten, welche ernste Erwägungen die richtige Abmessung und die zielbewußte Darbietung und Verwertung dieses Stoffes voraussetzt. Diese gewissenhafte Vorbereitung der einzelnen Lehrstunde unter Anleitung des Übungslehrers wird dem Schüler auch frühzeitig die Freude an seiner Arbeit in der Fortbildungsschule gewähren; denn sie muß kommen, wenn er Gelegenheit hat zu beobachten, daß es ihm gelungen ist, das Interesse des Schülers in lebhafter Weise an Dingen zu erwecken, die sein Leben auszufüllen bestimmt sind, wenn er erkannt hat, daß er dem Schüler ein Wissen oder Können vermittelte das derselbe jeden Tag bei seinem Erwerbe nützlich anzuwenden vermag. Selbstverständlich ist es ebenso wertvoll, daß der Seminarist geübt wird, mit jungen Leuten im nachschulpflichtigen Alter umzugehen, daß der hierfür erforderliche Takt, die notwendige Sicherheit herausgebildet werden, und daß die wohlwollende Gesinnung für die vielfach verschrieene Altersklasse erweckt wird. Da die Einrichtung in den ersten Jahren natürlich mancherlei Schwierigkeiten im Gefolge haben wird, muß die Organisation der Schule mit großer Vorsicht durchgeführt werden. Nur taktfeste, für die Sache warm fühlende und selbst tüchtig vorbereitete Lehrer dürfen mit der Leitung einer solchen Anstalt betraut werden. Ihre Pflicht wird es sein, die Vorbereitung der Seminaristen für ihre Probelektionen sehr sorgfältig zu überwachen, durch viele Musterlektionen den Zöglingen eine vorzügliche Anleitung zu geben und die jungen Leute für die Sache der Fortbildungsschule zu begeistern.

Eine überaus große Zahl der Fortbildungsschulen, namentlich in Staaten mit landesgesetzlichem Schulzwange, ist einklassig. Der Unterricht in diesen Schulen ist, wenn er erfolgreich sein soll, besonders schwierig, für den Lernenden aber auch besonders instruktiv. Aus diesem Grunde dürfte es sich unserer Meinung nach empfehlen, an jedem Seminare eine einklassige Fortbildungsschule einzurichten. Die Anstalten müssen natürlich Musterschulen werden, in denen gezeigt werden soll, was in ihnen unter treuester Ausnützung der Zeit bei ehrlicher Arbeit geleistet werden kann. Aus diesem Grunde sind wir dafür, daß zunächst Schulen mit der gesetzlich zulässigen Mindestzahl von Wochenstunden eingerichtet werden. Um den übenden Seminaristen nicht allzu große

Schwierigkeiten in den Weg zu legen, dürfte es sich empfehlen, die Anzahl der Schüler der Übungsklasse auf 20 bis höchstens 24 zu beschränken.

Der zu verarbeitende Unterrichtsstoff wird sich auch hier an den Beruf der Schüler anzuschließen haben. Daraus folgt, daß die zu errichtenden Schulen sich auf das Erwerbsleben des Seminarortes aufbauen. Für den Seminaristen ist es vollständig gleichgültig, ob er seine Übungen in einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen, in einer Klasse mit Schülern verschiedener oder eines Berufes vornimmt, wenn er nur sicher eingeführt wird in den Grundsatz, daß aller Unterricht der Fortbildungsschule dem Berufe der jungen Leute dienen soll.

Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, daß jedes deutsche Lehrerseminar eine unter vorzüglicher Leitung stehende Übungs-Fortbildungsschule besitzt, dann ahnen wir auch, daß die gesunde und glückliche Weiterentwickelung der nationalen Fortbildungsschule sich in raschestem Tempo vollziehen wird. In diesen Schulen werden begeisterte Jünger unserer Sache herausgebildet werden, die Schulen selbst aber werden als Musteranstalten Brennpunkte sein, aus denen sich viele, viele deutsche Lehrer Licht und Wärme holen. Auch auf unserem Gebiete vorbildlich und bahnbrechend zu wirken, ist eine Aufgabe, deren Lösung wir den für ihre jetzige Bestimmung gut und gewissenhaft arbeitenden Seminaren gern anvertrauen.

Die deutschen Regierungen fördern die Fortbildungsschulen mit aller Kraft. Sie unterstützen alle Bestrebungen, welche einen zeitgemäßen und zielbewußten Ausbau der Fortbildungsschulen im Sinne der beruflichen Durchbildung des jungen Nachwuchses der Erwerbskreise zum Zwecke haben. Sie billigen das Ziel, und wir gehen deshalb nicht fehl, wenn wir annehmen, daß sie auch die Mittel bewilligen werden, welche zu diesem Ziele führen können.

Die Wirksamkeit der Übungs-Fortbildungsschule muß ihre naturgemäße Begründung darin finden, daß

2. der Methodik der Fortbildungsschule im Unterrichte des Seminars besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Mit der nötigen Klarheit wird der Unterschied der Aufgaben festzustellen sein, welche der Volksschule einesteils und der Fortbildungsschule anderenteils zugewiesen sind. Wenn es sich darum handelt, den einstigen Lehrern darzustellen, daß die Fortbildungsschule eine Thätigkeit zu entwickeln hat, welche der Volksschule für immer verschlossen bleiben muß, so wird es sich in erster Linie darum handeln, zu zeigen, wie die Fortbildungsschule für den Beruf vorzubereiten hat. Ein derartiger Unterricht setzt freilich voraus, daß den Schülern die wirtschaftliche Arbeit der erwerbenden Menschheit nicht unbekannt ist; daß die jungen Leute Respekt besitzen vor der geschickten und fleißigen Hand, welche so eifrig bemüht ist, vorzügliche Mittel zur Befriedigung unserer Bedürfnisse herzustellen; daß die Seminaristen aus eigener Anschauung die Mühen und oft wenig befriedigenden Äußerlichkeiten bei der Produktion kennen lernen und dadurch ein richtiges, maßvolles Urteil über unsere Schüler und deren Eigentümlichkeiten erlangen. Man wirkt eifrig dafür, in den Lehrerseminaren die Handfertigkeitsbestrebungen einzuführen. Wir unter-

stützen diese Wünsche soviel als möglich, weil wir wissen, daß Leute, welche die eigene Hand üben, die Geschicklichkeit anderer Leute zu beurteilen und zu schätzen wissen. Ein Mensch, der selbst die Sorgfalt und Anstrengung kennt, welche die Herstellung eines auch nur bescheidenen Werkstückes verursacht, wird keine praktische Handarbeit gering achten; er wird vielmehr der Thätigkeit seiner Schüler mit Achtung begegnen und wird die Wichtigkeit solcher Thätigkeit zu schätzen wissen. Neben der Pflege der Handarbeit empfiehlt es sich aber auch noch, den jungen Leuten im gewöhnlich vorhandenen Seminargarten kleine Parzellen zur eigenen Pflege zu überweisen, um ihnen an der Hand der eigenen Beobachtung ein Verständnis für die Entwickelung der Pflanzenwelt und die Sorgfalt, welche bei der Bearbeitung des Bodens nötig ist, zu erschließen. Vor allen Dingen aber ist es nötig, nach guter Vorbereitung und unter sachkundiger Führung die Seminaristen in systematischer Reihenfolge an die Arbeitsstätten der schaffenden Menschheit zu führen. Die jungen Leute müssen den Landwirt bei seinen verschiedenen Arbeiten beobachten, sie müssen den Handwerker in seiner Werkstätte besuchen, sie müssen in der Fabrik das Produkt in allen Stadien seiner Entstehung verfolgen und müssen auch Einblick erhalten in den wohl organisierten Betrieb eines Handelsgeschäftes. Wenn sie überall angehalten werden, das „Warum und Weil“ festzustellen, so wird sich ihnen auch ein Verständnis für diejenigen Punkte erschließen, wo der Unterricht einzusetzen hat. Der Seminarist wird erkennen, daß die Werkstatt reichlich ihre Pflicht erfüllt, die jungen Angehörigen in der Arbeit tüchtig auszubilden, daß aber die wissenschaftliche Begründung solcher Thätigkeit Sache der Schule ist. Wenn dann der künftige Lehrer sieht, wie die Fortbildungsschüler oft sehr schwierige Arbeit zu verrichten und neben der körperlichen auch die geistige Kraft tüchtig anzustrengen haben, so wird er sich hüten, die jungen Leute einst als unfertige Schulbuben zu behandeln und durch eine rein äußerliche, herzlose Dressur zum Widerspruche zu reizen. Hat er beobachtet, wie die jungen Leute lange Stunden hindurch bis zur vollständigen Ermüdung angestrengt werden, wie sie oft in überheißen Räumen und unter sonstigen ungünstigen Bedingungen fleißig schaffen müssen, dann wird er sich hüten, ihnen einst in trockenster Form gleichgültigen Unterrichtsstoff zu bieten, er wird sich vielmehr bemühen, das Interesse seiner Schüler zu erwecken und ihnen seine Stunden zu Zeiten reicher geistiger und gemütlicher Anregung zu gestalten.

Nach solcher Vorbereitung wird es nicht schwer sein, den Zöglingen die Grundlinien zum Verständnisse zu bringen, auf denen sich der Unterricht aufzubauen hat und die Methodik der Lehrfächer festzustellen, die als Berufskunde, Deutsch, Rechnen, Buchführung und Zeichnen in jeder Fortbildungsschule aufzutreten haben. Daß hierbei das wissenschaftliche System in den einzelnen Lehrfächern verhütet werden muß, daß nur dasjenige herbeizuziehen ist, was dem praktischen Zwecke der Forbildungsschule zu dienen vermag, ist ebenso selbstverständlich, als daß die von der zur Verfügung stehenden Zeit diktierte Beschränkung des Lehrstoffes den Verzicht auf alles nur Wünschenswerte bedeutet. Diese Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer wird sich leicht zu Lehrplänen für die verschiedenen Schulgattungen verdichten lassen. Wir halten aber für

dringend geboten, daß Lehrpläne für einklassige und mehrklassige ländliche, gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen entwickelt und festgestellt werden, auf daß die jungen Leute einen festen Boden unter den Füßen gewinnen. Haben sie diesen erlangt, so wird es ihnen später leicht sein, das gewonnene Material auf Grund der speziellen örtlichen Bedürfnisse umzugestalten und fruchtbringend zu verwenden. Hauptsache ist, daß die großen Grundsätze ihnen vollständig klar geworden sind und daß sie verstehen, in deren Dienste mit den Einzelheiten je nach Bedarf zu wirtschaften.

Namentlich jungen Lehrern ist nicht immer leicht, die zu einer gewissen Selbständigkeit gelangten Fortbildungsschüler richtig zu behandeln und einen erfolgreichen erzieherischen Einfluß auf dieselben auszuüben. Es wird demgemäß unbedingt erforderlich sein, daß der Lehrer der Psychologie seine Vorträge in ausführlicher Weise auf das Jünglingsalter ausdehnt. Er muß zeigen, wie sich die gewonnenen sittlichen, geistigen und gemütlichen Kräfte unter dem Einflusse der wirtschaftlichen Arbeit und unter den neuen Verhältnissen weiter entwickeln, wie die gewonnene größere Freiheit und wirtschaftliche Selbständigkeit gewisse Tugenden und Untugenden hervorbringt, welche Einwirkungen namentlich der erwachende Geschlechtstrieb auf die Charakterbildung ausübt, und auf welchem Wege das Vertrauen der jungen Leute zu gewinnen und ein segensreicher Einfluß auf dieselben auszuüben ist. Die Psychologie der in Rede stehenden Altersstufe ist leider noch nicht derartig bebaut, daß wir jetzt schon ein genügendes Material zur Beurteilung aller in die Erscheinung tretenden Fragen in den Händen haben könnten. Es bietet sich darum auch an dieser Stelle tüchtigen, warm fühlenden Männern ein überaus dankbares und höchst lohnendes Arbeitsgebiet, dessen Erforschung im Interesse der Bewahrung unserer Volksseele dringend geboten ist.

Die Thatsache, daß die meisten der jungen Lehrer wenigstens zunächst in kleineren und kleinen Orten ihre Thätigkeit beginnen, wo der Verkehr mit den Schätzen der Litteratur nicht ohne Schwierigkeiten aufrecht zu erhalten ist, bedingt, daß im Rahmen der methodischen Behandlung der einzelnen Lehrfächer und bei der Feststellung der Lehrpläne für die verschiedenen Schularten den Schülern eine umfassende Kenntnis der einschlagenden vorhandenen Werke vermittelt wird. Die Seminaristen können auf dem von uns vorgeschlagenen Wege ebenso wenig in allen Sätteln gerechte Fortbildungsschullehrer werden, wie sie jetzt durch das Seminar tüchtige und fertige Volksschullehrer geworden sind. Die Hauptarbeit wird der Lehrer später selbst durch fortgesetztes Studium zu besorgen haben. Damit derselbe aber imstande ist, den richtigen Weg zu gehen und Irrungen zu vermeiden, ist solche Bekanntschaft mit der betreffenden Litteratur von sehr großem Nutzen. Am besten würde es ja sein, wenn jedes Lehrerseminar sich eine eigene Bibliothek für Fortbildungsschulzwecke gründete und dieselbe auch den Seminaristen zugänglich machte.

Damit aber das Interesse der einstigen Lehrer für die Fortbildungsschule so zeitig als nur möglich geweckt wird, empfiehlt es sich, den Zöglingen der oberen Klassen eine Zeitschrift, welche sich in den Dienst

unserer Sache stellt, zugänglich zu machen. Wie uns mitgeteilt worden ist, wird zu unserer großen Freude jetzt den Seminaristen gestattet, Schul- und Lehrerzeitungen zu lesen. Man ergänze die Reihe der Schriften, welche in den Arbeitsstuben der Seminaristen Zutritt haben, durch eine Fortbildungsschulzeitung; denn wir halten es für wertvoll, daß die späteren Lehrer frühzeitig bekannt gemacht werden mit dem Ringen und Streben, welches sich auf unserem Gebiete abspielt, daß sie an die großen Fragen herangebracht werden, welche man überall bespricht, daß sie die hohe Bedeutung und die idealen Ziele kennen lernen, welche die Fortbildungsschule und die zu deren Gunsten entstandene Bewegung kennzeichnen. Wer einst in der Fortbildungsschule wirken soll, kann nicht zeitig genug in deren Geist eingeführt werden.

Der aufmerksame Leser unserer bisherigen Ausführungen wird erkannt haben, daß die Konsequenz unserer Wünsche

3. **eine teilweise Ergänzung des zur Zeit bestehenden Unterrichtes der Lehrerseminare zur Folge haben muß.**

Wir halten nur von einem Lehrfache für nötig, daß es als vollständig neu eingeführt wird. Dies ist die Volkswirtschaftslehre. Alle Thätigkeit, welche die Fortbildungsschüler zu entwickeln haben, steht unter dem Einflusse volkswirtschaftlicher Gesetze. Der Schüler kennt dieselben nicht, aber er fühlt sie jede Stunde an seinem Leibe. Er deutet sie häufig falsch und begeht dann Thorheiten aller Art, die für sein ganzes Leben verhängnisvoll werden können. Volkswirtschaftliche Gesetze sind eben unbarmherzig. Soll solcher Schaden verhütet und der Schüler auch in seinem Arbeitsverhältnisse für alle Zeit in richtige Bahnen gelenkt werden, so muß der gesamte Unterricht von einem gesunden volkswirtschaftlichen Geiste durchdrungen sein. Der Lehrer muß nicht nur verstehen, jedem einzelnen Schüler die Bedeutung seiner bescheidenen augenblicklichen Stellung im großen Organismus des nationalen Erwerbslebens klar zu legen, sondern er muß auch jede Gelegenheit benützen, ihn anzuleiten, die Bedingungen sich dienstbar zu machen, welche ihn zu einer befriedigenden Zukunft in seinem Berufe führen können. Deshalb sind die alten sittlichen Tugenden des Fleißes, der Beharrlichkeit, Ordnungsliebe, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Treue, Sparsamkeit ꝛc. in volkswirtschaftlichem Sinne zu üben und zu erklären. Jede Unterrichtsstunde aber giebt vielfach Gelegenheit, wichtige volkswirtschaftliche Grundsätze in den Schülern sicher zu stellen und durch Verknüpfung der Unterrichtsstoffe mit den wirtschaftlichen Lehren in dem Schüler Überzeugungen sicher zu stellen, aus denen er sein ganzes Leben gesund zu gestalten vermag. Hat sich der Lehrer das Vertrauen seiner Schüler erworben, so wird er von seinen Zöglingen gar oft auch in Angelegenheiten des Erwerbes um Rath gefragt werden, und es würde selbst dem jungen Lehrer schlecht anstehen, wenn er in solchen Fällen kein wohl begründetes Urteil abzugeben vermöchte. Alle diese kurz angedeutete Thätigkeit des Lehrers fußt auf der wirtschaftlichen Arbeit der Bewohner seines Wirkungsortes. Dieselbe wird eine erfolgreiche nur sein, wenn der Lehrer die heimischen Verhältnisse genau kennt, wenn er nicht nur die vorhandene Produktion in ihrer Eigenart versteht, sondern wenn er auch alle Fäden in der Hand hat, welche die

lokalen Quellen des Wohlstandes mit der Außenwelt und deren Arbeit verbinden. Der Seminarlehrer muß den scheidenden Schüler bei seinem Übertritte in ein verantwortungsreiches Amt verpflichten, das alltägliche Arbeiten und Schaffen seiner Mitbürger mit großem Fleiße und lebhaftem Interesse eingehend zu studieren, was ja auch für die gesamte Wirksamkeit des Lehrers in seiner Gemeinde von sehr großer Bedeutung ist. Vorausgesetzt wird dabei allerdings, daß schon der junge Lehrer die Fundamente der Volkswirtschaft begriffen hat, daß er volkswirtschaftlich richtig zu denken vermag und infolge dessen mit Verständnis das Ringen und Schaffen seiner Mitbürger wie seiner Schüler zu beurteilen versteht. Der Unterricht im Lehrerseminare wird vollständig den angegebenen Zweck erreichen, wenn in ihm die grundlegenden Gesetze der Arbeit, der Produktion und des Handels zum Eigentum des Schülers gemacht werden. Eine Wochenstunde im letzten Jahre des Seminarkursus würde unseres Erachtens genügen, da ja auch die von uns dringend empfohlenen Exkursionen an den Arbeitsstätten der schaffenden Menschen ein wertvolles Material bieten.

Man klagt vielfach über die Thatsache, daß die jungen Lehrer vollständig weltunkundig in das Leben treten. In Wirklichkeit sind dieselben fast durchgängig außer stande, die Vorgänge im praktischen Erwerbsleben zu beurteilen oder auch nur zu verstehen. Fabrikanten, Kaufleute, ja selbst Arbeiter betrachten, wenn es sich um solche Dinge handelt, die Lehrer, oft auch die älteren, als unmündige Kinder, die solchen Sachen gegenüber vollständig fremd dastehen. Wenn nun der junge Lehrer, wie bei solcher Weltverlorenheit gar häufig vorkommt, in seinen eigenen Verhältnissen volkswirtschaftliche Fehler tollster Art begeht, so wird gewiß ein Teil der Wirksamkeit des jungen Mannes beeinträchtigt, wenn nicht untergraben. Wenn dagegen der Lehrer eine Summe gesunder, wirtschaftlicher Überzeugungen mitbringt, wenn er mit Eifer bemüht ist, dasjenige zu erforschen, was das tägliche Leben, das Wünschen und Hoffen seiner Mitbürger ausfüllt, so wird man ihm sehr bald ein großes Vertrauen entgegenbringen, das seiner Stellung wie der Schule beider Arten wesentliche Vorteile bringen muß. Das Volk, Reich und Arm, ist allezeit demjenigen dankbar, der seiner Wirksamkeit, seinen Hoffnungen und Idealen ein lebhaftes Interesse entgegenbringt. Für solche freundliche Teilnahme wahrt es ihm im Herzen gern einen Platz. Es ist aber auch hier wie überall, wo ein Erfolg erreicht werden soll: derselbe muß durch ehrliche Arbeit erworben werden. Die Richtung derselben haben wir gezeigt.

Ein großer Teil der positiven volkswirtschaftlichen Kenntnisse, um welche es sich im Unterrichte der Fortbildungsschule handelt, wird mit der Technologie gegeben. Für diese bedarf es im Unterrichtsplane des Seminares keiner besonderen Stunden. Die Vorlesungen über Naturgeschichte bieten hinreichend Gelegenheit, den Bau und die Pflege der von der Landwirtschaft bevorzugten Nutzpflanzen zu erörtern und diejenigen Rohmaterialien nach Ursprung und Verwendung zu besprechen, welche die drei Naturreiche unserer Produktion zur Verfügung stellen. In der Physik und Chemie werden sich leicht diejenigen Gesetze entwickeln lassen, welche in der Landwirtschaft und in der Industrie eine

hervorragende Rolle spielen, wie auch die einfachsten Sachen aus der chemischen Technologie ohne Schwierigkeiten behandelt werden können. Es wird auch kein Mensch ein Bedenken darin finden, daß der geographische Unterricht über die Handelsbeziehungen den nötigen Aufschluß giebt und namentlich den Ursprungsländern der Rohprodukte und den Staaten, welche unsere Absatzgebiete bilden, größere Aufmerksamkeit widmet. Es handelt sich hierbei, wie leicht ersichtlich, weder um die Einfügung neuer Unterrichtsfächer, noch um die Vermehrung der Unterrichtsstoffe. Alle die Dinge, welche wir genannt haben, sind bereits gelehrt worden. Es ist nur nötig, die Besprechung der Themen vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus durchzuführen und die fraglichen Gegenstände in ihrem Zusammenhange mit der nationalen Arbeit darzustellen. Sehr empfehlen würden wir, allen diesen Belehrungen dadurch ein leichteres Verständnis zu sichern, daß in jedem Seminare Sammlungen angelegt werden, welche zunächst für die heimischen Arbeitsleistungen das Rohmaterial und die Produkte in allen Stadien ihrer Entstehung darstellen. Derartige heimatkundliche Sammlungen sind nicht allein vorzügliche Lehrmittel für den Seminarunterricht selbst, sondern sie sind auch Vorbilder für diejenigen Veranstaltungen, welche die Lehrer in ihrem späteren Amtsbereiche zu treffen haben. Die Einrichtung solcher örtlichen Museen ist leicht durchzuführen. Denn wenn die kleinen und großen Industriellen, die Kaufleute und Landwirte bei dem Lehrer für ihre Arbeit ein lebhafteres Interesse beobachten können, so sind die meisten derselben in der Regel gern bereit, durch freundliche Schenkungen ein Unternehmen zu unterstützen, welches nicht allein den Unterricht in der Fortbildungsschule wesentlich unterstützt, sondern welches auch dazu angethan ist, in der heranwachsenden Jugend den Respekt vor den Leistungen der im Orte wohnenden Mitmenschen zu erhöhen und die Liebe zur Heimat zu hegen und zu pflegen.

Als selbstverständlich betrachten wir es, daß im geometrischen Unterrichte beständig gezeigt wird, an welchen Stellen die zu behandelnden Flächen und Körper, wie die einschlagenden Gesetze im praktischen Leben wertvolle Verwendung finden. Daß die großen sogenannten sozialen Gesetze jetzt bereits den Schülern zum Verständnisse gebracht werden, ist uns bekannt. Dagegen möchten wir den Rechenunterricht belastet sehen mit einer etwas umfangreicheren Einführung in die Wechsellehre, als dies bisher der Fall gewesen und mit einer genügenden Übung in der einfachen Buchführung. Vom Unterrichte im Zeichnen würden wir nur begehren, daß neben der sorgfältigen Pflege des Ornamentes die Seminaristen hauptsächlich geübt werden in dem richtigen Gebrauche von Zirkel, Reißschiene und Winkelmaß, und daß das verständnisvolle Zeichnen nach einfachen gewerblichen Modellen in möglichst großem Umfange betrieben wird. Es kommt hierbei wirlich mehr heraus, als wenn die Schüler nach der glücklicherweise immer mehr verschwindenden Kopiermethode lediglich angehalten werden, schöne Bilder zu liefern. Auch der von uns vorgeschlagene Weg wird die Ausbildung des Geschmackes der jungen Leute nicht unberücksichtigt lassen, er wird aber vor allen Dingen geeignet sein, den Schülern die Grundlage zu geben, auf der sie sich später leicht in das Fachzeichnen einzelner Berufe einzuarbeiten vermögen.

Die Fortbildungsschule soll noch die Aufgabe lösen, ihre Schüler mit dem Leben in Staat und Gemeinde bekannt zu machen, so daß dieselben Respekt vor den Einrichtungen bekommen, die notwendig sind, um das Leben in der Gemeinschaft erträglich und nutzbringend zu gestalten. Schon jetzt wird ausführlich Schulgesetzkunde gelehrt. Im Anschlusse hieran dürfte es möglich sein, die organisatorischen Gesetze von Gemeinde, Staat und Reich darzustellen und die wichtigsten Punkte zu zeigen, auf denen das Leben in der Gemeinschaft beruht. Es handelt sich hierbei weder um eine Einführung in die einschlagenden Gesetze, wie das Strafgesetzbuch, das Bürgerliche Gesetzbuch 2c., sondern lediglich um Herausschälung der großen Gesichtspunkte, welche notwendig zum Eigentume aller Menschen werden müssen, wenn das Rechtsgefühl jedes einzelnen so klar entwickelt werden soll, daß er bürgerlich ehrenhaft zu leben und seine Ansprüche zu wahren versteht, ohne die gleichen Rechten seiner Mitmenschen zu verletzen. Die Geschichtsstunden bieten reichlich Gelegenheit, den historischen Grund zu zeigen, auf welchem sowohl die staatlichen, wie wirtschaftlichen Einrichtungen der Gegenwart aufgebaut sind. Unser derzeitiger Geschichtsunterricht dient vorzugsweise nationalen Ideen und der Vertiefung in die kulturgeschichtliche Entwickelung der Menschheit. Es wird demgemäß nicht allzuschwer sein, die Entstehung und innere Begründung unserer staatlichen Einrichtungen, die Entwickelung des Rechtsgedankens, die verschiedenen Phasen in den volkswirtschaftlichen Ueberzeugungen und die sozialen Probleme der verschiedenen Zeiten bis zum heutigen Tage den Seminaristen klarzulegen.

Dies ist alles, was wir für nötig halten in bezug auf die Umgestaltung des Unterrichtes der Lehrerseminare. Wir verschweigen ja nicht, daß unsere Wünsche eine Mehrbelastung des schon reichlich besetzten Tisches bedeuten. Wir wissen aber ein dreifaches. Uns ist zunächst bekannt, daß der deutsche Seminarlehrer ebenso wie der Volksschullehrer von hohem Pflichtgefühle und idealer Auffassung seines Berufes durchdrungen ist. Beide Eigentümlichkeiten werden ihn ermutigen, sich dieser neuen Arbeit zu unterziehen, trotzdem dieselbe für ihn vielfach ein eigenes neues Studium voraussetzt. Wir wissen alsdann, daß der von uns vorgeschlagene Weg in vollem Umfange geeignet ist, unserer deutschen Fortbildungsschule Lehrer zu geben, welche den Weg genau kennen, auf dem sie sich durch treue Arbeit zu tüchtigen Lehrern dieser, der Hilfe am meisten bedürfenden Anstalt empor arbeiten können. Und wir wissen zuletzt, daß mit dem von uns empfohlenen Lehrstoffen den Seminaristen ein Material geboten wird, das Fleisch und Blut hat, welches die Schüler in das frisch pulsierende Leben einführt, welches hochwichtige Einblicke in die Praxis des Tages gewährt und darum im besten Sinne geeignet ist, das Interesse der einstigen Lehrer in hohem Grade zu erwecken. Bis jetzt hat man die Fortbildungsschule leider nur zu oft als das Stiefkind der modernen Schulpolitik angesehen. Sie verdient dieses Schicksal wahrlich nicht. Seit Jahrzehnten hat sie rastlos und unermüdlich trotz aller Enttäuschungen um ihre Existenz und um ihre aufsteigende Entwickelung gekämpft. Sie hat sich bereits ihr eigenes Lebensprinzip errungen und trotz aller Gleichgültigkeit der einen, trotz aller Gegnerschaft der anderen nimmt die Anerkennung solch treuer, harter und ehr-

licher Arbeit immer mehr zu. Die deutsche Fortbildungsschule ist auf dem besten Wege, sich eine Bedeutung für unser volkswirtschaftliches Leben zu erwerben, von der diejenigen keine Ahnung haben, die entweder vornehm auf den Eindringling herabblicken, oder sich niemals um das Ringen und Streben auf unserem Gebiete gekümmert haben. Es ist hohe Zeit, daß man der Fortbildungsschule ihren Kampf erleichtert; es ist hohe Zeit, daß man die Fortbildungsschule für ebenso berechtigt anerkennt, für ebenso bedeutungsvoll einschätzt, als dies mit den übrigen von der Vergangenheit überkommenen Schularten schon längst geschieht, und es ist darum auch hohe Zeit, daß die Seminare in die Schanze springen und nicht nur gelegentlich, sondern systematisch, mit Liebe und Verständnis für die Ausbildung guter Lehrer der dem Lichte der Gegenwart entsprungenen Fortbildungsschule Sorge tragen.

Wir haben bisher nur von den Maßnahmen gesprochen, welche unserer Meinung nach im Interesse der Fortbildungsschule für Knaben geboten erscheinen. Die nächste Zukunft muß aber, sie mag wollen oder nicht, mehr als bisher die weitere Ausbildung der Mädchen ins Auge fassen. Wir halten die Fortbildungsschule für Mädchen mindestens ebenso nötig, als die für Knaben. Es ist ja Thatsache, daß die Entwickelung unserer Erwerbsverhältnisse und des öffentlichen Lebens den Vätern unserer Gegenwart fast durchgängig Zeit und Gelegenheit genommen hat, einen wesentlichen Einfluß auf die Erziehung der Kinder und die Gestaltung des Familienhaushaltes auszuüben. Die Verantwortung für das Gelingen der Arbeit an dem aufwachsenden Geschlechte der Zukunft, für die richtige Verwendung des Verdienstes des Oberhauptes der Familie und die Erhaltung vom Wohlstande des Hauses liegt fast ganz allein auf den Schultern der Frau. Unsere Zeit hat den Umfang, die Bedeutung und Wichtigkeit der Frauenarbeit in hohem Grade vermehrt, das weibliche Geschlecht für diese veränderten Verhältnisse aber besser auszurüsten, hat sie, wenige Ausnahmen abgerechnet, absolut nichts gethan. Man scheut kein Opfer, um das männliche Geschlecht für den Kampf um das Dasein und für eine erfolgreiche Beteiligung an der Produktion in bestmöglicher Weise auszurüsten. Für die Frau aber, in deren Händen die Leitung der ganzen Konsumtion und die Erziehung der Kinder liegt, scheut man sich, durchgreifende Maßregeln zu schaffen und größere Mittel aufzuwenden. In kurzsichtiger Weise vermögen weite Kreise unseres Volkes nicht zu erkennen, daß für das Gedeihen des nationalen Wohlstandes und für das Glück der einzelnen Familien die rationelle und glückliche Leitung der Konsumtion im Haushalte durch die Frau fast von noch größerer Bedeutung ist, als die erfolgreiche Beteiligung des Mannes an der Produktion. Wir haben manche Familie zu Grunde gehen sehen, trotzdem der Mann ehrlich und täglich seine Hände mit großem Geschicke rührte, lediglich an dem Ungeschick der für die Lösung ihrer Aufgabe mangelhaft vorbereiteten Frau. Was dagegen eine gut durchgebildete, energische und arbeitsfreudige Hausfrau zu leisten vermag, wissen wir aus den nicht minder zahlreichen Fällen, in denen der leichtlebige und kraftlose Mann mit seiner ganzen Familie durch die thatenfrohe und rastlos schaffende Frau vor dem Untergange bewahrt wurde. Die Eigentümlichkeiten des weiblichen Geschlechtes

bringen es mit sich, daß ein sittlich und geistig höher stehender Mann nur selten seine Frau zu sich emporzuziehen vermag; in der Regel erschlafft die Kraft des Mannes an der größeren Widerstandsfähigkeit und den starken Neigungen der Frau und er wird früher oder später, ganz oder teilweise zu derselben herabgezogen. Welche glücklichen Wirkungen diese Eigenschaften des Weibes im anderen Falle zeitigen, schon diese Erfahrung müßte uns zwingen, dafür zu sorgen, daß die Charaktereigentümlichkeiten der Frau durch Erziehung und Unterricht derartig ausgebildet werden, daß sie im Sinne einer gedeihlichen Entwickelung unseres Familienlebens und des nationalen Wohlstandes Verwendung finden können.

Es wird kein Mensch behaupten wollen oder können, daß die Mädchen mit dem beendeten 14. Lebensjahre und nach beendeter Volksschulpflicht charakterfeste und für den Beruf einer Hausfrau wohl vorbereitete Menschen seien. Auch diejenigen, welche meinen, die zielbewußte Vorbereitung der Mädchen für ihren Beruf als Hausfrau müsse nunmehr durch die Mutter beendet werden, wissen so genau wie wir selbst, daß in den meisten Fällen die Dienste der Mütter unseres Volkes versagen, entweder ganz, oder doch in denjenigen Dingen, welche über die Erlernung der einfachsten hauswirtschaftlichen Dinge hinausgehen. Da wir die Mütter nicht zwingen können, ihre Töchter richtig zu erziehen, da wir ihnen nicht die Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen vermögen, die für diesen Zweck nötig sind, müssen wir auf anderem Wege dafür sorgen, daß die künftigen Hausfrauen eine geeignete Vorbildung erhalten. Dies kann nur in der Fortbildungsschule geschehen, die deshalb unter allen Umständen baldmöglich auch für Mädchen allgemein einzuführen ist. Je länger wir unterlassen, diese Frage in unserem Sinne zu beantworten, desto schwerer werden die Folgen auf unserem Geschlechte liegen.

Die Frage wird umso brennender, wenn man sich die Folgen der Thatsache vergegenwärtigt, daß die weibliche Bevölkerung unseres deutschen Reiches ungefähr um eine Million Köpfe größer ist, als die männliche. Da selbst dann, wenn alle Männer heiraten sollten, was ja bekanntlich durchaus nicht der Fall ist, immer noch ungefähr eine Million Frauen übrig bleiben würde, die nie in die Ehe treten kann, weil es an den hierzu nötigen Männern fehlt, liegt unserer Nation die Pflicht ob, dafür zu sorgen, daß diese unverheirateten Frauen nicht eine Kalamität des Volkes werden, sondern daß vielmehr ihre Arbeitskräfte im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft und zum Zwecke der Selbsterhaltung dieser Frauen geeignete Verwendung finden. Der Staat muß also das weibliche Geschlecht auch für den Erwerb erziehen. Diese Verpflichtung wird von Tag zu Tag immer brennender.

Die Töchter des Hauses sind keine minderwertigen Geschöpfe als die Söhne. Die Eltern haben dieselben Verpflichtungen den Mädchen gegenüber, als den Knaben. Der Staat kann sich der Obliegenheit nicht entziehen, alle Bewohner seines Bereiches gleichmäßig zu behandeln, also auch für das weibliche Geschlecht derartig zu sorgen, daß dasselbe seine Aufgaben zu erfüllen vermag. Es fällt keinem denkenden Menschen ein, von dem Vater zu verlangen, daß er seinen Sohn in dem Berufe selbst zum Meister erzieht, für welchen der Knabe Neigung und Begabung

verrät. Man überläßt die Lösung dieser Aufgabe dem fremden Prinzipale und den Schulen, welche Staat und Gemeinden in großer Zahl geschaffen haben. Die Mädchen haben gegenwärtig einen viel schwierigeren Bildungsgang durchzumachen. Dieselben sind nicht allein für ihren „natürlichen Beruf" zu erziehen, sondern gleichzeitig auch mit einem derartigen Wissen und Können auszurüsten, das ihnen ermöglicht, auf eigenen Füßen zu stehen, wenn sie einstmals zu der einen Million von Frauen gehören sollten, die niemals in die Ehe treten können. Es heißt, sich mit sehenden Augen gegen die unerbittliche Logik der Thatsachen verschließen, wenn man nicht zugestehen, wenn man nicht aussprechen will, daß die Forbildungsschule für Mädchen im Interesse der hauswirtschaftlichen und beruflichen Ausbildung des weiblichen Geschlechtes eine der dringendsten Forderungen geworden ist.

Vor kurzer Zeit ging durch die vaterländische Presse die Notiz, daß der Bürgermeister einer norddeutschen Stadt die Errichtung einer Fortbildungsschule für Mädchen bekämpft habe, weil nach derselben es nur noch schwieriger sein würde, Dienstmädchen zu erhalten. Die Voraussetzung ist durchaus irrig. Baden, Württemberg und Bayern haben den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht und wir konnten beim Besuche derartiger Schulen in diesen Ländern nicht nur Dienstmädchen, sondern auch ländliche Arbeiterinnen in großer Zahl auf der Schulbank finden. Selbst das klassische Gänsemädchen fehlte nicht. Die Arbeit in der Schule macht für keine Arbeit im Leben ungeschickt oder ungeneigt. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Außerdem sorgt ja auch der liebe Gott dafür, daß nicht alle Mädchen in die höheren Berufe eintreten wollen oder können, daß Begabung und Neigung dafür sorgen werden, daß es auch in Zukunft noch Dienstmädchen und Gänsehüterinnen wie zu Zeiten des seligen Ekkehard geben wird. Die Schwierigkeiten der Dienstbotenfrage haben an anderen Stellen ihre Ursachen, z. B. in der Heranziehung der Frau zur industriellen Arbeit rc. Wir verzichten aber darauf, an dieser Stelle dem Gegenstande einen breiteren Raum zu widmen. Sollten der angeführte und andere Gegner der Mädchenfortbildungsschule in Wirklichkeit nicht von der Überzeugung ausgehen, daß die dümmsten Frauen die besten sind, so leben wir der festen Überzeugung, daß eine gründliche Prüfung der einschlagenden Verhältnisse auch sie zu unserer Meinung bekehren wird.

Weil wir des Glaubens sind, daß das rühmliche Beispiel, welches Württemberg und Baden, bis zu einem gewissen Grade auch Bayern gegeben haben, in nicht zu ferner Zeit von den übrigen deutschen Staaten nachgeahmt werden muß, halten wir es für nötig, daß die Seminare ihre Schüler auch für die Thätigkeit in der Fortbildungsschule für Mädchen vorzubereiten haben. Die Thätigkeit des männlichen Lehrers wird in der Fortbildungsschule für Mädchen eine ähnliche sein wie in der Schule für Knaben. Was infolgedessen im Lehrerseminare zunächst derjenigen Staaten, welche sich der obligatorischen Fortbildungsschule für Mädchen erfreuen, zu betreiben ist, dürfte sich nur auf diejenigen Wissensgebiete aus der Naturbeschreibung, der Physik und Chemie beziehen, die im Haushalte eine Rolle spielen. Hat man Schulen im Auge, die eine solche Berufsbildung zum Zweck haben, die auch für Männer in Frage

kommt, so ist die Ausbildung der Seminaristen nicht besonders zu beeinflussen. Wenn man aber die Mädchenschulen ausschließlich derartig organisiert, daß nur die dem weiblichen Geschlechte zugefallenen Arbeiten vorbereitet und geübt werden, so scheidet die Thätigkeit der männlichen Lehrer von vornherein aus.

Mit dem letzten Satze ist erwiesen, daß man für die Mädchenfortbildungsschule der Mitarbeit weiblicher Lehrkräfte bedarf. Nicht allein der besondere Lehrinhalt, sondern auch die ethische und soziale Aufgabe der Mädchenfortbildungsschule bedingt dies. Wir halten darum für nötig, daß die deutschen Lehrerinnenseminare verpflichtet werden, ihre Zöglinge für den Unterricht in der Fortbildungsschule vorzubereiten. Es wird zu diesem Zwecke mit jeder dieser Anstalten eine „Übungsfortbildungsschule“ zu verbinden sein, in welcher vorzugsweise den hauswirtschaftlichen Aufgaben des Hauses Rechnung getragen wird. Naturgemäß muß auch hier der Methodik des Fortbildungsschulunterrichtes in umfassender Weise Rechnung getragen, muß auch hier der einschlagenden Litteratur große Aufmerksamkeit gewidmet werden. Alles das, was inbezug auf diese beiden Punkte bei Erörterung der in den Lehrerseminaren zu schaffenden Verhältnisse gesagt wurde, kommt in vollem Umfange auch bei der Sorge der Lehrerinnenbildungsanstalten um die ihnen zunächst stehenden Fortbildungsschulen zur Anwendung und Geltung.

Was den Unterricht der Seminare anbelangt, so würden auch hier die Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Gesetzeskunde notwendig sein. Die Gesundheitslehre wird ergänzt werden müssen durch Kranken- und Kinderpflege, die ja im Leben jeder Frau eine hochwichtige Rolle spielen.

Der naturwissenschaftliche Unterricht bietet reichlich Gelegenheit, das Gebiet der Hauswirtschaft systematisch zu bebauen. Hinzutreten muß aber auch noch eine gründliche Übung an der Arbeit in der Küche, wie in Flicken, Wäschenähen und einfacher Schneiderarbeiten. Wir erwarten gerade von der Lehrerin in der Mädchenfortbildungsschule eine einflußreiche Thätigkeit, steht sie den Schülerinnen innerlich doch um vieles näher, als der männliche Lehrer. Alle mit der Geschlechtsreife im Zusammenhange stehenden erzieherischen Fragen werden von der Frau nicht allein unendlich besser verstanden, sondern auch wirkungsvoller beantwortet, als von einem Manne, der, wenn er taktvoll gesinnt ist, manchen wichtigen Punkt nicht zu berühren wagt, den die Frau mit sicherer Hand anzugreifen das Recht hat. Im übrigen ist die Lehrerin in ihrer eigenen Person dem um seine Zukunft besorgten Mädchen ein Beweis für die Thatsache, daß eine Frau ebenso für ihre Existenz zu sorgen vermag, als der Mann, so daß sie durch ihre Thätigkeit vorbildlich wirken wird. Im übrigen wird auf diesem Wege die Ausbildung der Lehrerinnen praktischer gestaltet, als sie es bisher vielfach gewesen ist. Diese Damen stehen dem wirklichen Leben zumeist noch ferner, als ihre männlichen Kollegen. Die Erziehung in der Weltabgeschlossenheit des Seminars gewährt keine Einblicke in die Zustände, welche das Leben der erwerbenden Menschheit regeln. Die von uns gewünschten Einrichtungen werden den Lehrerinnen das Verständnis für die Leiden und Freuden der arbeitenden Teile das Volkes ermöglichen;

die naturgemäß einseitige Ausbildung der jungen Damen läßt in der Regel nicht zu, daß dieselben in hauswirtschaftlichen Dingen auch nur einige Fertigkeit erlangen, so daß sie nur gar zu oft mit einer gewissen Geringschätzung die Thätigkeit der Hausmutter beurteilen und daß umgekehrt die Mütter mit fröhlichem Spott den unpraktischen Sinn der Lehrerinnen belächeln. Wenn nun aber die Erzieherinnen der Kinder auch für die tägliche Arbeit, welche zu einem guten Teile das Leben der Hausfrauen ausfüllt, ein lebhafteres Interesse und ein größeres Verständnis bethätigen, so wird ihnen die Mutter um ein bedeutendes Stück näher rücken und wird auch der Thätigkeit der Lehrerin wohlwollende Würdigung zu teil werden lassen.

Die Wünsche, welche wir in den vorstehenden Ausführungen ausgesprochen haben, dürfen wir in jeder Beziehung als maßvoll bezeichnen. Wir sind der festen Überzeugung, daß man sie ohne große Opfer erfüllen kann und daß diese Erfüllung der nationalen Fortbildungsschule wesentliche Dienste leisten wird. Wir gehören nicht zu den naiven Menschen, welche glauben, daß die Realisierung eines neuen Gedankens schon dadurch gesichert ist, daß sich derselbe als durchführbar, als praktisch und zielbewußt auch bei näherer Prüfung erweist. Wir haben in einer langen Zeit ernster Arbeit das „Warten können" gelernt. Wir sind deshalb zunächst auch vollständig zufrieden, wenn unsere Vorschläge gewissenhaft erwogen, wenn einzelne derselben versuchsweise durchgeführt und wenn die unseren Wünschen zu Grunde liegenden Ideen wohlwollend als berechtigt anerkannt werden. Wenn unsere Ansichten in Einzelheiten auch durch bessere Vorschläge korrigiert werden sollten, im großen und ganzen wird sich doch wohl die Entwickelung der Dinge in den von uns gezogenen Linien vollziehen müssen.

II.

Die Vorbildung der Lehrer an den gewerblichen Schulen.

Die gewerblichen Schulen haben eine doppelte Aufgabe zu lösen: sie sollen dem Gewerbe gut vorbereitete Gehilfen und Arbeiter, sodann aber auch mit einem tüchtigen Wissen und Können versehene Meister und Leiter geben. Es ist nicht möglich, beide Ziele in ein und derselben Anstalt zu erreichen. Es müssen vielmehr verschiedene Schulen für die verschiedenen Zwecke geschaffen werden, und es ist außerdem auch noch zu berücksichtigen, inwieweit die Bedürfnisse des Handwerkes und der Großindustrie besondere Veranstaltungen bedingen.

Die Vorbereitung der Gesellen und Arbeiter erfolgt in der Fortbildungsschule. Die Ansprüche, welche Klein- und Großindustrie an ihr Hilfspersonal stellen, sind zwar verschiedenartig, doch derartig verwandt, daß ihnen mit Leichtigkeit in ein und derselben, wohlgegliederten Anstalt entsprochen werden kann. Man meint häufig, die immer mehr zur Durchführung gelangende Arbeitsteilung und Verwendung von Maschinen lasse eine gründlichere Ausbildung namentlich des Arbeitspersonales der Großindustrie für überflüssig erscheinen. Dies ist ein Irrtum. Schon die erfolgreiche Bedienung der Maschinen, die gewöhnlich fein gearbeitet und kostspielig sind, wie die zweckmäßige Ausnützung des Materials setzen eine nennenswerte Intelligenz voraus. Der Maschinenbetrieb ist mit mancherlei Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden, die nur der zuverlässige, pflichtbewußte Mensch verhüten und ein mit Umsicht und Geistesgegenwart ausgerüsteter Arbeiter unschädlich zu machen imstande ist. Wenn auch, wie zuzugeben ist, die Arbeitsteilung und die Maschine dem Arbeiter der Großindustrie unserer Zeit nicht mehr den großen Einfluß auf die Herstellung des Produktes gestattet, wie dies früher namentlich im Gewerbe der Fall war, so lassen doch die oben angeführten Momente als bringend notwendig erscheinen, daß jetzt selbst an minder verantwortungsvoller Stelle gut ausgebildete Arbeitskräfte stehen.

Die früher unter den Freunden der Fortbildungsschule vorherrschende Ansicht, daß diese Anstalt vorzugsweise, wenn nicht allein einer Vermehrung der allgemeinen Bildung dienen solle, hat heute noch zahlreiche Anhänger. Die Gesetze der einzelnen Staaten, welche die Schulpflicht sichern, lassen trotz ihrer Vieldeutigkeit ebenfalls diese Tendenz erkennen. Die Vertreter dieser Meinung glauben, daß lediglich die allgemeine Bildung imstande sei, ethische, sittliche Gebilde zu erzeugen und dadurch dem Realismus des Erwerbslebens entgegenzuarbeiten. Die

Herren vergessen, daß diese allgemein bildenden Stoffe nichts anderes sein können, als eine Wiederholung, Ergänzung und Fortsetzung des Pensums der Volksschule, welchen Dingen der junge Mensch nur in seltenen Fällen ein nennenswertes Interesse entgegenbringt. Eine auf derartigen Grundsätzen aufgebaute Fortbildungsschule ist sich selbst Zweck und hat keinen Zusammenhang mit dem Leben und Treiben des Schülers. In unseren Anstalten darf es eben unter keiner Bedingung nach Schule riechen; wo dieser Duft aufdringlich auf die Schüler einwirkt, haben selbst die besten Lehrer keine oder nur geringe Erfolge zu verzeichnen. Der minder gute oder weniger gewissenhafte Lehrer aber findet in den „ethischen" Stoffen, bei den „sittliche Einflüsse ausübenden Lesestücken" so reichlich Gelegenheit, seine Beredsamkeit zu üben und schöne Worte an die wehrlosen Jungen heranzubringen, daß solche Gelegenheit reichlich benützt wird, um „schöne" Stunden zu halten. Die Vertreter der allgemeinen Bildung unterschätzen den Inhalt der fachlichen Bildung. Der „Beruf" ist ungeheuer viel mehr, als ein Rock, den man stündlich zu wechseln vermag. Er hat eine Geschichte, die in der Entwickelung der Nation nicht ohne Bedeutung ist. Es sind in ihm so viele ethische und sittliche Momente verborgen, daß der ganze Mensch von ihm gefangen genommen und in seinem Denken, Fühlen und Handeln in eine ganz bestimmte Richtung geleitet wird. Das Schaffen im Berufe verlangt die Beihilfe der Wissenschaft und der Naturgesetze, bringt den Mann in unmittelbare Verbindung mit Tausenden von Menschen, die ihm Rohstoffe und Halbprodukte, Maschinen und Werkzeuge liefern, oder ihm die Erzeugnisse seiner fleißigen Hand abnehmen. Es ist eine reiche Welt, in die der junge Mensch getreten ist; tausendfache Anregungen erfüllen seine Seele; ihm unbewußt wirken geheimnißvolle Mächte auf ihn ein und nehmen nach und nach sein Herz gefangen; mit der zunehmenden Geschicklichkeit und der größer werdenden Erkenntnis wächst der Jüngling mehr und mehr in einen ganz bestimmten Gedankenkreis hinein, den Tradition und Berufsweisheit umgrenzen. Unter solchen Umständen ist es natürlich, daß der Lehrling dürstet nach einem klaren Verständnisse der neuen Welt, in die er versetzt worden ist und daß er nur demjenigen Interesse und Teilnahme entgegenbringt, das geeignet ist, ihm seine tägliche Arbeit verständlich zu machen, wissenschaftlich zu begründen und ihn das zu lehren, was ihm die Volksschule nicht beibringen konnte, worin er auch in der Werkstelle nicht unterrichtet wird, dessen er aber innerhalb seines Berufes bedarf. Neben vielem praktischen Wissen und Können hat also die im Anschlusse an das Geschäftsleben organisierte Fortbildungsschule reichlich Gelegenheit, tiefe sittliche und hohe ethische Gedanken zu verarbeiten, die noch dazu den Vorzug haben, daß sie nicht in der Luft hängen und dem Schüler als graue Theorie erscheinen, die vielmehr im unmittelbaren Zusammenhange mit dem täglichen Leben des jungen Mannes stehen und dessen tieferen Inhalt darstellen. Eine solche Schule bildet naturgemäß einen organischen Teil der Bildungsarbeit, die an dem Lehrlinge verrichtet wird, und ist mit den übrigen Gliedern dieses Ganzen aufs innigste nicht nur äußerlich verbunden, sondern innerlich verwachsen.

Die Zeit der allgemein bildenden Fortbildungsschule ist vorüber. An ihre Stelle muß überall die höherstehende Form der Berufsschule

treten, deren Schüler so scharf wie nur möglich nach ihren Erwerben beim Unterrichte zu trennen sind. Demgemäß gilt als Ziel, daß jede Stadt und jedes Dorf eine Fortbildnngsschule hat, die der gewerblichen Erziehung dient. In denjenigen Staaten, welche die Schule mit Pflichtbesuch besitzen, ist das Ziel wenigstens insoweit erreicht, als die Zahl der gewünschten Anstalten vorhanden ist. Wir glauben, daß die Zeit nicht mehr fern ist, zu welcher jede dieser Anstalten auch den von uns gewünschten Inhalt sich gesichert hat. Es giebt eben Ideen, die so einfach, so wahr, so gesund und so stark sind, daß sie sich nach und nach, ohne Zwang und ohne ernsten Kampf eine Welt erobern. Die berufliche Zwangsfortbildungsschule gehört zu diesen Ideen. Darum leben wir auch der Überzeugung, daß man dort, wo man des Zwanges noch entbehrt, trotz alles Widerspruches doch in Bälde zu diesem übergehen wird. Damit ist gesagt, daß unser Volk in Zukunft noch viel mehr Fortbildungsschullehrer bedürfen wird, als die Gegenwart schon besitzt. Wir wissen, daß wir diese Lehrer in der Regel und zumeist in den Reihen der Volksschullehrer zu suchen haben. Der deutsche Volksschullehrer hat mit dem arbeitenden Volke lebendige Fühlung; er versteht die hohe Kunst des entwickelnden Unterrichtes; er ist psychologisch gut durchgebildet, so daß die Frage des erzieherischen Einflusses durch ihn ohne Schwierigkeiten gelöst werden kann. Wie der einstige Volksschullehrer für diese seine Thätigkeit zweckmäßig vorbereitet werden möchte, haben wir in unserm ersten Artikel über „Die Forbildungsschule und die Lehrerseminare“ ausgeführt. Zur Zeit fehlt eine derartige Vorbildung der Lehrerschaft noch. Solange dieselbe nicht zur Durchführung gebracht ist, bleibt es notwendig, besondere Einrichtungen zu treffen. Es besitzt zwar jeder Lehrer die Intelligenz, sich mit Erfolg in das Arbeitsgebiet der Fortbildungsschule gründlich zu vertiefen. Es ist aber dem ferner stehenden Manne nicht immer möglich, diejenigen Punkte zu erkennen, an denen er mit seinen Studien einzusetzen hat, noch weniger ist ihm ersichtlich, auf welchem Wege er am schnellsten und sichersten zu seinem Ziele gelangen kann. Für die Erwerbung gewisser Fertigkeiten, wie das Linear-, Projektions- und Fachzeichnen, ist unter allen Umständen die Übung unter der sicheren Leitung eines tüchtigen Lehrers dem tastenden Selbststudium vorzuziehen. Diese Aufgaben werden im vollen Umfange gelöst durch die Kurse, welche die Regierungen für Zeichnen und unser Verein für die übrigen Fächer eingerichtet haben. Wer da glauben wollte, in einem Zeitraume von 6 Wochen, den die Kurse zumeist in Anspruch nehmen, ein tüchtiger Fortbildungsschullehrer zu werden, der irrt sich sehr. Die Begründer genannter Einrichtungen erstreben nicht mehr, als die Teilhaber der Kurse für ihre Thätigkeit in der Fortbildungsschule zu erwärmen, sie in die als bestbewährten Methoden einzuführen und ihnen den Weg zu zeigen, auf welchem sie am leichtesten durch eigenes Studium zum Verständnisse der Wirksamkeit unseres Gewerbestandes und zu einer gesegneten, erfolgreichen Thätigkeit in der Fortbildungsschule selbst gelangen können. Wer die Intelligenz, das redliche Streben und den Idealismus der deutschen Lehrerschaft kennt, wird dieses Ziel für richtig halten.

Solange der Zeichenunterricht in den Lehrerseminaren nicht in größerem Umfange auf die Bedürfnisse der Fortbildungsschule Rücksicht nimmt;

solange es noch nötig ist, vor dem eigentlichen Fachzeichnen das geometrische Zeichnen, Projektion, Perspektive, Schattenlehre 2c. zu üben, dürfte ein einziger Kursus in der Dauer von 6—8 Wochen nicht genügen, es muß vielmehr jetzt noch auf die Teilnahme der betr. Lehrer an zwei Kursen dieser Art gedrungen werden, von denen der eine die genannten Hilfsfächer, der andere das Fachzeichnen einer der großen Berufsgruppen zu umfassen hat. Da es sich aber selbst bei vierjährigem Kursus einer Schule nur um die Elemente des Fachzeichnens handeln kann, dürfte bei gut vorbereiteten Teilnehmern ein Kursus von der genannten Dauer genügen, für das Arbeitsgebiet einer der Berufsgruppen geeignete Lehrer heranzubilden.

Die Schüler unserer Anstalten stehen mitten im Erwerbsleben. Sie stehen unter dem Einflusse der großen Gesetze, welche die Produktion des Tages bestimmen und sie haben stündlich Gelegenheit, die Wirkungen dieser Gesetze am eigenen Leibe zu erfahren. Gleich wichtig für die jungen Leute ist der besondere Gedankenkreis des von ihnen erwählten Berufes, in den sie durch die alltägliche Beeinflussung unmerklich hineinwachsen. Beide muß der Lehrer genau kennen, gegen keines von beiden darf der Lehrer sich auch nur in Kleinigkeiten beim Unterrichte ungestraft vergehen. Er muß selbst volkswirtschaftlich richtig denken und muß die Eigentümlichkeiten des Berufes seiner Schüler in ihrem vollen Umfange kennen. Deshalb ist sowohl ein umfangreicheres Studium der Nationalökonomie, wie eine genaue Kenntnis der unserem Erwerbsleben zu Grunde liegenden staatlichen Gesetze (Gewerbegesetz, soziale Gesetze 2c.) unbedingt nötig.

Von den Unterrichtsfächern kommen Berufskunde mit Buchführung, Deutsch, Rechnen und Geometrie in Frage. In der Berufskunde wird es sich um die Besprechung der Rohmaterialien, die Erklärung der Vorgänge bei der Produktion, die Darstellung des ganzen Geschäftsganges und die Verwertung der Produkte handeln. Demgemäß hat der Lehrer sich eifrig mit Technologie und Buchführung zu beschäftigen. Im Deutsch soll weder Grammatik noch Orthographie behandelt werden; es ist vollständig gleichgültig, ob hin und wieder orthographische Fehler vorkommen oder nicht. Die Hauptsache ist, daß der Schüler die im gewerblichen Leben vorkommenden schriftlichen Arbeiten den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend einfach, klar und deutlich herzustellen vermag. Ebenso kommt es in Rechnen und Geometrie nur darauf an, daß der Schüler alle in seinem Berufe vorkommenden Aufgaben dieser Art schnell und sicher zu lösen vermag. Der Lehrer muß diese in Frage stehenden Punkte genau kennen, muß demgemäß über den Gang der Geschäfte seiner Schüler und die in denselben bestehenden Verhältnisse so genau orientiert sein, daß ihm niemals eine falsche Zahl entschlüpft oder er sich eine nicht richtige Schilderung irgend welchen Herganges zu Schulden kommen läßt. Wenn die Kurse nach dieser Richtung hin thätig sind, wenn sie gewerbliche Gesetzkunde, Volkswirtschaftslehre, Technologie und eigentliche Berufskunde treiben, wenn sie außerdem in die Methodik der Lehrfächer einführen und durch den Besuch gut geleiteter Fortbildungsschulen diese Methoden zur Anschauung bringen, dann haben sie in vollem Umfange ihre Schuldigkeit gethan und können getrost das weitere den Teilnehmern der Kurse

überlassen. Die vom deutschen Verein für das Fortbildungsschulwesen eingerichteten Kurse sind auf diesen Grundsätzen aufgebaut. Wenn dieselben auch in manchen Einzelheiten noch der bessernden Hand bedürfen, so ist doch das Prinzip, auf dem sie aufgebaut, richtig und wir dürfen von ihrer Wirksamkeit erwarten, daß sie der nationalen Fortbildungsschule nach und nach viele tüchtige und für ihre Aufgabe erwärmte Schulmänner geben werden.

Freilich ist dabei eines vorausgesetzt, nämlich, daß die betr. Lehrer unausgesetzt mit denjenigen gewerblichen Betrieben, aus denen sich ihre Schüler rekrutieren, in lebendiger Verbindung bleiben; der öftere Besuch dieser Werkstätten ist nicht nur nötig, um eine genaue Kenntnis der örtlichen Verhältnisse des in Rede stehenden Erwerbes zu erwerben, sondern auch um so schnell wie möglich über alle Neuerungen, Änderungen, Verbesserungen in der Produktion unterrichtet zu sein. Der Lehrer darf diese Dinge nicht erst in der Schule von seinen Zöglingen erfahren, er muß vielmehr denselben über solche Neuheiten kritisch berichten können.

Für die Ausbildung der Lehrer an unseren gewerblichen Fortbildungsschulen ist demgemäß der richtige Weg gefunden, wenn derselbe auch noch an verschiedenen Stellen der bessernden Hand bedarf. Zuzugeben aber ist zweifelsohne, daß die Anzahl der bestehenden Kurse noch keineswegs das vorhandene Bedürfnis zu decken vermag und daß der Zukunft die Aufgabe zufällt, diese Gelegenheiten zur Ausbildung von Fortbildungsschullehrern wesentlich zu vermehren und zu verbessern.

Wesentlich anders gestaltet sind die Verhältnisse, welche die Schulen betreffen, die sich mit der Erziehung der künftigen Meister der Kleinindustrie und der kleinen Fabrikbetriebe zu beschäftigen haben. In Deutschland kommen hierbei zwei Arten von Schulen in Frage. Auf der einen Seite legt man Wert darauf, daß die schulische Ausbildung der jungen Leute mit der praktischen Arbeit Hand in Hand geht, daß also die künftigen Gewerbtreibenden unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Volksschule in ein Lehrverhältnis treten, nebenbei aber einen möglichst umfangreichen theoretischen Unterricht genießen. Baden hat zu diesem Zwecke seine Gewerbeschulen gegründet, die einen dreijährigen Kursus haben und in denen in wöchentlich mindestens 6, oft 8—10 Stunden Unterricht in gewerblichem Aufsatz und Buchführung, Rechnen und Mathematik, geometrischem und Projektionszeichnen, Fachzeichnen und Freihandzeichnen erteilt wird; vielfach schließen sich je nach den örtlichen Bedürfnissen Modellieren, Wirtschaftslehre, Technologie, Gesetzeskunde, Naturlehre 2c. an. Der Unterricht wird zum größten Teile in den frühen Morgenstunden, weniger in den späteren Nachmittagsstunden, äußerst selten abends erteilt. Viele gewerbliche Fortbildungsschulen Preußens erfüllen denselben Zweck, namentlich diejenigen Anstalten, welche bei wöchentlich 8—10 Unterrichtsstunden eine vierjährige Unterrichtsdauer haben. Es kann nicht verschwiegen werden, daß durch diese Einrichtung die Gewöhnung an die praktische Arbeit in vorzüglicher Weise gefördert und daß die Gefahr verhütet wird, daß einzelne besonders tüchtige junge Leute dem praktischen Gewerbe wieder untreu werden, um in der Schreib- oder Zeichenstube eine untergeordnete Stellung einzunehmen. Es muß auch zugegeben werden, daß ein neben der Werkstättenlehre hergehender

Unterricht ein sehr großes Anschauungsmaterial im Schüler vorfindet, demgemäß das Interesse des Zöglinges in hohem Grade trifft und deshalb äußerst wirkungsvoll sein muß. Außerdem ermöglicht diese Schulgattung die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse, welche bei dem einzelnen Schüler bei seinem Berufsleben in Frage kommen.

Anderseits legt man wieder Wert darauf, daß sich an die Volksschule ein ein- oder mehrjähriger Tagesunterricht schließt, der vor dem Eintritte in die praktische Lehre dem Jünglinge eine tiefere allgemein gewerbliche, namentlich eine gründliche zeichnerische Ausbildung vermittelt. Es muß zugestanden werden, daß in diesen Anstalten bei wöchentlich 36—40 Stunden in ein oder zwei Jahren ein sehr günstiges Resultat erzielt werden kann. Da aber das nur in der Werkstätte zu gewinnende Anschauungsmaterial fehlt, geht den Anstalten, die wie in den bayrischen Tagesfortbildungsschulen, den preußischen, sächsischen und anderen Gewerbeschulen, Handwerkerschulen rc. finden, ein überaus wichtiger Faktor für das Gelingen der Arbeit verloren. Wir verschweigen auch nicht, daß gerade mit diesen Schulen die Gefahr verbunden ist, daß besonders gut beanlagte Schüler, die im Zeichnen vorzügliches leisten, der praktischen Arbeit verloren gehen. Die österreichische Regierung hat infolgedessen den vorzüglichen Ausweg getroffen, den dreijährigen Kursus in ihren Handwerkerschulen schon mit dem 12. Lebensjahre beginnen zu lassen und den gründlichen theoretischen Unterricht durch einen gewerblichen Arbeitsunterricht zu ergänzen, so daß trotz der geistigen Lernarbeit die frühzeitige Gewöhnung an die praktische Arbeit vorhanden ist, ohne doch die eigentliche Werkstättenlehre überflüssig zu machen.

Hierbei kommen noch in Frage die reinen Fachschulen, welche für einzelne Gewerbe die Herausbildung der leitenden Kräfte zu übernehmen haben und welche zumeist erst nach Beendigung der Lehrzeit an den betreffenden jungen Leuten ihre Wirksamkeit beginnen. Einzelne dieser Schulgattungen, wie die für Bauhandwerker und die Metallindustrie, sind vorzüglich organisiert. Sie besitzen vortreffliche Lehrpläne und halten auf eine gute Vorbildung ihrer Schüler, so daß die wesentlichsten Vorbedingungen eines guten Unterrichtserfolges gegeben sind. Aus anderen Schularten kommen dagegen laute Klagen zu Gehör, welche über mangelhafte, in keinem Falle einheitliche Vorbereitung des Schülermateriales und ungenügende Organisation der Anstalten selbst zu berichten wissen.

Schon diese Andeutungen ergeben, daß das Bild ein ungemein buntscheckiges ist, daß eine durch lokale Bedürfnisse und traditionelle Rücksichten bedingte Zersplitterung besteht, wie daß unserem gewerblichen Schulwesen dieser Art zumeist der große organisatorische Zug und der innere Zusammenhang fehlt. Es darf auch nicht verschwiegen werden, daß die Erfolge, welche in verschiedenen Schulen dieser Art erzielt werden, nicht im richtigen Verhältnisse zu den aufgewendeten Kosten und Mühen stehen. Die Ursache für diese offen und ehrlich zu bekennende Thatsache liegt zum Teil mit in der Art und Weise, in welcher die Lehrerstellen an diesen Schulen besetzt werden.

Der Unterricht in den fraglichen Schulen setzt beim Lehrer nicht nur ein bedeutenderes Wissen auf einzelnen Gebieten, wie z. B. in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, sondern auch eine umfang-

reiche Fachkenntnis, anderenteils eine größere Fertigkeit im Fachzeichnen voraus. In dieser Beziehung mangelhaft vorgebildete Lehrer vermögen sehr rasch den guten Ruf einer derartigen Schule zu vernichten und den Erfolg zu beeinträchtigen. Diese Erkenntnis zwang die Behörden, vor allen Dingen Leute als Lehrer anzustellen, welche den zu behandelnden Stoff vollständig sicher beherrschen. Man nahm unter dem Drange der Verhältnisse oft sogenannte „Fachleute", welche nach dem längeren oder kürzeren Besuche einer Mittelschule, einer Bauschule oder einer ähnlichen Anstalt und nach der üblichen praktischen Lehre mehrere Semester an einer Hochschule als „Hörer" zugebracht haben, ohne irgend eine Abschlußprüfung zu bestehen, zu deren Ablegung sie übrigens zumeist gar nicht berechtigt waren. Viele der Herren versuchten sich auch einige Jahre in der Praxis; wenn ihnen diese aber die gewünschten Erfolge oder die ersehnte Befriedigung nicht so leicht oder so rasch gewährte, dann suchten sie Unterschlupf in einer unserer gewerblichen Schulen, ohne auch nur die geringste Vorbildung für den Lehrerberuf mitzubringen. Wesentlich geringer ist die Anzahl derjenigen Personen, welche nicht durch den Zufall zur Landung in der Schule bestimmt werden, sondern welche mit der Absicht, sich dem Lehrfache an gewerbliche Anstalten zu widmen, an ihre Ausbildung gegangen sind. Sie haben Gelegenheit gehabt und genommen, alle diejenigen Wissensgebiete gründlich zu bearbeiten, welche für ihre Lehrthätigkeit in Frage kommen, aber irgend welche methodische, pädagogische oder psychologische Vorbildung hat auch ihnen die Hochschule nicht gegeben. Sie tragen aber von vornherein die Neigung zum Lehren und die Liebe zur Schule in ihrem Herzen, und damit sind die Mittel gegeben, welche über viele Schwierigkeiten hinweghelfen, während die große Zahl der „Zufallslehrer" Jahre hindurch die Enttäuschung zu überwinden hat, welche ihnen das Fehlschlagen ihrer Hoffnungen im praktischen Berufe bereitete.

Wir gehören nicht zu denjenigen, welche engherzig die Lehrthätigkeit an der gewerblichen Schule beschränkt sehen möchten auf einen eng gezogenen Kreis. Wir geben auch sehr gern zu, daß aus den beiden erwähnten Reihen von Bewerbern eine größere Anzahl sehr tüchtiger, ausgezeichneten Lehrer hervorgegangen ist. Es sind dies Personen, welche ein angeborenes pädagogisches Talent besitzen und die mit Lust, Liebe und großem Fleiße an ihre neue Arbeit gegangen sind. Das alles schließt aber die Thatsache nicht aus, daß die Beherrschung des Unterrichtsstoffes noch lange nicht den Lehrer ausmacht. Das Unglück vieler unserer gewerblichen Schulen ist eben, daß gar manche ihrer Lehrer von der Technik des Unterrichtes, von dem entwickelnden Gange desselben und seinem erziehlichen Einflusse, von der psychologisch zu begründenden individuellen Behandlung der einzelnen Schüler absolut gar nichts verstehen. Es ist das Unglück vieler unserer gewerblichen Schulen, daß gar manche ihrer Lehrer die für die mündigen und geistig vortrefflich ausgerüsteten Studenten der Hochschulen vollständig berechtigten Lehrmethoden kurzer Hand auch bei den unreifen Jungen der gewerblichen Schulen zur Anwendung bringen. Wir unterlassen, in die uns reichlich bekannten Einzelheiten des näheren einzugehen und betonen nur, daß noch niemals Lehrer vom Himmel gefallen sind, sondern daß man zum

Lehrer vorbereitet werden muß. In unserem Sinne gut vorbereitete Lehrer sind namentlich für unsere gewerblichen Schulen notwendig; denn sie geben den Schülern in der Regel eine abschließende Bildung und besitzen ein Schülermaterial, das in hohem Grade eines erzieherischen Einflusses bedarf.

Die bestehenden Verhältnisse bedürfen dringend einer Reform, und es müssen Mittel und Wege gefunden werden, durch die unseren sehr wichtigen Gewerbeschulen Lehrer gegeben werden, welche nicht nur den fraglichen Stoff vollständig beherrschen, sondern die auch für ihre Lehrthätigkeit die geeignete methodisch-pädagogisch-psychologische Ausrüstung erhalten haben. Wir meinen, daß es sehr leicht ist, die nötigen Einrichtungen zu treffen. Unsere technischen Hochschulen haben bereits Veranstaltungen getroffen, durch welche Lehrer für Naturwissenschaften, Mathematik 2c. an höheren Schulen ausgebildet werden. Von einem unmittelbaren Anschlusse an diese Zweige der Hochschulen dürfte abzuraten sein, da sie mit der Vorbildung rechnen, welche der neunjährige Besuch eines humanistischen oder Realgymnasiums gewährt. Wir treten dagegen für die Errichtung von Seminaren für Gewerbelehrer an unseren technischen Hochschulen ein, in welche Aufnahme finden können Lehrer, welche nach der Beendigung ihres Seminarkursus in irgend einem gewerblichen Berufe und in der Schule einige Zeit praktisch gearbeitet haben, und solche aus einem praktischen Berufe hervorgegangene Personen, welche mindestens die Bildung, die für Erwerbung des einjährig-freiwilligen Zeugnisses notwendig ist, nachweisen.

Ein Vorbild hat Baden gegeben. Die „Baugewerks-Schule" in Karlsruhe hat 4 Abteilungen. Neben der Hochbautechnischen, der Bahnbau- und Tiefbautechnischen und der Maschinenbautechnischen Abteilung besteht noch eine „Abteilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer". Sie wird nur von solchen Studierenden besucht, welche sich an Gewerbeschulen dem Lehrfache widmen wollen. Die Gewerbelehrer-Kandidaten haben sieben Semester die Anstalt zu besuchen. Die Besucher der Abteilung haben sich zu entscheiden, ob sie sich zum bautechnischen oder maschinentechnischen Fachlehrer ausbilden wollen und darnach ihren Bildungsgang einzurichten. Die einstigen bautechnischen Lehrer haben ihre Studien auf die Fachgegenstände der bautechnischen Abteilung, der allgemeinen gewerblichen Bildung halber auch auf einige Fachgegenstände der maschinentechnischen Abteilung zu erstrecken. Bei den späteren maschinentechnischen Lehrern erfährt dies natürlich die sinngemäße Abänderung. Außerdem tritt noch zur weiteren Heranbildung ein besonderer und höherer Unterricht ein uud zwar in der Mathematik, Physik, darstellenden Geometrie, im gewerblichen Zeichnen, im Entwerfen von gewerblichen und kunstgewerblichen Gegenständen, sowie in der Keramik, in der Textilkunde 2c. und schließlich auch in der Pädagogik. Die Abteilung können nur solche Personen besuchen, welche ein Lehrerseminar absolviert haben oder den Nachweis besserer Schulbildung, welche mindestens auf der Höhe des zurückgelegten sechsten Jahreskurses eines Gymnasiums oder einer Realmittelschule steht, zu liefern imstande sind. Außerdem ist es für die Absolventen eines Seminars dringend erwünscht, daß sie vor dem Eintritt in die Anstalt sowohl als

Unterlehrer an einer Volksschule bereits gewirkt, als auch zum mindesten eine achtwöchentliche praktische Thätigkeit bei irgend einem gewerblichen Betriebe durchgemacht haben; bei allen übrigen wird dagegen der Nachweis einer derartigen Praxis zum mindesten von der Dauer eines halben Jahres verlangt. Ausnahmen hiervon unterliegen ganz besonderer Erwägung seitens der Direktion.

Bei der Wichtigkeit der Sache gestatten wir uns, den Lehrplan der Abteilung zur Heranbildung der Gewerbelehrer hier einzufügen:

1. Semester.

Deutsch. 1 Stunde. (Geschäfsaufsätze, Verträge und Gutachten unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Verhältnisse.) — Planschrift. 2—3 Stunden. (Rund- und römische Lapidarschrift mit Rücksicht auf die Beschreibung der Pläne. Kalligraphische Übungen.) — Erweiterte Mathematik. 3 Stunden. (Algebra und Planimetrie; gemeinschaftlich mit dem 2. und 3. Semester.) — Physik (a. die Grundzüge der Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus unter Berücksichtigung ihrer Anwendung auf praktische Bedürfnisse. 2 Stunden. — b. Desgleichen die der Lehre vom Licht, von der Wärme und vom Schall. 2 Stunden). — Geometrisches und technisches Zeichnen. 6—9 Stunden. (Konstruktion geometrischer Figuren zu praktischen Aufgaben. Die wichtigsten Kurven. Praktische Beispiele mit Anwendung der Projektionslehre. Einfaches Bauzeichnen). — Darstellende Geometrie I. 11 Stunden. (Projektionslehre von Punkten, Linien und Ebenen. Darstellung der Körper, Schnitte derselben mit Ebenen nebst Abwickelungen. Durchdringen der Körper. Anfangsgründe der Schattenlehre und der Parallelperspektive.) — Formenlehre. 4 Stunden. (Elemente der Formenlehre in Stein, Holz und Metall. Aufzeichnen im großen Maßstabe). — Freihandzeichnen. 10—14 Stunden. (Umrißzeichnen und Schattierübnngen nach Vorlagen [Rieselmanier], Kalligraphische Übungen: Initialen, Randleisten 2c.) — Flächenmalen. 3—4 Stunden. (Kopieren einfacher Flachornamente in glatten Tönen.)

2. Semester.

Deutsch. 1 Stunde. (Gemeinschaftlich mit dem 1. Semester: Geschäftsaufsätze, Verträge und Gutachten unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Verhältnisse.) — Mathematik. 2 Stunden. (Faktorenzerlegung, Bruchlehre, Proportionslehre, einfachste Gleichungen des 1. und 2. Grades. Übungen.) — Erweiterte Mathematik. 3 Stunden. (Algebra und Planimetrie; gemeinschaftlich mit dem 1. und 3. Semester.) — Mechanik. 3 Stunden. (Die Grundzüge der Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der festen, flüssigen und luftförmigen Körper unter steter Rücksichtnahme auf die praktische Verwertung.) — Chemie. 2 Stunden. (Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen mit besonderer Berücksichtigung der Baumaterialien). — Darstellende Geometrie II. Schattenlehre. 5 Stunden. (Schattenkonstruktionen verschiedener Gebäudeteile und deren Elemente wie: Nischen, Kapitäle, Vasen 2c. Fortsetzung der Parallelperspektive.) — Erweiterte darstellende Geometrie. 6 Stunden. (Erweiterung der Projektionslehre über Punkt, Gerade und Ebene. Über Neigungswinkel. Die polyëdrischen Körperformen, deren Darstellung und

Durchbringung. Die Kegel- und Cylinderflächen nebst deren Verschneidung. Schattenkonstruktionen.) — Baukonstruktionslehre. (a. Maurer- und Steinhauerarbeiten: Steinverbände in natürlichen und künstlichen Materialien, Beton und Bindemittel. Massive und hohle Mauern; Pfeilerverbände. Kamin, bezw. Rauchröhrenanlagen. Durchbrechung der Mauern. Deckenkonstruktionen. Ziegel- und Schieferbedachungen. Facadenschnitte und Abortkonstruktionen. Steinböden. Klausurarbeiten. b. Zimmermannsarbeiten: Holzverbindungen, Balkenanlagen, Zwischendecken, Häng- und Sprengwerke, Fachwerks- und Bretterwände. Holzböden. Klausurarbeiten. 12—16 Stunden.) — Bauformenlehre. 2—4 Stunden. (Die einfachen architektonischen Gliederungen des bürgerlichen Wohnhauses. Sockel-, Gurt-, Gesims-, Giebel-, Fenster- und Thürbildungen. Zusammenstellung dieser Gliederungen zu einem einfachen Gebäude. Heraustragen von Schablonen. Die toskanische Säule.) — Formenlehre. 4—6 Stunden. (Übungen als Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts der Bauformenlehre nach Vorlagen und Skizzen, wobei die rein konstruktiven Bestandteile aus Stein, Holz und Eisen formal im Detail dargestellt werden. Einfache farbige Behandlung mit Schattenkonstruktionen.) — Freihandzeichnen. 4—5 Stunden. (Schattierübungen nach Modell [Rieselmanier] mit Blei- oder Farbstift.) — Flächenmalen. 2—3 Stunden (Kopieren von Flachornamenten in glatten Tönen.)

3. Semester.

Mathematik. 3 Stunden. (Repetitorium vom 2. Semester. Gleichungen des 1. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Gleichungen des 2. Grades. Übungen; nur im Winter.) — Erweiterte Mathematik, 3 Stunden. (Algebra und Planimetrie; gemeinschaftlich mit dem 1. und 2. Semester.) — Erweiterte darstellende Geometrie. 6 Stunden. (Gemeinsam mit dem 2. Semester.) — Baumechanik I. 2 Stunden. (Zusammensetzung und Zerlegung der Kräfte. Statisches Moment der Kräfte. Schwerpunktsbestimmungen und Stabilität. Der belastete Träger. Graphische Übungen.) — Praktische Geometrie und Planzeichnen. 3 Stunden. (Instrumentenkunde. Kreuzscheibenaufnahme mit Nivellements.) Baumaterialienlehre. 3 Stunden. (a. Natürliche und künstliche Bausteine. Bauhölzer und deren Konservierung. Bindemittel. b. Die wichtigsten im Baufach vorkommenden Metalle, deren Eigenschaften und Gewinnung.) — Baukonstruktionslehre. (a. Maurer- und Steinhauerarbeiten: Gewölbekonstruktionen und Fundierungen der Gebäude. Klausurarbeiten. b. Zimmermannsarbeiten: Form und Konstruktion der Dächer nebst Dachausmittelung. Gerüstungsarten. Klausurarbeiten. 10—14 Stunden. c. Steinschnitt. 3 Stunden. d. Praktische Übungen: Steinschnitt-, Gewölbe- und Dachzerfallungsaufgaben. Modellieren in Stein und Karton. 2 Stunden.) — Gewerblich technisches Zeichnen. 4 Stunden. (Aufgaben von formalen und konstruktiven bautechnischen Einzelheiten aus dem Gebiete der verschiedenen Handwerke. — Bauformenlehre. 5—7 Stunden. (Die architektonischen Gliederungen der Facaden. Säulenordnungen. Heraustragen von Schablonen.) — Formenlehre. 4 Stunden. (Fortsetzung und Erweiterungen vom 2. Semester. Ausarbeitungen nach Skizzen. Farbige Behandlung und dergl.) — Frei-

handzeichnen. 2 Stunden. (Schattierübungen mit Farbe in abgesetzten Tönen nach Vorlagen). — Flächenmalen. 2 Stunden. (Kopieren von Flachornamenten mit stellenweiser Abtönung.)

4. Semester.

Buchführung. 2 Stunden. (Begriff der Buchhaltung. Einrichtung und Führung der für Gewerbetreibende erforderlichen Bücher). — Mathematik. 1 Stunde. (Repetitorium und Ergänzung. Lösung von rein praktischen Aufgaben; nur im Winter.) — Erweiterte Mathematik. 2 Stunden. (Stereometrie.) — Erweiterte darstellende Geometrie. 3 Stunden. (Beleuchtungslehre und Perspektive.) — Erweiterte Physik. 3 Stunden. (Gemeinschaftlich mit 5., 6. und 7. Semester. a. Mechanik, Magnetismus und Elektrizität; b. Licht, Wärme und Schall unter besonderer Berücksichtigung der gewerblichen Verhältnisse.) — Baumechanik II. 2 Stunden. (Elemente der Festigkeitslehre und deren Anwendung auf Querschnittsermittelungen einfacher im Hochbau vorkommenden Konstruktionen. Berechnungsaufgaben.) — Kostenberechnung. 1—3 Stunden. (a. Massenberechnung. b. Kostenberechnung nach gegebenem Plan. c. Verträge und Bauvorschriften. d. Bauführung. Die Aufgaben des Bauführers auf dem Bauplatz und dem Baubureau.) — Feuerungskunde und Ventilation. 3 Stunden. (Brennstoff und Verbrennung. Allgemeiner Bau der Feuerungsanlagen und ihre Verwendung. Zugwirkung und Anlage von Schornsteinen. Rauchentstehung und Mittel zur Rauchverminderung. — Lokalheizung und Ventilation von Wohngebäuden. Heizungsanlagen für verschiedene gewerbliche Zwecke. — Grundzüge der Centralheizungen und Centralventilationen.) — Baukonstruktionslehre. 6—10 Stunden. (Treppenbau in Stein, Holz und Eisen, Holzcement und Metallbedachungen.) — Gewerblich und technisches Zeichnen. 2—4 Stunden. (Aufgaben von formalen und konstruktiven bautechnischen Einzelheiten aus dem Gebiete der verschiedenen Handwerke.) — Entwerfen mit Werkplanzeichnen. 7—8 Stunden. (Bürgerliche Baukunde. a. Anlage und Einrichtung der Wohngebäude für Stadt und Land. b. Entwerfen von Arbeiterwohnhäusern, Dienstwohngebäuden, Kleinere ländliche und städtische Gebäude in vollständiger Bearbeitung). Eisenkonstruktionslehre. 2—4 Stunden. (Nieten, Schrauben, Bolzen, Keile, Walzeisen und Rohre nebst deren Verbindnngen. Einfache Objekte aus dem Baufache: Verankerungen, Fenster, Thüren, Läden.) — Maschinenelemente. 4 Stunden. (Zapfen, Achsen, Wellen, Kuppelungen, Lagen, Friktionsräder. Riemen- und Seiltrieb, Zahnräder, Ketten nnd Kettenräder.) — Gewerbliches Zeichnen und Entwerfen. (Freies Zeichnen aus dem Gebiete der erweiterten Formenlehre, hier speziell: a. Keramik und Glas ꝛc. — Zeichnen. — 2 Stunden. — b. Möbel-Entwerfen. — 4 Stunden.) — Erweiterte Formenlehre. Gemeinschaftlich mit dem 5., 6. und 7. Semester. (Geschichtlicher Überblick und technische Erläuterungen. a. Möbel. 1. Konstruktiver Teil. 1 Stunde. 2. Formaler Teil. 1 Stunde. b. Keramik und Glas 1 Stunde. — c. Email-, Mosaik- und Glasmalerei. 1 Stunde.) — Freihandzeichnen. 2 Stunden. (Schattieren mit Farbe nach Modell in abgesetzten Tönen.) — Flächenmalen. 2 Stunden. (Schattierübungen in Farbe.)

5. Semester.

Erweiterte Mathematik. 2 Stunden. (Stereometrie.) — Erweiterte Physik. Gemeinschaftlich mit dem 4., 6. und 7. Semester. 3 Stunden. (Siehe 4. Semester.) — Kostenberechnung. 2 Stunden. (Ev. Ergänzungen zum 4. Semester; nur im Winter.) — Erweiterte darstellende Geometrie. Gemeinschaftlich mit dem 4. Semester. 3 Stunden. — Baumechanik. 2 Stunden. (Kurze Repetition der wichtigsten Sätze aus der Statik und Festigkeitslehre mit Anwendungen auf die Praxis. Berechnung der Fachwerke und Dachkonstruktionen. Statische Untersuchung der Stütz- und Futtermauern, der Gewölbe, Widerlager und Pfeiler.) — Bauverordnungen des Landes. 1 Stunde. — Gesetzeskunde. 1 Stunde. (Die Reichs- und Landesverfassung. Die Staats- und Gemeindeverwaltung. Das Gerichtsverfahren. Die Zölle und Steuern. Die Krankenversicherungs-, die Unfallversicherungs- und die Arbeiterschutzgesetze. Die Alters- und Invaliditätsversicherung; nur im Winter.) — Baumaschinenkunde. 1 Stunde. (Aufzugsvorrichtungen, Rammen, Bau- und Brunnenpumpen; nur im Winter.) Baukonstruktionslehre. (a. Ergänzungen zum 4. Semester. 2 Stunden. — b. Innerer Ausbau: Bauschreiner, Glaser und Schlosser. 8—12 Stunden.) — Entwerfen mit Werkplanzeichnen. 2—4 Stunden. (Ergänzung Ausarbeitung des in der bürgerlichen Baukunde im 4. Semester entworfenen Projektes. Detailpläne). — Eisenkonstruktionslehre. 2—4 Stunden. (Ergänzungen zum 4. Semester; nur im Winter.) — Maschinenzeichnen. 4 Stunden. (Aufnahmen von Modellen und Darstellung nach Art von Werkzeichnungen mit Mittellinien und Maßen.) — Gewerblich technisches Entwerfen. 4 Stunden. (Aufgaben von konstruktiven und formalen Einzelheiten aus dem Gebiete der verschiedenen Handwerke). — Gewerbliches Zeichnen und Entwerfen. (Freies Zeichnen aus dem Gebiete der erweiterten Formenlehre, hier speziell: a. Keramik und Glas 2c. — Zeichnen. — 2 Stunden. — b. Möbel-Entwerfen. — 4 Stunden.) — Erweiterte Formenlehre: Gemeinschaftlich mit dem 4., 6. und 7. Semester. — 4 Stunden. — Freihandzeichnen. 4 Stunden. (Zeichnen nach Vorlagen und Modellen mit Feder, Kohle und Kreide 2c.) — Flächenmalen. 4—5 Stunden. (Dekorative Arbeiten nach Vorlage und einfache Naturaufnahmen gewerblicher Gegenstände.)

6. Semester.

Erweiterte Mathematik. 2 Stunden. (Trigonometrie. Elemente derselben; nur im Winter.) — Erweiterte Physik. 3 Stunden. Gemeinschaftlich mit dem Semester 4, 5 und 7. — Feuerlöschwesen. 1 Stunde. (Entstehungsursache der Brände. Die Feuerspritze und sonstige Lösch- und Rettungsgeräte. Die Wasserbeschaffung. Das Löschverfahren; nur im Winter.) — Gewerbekunde. 2 Stunden. (Allgemeines. Spezielle Volkswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der geschäftlichen Bedürfnisse.) — Baukonstruktionslehre. 2—5 Stunden. (Ergänzende Übungen zum 5. Semester.) — Eisenkonstruktionslehre. 4 Stunden. (Deckenkonstruktionen, Säulen und Stützen, Treppen, Dächer und Oberlichter; nur im Winter.) — Maschinenzeichnen. 4 Stunden. (Übungen im Skizzieren und Anfertigung von Werkzeichnungen nach den

aufgenommenen Handskizzen.) — Gewerblich technisches Entwerfen. 6 Stunden. (Aufgaben von formalen und konstruktiven bautechnischen Einzelheiten aus dem Gebiete der verschiedenen Handwerke.) — Gewerbliches Zeichnen. 4 Stunden. (Freies Zeichnen aus dem Gebiete der erweiterten Formenlehre. Keramik und Glas 2c., Textil; Skizzierübungen in den staatlichen Sammlungen.) — Gewerbliches Entwerfen. (Freies Entwerfen aus dem Gebiete der erweiterten Formenlehre und zwar ad a, b, c und d. Übungen in den verschiedenen Darstellungsweisen. Klausurarbeiten und Skizzierübungen in den staatlichen Sammlungen. 10—13 Stunden.) — Erweiterte Formenlehre. (Geschichtlicher Überblick und technische Erläuterungen: 1. gemeinschaftlich mit dem 7. Semester: a. Steinformen. 1 Stunde. — b. Holzformen. 1 Stunde. — c. Eisenformen. 1 Stunde. — 2. Gemeinschaftlich mit dem 4., 5. und 7. Semester: d. Möbel. 1 Stunde. — e. Keramik und Glas. 1 Stunde. — f. Email-, Mosaik-, Glasmalerei. 1 Stunde. — g. Textil, gemeinschaftlich mit dem 7. Semester. 1 Stunde). — Freihandzeichnen. 5—6 Stunden. (Zeichnen nach Vorlagen und Modellen mit Feder, Kohle und Kreide. Fortsetzung und Erweiterung.) — Flächenmalen. 4—5 Stunden. (Dekorative Arbeiten nach Vorlage und einfache Naturaufnahmen gewerblicher Gegenstände.)

7. Semester.

Erweiterte Mathematik. 2 Stunden. (Gemeinschaftlich mit dem 6. Semester.) — Erweiterte Physik. 3 Stunden. (Gemeinschaftlich mit dem Semester 4, 5 und 7.) — Baukonstruktionslehre V. 2—4 Stunden. (Allgemeine Repetition: Innerer Ausbau.) — Maschinenzeichnen. 2—4 Stunden. (Konstruktion einfacher Maschinenteile.) — Gewerblich technisches Entwerfen. 6 Stunden. (Aufgaben von formalen und konstruktiven bautechnischen Einzelheiten aus dem Gebiete der verschiedenen Handwerke.) — Gewerbliches Zeichnen. 4 Stunden. (Freies Zeichnen aus dem Gebiete der erweiterten Formenlehre. Keramik und Glas 2c.; Textil; Skizzierübungen in den staatlichen Sammlungen.) — Gewerbliches Entwerfen. 12—16 Stunden. (Freies Entwerfen aus dem Gebiete der „Erweiterten Formenlehre" und zwar: Steinformen, Holzformen, Eisenformen, Möbel. Übungen in den verschiedenen Darstellungsweisen. Klausurarbeiten und Skizzierübungen in den staatlichen Sammlungen.) — Erweiterte Formenlehre. 7 Stunden. (Siehe 6. Semester.) — Freihandzeichnen. 5—6 Stunden. (Wiederholung der verschiedenen Darstellungsweisen.) — Flächenmalen. 5—6 Stunden. (Entwerfen der Farbentöne zu einem gegebenen Flächenornamente.)

Wenn man erwägt, daß die eigentlichen pädagogischen Fächer noch hinzukommen und daß alle Vorträge gehalten, alle Übungen veranstaltet werden unter steter Berücksichtigung der Thatsache, daß die Theilnehmer einstige Lehrer an gewerblichen Schulen sind, so wird jede einsichtsvolle Beurteilung zugestehen, daß durch die in Karlsruhe getroffene Einrichtung eine für unsere Schulen mustergültige Lehrerschaft herausgebildet wird, um die wir das Großherzogtum Baden beneiden. Wahrlich, es ist hohe Zeit, daß die übrigen deutschen Staaten in der für sie passenden Weise das uns in Baden gegebene Vorbild auch für ihre Zwecke verwerten

und nachahmen. Schon jetzt haben Mittel- und Norddeutschland einen geradezu erschrecklichen Mangel an Bewerbern für ihre Lehrerstellen an gewerblichen Schulen und sie müssen zufrieden sein, wenn sie nur einigermaßen geeignete Kräfte finden. Die Not wird immer drückender werden, da wir erst am Anfange des dringend notwendigen Aufschwunges unseres Gewerbeschulwesens stehen. Je besser man aber diese Schulgattung ausbaut, je zielbewußter eine für das Berufsleben geeignete praktische Ausbildung in derselben vermittelt wird, um so größer wird die Zahl der Schüler und der Schulen werden. Wenn wir die Zeichen der Zeit richtig verstehen, so glauben wir annehmen zu dürfen, daß in Bälde das Gewerbe wieder einen reichlicheren Zuwachs aus den Kreisen unseres Mittelstandes erhalten wird, und daß ein Ausbau der gewerblichen Fortbildungsschulen in der Weise der preußischen Schulen dieser Art und der badischen Gewerbeschulen mit drei oder vierjährigem Kursus bei 8—12 Wochenstunden in vielen deutschen Orten bewirkt werden wird. Aber diese Schulen, deren Besuch neben der praktischen Lehre erfolgt, werden immer einen nur lokalen Charakter behalten. Es wird auch immer eine große Anzahl von Eltern geben, welche ihre Söhne nicht unmittelbar nach Beendigung der achtjährigen Schulpflicht in das praktische Geschäftsleben eintreten lassen mag, denen an der Erwerbung einer möglichst umfangreichen Bildung für ihre Kinder viel gelegen ist. Die Gemeinden haben zu Gunsten dieses Bildungsstrebens eine Schulpolitik verfolgt, die dem deutschen Gewerbestande sehr ungünstige Früchte gebracht hat. Es wurden nämlich in großer Zahl Realschulen gegründet, die infolge der unglückseligen Freiwilligenzeugnisse auch aus denjenigen Kreisen überaus stark besucht wurden, die früher ihre Söhne dem Gewerbe zuführten. Es ist bekannt, daß ein junger Mensch, der bis zum vollendeten 16. Lebensjahre und darüber hinaus der Vermehrung seiner allgemeinen Bildung obgelegen und das Anrecht auf die bunten Schnüre an den Achselklappen erworben hat, für die Erlernung eines Handwerkes in der Regel verdorben ist, und die Thatsachen entsprechen leider dieser Behauptung. Es wird darum notwendig sein, im Sinne der bayrischen Tagesfortbildungsschulen, der norddeutschen Gewerbeschulen mit vollem Tagesunterrichte und der österreichischen Handwerkerschulen für größere Bezirke „Gewerbeschulen“ zu schaffen, welche in mehrjährigem Unterrichte künftige selbständige Gewerbetreibende auszubilden haben. In der Zeit der zweijährigen Dienstpflicht hat der Freiwilligenschein ganz wesentlich an Wert verloren. Wir glauben darum hoffen zu dürfen, daß die Gemeinden unseres deutschen Vaterlandes in Zukunft mit derselben Energie an die Errichtung von Gewerbeschulen gehen werden, wie sie bisher ihre Kraft und sehr viel Geld an die Erhaltung von Realschulen gewendet haben. Für diese Schulen einer vor der Thür stehenden Zeit die geeigneten Lehrkräfte bereit zu halten, ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Regierungen und darum wiederholen wir, daß wir die Errichtung von Seminaren für Gewerbeschullehrer als eine dringend notwendige Forderung bezeichnen.

III.

Über Gründung, Einrichtung und Leitung von Fortbildungsschulen.

B.

Kaufmännische Schulen.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zeigte sich an verschiedenen Stellen das Bedürfnis, für eine gründlichere Ausbildung des Kaufmannsstandes zu sorgen. Der siebenjährige Krieg hatte naturgemäß einen überaus nachteiligen Einfluß auf Handel und Wandel ausgeübt. Viele Konkurse waren die Folge gewesen. Die Unsicherheit der Verhältnisse im Reiche bestimmte unternehmungslustige Leute, Verbindungen mit dem Auslande anzuknüpfen. Klar urteilende Männer erkannten, daß unter diesen Umständen die bisherige mangelhafte Bildung des Kaufmannes nicht ausreichend sei, und deshalb schuf man 1768 in Hamburg, 1772 in Leipzig, 1770 in Wien, 1778 in Magdeburg, 1791 in Berlin, 1795 in Nürnberg 2c. Handelsschulen, die teils von Privatpersonen, teils von kaufmännischen Vereinigungen, teils von Städten errichtet wurden. Die schweren Zeiten der napoleonischen Wirren ließen die hoffnungsvoll gegründeten Anstalten zu keiner andauernden Blüte kommen; die meisten derselben gingen sogar wieder ein und der wirtschaftliche Niedergang jener Zeit ließ neue Schulen nicht entstehen. Erst nach dem Wiener Frieden begann langsam aus den Ruinen ein neues Leben zu erblühen. Gotha gründete 1818, Magdeburg 1819, Hamburg 1815, Erfurt 1821 eine Handelsschule. Ein beschleunigtes Tempo nahm die Entwickelung der Dinge an, als der Zollverein gegründet worden war. Diese Schöpfung von großer geschichtlicher Bedeutung erweiterte den Blick der Kaufleute und ließ das Bedürfnis einer höheren Bildung sehr empfinden. Das Beispiel Leipzigs (1821) wirkte bald an verschiedenen Stellen vorbildlich. Auch die Gründung des Deutschen Reiches stellte dem Kaufmannsstande neue Aufgaben und höhere Ziele, was wieder an verschiedenen Stellen zur Eröffnung neuer Schulen führte. Die Ausbreitung des Netzes kaufmännischer Schulen blieb aber leider eine sehr lückenhafte. Einzelne Gebiete des Reiches blieben von der Bewegung fast ganz unberührt. In anderen Teilen, wie im Bezirke der Handelskammer zu Oppeln, war der energischen Initiative verständnisreicher und weitblickender Personen zu danken, daß Schulen in großer Zahl geschaffen wurde. Als der verdienstvolle Syndikus der Oppelner Kammer, Dr. Stegemann, in

Braunschweig eine neue Wirkungsstätte gefunden hatte, gelang es der Handelskammer dieser Stadt, im Jahre 1895 eine große, achtunggebietende Versammlung von Mitgliedern deutscher Handelskammern und hervorragenden Schulmännern in Braunschweig zustande zu bringen.

Wer das kaufmännische Fortbildungsschulwesen der neueren Zeit behandelt, kann dies nicht thun, ohne des verdienstvollen und weitblickenden Dr. Stegemann zu gedenken, der mit seinem großen Organisationstalente unendlich viel für die zeitgemäße Gestaltung und die weite Verbreitung der fraglichen Anstalten gewirkt hat.



Dr. Stegemann.

Dr. Stegemann ist am 16. August 1856 in Großwanzleben bei Magdeburg geboren. Er besuchte die Gymnasien zu Schulpforta und Wittenberg, worauf er in Berlin, Paris und Tübingen die Rechtswissenschaften und Staatswirtschaft studierte. Infolge seiner hervorragenden Befähigung wurde er frühzeitig als Hilfsarbeiter in das Reichsamt des Innern berufen, wo er die Sonntagsenquete hauptsächlich bearbeitete. Er wirkte alsdann als Sekretär der Bergischen Handels-

kammer, ward hierauf Syndikus der Handelskammer zu Oppeln und wirkt jetzt als Syndikus der Handelskammer zu Braunschweig. Nach zweijähriger Thätigkeit in letztgenannter Stellung wurde ihm als Regierungsrat das Referat im Herzoglichen Staatsministerium für Gewerbesachen übergeben. Wenn wir noch hinzufügen, daß Dr. Stegemann auch Kommissar der Braunschweigischen Gewerbekammer ist und daß er den deutschen Verein für das kaufmännische Fortbildungsschulwesen höchst erfolgreich leitet, so haben wir kurz die vielseitige und bedeutsame Thätigkeit des schöpferisch wirkenden Mannes angedeutet.

Der Beweis für die Notwendigkeit der Errichtung kaufmännischer Fortbildungsschulen ward in jener Versammlung leicht erbracht. Ebenso schlagend wurde nachgewiesen, daß die vorhandenen Schulen schon ihrer Zahl nach nicht genügten, das vorhandene Bedürfnis zu decken. Auch der Ruf nach einer besseren und einheitlichen Organisation der Anstalten erklang nicht vergebens. Das hocherfreuliche Resultat der Verhandlungen vom 4. und 5. Oktober 1895 war die Errichtung des Verbandes für kaufmännische Schulen, der in kraftvoller Weise eine überaus erfolgreiche Thätigkeit entwickelt. Die Handelskammern erkannten die ihnen gewordene Aufgabe und stellten sich fast ausnahmslos an die Spitze der Bewegung. Eine sehr große Anzahl von Schulen wurde ins Leben gerufen. Ältere Anstalten wetteiferten in der Durchführung von Verbesserungen. Einige Kammern schufen für ihre Bezirke besondere Organisationen, einheitliche Lehrpläne, ständige Aufsichtsbehörden — kurz überall entstand und zwar bis in die entlegensten Provinzen ein frisches, reges Leben und ein höchst erfreuliches Streben, das heute noch kaum seinen Höhepunkt erreicht hat.

Daß die Bewegung notwendig war, leuchtet ein, da vor Eintritt derselben (und heute noch) die Zahl der vorhandenen Schulen nicht genügte. Es ist leider richtig, daß sehr viele Prinzipale nicht das Bestreben haben, ihren Lehrlingen sorgfältig eine umfassendere kaufmännische Ausbildung zu geben, daß ihnen vielmehr die Beschaffung einer billigen Arbeitskraft die Hauptsache ist. Alle Welt weiß, daß in verschiedenen Branchen der Lehrling fast ausschließlich mit niederen Arbeiten, wie Abstäuben, Packen, Besorgen von Gängen ꝛc. beschäftigt wird und daß selbst in vielen besseren Geschäften der junge Mensch über die Anfertigung mechanischer Arbeiten kaum hinaus kommt. Zur Beseitigung dieser Mißstände reichen die in dankenswerter Weise erweiterten und verbesserten Vorschriften über die Beschäftigung von Handlungslehrlingen, wie sie das neue Handelsgesetzbuch bringt, nicht aus. Die Fortbildungsschule muß eintreten, um eine theoretische Ergänzung der praktischen, zumeist nur auf Äußerlichkeiten und einige Spezialitäten gerichteten Lehrthätigkeit zu bewirken. Verwahrlost der kaufmännische Nachwuchs, reicht seine Durchschnittsbildung nur zu mechanischen Dienstleistungen hin, so ist die Gefahr vorhanden, daß der Kaufmannsstand an Kraft und Ansehen einbüßt, daß ein hoffnungsloses Gehilfenproletariat erzeugt wird. Außerdem verlangen ja die Verhältnisse, der von Tag zu Tag schärfer werdende Konkurrenzkampf gebieterisch eine tiefere und bessere Ausbildung der jungen Kaufleute. In einer Zeit, in welcher der Kaufmann als einer der angesehensten Pioniere der Kultur gilt, in

welcher der deutsche Welthandel sich immer neue Gebiete erobert, ist es Pflicht, dafür zu sorgen, daß alle Angehörigen dieses Standes in zeitgemäßer Weise für ihren schönen Beruf ausgerüstet werden. Daß eine derartige Wirksamkeit notwendig ist, beweist weiter auch die Thatsache, daß unser kaufmännischer Nachwuchs in Bezug auf die Bildung, welche er mitbringt, keineswegs höher steht, als der des Handwerks. Der geringe Prozentsatz der jungen Kaufleute, welche im Besitz des einjährig-freiwilligen Berechtigungsscheines ist, kommt kaum in Betracht bei der großen Menge diesen Lehrlinge, welche aus unseren städtischen oder ländlichen Volksschulen stammen oder welche bis zu ihrer Konfirmation die Bänke der unteren Klassen höherer Schulen gedrückt haben. Wir wissen, daß es unter denjenigen Leuten gar viele giebt, die mit der Orthographie im Kampfe liegen, die kein Diktat nachzuschreiben, keinen noch so einfachen Brief richtig zu entwerfen vermögen, die im Rechnen weder Sicherheit noch Gewandtheit besitzen. Und doch werden von solchen Menschen, wenn sie einst Gehilfen sein werden, keineswegs nur Arbeiten verlangt, deren Erledigung eine rein mechanische Handfertigkeit voraussetzt. Soll ihre Thätigkeit dem Prinzipale wirklich von Nutzen sein, müssen sie zweifelsohne eine lange Reihe von Kenntnissen besitzen, und sie müssen auch eine bessere sittliche Bildung ihr eigen nennen. Nur dann wird es möglich sein, daß sie den gestellten Anforderungen genügen, daß sie mit ihrem ganzen Fühlen und Sein im Berufe aufgehen, ihre Person mit dem Interesse des Geschäftes verschmelzen. Die zahllosen Elemente, welche infolge der heute bestehenden Verhältnisse solchen Anforderungen nicht zu genügen vermögen, bilden das zu ewigem Wandern verurteilte, ruhelose, unzufriedene kaufmännische Proletariat, das dem Stande nicht zur Ehre gereicht, wohl aber dazu angethan ist, unsere wenig günstigen sozialen Zustände noch schlimmer zu gestalten. Die Sorge um die glückliche Entwickelung des kaufmännischen Nachwuchses und des ganzen Berufes hat darum als unbedingt notwendige Forderung die Errichtung von Fortbildungsschulen für die Lehrlinge zu lautem Ausdrucke gebracht. Die Aufgabe dieser Anstalten ist keine andere, als die der gewerblichen Schulen. Der kaufmännische Betrieb widmet sich in fast noch höherem Grade, als der des Handwerkers, einer Spezialität, wobei der Lehrling nur tüchtige Einzelkenntnisse gewinnen kann. Der Fortbildungsschule bleibt es vorbehalten, den Überblick über das ganze Gebiet des Handels zu geben und den Zusammenhang der einzelnen Teile zu zeigen. Auch im Lehrgeschäfte des Kaufmannes wird eine Reihe von Dingen nicht systematisch gelehrt, die der praktische Kaufmann wissen und können muß. Die Fortbildungsschule wird deshalb die praktische Lehre ergänzen und Sachen wie Buchführung, Korrespondenz, Rechnen und neuere Sprachen in ihren Lehrplan aufnehmen. Auch dem jungen Kaufmanne wird keine innere Begründung seiner Thätigkeit an der Lehrstätte gegeben. Die Fortbildungsschule hat daher in Volkswirtschaftslehre-, Handels- und Gesetzeskunde dem jungen Manne die wissenschaftliche Grundlage seiner Wirksamkeit zu sichern. Es ist wertvoll, daß für die große Masse der Lehrlinge der Unterricht neben der praktischen Lehre herläuft, so daß beide Bildungsstätten des einstigen Kaufmannes Hand in Hand zu gehen vermögen und daß nach gleichen Grundsätzen gearbeitet wird.

Dies schließt nicht aus, daß für junge Leute, welche, ehe sie in die Praxis eintreten, sich eine umfassende allgemeine und berufliche Bildung sichern wollen, besondere Anstalten errichtet werden, die nach mehrjähriger Unterrichtsdauer mit einer Prüfung abschließen, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste verleiht. Diese Schulen gehen über den Rahmen des eigentlichen Arbeitsgebietes unseres Vereines hinaus. Wir werden deshalb an dieser Stelle den Handelsschulen keine eingehende Betrachtung widmen. Der Vollständigkeit halber bemerken wir nur, daß diese Anstalten zum Teil selbständig organisiert, zum Teil mit Realgymnasien (Zittau) oder Realschulen (Bayern) verbunden sind. Ebensowenig liegen die Handelshochschulen innerhalb unserer Interessensphäre. Wir halten diese Anstalten für nötig, um künftigen Leitern großer kaufmännischer Geschäfte und industrieller Unternehmungen, wie auch Handelslehrern eine höhere wissenschaftliche Ausbildung zu geben.

Wir beschränken uns in unseren Ausführungen auf die kaufmännische Fortbildungsschule, die Grundlage des gesamten Bildungswesen unseres Handelsstandes. Unter den Lehrgegenständen, welche in derselben zu betreiben sind, ist in erster Linie das Schreiben zu nennen. Wenn auch in jedem Geschäfte darauf gehalten wird, daß die formgerechten Schriftzüge, welche die Volksschule lehrt, der flotten und glatten Schrift des Kaufmannes Platz machen, so kann doch die planmäßige Erlernung und systematische Übung nur in der Schule erfolgen. Gleichzeitig muß auch eine einfache Zierschrift gelehrt werden, als welche wohl die jetzt so sehr verbreitete Rundschrift empfohlen werden kann. Für Signierungen und sonstige in auffallender Weise zu vollziehenden Schriftwerke dürfte dies notwendig sein. Nach zwei Seiten hin haben die Erfordernisse der Gegenwart eine Ergänzung des Schreibunterrichtes geboten. Daß Zeit Geld ist, weiß kein Mensch besser, als der Kaufmann. Derselbe sucht infolgedessen bei den Diktaten so schnell als nur möglich zum Ziele zu kommen, und deshalb werden in jedem größeren Geschäfte junge Leute, welche die Stenographie beherrschen, bevorzugt. Es dürfte wohl anzunehmen sein, daß im Laufe der nächsten Jahrzehnte die Bedeutung der Stenographie für den Kaufmannsstand noch wesentlich wächst, so daß es zweifelsohne ratsam ist, in den Fortbildungsschulen dieselbe zu lehren und bis zur vollständigen Beherrschung zu üben. In wohl gleichem Grade ist die Schreibmaschine beliebt geworden. Dieselbe liefert eine tadellose Schrift in verhältnismäßig sehr kurzer Zeit. Mit der Erniedrigung der Ankaufspreise wird die Schreibmaschine sich nach und nach immer weitere Kreise erobern, so daß es geboten erscheint, in jeder Fortbildungsschule Unterricht im Maschinenschreiben zu erteilen. Ein anderes, hoch wichtiges Fach ist das Deutsch. Dasselbe muß auch in der kaufmännischen Fortbildungsschule verschiedenen Zwecken dienen. Es soll zunächst im Interesse der allgemeinen Bildung verwendet werden. Aus diesem Grunde muß ein Lesebuch vorhanden sein, das Stücke bietet, welche ethische Anregung und Gelegenheit geben, das Vaterlandsgefühl zu pflegen. Es wird gut gethan sein, einzelne Dichterwerke im Zusammenhange zu lesen und unter Verzicht auf die Erklärung jeder Einzelheit die großen Gedanken zum vollen Verständnisse zu bringen.

Zu solchen Gaben der deutschen Dichtkunst rechnen wir im vorliegenden Falle auch Freitags unvergleichlich schönes „Soll und Haben“, aus dem verschiedene Kapitel ganz zur Behandlung kommmen müssen. In zweiter Linie soll das Deutsch die stilistische Gewandtheit der Leute fördern. Aus diesem Grunde werden alljährlich mindestens vier allgemeine Aufsätze anzufertigen sein, damit der Schüler hinreichend geübt wird, an der planmäßigen Behandlung größerer Stoffe seine Gedanken klar, wohl geordnet und in guter Form zum Ausdrucke zu bringen. Der Lehrling und Gehilfe haben nur selten zwingende Veranlassung, in dieser Beziehung die Kultur ihres Geistes zu pflegen. Da aber im späteren Leben hierzu oft eine Nötigung vorliegt, erscheint es geboten, die Jugend in diesen Dingen zu üben, und es wird solche Gepflogenheit noch wertvoller sein, wenn diese Aufsätze auswendig gelernt und zu Vortragsübungen benutzt werden. Will man eine größere Gewandtheit im Sprechen erzielen, so ist es wichtig, den Schüler in den Besitz einer großen Anzahl von Satzgebilden zu bringen, die er entweder in der freien Rede gebrauchen, oder umändern oder mit anderem Inhalte versehen kann. Zu solchem Zwecke einen selbst gefertigten und vielfach gefeilten Aufsatz zu verwenden, ist naturgemäßer, als wenn man fremde Stoffe mühsam einlernen lassen wollte. Zuletzt hat das Deutsch der eigentlichen kaufmännischen Praxis zu dienen, indem in den Stunden alle die schriftlichen Arbeiten angefertigt werden, welche in den Geschäften regelmäßig vorkommen. Es sind hierbei die gesamte Handelskorrespondenz und alle Komptoirarbeiten zu berücksichtigen. Wir sind ganz damit einverstanden, daß dabei das grundlegende Muster von der ganzen Klasse gemeinschaftlich ausgearbeitet wird, halten aber dafür, daß für die anzufertigenden Übungsbeispiele jeder Schüler den Stoff aus seinem Lehrgeschäfte zu entnehmen hat. Die Fortbildungsschule hat dagegen keine Zeit, Grammatik, Orthographie und Interpunktion in besonderen Stunden systematisch zu treiben. Was in dieser Beziehung noch zu erlernen sein dürfte, muß gelegentlich der Lektüre, der Korrektur der schriftlichen Arbeiten in das Gedächtnis der Schüler gepflanzt werden.

Nicht minder wichtig ist der Rechenunterricht, welcher dem jungen Kaufmanne nicht allein eine möglichst große Fertigkeit im sicheren und schnellen Rechnen, sondern auch eine Menge von Belehrungen geben soll. Es ist vorauszusetzen, daß alle diejenigen Rechnungsarten geübt werden, welche für das Berufsleben der Schüler wichtig sind und es ist weiter selbstverständlich, daß alle diejenigen Vorteile, welche dem Kaufmanne wertvoll sind, bis zur absoluten Sicherheit geübt werden. Daß dabei diejenigen einfachen Operationen, welche täglich vom Kaufmanne vollzogen werden müssen, wie das unbedingt zuverlässige Zusammenzählen langer Zahlenreihen, nicht vergessen werden dürfen, ist ebenso richtig, als daß bei dem fleißig zu übenden Kopfrechnen man sich vor der Anwendung großer und schwieriger Zahlen zu hüten hat. Sobald dieselben in Frage kommen, bedient sich selbst der gewiegteste Kaufmann des Stiftes. Alle angewendeten Aufgaben müssen natürlich auf wirklich bestehenden Verhältnissen fußen und bieten infolgedessen Gelegenheit, eine lange Reihe von kaufmännischen Einzelkenntnissen den Schülern zu übermitteln. Ganz besonders zu üben ist der junge Mann in der Kalkulation; diese

Thätigkeit bietet allerdings dem Lehrer vielfach nicht geringe Schwierigkeiten, da es sich hierbei um ein Kapitel der Praxis handelt, welches der Kaufmann selbst seinen Angestellten gegenüber vielfach als Geheimnis behandelt. In den Rahmen der Aufgaben des Rechenunterrichtes gehört auch die Buchführung, die sowohl in der Form der einfachen, als der doppelten und zwar mit sorgfältiger Einführung in die Wechsellehre zu betreiben ist. Daß auch bei dieser Gelegenheit neben dem eigentlichen Unterrichtsgegenstande jede Gelegenheit benutzt werden muß, um sich anschließende sachliche Unterweisungen zu geben, ist selbstverständlich.

Die schließlich in Frage kommenden eigentlichen Handelsfächer treten als Handelsgeschichte, Warenkunde, Geographie und Gesetzeslehre auf. Die Handelsgeschichte wird in gedrängter Kürze die Entwickelung des Handels zeigen; sie wird ihr Schwergewicht in der Lösung einer doppelten Aufgabe zu suchen haben; einmal, indem sie die großartige Organisation des derzeitigen Handels darstellt und indem sie dem Lehrlinge die Bedeutung seiner jetzigen und späteren Stellung klar stellt; zum andern, indem sie die die idealen, sittlichen und volkswirtschaftlichen Aufgaben des erwählten Berufes dem Schüler in wirkungsvoller Weise zum Verständnisse bringt und dadurch die Standesehre und das Standesbewußtsein liebevoll hegt und pflegt. Das überaus umfangreiche Gebiet der Warenkunde hat sich selbstverständlich mit allen den Produkten zu beschäftigen, welche im Handel eine Rolle spielen, und sowohl deren Gewinnung, wie Verwendung zu schildern, es ist aber naturgemäß das Hauptgewicht auf diejenigen Waren zu legen, welche in der Heimat, dem Schulorte, hergestellt oder in den Lehrgeschäften der Zöglinge vertrieben werden. Eng verbunden mit diesem Gegenstande ist die Handelsgeographie, welche die Produkte der einzelnen Länder, die Bedürfnisse der verschiedenen Völker und den Zusammenhang des Vaterlandes mit der ganzen produzierenden und konsumierenden Erde zu zeigen hat. Der Lehrer darf sich nie in der bloßen Schilderung von Einzelheiten verlieren, sondern er muß immer die großen Gesichtspunkte im Auge behalten, welche von dem Begriffe der Weltwirtschaft gegeben werden. Die Gesetzeslehre wird sich am einfachsten an die Behandlung der wichtigsten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches anschließen; die Herbeiziehung einschlagender Stellen des Strafgesetzes, des bürgerlichen Gesetzbuches, der sozialen Gesetze ꝛc. wird sich ebenso leicht bewirken lassen, wie die Darstellung unserer Gerichtsorganisation und des gesamten staatlichen Lebens. Wenn der Lehrer den darzubietenden Stoff maßvoll auf die wichtigsten Kapitel beschränkt, sich aber befleißigt, mit größter Klarheit seine Pensen zu behandeln, wenn er im besten Sinne des Wortes anschaulich unterrichtet, mit innerer Wärme auf die Schüler einwirkt, dann wird es ihm sicher gelingen, das Interesse der jungen Leute zu erwecken, in denselben die Liebe zu ihrem schönen und hoch bedeutsamen Berufe wach zu halten und sie zu Kaufleuten zu erziehen, die ihren Handel nicht allein mit kleinem Rechenstifte betreiben, sondern denen weiter Blick und Begeisterung eigentümlich ist.

Wir glauben hiermit die Anforderungen ausgesprochen zu haben, welche an jede kaufmännische Fortbildungsschule zu stellen sind. Unter denjenigen Wünschen, welche wenn irgend möglich zu erfüllen sind, nennen wir in erster Linie die fremdsprachliche Ausbildung der jungen Leute.

Früheren Traditionen entsprechend findet selbst da, wo man nur eine Sprache betreibt, das Französische eine auffallende Begünstigung, während doch die weit größere Ausdehnung des englichen Sprachgebietes dem Englisch einen Vorrang sichern müßte.

Die Form, unter welcher allein der Unterricht seinen Zweck erreichen kann, ist die obligatorische Fortbildungsschule. Es ist ja richtig, daß dem Kaufmanne Opfer zugemutet werden, wenn er Kräfte, die sich zunächst seinem Dienste widmen sollen, freizugeben hat. Aber die Lehrzeit dient der Ausbildung des jungen Mannes, die der Prinzipal zu leiten hat. Für die Lehrlinge ist der Besuch der Schule ebenso nötig, als die praktische Thätigkeit im Geschäfte. Diese erhöhte Ausbildung kommt schließlich ja dem ganzen Stande, der wirtschaftlichen Entwickelung des Vaterlandes zu gute und deshalb werden die Prinzipale in einer Zeit, in der das Standesbewußtsein des Kaufmannes sich stärker regt, den Schulzwang durchaus für gerechtfertigt halten. Von den Lehrlingen selbst aber wissen wir, daß nur die wenigsten derselben von der Notwendigkeit ihrer geistigen Weiterbildung überzeugt sind; froh, der Schulbank entronnen zu sein, werden die meisten der Lehrlinge nur durch den Zwang zu regelmäßigem Besuche der Fortbildungsanstalt zu bringen sein. Wir wissen auch, daß der freiwillige Schulbesuch eine große Unpünktlichkeit zur Folge hat; die aus allen Anstalten dieser Art ertönenden Klagen über das Zuspätkommen der Schüler sind ein sehr beachtenswertes Moment. Es liegt ja auf der Hand, daß das verspätete Eintreten vieler Schüler bedeutende Störungen veranlaßt. Der Lehrer wird gezwungen, das bereits Gesagte immer wieder zu wiederholen, wenn er den Nachzüglern noch ein Verständnis des behandelten Stoffes verschaffen will. Das viele dieser Schüler nur sehr wenig Nutzen vom Unterrichte haben und bald der Anstalt fern bleiben, ist leicht erklärlich und es ist eine Thatsache, daß infolge dieser Vorkommnisse viele Lehrlingsschulen mit freiwilligem Besuche vollständig Schiffbruch gelitten haben. Wer das Ziel erreichen will, muß auch das geeignete Mittel anwenden und dieses ist allein die Schule mit Pflichtbesuch.

Nicht leicht zu lösen ist die Frage, wo geeignete Lehrer für unsere Schulen zu finden sind. Wir meinen immer noch, daß in der Regel der Berufslehrer, gleichviel ob er an der Universität oder im Seminare ausgebildet ist, der beste Lehrer der Fortbildungsschule ist. Ihn hat man gewöhnt, anschaulich, entwickelnd und leicht verständlich zu unterrichten; er weiß, daß jede Schulstunde auch erzieherisch zu wirken hat. Der Kaufmann, welcher ohne pädagogische und methodische Schulung erhalten zu haben, als Lehrer in eine unserer Anstalten eintritt, hat sich erst in langjähriger Übung das nötige methodische Geschick zu erwerben, und wir haben manchen derselben nie zu einer nennenswerten Fertigkeit im Unterrichten kommen sehen. Unserer Erfahrung nach ist es einem in langjährigem Bildungsgange pädagogisch geschulten Lehrer leichter, sich die ihm fehlenden Fachkenntnisse zu erwerben, als einem Kaufmanne, sich erfolgreich in die Praxis des Unterrichtes einzuarbeiten. In der Regel sind ja auch diejenigen Lehrer, welche sich durch ein besonderes Studium für kaufmännische Schulen ausbilden, strebsame und intelligente Männer, während Kaufleute, die in der Schule landen, in ihrem eigent-

lichen Berufe gewöhnlich nicht diejenigen Erfolge erreicht haben, die sie sich als Ziel gestellt hatten. Freilich muß man auch in richtiger Weise die Ausbildung solcher Lehrer fördern. Die Kurse, welche das preußische Handelsministerium zu diesem Zwecke geschaffen hat, sind eine dankenswerte Einrichtung; die Teilnehmer derselben werden selbstverständlich durch den Besuch der Kurse keine vollendeten Fortbildungsschullehrer, sie erhalten aber reichlich Gelegenheit, den sichersten, kürzesten und besten Weg kennen zu lernen, der sie auf dem Wege weiteren Studiums zu dem angestrebten Ziele führt und damit dürfte die Frage in bester Weise beantwortet sein. Nicht genug kann empfohlen werden, daß Lehrer vor ihrem Eintritte in das neue Amt in kaufmännischen Geschäften an der Arbeit teilzunehmen Gelegenheit suchen, und daß sie während ihrer ganzen Thätigkeit an der Fortbildungsschule mit tüchtigen Kaufleuten in engster Verbindung bleiben. Für die Zukunft hoffen wir von den Handelshochschulen, daß sie zunächst den höheren, später auch den einfacheren kaufmännischen Schulen ein tüchtig geschultes und zweckmäßig vorbereitetes Lehrerpersonal liefern werden.

Einen Stein des Anstoßes bildet die Unterrichtszeit. Wo man die Stunden am Abende, nach Schluß des Geschäftes erteilen läßt, wird das Resultat bei gar manchem Schüler entweder ganz in Frage gestellt oder doch wenigstens wesentlich beeinträchtigt. Junge Leute, die sich in vollem Wachstume befinden und die den ganzen Tag über tüchtig gearbeitet haben, sind am Abende nicht mehr fähig, sich in anstrengender Weise geistig zu beschäftigen, neuen Stoff aufzunehmen und zu verdauen. Gerade dieses vorwiegende Empfangen und Verarbeiten bewirkt rasch eine merkliche Abspannung der jungen Leute und deshalb ist sehr zu empfehlen, den Unterricht in frühen Morgen- oder Nachmittagsstunden erteilen zu lassen. Auch diese Zeiten sind ja für den Kaufmann zumeist mit Geschäften nicht überladen, so daß die jungen Leute bei einigem guten Willen verhältnismäßig leicht entbehrt werden können.

Das die oberste Aufsicht auch über die kaufmännischen Fortbildungsschulen dem Staate zusteht, bedarf für uns keines Beweises. Staatliche Organe haben Lehrpläne, Lehrbücher, wie die ganze Einrichtung der Anstalten zu prüfen und zu genehmigen. Daß diese Thätigkeit des Staates nicht in engherziger Weise durchgeführt werden darf, ist selbstverständlich. Es liegt aber im Interesse der Schulen, daß bei der Leitung und Beaufsichtigung derselben auch diejenigen Korporationen Vertretung finden, welche zumeist hierzu berufen sind, wir meinen natürlich die Handelskammern. Solches Ziel dürfte am ehesten erreicht werden, wenn mit der unmittelbaren Leitung der Schule ein Kuratorium beauftragt würde, in welchem außer den Vertretern des Staates und der Gemeinde auch Mitglieder der Handelskammer und der örtlichen kaufmännischen Vereine Sitz und Stimme erhalten. Gerade diese Mitwirkung der Sachverständigen wird dahin wirken, daß die Schulen dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragen und daß sie allen berechtigten Neugestaltungen der Handelseinrichtungen auch im Unterrichte Verständnis verschaffen. Wenn man in Preußen den Handelskammern das Recht der Direktion und der Aufsicht einräumt, so ist dies nur eine

Konsequenz des von uns gebilligten Grundsatzes, daß den Fachleuten ein Einfluß auf die Gestaltung der Dinge zu gewähren ist.

Mit diesen Ausführungen haben wir auch den Kreis derjenigen Organe gekennzeichnet, welche bei der Gründung und Erhaltung der Schulen mitzuwirken haben. Der Staat hat ein hervorragendes Interesse an der zweckmäßigen Ausbildung aller seiner Angehörigen; die Gemeinde muß für die Leistungsfähigkeit der heimischen Erwerbskreise besorgt sein; Handelskammer und kaufmännische Vereine dürfen keine höhere Aufgabe kennen, als den jungen Nachwuchs des eigenen Standes derartig auszurüsten, daß er unter den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart seine Stellung in ehrenvoller Weise auszufüllen vermag. Staat, Gemeinde, Handelskammer und örtliche kaufmännische Vereine haben darum die Pflicht, je nach ihren Verhältnissen die Kosten der Schulen zu tragen und mit offener Hand für die weitere Entwickelung der Anstalten zu sorgen.

Wie die Verhältnisse liegen, darf sich die Sorge dieser Korporationen nicht allein auf die männlichen Lehrlinge, sondern muß sich auch auf die weiblichen Hilfskräfte des Handelsstandes erstrecken. Die Frau ist gezwungen, um ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit zu ringen. Da Deutschland fast eine Million mehr weibliche, als männliche Bewohner hat, können nicht alle Fraueu in die Ehe treten. Die Pflicht jedes Vaters ist es deshalb, seine Töchter derartig zu erziehen, daß sie eintretenden Falles sich selbst zu erhalten vermögen. Deshalb tritt an die Mädchen die Pflicht heran, sich einen Beruf zu wählen, diesen zu erlernen und auszuüben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Frau im Kaufmannsstande Verwendung finden kann. Wenn sich nun in den Reihen der Gehilfenschaft ein scharfer Widerspruch gegen die Verwendung der Frau in ihrem Berufe geltend macht, so beruht derselbe auf falschen Voraussetzungen. Die Mehrzahl der jungen Mädchen, welche jetzt in eine kaufmännische Thätigkeit eintritt, ist gar nicht oder mangelhaft ausgebildet. Sie müssen erst in mühsamer Arbeit ihre Fachkenntnisse sich erwerben. Daß demgemäß die Entlohnung dieser Mädchen eine sehr niedrige ist, wird als schlußrichtig eingesehen. Dieser Zustand ist jedoch kein normaler. Je besser die Ausbildung der sich für die Kaufmannschaft entscheidenden Mädchen wird, je mehr auch der von uns als richtig anerkannte Grundsatz durchgeführt wird, daß für gleiche Leistungen dem Mädchen ebensoviel gezahlt wird als dem Manne, um so gesündere Verhältnisse werden sich entwickeln. Sind unsere Voraussetzungen erfüllt, treten beide Geschlechter unter gleichen Bedingungen in die Kaufmannschaft ein, dann wird sich eine gesunde Konkurrenz heranbilden, die nicht mehr durch die niedrige Bezahlung der weiblichen Hilfskräfte, sondern lediglich durch die Leistungsfähigkeit der einzelnen Bewerber geregelt wird. Wir halten nicht für nötig, daß für das weibliche Geschlecht eigene kaufmännische Schulen errichtet werden. Es entspricht vollständig dem Zwecke, wenn man die jungen Mädchen in die bestehenden, gegenwärtig nur für männliche Lehrlinge bestimmten Anstalten aufnimmt. Daß man aber für eine zweckmäßige Ausbildung der dem Kaufmannsstande dienenden Frauen Sorge trägt, entspricht nicht nur den Forderungen dieses Berufes, sondern ist auch nötig im Interesse einer gesunden Regelung der Verhältnisse im Gehilfenstande.

Die Dauer der Schulpflicht wird zweckmäßiger Weise auf die ganze ortsübliche Lehrzeit ausgedehnt. Es wird dadurch erreicht, daß in verschiedenen Unterrichtsfächern die Thätigkeit des Schülers im Geschäft ungefähr Hand in Hand geht mit der Lernarbeit in der Schule. In keinem Falle aber dürfte die Schulzeit weniger als drei Jahre betragen. Eine derartige Zeit ist notwendig, um dem Schüler ein volles Verständnis dessen zu schaffen, was im Betriebe der Anstalt gelehrt wird und um den jungen Mann tiefer in das Getriebe, die volkswirtschaftlichen, nationalen und sittlichen Aufgaben des Handels einzuweihen. Wenn aber mindestens drei Jahre hindurch wöchentlich ein sechs- oder achtstündiger Unterricht erteilt wird, dann können selbst auf dem Gebiete des fremdsprachlichen Unterrichtes nennenswerte Resultate erzielt werden. Wenn aber die jungen Leute am Schlusse ihrer Schulzeit lebhaftes Interesse für ihren Beruf erlangt haben, wenn sie die Überzeugung gewonnen haben, daß sie an ihrer Weiterbildung unausgesetzt zu arbeiten haben, dann wird ihnen auch klar sein, auf welchem Wege und in welcher Weise diese fortzusetzenden Studien zu betreiben sind und es wird ihnen nie an Kraft, Lust und Zeit fehlen, in dem angedeuteten Sinne an ihrer Zukunft zu bauen. Ist solches Ziel erreicht, dann ist die treue Lehrerarbeit eine reich gesegnete gewesen.

Wo dies nur irgend möglich ist, wird jeder kaufmännischen Schule ein besonderer Unterbau und ein Aufbau zu geben sein. Die normalen Klassen der Anstalt werden derartig zu organisieren sein, daß in ihnen diejenigen Schüler, welche das Lehrziel einer guten Volksschule vollständig erreicht haben, mit Erfolg zu arbeiten vermögen. Leider sind aber viele Prinzipale bei der Aufnahme von Lehrlingen nicht streng genug in ihren Anforderungen an das von diesen erlangte Bildungsmaß. Infolgedessen kommen gar manche Lehrlinge mit minderwertiger Schulbildung, die nur das Ziel des 7. oder 6. Schuljahres der Volksschule erreicht haben, in die kaufmännische Lehre und dadurch auch in die kaufmännische Fortbildungsschule. Diese Elemente bilden einen für Lehrer und Mitschüler lästigen Ballast in den normalen Klassen, für die gut vorgebildeten Schüler unangenehme Hemmschuhe. Da ihnen eine wichtige Reihe von Vorkenntnissen fehlt, werden sie oft nicht imstande sein, dem Unterrichte zu folgen, weshalb es sich empfiehlt, in größeren Anstalten alle diese Elemente in besonderen Klassen zu vereinigen, in denen zunächst die Lücken auszufüllen sind, welche die jungen Leute in ihrem Wissen und Können zu verzeichnen haben. Wenn man nicht vorzieht, diese Art von Zöglingen während ihrer ganzen Schulzeit getrennt zu führen und nach einem für die besonderen Bedürfnisse zugeschnittenen Lehrplane zu unterrichten, ist es doch mindestens notwendig, sie durch den erfolgreichen Besuch einer Vorbereitungsklasse für den Eintritt in die normalen Klassen geschickt zu machen.

Wir meinen selbstverständlich, daß alle Kaufmannslehrlinge die Schule zu besuchen haben. Selbst derjenige Zögling, welcher sich an anderer Stelle das Zeugnis für den einjährig-freiwilligen Dienst erworben hat, wird in der Fortbildungsschule noch eine Menge von Dingen lernen können, welche für seine praktische Ausbildung von großem Werte sind. Wo es aber die Verhältnisse gestatten, dürfte es sich empfehlen, auch

diese besser vorgebildeten Schüler in gehobenen Klassen mit höheren Lehrzielen zu vereinigen und ihnen neben einer tieferen allgemeinen Bildung, z. B. in den neueren Sprachen, die praktischen Zweige der Schularbeit zu vermitteln.

Notwendig ist in der Gegenwart geworden, daß der Erziehung der Lehrlinge in höherem Grade als bisher Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Zeit ist vorüber, in welcher die Lehrlinge regelmäßig im Hause ihres Prinzipales wohnten und dadurch vor Schädigungen bewahrt wurden, sittliche Anregungen erhielten und auf ganz natürlichem Wege in die ehrenfesten Traditionen ihres „Hauses" und in den Geist des Kaufmannsberufes hinein wuchsen. Die Mehrzahl der jungen Leute wohnt jetzt außerhalb der Familie des Prinzipales, viele als Aftermieter bei wildfremden Menschen, mit denen sie keinerlei innere Verbindung haben. Wenn es nun das Unglück will, daß solche Lehrlinge unter den Einfluß lockerer Patrone geraten und selbst keinen nennenswerten sittlichen Halt besitzen, so werden dieselben in ihren Überzeugungen gefährdet und es geschieht manches, was als der erste Schritt auf dem Wege zur Schande bezeichnet werden muß. Es ist demgemäß eine Standespflicht unseres Kaufmannsstandes, für die sittliche Bewahrung und Weiterbildung des jungen Nachwuchses Sorge zu tragen. Es geschieht dies am einfachsten und besten, wenn mit jeder kaufmännischen Fortbildungsschule ein Lehrlingsheim verbunden wird. Dasselbe müßte täglich für diejenigen jungen Leute geöffnet sein, welche schon in früher Abendstunde aus dem Geschäfte entlassen werden, und hier müßte ihnen Gelegenheit geboten sein, einen Brief schreiben, die Schularbeiten anfertigen, ein gutes Buch lesen oder ein harmloses Spiel mit Altersgenossen treiben zu können. Mit besonderem Nachdrucke muß aber dafür gesorgt werden, daß der durch die Sonntagsruhe gesicherte freie Feiertag den jungen Leuten nicht gefährlich wird. Sind die Lehrlinge einmal an den unbewachten Verkehr auf Tanzböden oder in Restaurationen gewöhnt, so machen sich leicht nachteilige, vollständig unkontrollierbare Einflüsse geltend, welche dieselben an ihrer Seele Schaden leiden lassen. Darum veranstalte man im Winter anregende Unterhaltungsabende, in denen neben einem kurzen Vortrage eines Lehrers oder Kaufmannes die Schüler zu selbstthätiger Mitwirkung herbeigezogen werden. Es giebt kein schöneres Vergnügen, als welches man sich selbst bereitet und dies werden die Zöglinge bald empfinden. Für den Sommer richte man aber einen Spielplatz ein, auf welchem die Schüler sich auszutummeln vermögen, führe bei gutem Wetter größere gemeinschaftliche Spaziergänge aus und behalte bei schlechtem Wetter die Zusammenkünfte im Lehrlingsheime bei. Wir handeln klug und weise, wenn wir mit Anwendung aller einen Erfolg verheißenden Mitteln dafür sorgen, daß das Geschlecht, dem die Zukunft gehört, geistig und sittlich derart vorgebildet wird, daß es einstmal imstande ist, seine Aufgabe im vollen Umfange zu lösen und die Ehre des Standes hochzuhalten. Im Dienste solcher Sache darf uns keine Mühe, keine Arbeit, kein Geld reuen.

Litteratur.

a. Allgemeines.

1. Direktor Harry Schmidt: Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen Deutschlands. Berlin. Karl Siegismund. 1892. (5 Mk.)

Inhalt: Handelsschulen und Handelsabteilungen. Gemeinnützige kaufmännische Fortbildungsschulen.

2. Berichte und Verhandlungen aus der am 4. und 5. Oktober zu Braunschweig stattgehabten Versammlung. Braunschweig. Albert Limbach. 1896. D. Fbsch. 1896, 308.

3. Dr. Stegemann: Der gegenwärtige Stand des kaufmännischen Fortbildungs-Schulwesens in den Staaten Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg, Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Coburg-Gotha, Anhalt, Sondershausen, Reuß ä. L., Elsaß, Hamburg, Bremen, Lübeck, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz, Schweden, der Union. Braunschweig. Albert Limbach. 1896.

4. Die Verhandlungen über das kaufmännische Unterrichtswesen in Preußen am 31. Januar und 1. Februar 1898. Im Ministerium für Handel und Gewerbe nach kurzschriftlichen Aufzeichnungen verfaßt. Berlin. Mittler u. Sohn 1898. (1 Mk.) D. Fbsch. 1898, 329.

5. Dr. Dietrich: Das kaufmännische Unterrichtswesen. im Königreich Sachsen und in den thüringischen Staaten. Braunschweig. Albert Limbach. 1897.

6. Mittheilungen des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Braunschweig. Albert Limbach. 1897—1902.

7. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen zu Berlin. Übersicht über die Entstehung und Entwickelung, sowie die gegenwärtige Organisation der Kaufmännischen Fortbildungsschulen. Festschrift zur 10jährigen Bestehens der Anstalten. Berlin. Hugo Spamer. 1890.

8. Übersicht über die kaufmännischen Unterrichtsanstalten in Preußen. Nach dem Stande vom Dezember 1897 aufgestellt im Kgl. Preuß. Ministerium für Handel und Gewerbe.

9. R. Beigel: Der Kampf um die Handels-Hochschule. Leipzig. Ludwig Huberti.

10. Zeitschrift für das gesammte kaufmännische Unterrichtswesen. Herausgegeben im Bureau des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Braunschweig. Albert Limbach.

11. Joseph Odenthal: Das Muster-Komptoir an höheren Handelsschulen. Leipzig. Dr. Ludwig Huberti. (4,50 Mk.)

12. Karl Borchert: Das Schreiben mit der Schreibmaschine. Illustriertes Lehr- und Übungsbuch für den Klassenunterricht in Handelsschulen, sowie zur Selbstbelehrung. Berlin. L. Oehmigke. 1899. Inhalt: Geschichte der Schreibmaschine: Die verschiedenen Schreibmaschinen. Der Mechanismus der Maschine. Das

praktische Schreiben mit der Maschine. Die praktische Verwendung der Schreibmaschine. Die Behandlung der Maschine. Der Remington-Tabulator.

13. Bruno Zieger. Litteratur über das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen, sowie über die seit 1895 erschienenen Lehrbücher und Lehrmittel für kaufmännische Unterrichtsanstalten. Zusammengestellt im Auftrage des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Braunschweig. Verlag für kaufmännisches Unterrichtswesen. 1900.

14. Dr. Schmidt: Ueber die Gestaltung des kaufmännischen Bildungswesen. Bericht an die Stadtverwaltung zu Elberfeld. Elberfeld. A. Martini und Grüttefien.

15. Dr. Karl Dunker. Sollen wir in Berlin obligatorische kaufmännische Fortbildungsschulen einrichten? Berlin. Mittler u. Sohn. 1901.

16. Handbuch der Wirthschaftskunde Deutschlands. Herausgegeben im Auftrage des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Leipzig. B. G. Teubner. 1901. 1. Band: Einleitung. Allgemeine Beschreibung des Landes nach seiner Lage, Bodenbeschaffenheit, seinem natürlichen Reichtum und seinen natürlichen Vorbedingungen für Landwirthschaft, Industrie und Handel. Die Bevölkerung des deutschen Reiches nach örtlicher Verteilung, sozialem Aufbau und allgemeinen Erwerbsverhältnissen.

17. Carl Simon: Über die Notwendigkeit staatliche Handelsschulen in Deutschland zu errichten. Mannheim. Vereinsdruckerei.

18. Bruno Zieger: Der Handelsschulgedanke in Kursachsen im 18. Jahrhundert. Dresden. Meinhold u. Söhne. 1900. (1 Mk.)

19. Geheimrat Oskar Simon: Die Fachbildung des preußischen Gewerbe- und Handelsstandes im 18. und 19. Jahrhundert nach den Bestimmungen des Gewerberechts und der Verfassung des gewerblichen Unterrichtswesens. Berlin. J. J. Heine. 1902. (22 Mk.)

Inhalt: Die Zunftzeit. Die Gewerbegesetzgebung von 1810 und 1811. Die Gewerbegesetzgebung von 1845 und 1849. Die Gewerbegesetzgebung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs. — Die gewerblichen Unterrichtsanstalten a) im 18. Jahrh., b) im 19. Jahrh. — Anlagen.

20. Übersicht über die Wirksamkeit der deutschen Handelskammern auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens. Herausgegeben vom Bureau des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Leipzig. B. G. Teubner.

21. Bericht über die Ausschuß-Beratungen des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Weimar 21. bis 23. Mai 1900. Braunschweig. Verlag für kaufmännisches Unterrichtswesen. 1900.

22. Ziehen: Wie können die scheinbar widersprechendeu Forderungen einer ausreichenden allgemeinen und fachlichen Ausbildung des jungen Kaufmanns auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichtswesens ausgeglichen worden? Braunschweig. Verlag für das kaufmännische Unterrichtswesen.

23. Errichtung von Handelsschulen. Berichte, erstattet in der Ausschußsitzung des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unter-

richtswesen. Braunschweig. Verlag für kaufmännisches Unterrichtswesen. 1900.

24. Schloßmacher und Dr. Behrend: Anleitung zur Gründung, Einrichtung und Leitung kaufmännischer Fordbildungsschulen. Braunschweig. Verlag für kaufmännisches Unterrichtswesen. 1900.

25. Dr. Ehrenberg: Handelshochschulen. Gutachten von Kaufleuten, Industriellen und anderen Sachverständigen. Braunschweig. Albert Limbach. 1897.

26. Handelshochschulen. Verhandlungen, Gutachten und Lehrprogramme. Braunschweig. Albert Limbach. 1898.

27. Dr. Zimmermann: Handelsschulen. Übersicht über die Entwickelung und den gegenwärtigen Stand der Handelsschulen und höheren Handelsschulen im In- und Auslande. Braunschweig. Verlag für kaufmännisches Unterrichtswesen. 1899.

28. W. Wolff: Der deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen und seine bisherige Wirksamkeit. Braunschweig. Verlag für kaufmännisches Unterrichtswesen. 1899.

b. Deutsch.

1. Rohmeder. Memorierstoffe für kaufmännische Fortbildungsschüler und verwandte Lehranstalten. Drei Kurse à 20 Pf. München. Dr. Max Kellerer. 1894. D. Fbsch. 1897, 124. (3 Kurse à 20 Pf.)

2. F. H. Schlössing: Hand- und Lehrbuch der deutschen Handelssprache. Eine Komptoirgrammatik und Norm zur Abfassung grammatisch richtiger Geschäftsbriefe für angehende Kaufleute und Gewerbtreibende. 3. Aufl. Stuttgart. Richard Hahn. (G. Schnürlen.) 1894. (1,75 Mk.)

3. Oberrealschullehrer August Engels. Hilfsbuch für den deutschen Unterricht an kaufmännischen Schulen und ähnlichen Lehranstalten. Essen. G. D. Baedeker. 1895. D. Fbsch. 1895, 99.

Inhalt: 1. Teil: Sprachliches (1,20 Mk.)
2. Teil: Stoff und Anleitung zu schriftlichen Arbeiten. (1,50 Mk.)

4. Oberlehrer Rohmeder: Stoffsammlung zu deutschen Aufsätzen für kaufmännische Lehranstalten. München. Max Kellerer. 1895. (3 Mk.) D. Fbsch. 1895, 150.

Inhalt: Speziell kaufmännische, volkswirthschaftliche, handelsgeographische, handelsgeschichtliche, naturkundliche, didaktische, allgemeine Aufgaben.

5. Oberlehrer A. F. Rohmeder: Kaufmannsstand, Handel, Verkehr und Handelsprodukte in der Dichtung. München. Max Kellerer. 1895. (1,20 Mk.) D. Fbsch. 1895, 150.

6. Lehrer Otto Bock: Hilfs-, Wiederholungs- und Übungsbuch mit Berücksichtigung des fremdsprachlichen Unterrichts für Schüler gewerblicher und kaufmännischer Fortbildungsschulen, sowie zum Selbstunterricht. Leipzig. 3. Aufl. B. Wunderlich. 1901. (80 Pf.) D. Fbsch. 1897, 93.

Inhalt: Die Wortarten. Wortbildung und Bedeutung. Satz- und Interpunktionskunde.

7. Oberlehrer Rohmeder: Die Abkürzung der Wörter. München. Max Kellerer. 1892.

Inhalt: Münzen, Maße u. Gewichte. Abkürzungen, welche im allgemeinen Schriftverkehre vorkommen; Abkürzungen, welche besonders im kaufmännischen Schriftverkehre gebräuchlich sind. Telegraphische Abkürzungen. Zusammenstellung der Zeichen, welche als Abkürzungen dienen.

8. Dr. Max Engelmann. Hilfsbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache und der kaufmännischen Korrespondenz an kaufmännischen Fortbildungs- und Handelsschulen. Herausgegeben im Auftrag des Kuratoriums der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu Berlin. Subventioniert durch das Ältesten-Kollegium der Kaufmannschaft zu Berlin. Berlin. Hugo Spamer.

Inhalt: 1. Teil: Die Rechtschreibung. Grammatischer Stoff. Kaufmännischer Übungs- u. Lesestoff

9. Bennewitz und Link: Die Schwierigkeiten unserer Muttersprache mit besonderer Berücksichtigung der kaufmännischen Sprache. Leipzig. G. A. Glöckner. 1898. (2 Mk.)

c. Lesebücher.

1. Oberlehrer A. F. Rohmeder, Reallehrer Lößel und Dr. Zwerger: Deutsches Lesebuch für kaufmännische Fortbildungsschulen. München. R. Oldenbourg. 1898. (3,50 Mk.) D. Fbsch. 1898, 177. 1899, 93.

Inhalt: Religiös sittliches Leben. Von unseren Dichtern. Männer der That. Familie, Gemeinde, Staat. Aus der Volkswirtschaftslehre. Der kaufmännische Beruf. Verkehrsmittel und Verkehrswege. Aus der Geographie. Aus der Geschichte. Aus der Naturkunde und Warenkunde.

2. Hauptlehrer Karl Hauser: Lehr- und Lesebuch für kaufmännische und gewerbliche Fortbildung. Zum Gebrauch an Handels- und gewerblichen Fortbildungsschulen und zur Selbstbelehrung. 2. Aufl. Mannheim. J. Bensheimer. 1899. (1,60 resp. 2,10 Mk.) D. Fbsch. 1899, 219.

3. Th. Scharf und Arth. Häse: Handel und Wandel. Ein Lesebuch für junge Kaufleute. 2. Aufl. Wittenberg. H. Herrosé. 1902. (geb. 3 Mk.)

Inhalt: Der Handlungslehrling. Der Handlungsgehilfe. Der Prinzipal. Die Geschäftsräume. Der Handel. Markt und Ware. Verkehrswege und Verkehrsmittel. Entwickelung des Handels.

4. Prof. Herm. Raydt und Dr. Richard Rößger: Deutsches Lesebuch für Handelsschulen und verwandte Anstalten. Leipzig. R. Voigtländer. 1902. (2,80 Mk.)

Inhalt: Zur Bildung von Geist und Charakter (Erziehung und Leben. Lebensbilder von deutschen Männern eigener Kraft. Erzählungen und Schilderungen.) Der Mensch und sein Wirken. (Die menschliche Gesellschaft. Die Erde als Schauplatz der Thätigkeit des Menschen.

Die Natur im Dienste des Menschen. Die Welt im Zeichen des Verkehrs. Der Handel und seine Einrichtungen.) Deutschland im Wandel der Zeiten (Blicke in die Entwickelung des deutschen Volkes. Im neuen Reich).

5. Dr. Lud. Voigt: Deutsches Lesebuch für Handelsschulen. Dresden. Huhle. (2 Mk.)

6. Benser u. Ruge: Deutsches Lesebuch für Handelsschulen. Leipzig. Schulz. (3 Mk.)

7. J. Schanze und W. Schanze: Lesebuch für städtische und gewerbliche Fortbildungsschulen, sowie zum Gebrauche in Handelsschulen. 8. Aufl. Wittenberg. Herrosé. (1,75 Mk.)

d. Rechnen.

1. Wenzely: Lehrbuch der kaufmännischen Arithmetik. Leipzig. Renger. 1899. (3 Hefte.) D. Fbsch. 1892, pag. 147.

2. Rektor Otto Golling: Lehr- und Übungsbuch des volkswirtschaftlichen Rechnens. Berlin. Gärtner (H. Heyfelder) 1892. D. Fbsch. 1892, 261.

Inhalt: 1. Heft (60 Pf.) Das Rechnen mit ganzen Dezimalen und gebrochenen Zahlen.

2. Heft (60 Pf.) Waren-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung.

3. Heft (60 Pf.) Zins-, Effekten-, Diskonto-, Wechsel-, Terminrechnung, Kontokorrent- und Staffelrechnung.

4. Heft (60 Pf.) Wurzelausziehen und geometrisches Rechnen. Aufgaben, betr. die Arbeiterversicherungen.

3. K. Wenzel: Rechenbuch für kaufmännische Fortbildungsschulen. Hannover. Karl Meyer. 1898. D. Fbsch. 1899, 60.

Inhalt: 1. Heft (60 Pf.) Grundrechnungsarten. Bruchrechnung. Die Regeldetri. Die Durchschnittsrechnung.

2. Heft (60 Pf.) Prozentrechnung. Zinsrechnung. Diskontrechnung. Terminrechnung. Gesellschaftsrechnung. Mischungsrechnung.

3. Heft (1 Mk.): Kontokorrentrechnung. Gold-, Silber- und Münzrechnung. Effektenrechnung. Wechselrechnung. Warenrechnung.

4. Antworthefte zu jedem Teile (à 60 Pf.).

4. J. K. Rößler und Fr. Wilde: Beispiele und Aufgaben zum kaufmännischen Rechnen. Für den Unterricht in höheren Schulen. Halle. Herm. Gesenius. 1900.

Inhalt: 1. Teil. 6. Auflage. Abkürzungen und Vorteile bei den Grundrechnungsarten, sowie Anwendung derselben auf einfachere Preisberechnungen. Kaufmännische Prozente, Teilungs- und Mischungsrechnungen. Wechsel- und Effektenrechnung. Operationstabelle.

2. Teil. 5. Aufl. Kontokorrenten. Warenrechnung. Seltenere und schwierigere Fälle der Wechselrechnung.

5. Max Behm und Hermann Dageförbt: Die Praxis des kaufmännischen Rechnens. Ein Lehrbuch für kaufmännische Lehranstalten, sowie zum Gebrauch im Comptoir. Herausgegeben im Auftrage des Kuratoriums der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu Berlin. Subventioniert durch das Ältesten-Kollegium der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin. C. Hugo Spamer. (5 Mk.)

Inhalt: 1. Teil. Das Rechnen mit benannten Zahlen. Die Bruchrechnung. Die Regelbetri. Die Gesellschaftsrechnung. Mischungsrechnung. Invaliditäts- und Altersversicherung.

2. Teil. Die Prozentrechnung. Die Zinsrechnung. Die Diskontrechnung. Die Terminrechnung. Die Kontokorrentrechnung (progressive Methode, retrograde Methode, Zinsberechnung bei wechselndem Diskont, Staffelrechnung).

3. Teil. Berechnung der Edelmetalle. Münzrechnung. Devisenrechnung. Effektenrechnung. Arbitragen. Warenkalkulation.

4: Auflösungsheft. (1,50 Mk.)

6. Alfred Doms: Domsche Schnellrechnenmethode. Berlin. Rudolf Mewes. Pritzwalkerstraße 14. 1900.

7. Jobst Ries: Aufgabensammlung für den Unterricht im kaufmännischen Rechnen. Nürnberg. Heerdegen-Barbeck. 1894.

1. Heft. Die Elemente des Rechnens mit unbenannten und benannten Zahlen. — 2. Heft. Regelbetri, Kettenregel, Prozent-, Zins-, Diskont-, Termin-, Teilungs- und Mischungsrechnung.

8. Emanuel Meyer. Aufgaben für den Untericht im kaufmännischen Rechnen. Nürnberg. Friedr. Korn. 1901. (1,20 Mk.)

Inhalt: Übersicht über fremde Münzen, Wechselkurs-Notierungen. Umrechnungssätze der Effekten. Umsatzsteuern. Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. Preisnotierungen. Effekten-, Wechselrechnungen. Zusammengesetzte Wechselumrechnungen, Ausführbarkeitsrechnungen. Vermischte Aufgaben. Warenrechnungen.

9. Johannes Jahn. Die Kontokorrentzinsrechnung. Für den Unterricht an Handelsschulen, kaufmännischen Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht. Berlin. Bruer & Co. 1901.

Inhalt: Einleitung. Bearbeitung von Kontokorrenten nach der progressiven, retrograden und Staffelmethode, bei denen derselbe Zinsfuß bleibt und keine Spesen berechnet werden — bei denen der Zinsfuß für Debet und Kredit stets derselbe ist, aber im Laufe der Geschäftsperiode wechselt — bei denen der Zinsfuß im Debet von dem im Kredit verschieden ist. Beispielheft.

10. Heinemann und Schreyer: Rechenbuch für kaufmännische Fortbildungsschulen. Bearbeitet im Auftrage der Handelskammer Braunschweig. 1901. 4 Hefte. Verlag für kaufmännisches Unterrichtswesen in Braunschweig.

11. Brosius: Moderne Kontokorrentlehre. In praktischen Beispielen erläutert. Leipzig. Huberti. (2,75 Mk.)

12. Amthor: Quintessenz des kaufmännischen Rechnens einschließlich der Kontokorrentlehre. Leipzig. Glöckner. (4,50 Mk.)

13. Bachmann: Das praktische kaufmännische Rechnen. Berlin. A. Schultze. (3 Mk.)

14. Grohmann: Die Zinsenrechnung des Kaufmanns in moderner Darstellung. Leipzig. Huberti. (2,75 Mk.)

15. Tolkmitt: Die Kalkulation im Geschäftsleben. Mit 10 Abbildungen. Leipzig. Hirt und Sohn. (2,50 Mk.)

e. Handelslehre.

1. Rothschild: Schatzkästlein des kaufmännischen Wissens. Stuttgart, Levy u. Müller. 1899. (1 Mk.) D. Fbsch. 1892. pag. 147.

2. Kaufmännische Unterrichtsstunden. Vollständiger Lehrgang der praktischen Handelswissenschaften für den Selbstunterricht. Berlin. Dr. P. Langenscheidt 1899. D. Fbsch. 1894, 53.

1. Kurs: Buchhaltung (15 Lektionen à 1 Mk.)

2. Kurs: Comptoirpraxis (15 Lektionen à 1 Mk.)

3. Dir. L. Jacobi: Leitfaden der Handelslehre. Göttingen. Vandenhoeck u. Ruprecht. 1900. 3. Aufl. (1,80 resp. 2,20 Mk.) D. Fbsch. 1897, 373.

Inhalt: Wesen und Einteilung des Handels. Handelspersonen. Handelsvermittler. Maße und Gewichte. Das Geld. Der Kredit. Kreditpapiere und Aktien. Die Handelsgeschäfte. Anstalten zur Erleichterung des Warenumsatzes. Staatliche Einrichtungen zur Förderung des Handels. Die Verkehrsmittel.

4. Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. Herausgegeben im Auftrage des deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen. Leipzig. B. G. Teubner. 1901. 1. Teil.

5. Adler: Leitfaden für den Unterricht in der Handelswissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Gesetzgebung. Leipzig. Gebhardt. (2 Mk.)

6. Berger: Einführung in die Handelskunde. Für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien. Pichlers Witwe u. Sohn. (1,40 Mk.)

7. A. Braune: Lehrbuch der Handelswissenschaft. Leipzig. O. Wigand. (3 Mk.)

8. W. Röhrich: Leitfaden der Handelswissenschaft oder allgemeine Handelslehre. Stuttgart. Bonz u. Co. (1,60 Mk.)

f. Handelskorrespondenz.

1. Wagner und Schmidt: Lehrbuch der deutschen Handelskorrespondenz. Ein Handbuch zum Gebrauch auf Comptoiren, in Handelsschulen und beim Handelsunterricht. Leipzig. G. A. Glöckner. (3,75 Mk.).

2. E. Hesse und B. Breternitz: Einführung in die Praxis der kaufmännischen Korrespondenz. Ein methodisch geordneter Lehrgang für die Hand der Schüler an kaufmännischen Fortbildungsschulen sowie zum Selbstunterrichte. Langensalza. H. Beyer u. Söhne. 1900. (3 Hefte.)

3. Findeisen-Hahn: Kaufmännische Korrespondenz in deutscher Sprache. 6. Aufl. Leipzig. J. J. Weber. (2,50 Mk.)

4. Schiebe und Odermann: Auswahl deutscher Handelsbriefe für Handlungslehrlinge. Leipzig. Gebhardt. (1,80 Mk.) 12. Aufl.

5. Schulten: Deutsche Handelskorrespondenz nebst praktischen Übungen. 7. Aufl. Duisburg. W. Schulten. (60 Pf.)

g. Formularsammlungen.

1. Sammlung von Druckformularen für das kaufmännische Geschäft. Kottbus. Otto Enke. 2 Teile.

2. Arthur Haese: Comptoir-Formulare für den Unterricht in kaufmännischen Schulen. Magdeburg. Creutz. 1900.

3. W. Röhrig und G. L. Müller: Kaufmännische Formulare und Briefe in Musterschrift. 4. Aufl. Berlin. S. Simon. (4 Mk.)

h. Buchführung.

1. G. Wallies: Die doppelte Buchführung. Berlin. L. Oehmigke. (R. Appelius). 1894. (2 Mk.) D. Fbsch. 1894, 194.

2. Emil Huschke: Leitfaden für den praktischen Unterricht in der einfachen und doppelten Buchführung, mit besonderer Berücksichtigung des Bücher-Abschlusses, der doppelten Buchhaltung und einem Anhange: Die amerikanische Buchhaltung. Zum Gebrauch in Handels- und kaufmännischen Fortbildungsschulen, sowie zum Selbststudium. Herausgegeben im Auftrage des Kuratoriums der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu Berlin. Subventioniert durch das Älteste-Kollegium der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin SW. Hugo Spamer.

3. Aufgaben zur Buchführung eines Gewerbetreibenden. Zum Gebrauche für die Hand der Schüler in Fortbildungs- und Gewerbeschulen. Materialwarenhändler. Wittenberg. Herrosé. (15 Pf.)

4. Heinrich Michelis: Conto-Corrent. Abrechnungen für alle käufmännischen Geschäfte, insbesondere für Grosso- und Bankier-Verkehr. Ein Lehrbuch für Handelsschulen, sowie zum Selbstunterricht. Berlin SW. Hugo Spamer. (2,50 Mk.)

5. H. Michelis: Der kaufmännische Bücher-Abschluß. Nebst einem Anhange über die Bearbeitung des Journals. 2. Auflage. Berlin SW. Hugo Spamer. (1 Mk.)

6. Karl Kohlstock: Handbuch zur Erlernung der italienischen doppelten Buchführung. Zum Gebrauch für Schüler von Handels- und Fortbildungsschulen, sowie zum Selbstunterrichte, nebst Verzeichnis von Geschäftsvorfällen als Übungsaufgaben zur selbstständigen Verbuchung und einer Darstellung der verschiedenen Arten von Wechseln. 2. Aufl. Berlin. S. Mode.

7. Robert Stern: Buchführung in einfachen und doppelten Posten. Leipzig. G. J. Göschen. 1900. (80 Pf.)

8. J. Gasteiner: Leitfaden der kaufmännischen (einfachen und doppelten) Buchhaltung für kaufmännische Fortbildungsschulen. Wien. A. Pichlers Witwe u. Sohn. 1899. (1,60 Kronen).

9. Dr. Hardtmann und Winkler: Buchführung und Wechsellehre. 3. Aufl. Leipzig. F. Reinboth. (1,50 Mk.)

10. A. Beerholdt: Die einfache und die doppelte Buchführung. 12. Aufl. Berlin. S. Mode. (1.80 Mk.)

11. G. Bender: Die einfache und die doppelte Buchführung. 8. Aufl. Berlin. C. Regenhardt. (3 Mk.)

12. O. Klemich: Kaufmännische Buchführung. Mit 7 Abbildungen. 6. Aufl. Leipzig. J. J. Weber. (2,50 Mk.)

13. Oppenheimer: Praktischer Jahresabschluß der kaufmännischen Bücher. Leipzig. Huberti. (2,75 Mk.)

14. Schmidberger: Lehrbuch der einfachen, doppelten und

amerikanischen Buchführung. 3. Aufl. Frankfurt a. M. Sauerländer. (2,80 Mk.)

15. Trempenau: Praktischer Unterricht in der einfachen und doppelten Buchführung. 14. Aufl. Leipzig. Ernst. (3,50 Mk.)

i. Wechselkunde.

1. Schmidt: Wechselkunde, nebst einer Sammlung von Aufgaben als Anleitung zur Ausfertigung von Wechseln. Mit einem Anhange, die deutsche Wechselordnung enthaltend. Für kaufmännische Schulen und besonderer Rücksichtnahme auf den Selbstunterricht. Leipzig. G. A. Glöckner. 1899. (1,80 Mk.)

2. Dr. Georg Funk: Wechselkunde. Leipzig. G. J. Göschen. 1899. (80 Pf.)

3. Arth. Haese: Wechsellehre auf historischer Grundlage. Magdeburg. Creutz. (Max Kretschmann). 1900.

4. Fischer: Leitfaden der Wechsellehre mit 350 Aufgaben und Wiederholungsfragen. 4. Aufl. Nürnberg. F. Korn. (1,20 Mk.)

5. Rasche: Der Wechsel. 3. Aufl. Leipzig. Haacke. (50 Pf.)

6. Rotholz: Praktische Wechselkunde. Leipzig. Huberti. (2,75 Mk.)

7. F. Simon: Die Lehre von den Wechseln. 5. Aufl. Berlin. F. Simon. (75 Pf.)

k. Warenkunde.

1. Dr. G. Heppe: Warenlexikon für Handel, Industrie und Gewerbe. Beschreibung der im Handel vorkommenden Natur- und Kunsterzeugnisse rc., besonders der Drogen und Farbenwaren, der Kolonialwaren, Landesprodukte, Material- und Mineralwaren. 4. Auflage. Leipzig. G. A. Glöckner. 1890. (10 Mk., gebunden 12 Mk.)

2. Bisching: Allgemeine Warenkunde. Zum Gebrauche an zweiklassigen Handelsschulen. Mit 37 Abbildungen. 8. Aufl. Wien. A. Hölder. (2,60 Mk.)

3. Ertl: Allgemeine Warenkunde zum Gebrauch an Handels- und Gewerbeschulen. Leipzig. Huberti. (2,75 Mk.)

4. Pietsch: Katechismus der Warenkunde. 7. Aufl. Leipzig. J. J. Weber. (3,50 Mk.)

l. Geographie.

1. Direktor Rasche: Kleine Handelsgeographie. Breslau. Hirt. 1898. 7. Auflage. (1,20 Mk.) Mit 2 Karten: Welttelegraphenlinien.

Inhalt: Die außereuropäischen Erdteile. Europa und die außerdeutschen Staaten Europas. Das Deutsche Reich. Warenerzeugung und Umsatz. Die wichtigsten Handelsprodukte und ihre Bezugsgebiete.

2. Schiller: Umrisse der Handelsgeographie. Wien. Gerolds Sohn. 1899. (3,20 Mk.)

3. Ruge: Geographie für Handelsschulen. 6. Aufl. Dresden-Schönfeld. 1898. (3,60 Mk., kleine Ausgabe: 2 Mk.) D. Fbsch. 1892, 148.

4. Dr. J. Engelmann: Leitfaden bei dem Unterrichte in der Handelsgeographie für Handelslehranstalten und kaufmännische Fortbildungsschulen. Erlangen. Palm u. Enke. 1900. (3. Aufl.) (3 Mk.) D. Fbsch. 1892 pag. 262.

Inhalt: Mathematische Geographie. Physikalische Geographie. Die Erdteile und ihre Länder. Deutschland. Register der Warennamen.

5. Dr. Phil. Paulitschke: Geographische Verkehrslehre für Schulen und zum Selbstunterricht. 2. Aufl. Breslau. Ferdin. Hirt. 1892.

Inhalt: Begriff und Formen des Verkehrs. Die Bahnen des Weltverkehrs im allgemeinen. Die einzelnen Zweige und die Bahnen des Weltverkehrs im besonderen (Schiffahrts-, Eisenbahn-, Post-, Telegraphen-, Telephon-, Karawanenverkehr, Luftschiffahrt, Brieftauben).

6. Emil Rasche: Handels-Geographie für Fortbildungsschulen. Auf Grund der Bestimmungen des amtlichen Lehrplanes für die Fortbildungsschulen des Königreichs Sachsen bearbeitet. Meißen. Schlimpert. 1891. (25 Pf.)

7. Blind: Handelsgeographie. Leipzig. Huberti. (2,75 Mk.)

8. Fischer: Allgemeine Weltverkehrskunde. Leipzig. Huberti. (2,75 Mk.)

9. Hassert: Deutschlands Kolonieen. Leipzig. Dr. Seele u. Co. (4,50 Mk.)

10. Tromnau: Kulturgeographie des Deutschen Reiches und seine Beziehungen zur Fremde. Halle a. S. Schroedel. (2,40 Mk.)

11. Weber: Post und Telegraphie. Leipzig. Huberti. (2,75 Mk.)

12. Weber: Das Eisenbahnwesen. Leipzig. Huberti. (2,75 Mk.)

m. Geschichte.

1. Dr. J. Engelmann: Leitfaden bei dem Unterrichte in der Handelsgeschichte für Handelslehranstalten und kaufmännische Fortbildungsschulen. Erlangen. Palm und Enke. 1892. (2,80 Mk.). D. Fbsch. 1893, 95.

Inhalt: Die alte Welt. Mittelalter. Neuere Geschichte. Die neueste Zeit (Europa. Afrika. Asien. Amerika. Australien). Warenbewegung der Gegenwart. Verkehrsmittel der Gegenwart. Edelmetallproduktion. Geld- und Kreditwesen. Handelskrisen.

2. Wolff: Handelsgeschichte auf Grundlage der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Leipzig. Huberti. (2,75 Mk.)

n. Gesetzkunde.

1. Amtsgerichtsrat Dr. Bitter: Kaufmännische Gesetzeskunde zum Gebrauch in Fachschulen und zum Selstunterricht. Berlin. 1898. Karl Heymann. (3 Mk.). D. Fbsch. 1899, 349.

Inhalt: Handel und Handelsrecht im allgemeinen. Wechselrecht. Patentwesen. Muster- und Markenschutz. Die Arbeiterversicherung. Arbeiterschutzgesetzgebung.

2. Dr. jur. M. Haase: Kaufmännische Prozeßkunde. Eine Anleitung zum Selbststudium für den Kaufmannsstand, Bureaubeamte,

Handelsrichter ꝛc. Leitfaden für kaufmännische Fortbildungsschulen. Herausgegeben im Auftrage des Kuratoriums der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu Berlin. Subventioniert durch das Ältesten-Kollegium der Kaufmannschaft zu Berlin. Berlin C. Hugo Spamer.

Inhalt: Allgemeines. Das eigentliche Verfahren. Die Rechtsmittel. Die Zwangsvollstreckung. Besondere Arten im Prozeßverfahren. Formulare.

3. G. Hack: Was der Kaufmann vom Bürgerlichen Gesetzbuch wissen muß. Leipzig. Dr. Ludwig Huberti. (2 Mk.)

4. Huberti: Einführung in das deutsche Handelsrecht. Auf Grundlage des neuen Handelsgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897. Leipzig. Huberti. (2,75 Mk.)

o. Volkswirtschaftslehre.

1. Ludwig Oelsner: Volkswirtschaftskunde. Ein Leitfaden für Schulen und zum Selbstunterricht. Frankfurt a. M. Moritz Diesterweg. 1901. (2,60 Mk.)

Inhalt: Die Urproduktion (Landwirtschaft. Forstwirtschaft. Fischerei. Bergbau). Das Gewerbe oder die Industrie. Der Handel. (Entstehung, Wesen und Zweige. Münzwesen. Bankwesen. Kurse. Verkehrswesen). Der Staathaushalt.

2. Adler: Leitfaden der Volkswirtschaftslehre. Leipzig. Gebhardt. (3,20 Mk.)

3. Jentsch: Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft. Leipzig. Grunow. (2,50 Mk.)

4. Pache: Die Lehre von der Gesellschaft. Leipzig. F. Reinboth. (3 Mk.)

p. Französisch.

1. Dr. John Koch: Praktisches Lehrbuch zur Erlernung der französischen Sprache für Fortbildungs- und Fachschulen. Berlin. Emil Goldschmidt. 1895/6. D. Fbsch. 1899, 22.

Inhalt: 1. Teil. (1,80 Mk.). Elementarbuch. 3. Aufl. 2. Teil. (2,80 Mk.). Mit Karton.

2. Prof. Dr. Peters: Einführung in den französischen kaufmännischen Briefwechsel. Leipzig. August Neumann. 1898. (2 Mk.) D. Fbsch. 1899, 93.

3. Louis Feller und Dr. Max Kuttner: Lehrbuch der französischen Sprache. Eine Anleitung zur Korrespondenz und Konversation zum Gebrauch in Handels- und kaufmännischen Fortbildungsschulen, sowie zum Selbstunterricht. Herausgegeben im Auftrage des Kuratoriums der „Kaufmännischen Fortbildungsschulen zu Berlin“. Subventioniert durch das Ältesten-Kollegium der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin C. Hugo Spamer.

4. W. Jansen und E. Bitterling: Lehrbuch zur Einführung in die französische Sprache zum Gebrauche für Handelsschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen. Leipzig. B. G. Teubner. 1901. (1 Mk.)

5. Dr. Gieschen u. Dr. Barthe: Praktisches französisches Übungsbuch für Handelsschulen. Leipzig. Raimund Gerhard. 1900. (2 Mk.)

6. J. Pünjer u. H. Heine: Lehr- und Lernbuch der französischen

Sprache für Handelsschulen. Hannover. Karl Meyer. (Gustav Prior). 1901. (2,75 Mk.)

7. W. Nikolay: Elementarbuch der französischen Sprache für Handels- und kaufmännische Fortbildungsschulen. Wiesbaden. Otto Remnich. 1901.

8. Otto Wendt: Französische Briefschule. Systematische Anleitung zur selbständigen Abfassung französischer Briefe. 2. Auflage. Hannover. Carl Meyer. (Gustav Prior). 1900.

9. Wilhelm Frenkel: Übungsstoffe für den französischen Sprachunterricht. Zum Gebrauche für Kellner und Kochlehrlinge. Leipzig. Verein Leipziger Gastwirte.

10. Dr. Dannheiser, Dr. Küffner u. Ph. Offenmüller: Französische Sprachlehre auf Grund des Lesebuchs für Handels- und Gewerbeschulen. Heidelberg. Julius Groos. 1900.

11. Witzel und Messien: Übungssätze und Musterbriefe zur Einführung in die französische Handelskorrespondenz. Cöthen. O. Schulze. (1 Mk.)

12. Blasche: Wörterbuch des gesamten Verkehrswesens. I. Deutsch-Französisch. II. Französisch-Deutsch. Leipzig. Luckhardt. (6 Mk.)

13. Mende: Neue und vollständige Handelskorrespondenz in deutscher und französischer Sprache. Leipzig. H. Haessel. (2 Mk.)

q. Englisch.

1. Prof. Dr. K. Bandow: Lehrbuch der englischen Sprache für kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsanstalten, Fortbildungsschulen, Handels- und Gewerbeschulen. Elberfeld. Baedeker.

2. Dr. Wilke: Einführung in das geschäftliche Englisch. Leipzig. R. Gerhard. 1897. 2. Aufl. (50 Pf.) D. Fbsch. 1899, 27.

3. Dr. John Koch: Praktisches Elementarbuch zur Erlernung der englischen Sprache für Fortbildungs- und Fachschulen, wie zum Selbststudium. Berlin. Emil Goldschmidt. Nettelbeckstr. 23. 11. Aufl. 1900. (1,80 Mk. 2. Teil. Mit Karten u. Schriftproben. 2,40 Mk.)

4. Dr. Leo Fernbach und Willy Lehmann: Lehrbuch der englischen Sprache. Eine Anleitung zur Korrespondenz und Konversation zum Gebrauch in Handels- und kaufmännischen Fortbildungsschulen, sowie zum Selbststudium. Herausgegeben im Auftrage des Kuratoriums der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu Berlin. Subventioniert durch das Ältesten-Kollegium der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin SW. Hugo Spamer.

5. R. Krüger und A. Trettin: Lehrbuch der englischen Sprache. Leipzig. B. G. Teubner. 1901. (2,60 Mk.)

6. J. Pünjer u. H. Heine: Lehr- und Lesebuch der englischen Sprache für Handelsschulen. Hannover. Karl Meyer. (Gustav Prior). 1900. (3 Mk.)

A. Ortsstatut

betreffend die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Magdeburg.

Auf Grund der §§ 120, 142, 150 und 154 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261 fg.) wird nach Anhörung beteiligter Interessenten und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk Magdeburg Nachstehendes festgesetzt:

§ 1. Alle im Stadtbezirke wohnhaften männlichen Handlungsangestellten und Hülfspersonen des Handelsgewerbes (H. G. B. I § 1 fg.) sind verpflichtet, bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem sie das 17. Lebensjahr vollenden, die hierselbst errichtete öffentliche obligatorische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen. Die Festsetzung der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind nur diejenigen, welche die Reife für die Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt oder eine gleichwertige Vorbildung nachweisen und diejenigen, welche die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, die das Lehrziel der Anstalt bilden.

§ 3. Nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht haben sich alle nach § 1 dem Fortbildungsschulzwange unterliegenden jungen Leute, die in Magdeburg in ein Handelsgewerbe als Lehrling oder Hilfsperson eintreten, bei dem Direktor zum Besuche der Fortbildungsschule anzumelden, oder, sofern sie Magdeburg verlassen oder in eine andere Schule übertreten, sich bei demselben abzumelden.

Zum Zwecke der Kontrolle haben am Schlusse jedes Schuljahres die Rektoren der gehobenen Schulen und Volksschulen die Entlassungszeugnisse der abgehenden Schüler, auf denen auch die Wohnung derselben anzugeben ist, oder eine entsprechende Liste der fortbildungsschulpflichtigen Schüler an den Direktor der Fortbildungsschule zu senden und alle Schüler, insbesondere auch die nach auswärts gehenden oder in andere Schulen übertretenden, auf die während der ersten Woche nach Ostern zu bewirkende An- bezw. Abmeldung ausdrücklich aufmerksam zu machen. — Ebenso haben die Direktoren der städtischen höheren Schulen und der höheren Privatschulen zur nämlichen Zeit ein Verzeichnis der abgehenden fortbildungsschulpflichtigen Schüler mit Angabe der Klasse, aus welcher sie abgegangen sind, wie ihres Alters (Tag und Jahr der Geburt), ihrer Angehörigen und deren Wohnung an den Fortbildungsschuldirektor gelangen zu lassen. — Diejenigen männlichen Personen, die im Laufe des Schuljahres nach Magdeburg verziehen und nach hiesigem Statut schulpflichtig werden, haben sich unter Beibringung eines Schulzeugnisses innerhalb 6 Tagen nach ihrem Eintreffen zur Fortbildungsschule anzumelden.

§ 4. Hier in Stellung befindlichen, aber auswärts wohnenden Handlungsangestellten oder Hilfspersonen (§ 1) kann der

Besuch der hiesigen Fortbildungsschule vom Direktor der Anstalt gestattet werden. Solche Schüler haben in allen Stücken die gleichen Pflichten wie die hier wohnhaften.

§ 5. Für jeden zum Besuche der Schule verpflichteten Schüler ist der beschäftigende Prinzipal, sofern er im Gemeindebezirk wohnt oder sein Gewerbe betreibt, und sind aushilfsweise die Eltern des Schülers verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von vierteljährlich einer Mark und 50 Pfennig im Voraus an die Gemeindekasse zu leisten. — Auf Grund von § 4 zugelassene Schüler haben den gleichen Beitrag zu entrichten. — Bei nachgewiesener Dürftigkeit des Zahlungspflichtigen kann der Beitrag bezw. das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden.

§ 6. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuches der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlichen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen: 1. die Schüler der Fortbildungsschule müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Direktors ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen; 2. sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehrmittel in den Unterricht mitbringen; 3. sie haben die Bestimmungen des für die Fortbildungsschule erlassenen Schulreglements zu befolgen; 4. sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen; 5. sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulutensilien und die Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen; 6. sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes ungebührlichen Betragens zu enthalten. — Zuwiderhandlungen werden entweder auf Grund des Schulreglements von den Lehrern bezw. dem Direktor der Schule oder von der Be- Behörde nach § 150 Nr. 4 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 7. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne oder Mündel nicht davon abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit zu gewähren.

§ 8. Die Prinzipale haben jeden von ihnen beschäftigten, noch nicht 17 Jahre alten Handlungsangestellten und jede Hilfsperson (§ 1) spätestens am 6. Tage, nachdem sie ihn angenommen haben, zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei der vom Magistrate zu bezeichnenden Stelle anzumelden und spätestens am 3. Tage, nachdem sie ihn aus der Arbeit entlassen haben, ebendaselbst wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß diese rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterrichte erscheinen können.

§ 9. Die Prinzipale haben den von ihnen beschäftigten Handlungsangestellten oder Hilfspersonen, die durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen sind, bei dem nächsten Besuche

der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Handlungsangestellter oder eine Hilfsperson aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Direktor der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 10 Eltern und Vormünder, die dem § 7 entgegenhandeln, und Prinzipale, welche die im § 8 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig bewirken, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Handlungsangestellten und Hilfspersonen ohne Erlaubnis aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Teil zu versäumen oder ihnen die im § 9 vorgeschriebene Krankheitsbescheinigung vorenthalten, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Magdeburg, den 13. April 1899.

Der Magistrat — Die Stadtverordneten-Versammlung
gez. Fischer. Platen. — gez. Fritze.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt.

Magdeburg, den 21. April 1899.

(L. S.)

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende
gez. v. Arnstedt.

B. Lehrplan der Handelsschule zu Duisburg.

Die Klassen bilden Halbjahrskurse.

Klasse VI. A. Deutsch, wöchentlich 2 Stunden. Allgemeine Grundsätze. Wie der gesamte Unterricht der Handelsschule die Aufgabe hat, der beruflichen Thätigkeit der Schüler die notwendige Sicherheit und wissenschaftliche Begründung zu geben, so soll der Unterricht im Deutschen sie zunächst befähigen, die im kaufmännischen Leben vorkommenden gebräuchlichsten Geschäftsaufsätze zu verstehen, die für den schriftlichen Geschäftsverkehr geltenden sprachlichen Regeln zu erkennen und sich anzueignen. — Durch Erklärung vorliegender Musterbeispiele und planmäßig fortschreitende Übungen soll der Schüler dann soweit gefördert werden, daß er imstande ist, die gebräuchlichsten Geschäftsaufsätze selbst zu entwerfen und in wohlklingender Sprache ohne grobe Verstöße gegen Grammatik, Rechtschreibung und Interpunktion abzufassen. Geeignete Diktate, deren Inhalt der kaufmännischen Praxis entnommen wird, sollen ihn in der Orthographie und Interpunktionslehre befestigen, besondere Schönschreibe-Übungen ihn befähigen, die schriftlichen Arbeiten in deutlichen und gefälligeu Formen niederzuschreiben. — Die gebräuchlichsten Fremdwörter, sowie die dem kaufmännischen Verkehr eigentümlichen Ausdrücke und Redeformen werden an Musterbriefen erklärt und in Nachbildungen angewandt. — Der Unterricht im Deutschen soll auch Verständnis und

Interesse für längere Aufsätze über Gegenstände aus dem Berufsleben der Schüler oder über andere wissenschaftliche Dinge erwecken. Zu dem Zwecke soll das Lesebuch möglichst oft benutzt und der Schüler angehalten werden, sich nicht nur über den Inhalt der gelesenen Abhandlung auszusprechen, sondern auch durch Privatlektüre sich mit dem gesamten Inhalt des Lesebuches möglichst vertraut zu machen. — Der Lese-Unterricht wird nur in den beiden unteren Klassen erteilt. Die Schüler benutzen das Lesebuch für Handelsschulen von Dr. Voigt. I. Geschäftsaufsatz. Dem Unterrichte in der Korrespondenz wird das Lehrbuch von Wenzely: „Unterricht in der deutschen Handelskorrespondenz" zu Grunde gelegt. Behandelt werden: 1. Anerbietungen von Waren und Diensten. 2. Anfragen nach dem Preise von Waren. 3. Antworten darauf. 4. Auftragserteilungen, Warenbestellungen. 5 Ausführung, bezw. Nichtausführung eines Auftrages. 6. Zurückziehung eines Auftrages. Abbestellung. II. Sprachlehre, Orthographie und Interpunktion. Allgemeine Grundsätze. Gesonderte Lehrstunden werden nicht dafür angesetzt. Die Belehrungen erfolgen in den Klassen VI—IV im Anschluß an die Besprechung der Geschäftsaufsätze und der Korrekturen. Daher wird auch eine systematische Verteilung der Übungen auf die einzelnen Klassen nicht vorgenommen. Übungen zur richtigen Anwendung der regierenden Präpositionen, Verben, Adjektive und Adverbien werden häufig angestellt. Regeln über Silbentrennung, Dehnung, Schärfung, Endkonsonanten d oder t, b oder p, s oder ß, g oder ch, z oder tz u. s. w., über den Gebrauch der großen Anfangsbuchstaben, über Vor- und Nachsilben zur Bildung von Ableitungen und Zusammensetzungen u. a. werden an geeigneter Stelle stets aufs neue veranschaulicht und eingeübt. — Die Satzlehre wird nur insoweit behandelt, als sie zur Erkenntnis der Interpunktionslehre nötig ist. — Punkt, Fragezeichen, Ausrufungszeichen, Komma zwischen Haupt- und Nebensatz, zwischen gleichartigen Satzgliedern. — 6 Diktate werden angefertigt. Als Diktatstoffe werden Musterbriefe verwendet.

B. Schönschreiben, wöchentlich 2 Stunden. Das große und das kleine Alphabet in deutschen und lateinischen Schriftformen. Besondere Geläufigkeitsübungen zur Erzielung einer leichten und gefälligen Handschrift. Übungen in der Rundschrift nach Sönnecken. Einschreiben der Geschäftsaufsätze in die Reinschrift.

C. Rechnen, wöchentlich 2 Stunden. Der Rechen-Unterricht erstrebt die Befähigung des Schülers zur selbständigen Lösung aller in seinem Berufe vorkommenden Rechen-Aufgaben. Der Schüler soll befähigt werden, sich bei jeder Rechnungsart auch über das „Warum" der Lösung Rechenschaft zu geben. Ein mechanisches Lösungsverfahren ist ausgeschlossen. Die Aufgaben werden dem praktischen Leben entnommen und möglichst unter Berücksichtigung des Berufes der Schüler ausgewählt. Die im kaufmännischen Verkehr am häufigsten vorkommenden fremdländischen Münzen, Maße und Gewichte werden bei geeigneten Aufgaben erklärt und eingeprägt. Auf Rechenvorteile wird beständig aufmerksam gemacht. Dem Lehrgange wird das Rechenbuch von „Behm und Dageförde, die Praxis des kaufmännischen Rechnens" zu Grunde gelegt. — Es kommen zur Behandlung: 1. Kurze Wiederholung der 4 Rechnungsarten mit benannten Zahlen. 2. Die Bruchrechnung. a) mit gewöhnlichen Brüchen,

b) mit Dezimalbrüchen. 3. Verwandlung der gewöhnlichen Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt. 4. Regel de Tri. 5. Gesellschaftsrechnung. 6. Mischungsrechnung.

Klasse V. A. Deutsch, wöchentlich 2 Stunden. I. Geschäftsaufsatz. Das bei Klasse VI genannte Buch wird auch hier zu Grunde gelegt. Zur Übung gelangen: 1. Ausstellungen an empfangener Ware. 2. Stellung der Ware zur Verfügung. 3. Erinnerungen, Mahnbriefe, Antwort darauf. 4. Erkundigungen, Auskünfte. 5. Empfehlungs- und Kreditbriefe. 6. Briefe über Zahlungseinstellungen. — II. Sprachlehre, Rechtschreiben und Zeichensetzung. 6 Diktate werden angefertigt. Als Diktatstoffe dienen Musterbriefe. (Die allgemeinen Grundsätze siehe bei Klasse VI.)

B. Rechnen, wöchentlich 2 Stunden. 1. Prozentrechnung. a) Prozentwert, b) Prozentsatz. 2. Zinsrechnung. 3. Diskontrechnung. a) auf 100, b) von 100. 4. Terminrechnung. a) Berechnung des mittleren Zahlungstermins, b) Berechnung des Restzahlungstermins.

C. Handelsgeographie, wöchentlich 2 Stunden. — Woche 1. 2: Rheinisch-Westfälischer Industrie-Bezirk. Holland. Belgien. Die Niederlande sind das „Hafenland der Tropen“; ihr auswärtiger Handel geht zumeist nach England und dem nordwestlichen Deutschland, von denen das an Bodenschätzen arme Land Rohstoffe empfängt, wie: Kohlen, Eisen, Holz, Steine ꝛc. Wiederum ist aber auch der rheinische und südwestdeutsche Handel gezwungen, in Antwerpen und Rotterdam die Küste zu gewinnen, um sich am Welthandel zu beteiligen. Wenn wir den gewaltigen Güteraustausch zwischen den Seeplätzen Hollands und Belgiens und den deutschen Rheinplätzen in Betracht ziehen, so läßt sich wohl mit Recht sagen, daß die politischen Grenzen zwischen Deutschland und seinen beiden nordwestlichen Nachbarn vor unsern Augen verschwinden. — Woche 3. Mosel-Saar-Industrie-Bezirk. Luxemburg. Luxemburg ist durch die Eisenbahnen, seinen Eisenreichtum und seine Industrie ein Teil dieser wirtschaftlichen Einheit, was auch durch die Zugehörigkeit zum Zollverein zum Ausdruck gebracht wird. — Woche 4. 5. Südwestdeutscher Industrie-Bezirk. Schweiz. a) Elsaß-Lothringer Industrie-Bezirk. b) Württemberger Industrie-Bezirk. c) Bayerische Städte als Industrie-Centren: München, Augsburg, Regensburg, Nürnberg, Fürth, Würzburg. — Die Schweiz wird hier angeschlossen: 1. weil sie ihren Bedarf an Getreide und Fleisch meist in Süddeutschland deckt, 2. Mannheim ist der Rheinhafen der Schweiz für Einfuhr von Rohstoffen, wie: Kohlen, Eisen, Baumwolle, Petroleum ꝛc., 3. der Handelsverkehr der Rheinuferstaaten mit Italien geht durch die Schweiz (Gotthardt-Bahn); im weiteren Verfolg wendet er sich dem italienischen Hafen Brindisi und damit Ägypten, der Levante und dem fernsten Osten zu. — Woche 6. Sächsisch-Thüringer Industrie-Bezirk. — Woche 7. Oberlausitzer und Niederschlesischer Industrie-Bezirk. Böhmen-Mähren. Die geographische Lage, sowie die durchgehends gleichen industriellen Verhältnisse rechtfertigen das Auftreten Böhmens an dieser Stelle. — Woche 8. Oberschlesischer Industrie-Bezirk. — Woche 9. Harz-Elbe-Industrie-Bezirk. — Woche 10. 11. Ostseehäfen. Nordischer Handel. Dänemark. Schweden. Rußland. Durch den Nordostseekanal ist Deutschlands Ostseehandel unabhängig von den

dänischen Wasserstraßen geworden. Es ist Deutschland nun möglich gemacht, einen weitaus größeren Einfluß in der Ostsee auszuüben als irgend eine andere Macht der Ostsee-Staaten. Lübecks wachsende Bedeutung beruht auf dem Kiel und Hamburg verbindenden Nordostseekanal und der Nähe Dänemarks und Schwedens. Die ost- und westpreußischen Hafenplätze übernehmen vorzugsweise den Transithandel mit eingeführten russischen Erzeugnissen. Deshalb werden die Ostseestaaten in Verbindung mit den Ostseehäfen behandelt. — Woche 12.—15. Nordseehäfen. Handel mit: 1. Amerika, 2. Asien, 3. Afrika, 4. den deutschen Kolonieen, 5. Australien. Die Behandlung vorstehender Erdteile erfolgt nach Produktionsgebieten der wichtigeren Rohstoffe und Industrie-Erzeugnisse im Welthandel mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Zollgebietes und zwar für a) Tierische Rohstoffe: Fleisch, Fleischwaren, tierische Fette, Häute, Wolle, Seide, Verbreitung der Elefanten, Pelz- und Thrantiere, Herings- und Stockfischfang, Austernbänke, Perlfischerei, Guanofundorte rc. b) Pflanzliche Rohstoffe und zwar: 1. Getreide, Reis, Mais, Hülsenfrüchte, Hirse, Jams rc. 2. Nahrungs- und Genußmittel: Zuckerrohr, Zuckerrübe, Wein, Kaffee, Thee, Kakao, Orangen, Citronen, Feigen, Oliven, Mandeln, Kastanien rc. 3. Gewürze und Droguen (Tabak): Tabak, Pfeffer, Zimt, Vanille, Gewürznelken, Muskatnüsse, Ingwer, Opium, Chinarinde rc. 4. Technisch verwendete Pflanzen, Farb- und Gerbstoffe: Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Bau- und Nutzhölzer, Farbhölzer, Indigo, Orseille, Katechu, Kautschuk, Guttapercha, Gummi, Palmöl und Palmkern, Kopra, Gerbstoffe rc. c) Mineralische Rohprodukte und fossile Leucht- und Heizstoffe: Gold- und Diamantenfelder, Silber-, Platina-, Kupfer-, Eisen-, Blei-, Zinn- und Zink-Bergwerke, Kohle und Petroleum. — Übersicht des Welthandels und -Verkehrs, Hauptmärkte und Welthäfen, deutsche Postdampferlinien, Welttelegraphen und -Eisenbahnen rc. Den Nordseehäfen fällt vermöge ihrer geographischen Lage eine Aufgabe und Bedeutung im Verkehrsleben zu, die weit über die Grenzen Deutschlands hinausreicht. Sie greifen unmittelbar in den Weltverkehr ein, indem sie vornehmlich Rohstoffe und halbfertige Stoffe einführen und fertige Erzeugnisse des deutschen Gewerbes zur Ausfuhr bringen. Hier laufen also die Fäden des deutschen Außenhandels und Verkehrs zusammen. Damit dürfte die gleichzeitige Betrachtung der Nordseehäfen und der außereuropäischen Erdteile begründet sein. — Woche 16. England. — Woche 17. Frankreich. Betrachten wir die Nordsee als Glied des Oceans, so ist Deutschland auch eine atlantische Macht, und die Nordsee für Deutschlands Handel der einzige Zugang zum offenen Meere. Die Wege unserer Hamburger und Bremer Oceandampfer nach den Welthäfen fremder Erdteile führen alle an den Küsten Englands und Frankreichs vorbei. Umgekehrt, auch Englands Beziehungen zu Deutschland suchen den Weg über die Nordsee. Die richtige Stellung beider Länder im Lehrplan dürfte damit erwiesen sein. — Woche 18. Österreich-Ungarn. Donaustaaten. Die geographische Lage des österreichischen Staates bringt es mit sich, daß derselbe die Vermittelung des europäisch-levantischen Handels übernimmt. Hauptverkehrsstraße ist die Donau. Alles, was von der Balkanhalbinsel diesem Stromgebiete angehört, wie: Bosnien, Serbien, Bulgarien, Rumänien wird dadurch in den mitteleuropäischen

Handel einbezogen. Deswegen haben die sogenannten Donaustaaten neben Österreich eine Stelle gefunden. — Woche 19. Die Balkanhalbinsel, soweit sie nicht schon bei Österreich behandelt worden ist. Südrußland. — Woche 20. Die Mittelmeerländer: Italien. Spanien.

Klasse IV. A. Deutsch, wöchentlich 1 Stunde. I. Geschäftsaufsatz: 1. Bewerbungen. 2. Antworten darauf. 3. Rundschreiben. 4. Briefe über Rechnungsauszüge und Kontokorrente. 5. Telegraphische Korrespondenz. — II. Sprachlehre, Orthographie und Interpunktion. Besondere Rechtschreibübungen finden in dieser Klasse nicht mehr statt. Bei vorkommenden Fehlern in den schriftlichen Arbeiten werden die Schüler auf die früher gelernten Regeln hingewiesen.

B. Rechnen, wöchentlich 1 Stunde. 1. Die progressive Methode in der Kontokorrentrechnung. 2. Die retrograde Methode in der Kontokorrentrechnung.

Buchhaltung, wöchentlich 2 Stunden. I. Allgemeines über die Buchhaltung. 1. Handelsgesetzliche Bestimmungen. 2. Wesen, Zweck und Ziel derselben im allgemeinen. — II. Einfache Buchhaltung. A. Einführung in dieselbe: 1. Kassarechnung. 2. Personenrechnung. 3. Warenrechnung. 4. Hinweis auf noch andere mögliche Bestandkonten. 5. Allgemeine Übersicht über die Bestandkonten. 6. Aufgabe und Inhalt der einfachen Buchführung. 7. Bücher der einfachen Buchhaltung: a) Primanota als Grundbuch, b) Memorial- und Kassabuch als Grundbücher, c) Kassabuch-Memorial als einheitliches Grundbuch, d) Hinweis auf Hilfsbücher geschieht bei den Konten, zu denen sie geführt werden. — B. Buchung eines Geschäftsganges mit Benutzung von Kassabuch und Memorial als Grundbücher. Hauptbuch. Inventur. Bilanz.

III. Doppelte Buchhaltung. 1. Unterschied zwischen der einfachen und doppelten Buchhaltung. 2. Kapitalkonto als wesentliches Konto der doppelten Buchhaltung. 3. Verhältnis zwischen Kapital- und Bestandkonten: a) bei Eröffnung, b) laufenden Buchungen, c) beim Schluß des Geschäftes. 4. Reine und gemischte Konten. 5. Notwendigkeit der Inventur. 6. Entwickelung von Bestand- und Kapitalkonto in davon abhängige Konten. 7. Bilanzkonto. 8. Zusammenfassung der Konten in der Schlußbilanz. 9. Übersicht über Konten: a) Bestandkonten. b) Kapitalkonten.

C. Stenographie, wöchentlich 2 Stunden. Dem Unterrichte liegt das „Einigungssystem Stolze-Schrey“ zu Grunde. Um eine möglichst große Schreibsicherheit und Schreibfertigkeit zu erreichen, erfolgt nach Durcharbeitung eines Lehrganges, der nach dem Grundsatze „vom Leichteren zum Schwereren“ geordnet ist, eine nochmalige Vorführung des Stoffes in systematischer Reihenfolge und größerer Ausführlichkeit. Hieran schließt sich eine Anwendung des Gelernten an Stoffen, die thunlichst dem Geschäftsleben entnommen sind. Mit dem Schreiben geht das Lesen Hand in Hand.

Klasse III. Französisch, wöchentlich 2 Stunden. Lehrbuch: Neue franz. Grammatik von Thum-Sarrazin.

Woche	Lehrstoff: Grammatik	Briefe und Gespräche
1—2	Vorübungen zur Aussprache: Einfache und mehrfache Vokale, Nasenlaute und geschliffene Laute, Konsonanten, Betonung und Schriftzeichen.	
3—6	Zahlwörter bis 1000, Monatsnamen und Wochentage.	
7—10	Einfache Indikativformen von avoir und être; Fragesätze und Verneinung.	
11—14	Das Présent und Imparfait der I. Conj.; Teilungsartikel und Teilungsgenitiv.	Französische Münzen und Gewichte. Gespräch am Bahnschalter.
15—18	Deklination des Substantivs; Mehrzahl der Substantive und Adjektive; Übereinstimmung, Steigerung und Stellung der Adjektive.	Die Paketadresse.
19—20	Gesamt-Wiederholung.	

Lehrverfahren. In Klasse III und II soll durch zweckmäßige Behandlung der ausschließlich dem Geschäftsleben entnommenen Übungsbeispiele die kaufmännische Technologie geläufig gemacht und die Abfassung von Handelsbriefen angebahnt werden. Durch eine wörtliche Übersetzung sind die Abweichungen und Eigentümlichkeiten der fremden Sprache ins Auge zu fassen und darauf die bez. grammatischen Belehrungen zu begründen. Die auf das notwendigste Maß beschränkten Regeln und die wichtigsten Redewendungen sind durch häufige Anwendung fest einzuprägen. Durch stete Veränderung der Beispiele, z. B. durch Versetzung in eine andere Zeit, durch Bejahung oder Verneinung, durch Fragestellung und Erweiterung, wird nachdrücklichst auf völlige Beherrschung des Zeitwortes hingearbeitet.

Englisch, wöchentlich 2 Stunden. Lehrbuch: Prof. Dr. John Koch, praktisches Englisch.

Mon.	Std.	Lehrstoff: Grammatik	Briefe und praktische Übungen.
1.	1—3 3—6 7 u. 8	Aussprache der Vokale. Cp. 1. " " Konsonanten. Cp. 2. Artikel. Deklination. Cp. 3.	Annonce, Stellengesuch.
2.	1 2 u. 3 4—7 8	Artikel. Deklination. Cp. 3. Eigenschaftswort, besitzanzeigendes Fürwort. Cp. 4. Geschlecht der Substantive. Das persönliche Fürwort. Cp. 5. Wiederholung.	Annonce, Wohnungsgesuch.

Mon.	Std.	Lehrstoff: Grammatik	Briefe und praktische Übungen.
3.	1—4 5—8	to have. Cp. 6. to be. Cp. 7.	Annonce. Einladung zur Geschäftsbesichtigung. Annonce: Kommis gesucht.
4.	1—4 5—8	Die regelmäßige Konjugation. Cp. 8. to do und das Passiv. Cp. 9.	Stellenbewerbung.
5.	1—5 6 u. 7 8	Das persönl. Fürwort. } Cp. 10. Die Wortfolge. } Wiederholung.	: Empfehlungsbrief.

Lehrverfahren: Nach erfolgter Einführung in die Aussprache werden im Anschluß an das Lehrbuch die Hauptregeln der Formenlehre an Beispielen entwickelt und in Sätzen geübt. Der sich an jede Lektion anschließende Lese-, Schreib- und Gesprächsstoff ist dem Alltagsleben und dem Geschäftsverkehr entnommen. Er wird dem Gedächtnis eingeprägt und soll die Anfertigung einfacher Geschäftsbriefe vorbereiten. — Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

Aufbau der doppelten Buchführung, wöchentlich 1 Stunde. 1. Dreikontensystem (Kapital-, Kassa- und Waren-Konto). 2. Fünfkontensystem (Kapital-, Kassa-, Gewinn- und Verlust-Konto, 2 Waren-Konti). 3. Gliederung des Gewinn- und Verlust-Kontos. 4. Einführung des Bilanz-Kontos. 5. Personen-Konten. 6. Rimessen- und Tratten-Konto. 7. Bank-Konto. 8. Buchungen über Skonto, Rabatt und andere Abzüge. 9. Entstehung, Entdeckung und Verbesserungen von Buchungsfehlern. — Anwendung des Gelernten in der Buchung eines Geschäftsganges nach sogenannter italienischer Form mit Benutzung von Memorial und Kassabuch als parallele Grundbücher zum Hauptbuch. Inventur. Bilanz. Eröffnung der Bücher. Hinweis auf die deutsche und amerikanische Form der Buchhaltung.

Handelslehre, wöchentlich 1 Stunde. Nachdem die Schüler in den Klassen VI bis IV an der Hand des Lesebuches das Wichtigste aus der Geschichte des Handels kennen gelernt haben und über die Erzeugung, den Umlauf und den Verbrauch der Güter belehrt worden sind, werden nunmehr folgende Gegenstände mit ihnen behandelt: 1. Wesen, Ursprung und Bedeutung des Handels. 2. Die Handeltreibenden. 3. Arten des Handels. 4. Das Handelsregister. 5. Die Handelsfirma. 6. Das Handlungspersonal. 7. Die Vertreter der Hilfsgewerbe des Handels: a) der Handlungsagent, b) der Mäkler, c) der Kommissionär, d) der Spediteur, e) der Lagerhalter, f) der Frachtführer, g) der Reeder, h) der Schiffer, i) der Assekurateur.

Klasse II. Französisch, wöchentlich 2 Stunden. Lehrbuch: wie bei Klasse III.

Woche	Lehrstoff: Grammatik	Praktische Übungen.
1—4	Alle Formen von avoir und être, auch in frag. und vern. Form.	Die Aktien.
5—8	I. Konj.; die verb. perf. Fürw.; en und y.	Empfehlungsbrief.
9—12	Die unverb. perf. Fürw.; II. und III. Konj.; Zahlwörter.	Kreditbrief.
13—16	Leideformen; rückbez. Verben, Abweichungen der I. und II. Konj.; besitzanzeig. Fürwort.	Versicherungen.
17—20	Alle anderen Fürwörter. Zirkulare. Gesamt-Wiederholung.	

Englisch, wöchentlich 2 Stunden. Lehrbuch: Prof. Dr. John Koch, Praktisches Englisch.

Mon.	Std.	Lehrstoff: Grammatik	Briefe und praktische Übungen
1.	1—6 7 u. 8	Hinweisende, fragende, bezügliche u. bestimmende Fürwörter. Cp. 11. Zurückbezügliches Fürwort. Cp. 12.	Bekanntmachung einer Bank.
2.	1 u. 2 3—8	Zurückbezügliches Fürwort. Cp. 12. Die regelmäßige Steigerung. Cp. 13 A.	Empfehlungsbrief. Antwort auf einen Empfehlungsbrief.
3.	1—4 5—8	Die unregelmäßige Steigerung. Cp. 13 B. Das Umstandswort. Cp. 14.	Schiffsangelegenheiten.
4.	1 u. 2 3—5 6—8	Das Umstandswort. Cp. 14. Das Zahlwort. Cp. 15. Zeitangaben, Bruchzahlen, Münzen. Cp. 16.	Kurszettel. Rechnungen und Warensendungen.
5.	1 u. 2 3—8	Maße und Gewichte. Besonderheiten der regelmäßigen Flexion. Cp. 17.	Empfangsbestätigung. Zusammenstellung der vorgekommenen Briefe.

Lehrverfahren: Unter stetiger Wiederholung wird die Formenlehre allmählich bis zum unregelmäßigen Verb fortgeführt. Besonderes Gewicht wird auf die Ausarbeitung und vielfache Umbildung der in jedem Abschnitt vorliegenden Geschäftsbriefe sowie auf Erweiterung besonders des kaufmännischen Wortschatzes gelegt. — Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit.

Handelslehre, wöchentlich 2 Stunden. 1. Transport und Frachtwesen. 2. Die Versicherung oder Assekuranz. 3. Märkte und Messen. 4. Auktionen. 5. Ausstellungen, Musterlager und Schauanstalten. 6. Freihäfen, Zollniederlagen und Docks. 7. Börsen und Banken. 8. Die Handelsgesellschaften: a) die offene Handelsgesellschaft, b) die einfache Kommanditgesellschaft, c) die Aktiengesellschaft, d) die Kommanditgesellschaft auf Aktien, e) die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, f) die deutschen Kolonialgesellschaften. 9. Die stille und die Gelegenheitsgesellschaft. 10. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 11. Die Reederei und die Gewerkschaft.

Klasse I. Französisch, wöchentlich 1 Stunde. **Lehrbuch**: wie bei Klasse III. **Lehrstoff**: Die gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben, sowie Fortsetzung der Übung zur Wort- und Satzlehre. Geschäftsaufsätze: Zirkulare, Empfehlungsbriefe, Kreditbriefe, Auskunftserteilungen, Warenaufträge, Zahlungen, Versand-Anzeigen, Handels- und Marktberichte und Formulare. Auf der oberen Stufe tritt durchweg der Geschäftsbrief in den Mittelpunkt des Unterrichts, der möglichst in der fremden Sprache erteilt wird. Alle notwendigen grammatischen und stilistischen Übungen werden an die Briefe angelehnt, die vielfachen mündlichen und schriftlichen Um- und Nachbildungen unterworfen werden. Alle 14 Tage ist eine schriftliche Arbeit zu liefern.

Englisch, wöchentlich 1 Stunde. **Lehrbuch**: Prof. Dr. John Koch, Praktisches Englisch.

Mon.	Wochen	Lehrstoff: Grammatik	Briefe und praktische Übungen
1.	1 u. 2 3 u. 4	Unregelmäßigkeiten der Deklination. Cp. 18. Das unregelmäßige schwache Verb. Cp. 19.	Marktbericht. Auftrag auf Waren.
2.	1 u. 2 3 u. 4	Das unregelmäßige schwache Verb. Cp. 19. Das unregelmäßige starke Verb. Cp. 20.	Erkundigungsschreiben und Antwort darauf. Zeugnisse.
3.	1 u. 2 3 u. 4	Das unregelmäßige starke Verb. Cp. 20. Unvollständige Hilfsverben. Cp. 21.	Zahlungsaufforderung. Über Wechsel.
4.	1 u. 2 3 u. 4	Unbestimmte Fürwörter. Cp. 22. Alleinstehendes Eigenschaftswort, Völkernamen. Cp. 23.	Zirkulare: Geschäftseröffnung, Prokuraerteilung u. s. w.
5.	1 u. 2 3 u. 4	Präpositionen u. Konjunktionen. Cp. 24. Wiederholung.	Zusammenstellung und Wiederholung der Briefe.

Lehrverfahren. Die Formenlehre wird zum Abschluß gebracht und

die Anfertigung der Briefe fortgesetzt. Alle dagewesenen Geschäftsbriefe werden dann nach ihrem Inhalte geordnet und bei jeder Gruppe vielfache Umgestaltungen und Erweiterungen vorgenommen. Bei allen diesen Übungen wird besonderer Wert auf den mündlichen Gebrauch der Sprache gelegt. — Alle 14 Tage eine schriftliche Übung.

Warenkunde, wöchentlich 2 Stunden. Unter Benutzung von Müller „Die wichtigsten Rohstoffe des Pflanzenreichs" und Ertl „Allgemeine Warenkunde" sind zu behandeln: 1. Nahrungs und Genußmitttel aus dem Pflanzenreiche nach Vorkommen, Gewinnung, Eigenschaften, Verarbeitung und Verwendung, namentlich die Getreidearten und Müllereiprodukte, die Gährungsprodukte, die wichtigsten Gewürze und Getränke. 2. Nahrungsmittel aus dem Tierreiche besonders Milch und Milchereiprodukte, Fleisch, Fische. 3. Die Lederarten. 4. Die wichtigsten Hölzer, Steine. 5. Erden, Erze, Metalle und Brennmaterialien. 6. Die wichtigsten Erzeugnisse der chemischen Industrie.

Handelslehre, wöchentlich 2 Stunden. 1. Das Geld. 2. Ersatzmittel des Geldes, a) Papiergeld b) Banknote, c) Wechsel und zwar: Entstehung, Begriff und Erteilung des Wechsels, der gezogene Wechsel, Bestandteile der Tratte, Wechselsteuer, Indossement, domizilierte Wechsel, Wechselvervielfältigung, die Zahlung, notleidende Wechsel, Protest, Regreß, Notadresse und Intervention, Wechselbürgschaft, falsche und verfälschte Wechsel, abhanden gekommene Wechsel, Wechselverjährung, Wechselklagverfahren und Wechselbetrug, d) die kaufmännische Anweisung, e) Chek. 3. Die Effekten, a) Schuldverschreibung, b) Aktien und Genußscheine. 4. Handel und Staat und zwar: Handelsministerium, Handelskammern, Zollwesen und Handelsgerichte. 5. Zahlungsunfähigkeit und Konkurs. Überall beginnt der Unterricht mit der Vorführung von Beispielen, welche möglichst dem Anschauungskreise der Schüler zu entnehmen sind. Die zum Verständnis zu bringenden Begriffe sind den Schülern nicht zu geben, sondern aus den Beispielen durch geeignete Fragen so zu entwickeln, daß die Schüler sie selbst finden.

IV.

Die Aufwendungen der deutschen Staaten für das Fortbildungsschulwesen in den Jahren 1891 und 1901.

Wer die nachstehenden Ausführungen mit kritischem Blicke lesen wird, der muß hocherfreut sein über die gewaltigen Fortschritte, welche auf dem Gebiete des nationalen Fortbildungsschulwesens in allen Staaten zu verzeichnen sind. Daß derartige überraschende Resultate erzielt werden konnten, ist in erster Linie den deutschen Regierungen zu danken, die in der Hebung der allgemeinen Volksbildung und in der zweckmäßigen Vorbereitung für den Beruf, wie in der systematischen erzieherischen Einwirkung auf die halberwachsene Jugend einen wichtigen Faktor für die gedeihliche Weiterentwickelung des Volkes und des Staates erblicken. Es kann an dieser Stelle mit lebhaftem Danke hervorgehoben werden, daß die deutschen Regierungen nicht nur Gelder für unsere Anstalten in erfreulich steigendem Maße flüssig gemacht und zur Verfügung gestellt haben, sondern daß sie auch redlich bemüht waren, neue Schulen zu errichten, bestehende zu erweitern und zeitgemäßer zu gestalten und die Gemeinden in diesem Sinne glücklich zu beeinflussen. Die auf diesem Wege erzielten Resultate sind um so erfreulicher, als den Regierungen ganz wesentliche Schwierigkeiten im Wege stehen. Abgesehen von den verhältnismäßig wenigen Staatsschulen sind die Fach- und Fortbildungsschulen in der Regel den einzelnen Gemeinden unterstellt, in deren Bereiche sie sich befinden. Es muß rühmend anerkannt werden, daß die Regierungen fast in allen Fällen die fraglichen Gemeinden mit bestem Erfolge zu bestimmen wußten, ihre Schulen in aufsteigender Linie zu entwickeln und dadurch der guten Sache wesentliche Dienste zu leisten. Anderntteils muß auch mit dem Gefühle des Dankes anerkannt werden, daß die deutschen Regierungen den Gemeinden nie die Freude an ihren Fortbildungsschulen genommen oder beeinträchtigt haben. Sie waren zwar, wie dies auch durchaus richtig ist, die Führer in der ganzen Angelegenheit und stellten als solche allgemeine Grundsätze auf, wohl auch die Mindestleistungen fest, im übrigen aber überließen sie den Gemeinden vollständig die innere Einrichtung der Anstalten, so daß denselben möglich wurde, den örtlichen Bedürfnissen und den heimischen Erwerbskreisen genügend Rechnung zu tragen. Diese Schulpolitik hat sich zweifelsohne als richtig erwiesen und es ist nur zu wünschen, daß sie auch in Zukunft beibehalten wird; denn es ist ja eine Thatsache, daß keiner Einrichtung die Unifor-

mierung schädlicher sein würde, als den Fortbildungsschulen, die unmittelbar dem praktischen Berufsleben in seinen verschiedenartigsten Gestaltungen und oft wechselndem Gepräge dienen sollen.

So groß nun auch die in den letzten zehn Jahren erreichten Fortschritte sind, so ist mit denselben doch noch kein Abschluß erreicht worden. Wir haben im deutschen Vaterlande lange Jahrzehnte hindurch der Ausbildung der aus der Volksschule unmittelbar in einen Beruf eintretenden Jugend zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet, so daß wir auf diesem Gebiete des nationalen Schulwesens thatsächlich rückständig waren und zum Teil noch sind. Von einem Fortbildungsschulwesen für Mädchen ist außer in Württemberg und Baden kaum zu reden. Das ländliche Fortbildungsschulwesen ist erst in seinen Anfängen vorhanden und in den Staaten, welche landesgesetzlichen Schulzwang haben, ist es nur teilweise im Anschlusse an den Beruf organisiert, überall aber leidet es unter der geringen Stundenzahl. Die größten Fortschritte sind auf dem Gebiete des kaufmännischen und gewerblicheu Fortbildungsschulwesens erzielt worden. Für viele Staaten bietet das Gewerbegesetz die Grundlage, auf welcher die Schulpflicht erreicht worden ist. Das Netz dieser Anstalten dichter auszubauen wird die Aufgabe der nächsten Jahre sein. Die Staaten, welche den landesgesetzlichen Schulzwang besitzen, haben darunter zu leiden, daß die gesetzlichen Bestimmungen sich mit mindestens zwei Wochenstunden begnügen. Daß mit einer derartigen geringen Stundenzahl die Anforderungen, welche die Gegenwart an eine zeitgemäß organisierte Fortbildungsschule stellt, auch nicht im entferntesten erreicht werden können, bedarf keines Beweises. Allerdings ist in diesen Ländern den Gemeinden gestattet, die wöchentliche Unterrichtsdauer bis auf sechs Stunden auszudehnen, es dürfte aber kaum eine Gemeinde geben, welche von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat. Und doch bietet diese Gesetzesbestimmung die Handhabe zu einer weiteren Entwickelung des Schulwesens dieser Staaten. Wenn auch in den Ländern mit obligatorischen Schulen auf Grund eines Landesgesetzes die Fortbildungsschule nicht so hoch eingeschätzt wird als in den anderen Staaten, so haben sich dieselben doch nicht ganz der Bewegung verschlossen, welche auf unserem Gebiete in den letzten Jahren entstanden ist. Wir sind außerdem der festen Ueberzeugung, daß es einer der Sache wohlwollenden Regierung ohne besondere Schwierigkeiten gelingen wird, eine große Anzahl von Gemeinden zu bestimmen, die Maximalzahl der zulässigen Stunden in ihren Fortbildungsschulen einzuführen, wenn sie diesen Orten einen ansehnlichen Zuschuß aus Staatsmitteln garantiert. Allerdings würde noch eine andere Voraussetzung zu erfüllen sein. Die Fortbildungsschulen dieser in Rede stehenden Staaten sind organisch mit der Volksschule verbunden. Wir billigen diesen Zustand durchaus. In Konsequenz dieses Grundsatzes sind die Fortbildungsschulen den Aufsichtsorganen der Volksschulen unterstellt. Die den Kreis- resp. Bezirksschulinspektoren unterstellten Bezirke sind sehr groß, so daß die Volksschule das Interesse der Herren fast ganz in Anspruch nimmt. Im Laufe der letzten Jahre ist die Fortbildungsschule aus ihrer ursprünglichen Bestimmung, eine Fortsetzung der Volksschule zu sein, vollständig hinausgewachsen; sie hat sich ein eigenes Lebensprinzip geschaffen und erobert. Die erfolgreiche

Thätigkeit in oder für Fortbildungsschulen setzt jetzt ein besonderes Studium voraus, das man den stark belasteten Aufsichtsbeamten der Volksschulen nicht zumuten kann. Man muß demgemäß früher oder später, am besten allerdings so schnell als nur möglich eigene Aufsichtsbeamte für die Fortbildungsschulen schaffen, die nicht nur der praktischen Organisation und der fachmännischen Beaufsichtigung der Schulen ihre Aufmerksamkeit zu widmen haben, die vielmehr auch dazu bestimmt sein würden, in den einzelnen Gemeinden für den zeitgemäßen Ausbau der Schulen aufklärend und werbend zu wirken. Preußen ist mit gutem Beispiele voran gegangen. Es hat für die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen Regierungs- und Gewerbeschulräte eingesetzt. Wer die Thätigkeit dieser Herren aufmerksam verfolgt, wird nicht nur von Schulrevisionen und amtlichen Entscheidungen, sondern auch von Vorträgen und Konferenzen hören, die von ihnen in denjenigen Orten abgehalten werden, die für die Sache zu gewinnen sind. Die Ausgaben würden nicht groß sein, denn kleinere Staaten könnten sich mit einem, größere mit zwei oder drei solcher Beamten begnügen.

Was nun die nachstehenden Zahlen anbelangt, so sind dieselben absolut zuverlässig; denn wir verdanken dieselben den gütigen Mitteilungen der deutschen Regierungen. Es ist uns Bedürfnis, denselben auch an dieser Stelle für das freundliche Entgegenkommen ehrerbietigst zu danken. Das Wohlwollen, welches alle deutschen Regierungen unserer Sache entgegen bringen, läßt uns annehmen, daß wir erst am Anfange der Bewegung zu Gunsten des Fortbildungsschulwesens stehen und daß nach weiteren zehn Jahren noch überraschendere Resultate erreicht sein werden.

Für dieses Jahr haben wir aus den einzelnen deutschen Staaten folgendes zu berichten:

1. Königreich Preußen.

a. Ministerium für Handel und Gewerbe.

Die Ausgaben für die Fach- und Fortbildungsschulen einschließlich der außerordentlichen Bewilligungen betrugen

1893:
2,310886 Mk. und
1902:
6,312883 Mk.

b. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Die ländlichen Fortbildungsschulen Preußens standen früher ebenfalls unter dem Ministerium für Handel und Gewerbe. Dem Landwirtschaftsministerium wurden Mittel für Fortbildungsschulen zum erstenmale durch den Etat von 95/96 zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1900 wurden verausgabt für

aa. Fortbildungsschulen ohne fachlichen Unterricht:

10	Schulen im Regierungsbez.	Königsberg .	1485	Mk.	
16	„ „ „	Gumbinnen .	2584	„	50 Pf.
15	„ „ „	Danzig . . .	1946	„	25 „

18 Schulen im Regierungsbez.	Marienwerder	3113 Mk.	25 Pf.
10 " " "	Potsdam . .	— "	— "
10 " " "	Frankfurt a. O.	— "	— "
5 " " "	Stettin . . .	613 "	— "
5 " " "	Cöslin . . .	548 "	50 "
2 " " "	Stralsund . .	265 "	— "
18 " " "	Posen . . .	2532 "	10 "
13 " " "	Bromberg . .	1252 "	95 "
10 " " "	Breslau . .	1350 "	— "
2 " " "	Liegnitz . . .	285 "	— "
26 " " "	Oppeln . . .	3684 "	47 "
2 " " "	Magdeburg .	420 "	— "
43 " " "	Merseburg . .	4856 "	60 "
12 " " "	Erfurt . . .	1360 "	05 "
135 " " "	Schleswig . .	18037 "	24 "
9 " " "	Hannover . .	1179 "	25 "
18 " " "	Hildesheim. .	1630 "	— "
30 " " "	Lüneburg . .	4615 "	31 "
40 " " "	Stade . . .	4811 "	05 "
105 " " "	Osnabrück . .	11240 "	89 "
11 " " "	Aurich . . .	1753 "	20 "
42 " " "	Münster . .	7723 "	78 "
16 " " "	Minden. . .	2453 "	34 "
6 " " "	Arnsberg . .	1392 "	15 "
62 " " "	Kassel . . .	6450 "	50 "
193 " " "	Wiesbaden. .	19297 "	— "
26 " " "	Koblenz . . .	3089 "	34 "
23 " " "	Düsseldorf . .	4991 "	09 "
18 " " "	Köln . . .	2275 "	53 "
46 " " "	Trier . . .	6398 "	25 "
109 " " "	Aachen . . .	15296 "	26 "
53 " " "	Sigmaringen .	5842 "	84 "
1139 Schulen im Königreich Preußen		144773 Mk.	70 Pf.

bb. Fortbildungsschulen mit versuchsweiser Ausgestaltung des fachlichen Unterrichtes:

2 Schulen im Regierungsbezirke	Stettin	1280 Mk.	
14 " " "	Oppeln	3151 "	82 Pf.
6 " " "	Schleswig . . .	3686 "	60 "
22 Schulen im Königreich Preußen		8118 "	42 Pf.

cc. Andere Schulen:

Pomologische Institute in Proskau und Geisenheim und Landesbaumschule in Engers	61300 Mk.
Beihilfen zur Errichtung und Unterhaltung von landwirtschaftlichen Mittelschulen	444900 "
	506200 Mk.

a.		6312883 Mk.	— Pf.
b.	aa.	144773 „	70 „
	bb.	8118 „	42 „
	cc.	506200 „	— „
		6971975 Mk.	12 Pf.

2. Königreich Bayern.

Die Schulen unterstehen dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Aus Staats-, Kreis- und Distrikts-kassen wurden gezahlt:

	1891:	1899:
Für 195 resp. 215 selbständige Fortbildungsschulen	203015 Mk.	255085 Mk.
Für 47 resp. 48 Fortbildungsschulen, welche Nebenanstalten von Realschulen sind . .	36201 „	33154 „
Für 12 resp. 13 landwirtschaftliche Winterschulen	61439 „	91709 „
Für 497 resp. 444 landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	45392 „	45501 „
Für 5 resp. 5 Waldbauschulen	26994 „	35994 „
	373041 Mk.	461443 Mk.

NB. Die Ausgaben für

a. 5 Baugewerksschulen,
b. 14 Handelsschulen,
c. 2 Kunstgewerbeschulen,
d. 14 Musikschulen,
e. 45 Frauenarbeitsschulen,
f. 106 Fachschulen,
g. 6 Ackerbauschulen

sind hierbei nicht berechnet. Wir konnten die betr. Ziffern nicht erlangen.

3. Königreich Sachsen.

a. Die auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 eingerichteten obligatorischen Fortbildungsschulen unterstehen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichtes. Die Unterhaltung dieser Anstalten steht den Gemeinden zu. Neben den für allgemeine Schulzwecke den Gemeinden gewährten beträchtlichen Staatsbeihilfen, welche dem Fortbildungsschulwesen mit zu gute kommen, sind speziell zur Unterstützung der Fortbildungsschulen bewilligt worden:

1898—1899:	1900—1901:
24000 Mk.	26500 Mk.

b. Die kaufmännischen, gewerblichen und ländlichen Fortbildungsschulen unterstehen dem Ministerium des Innern. Für sie gilt das Gesetz vom 3. April 1880. Genanntes Ministerium hat verausgabt für:

	1889:	1899:
Web-, Wirk- und Posamentierschulen . .	35800 Mk.	63587 Mk.
Andere gewerbliche Fachschulen	56700 „	89070 „

	1891		1901	
Gewerbliche Fortbildungsschulen	19 200	Mk.	26 270	Mk.
" Zeichenschulen	—	"	12 775	"
" Lehranstalten für Mädchen .	9500	"	12 700	"
Klöppelschulen	13 755	"	16 275	"
Strohflechtschulen	2100	"	1450	"
Kaufm. Fortbildungs- bezw. Handelsschulen	8700	"	22 650	"
Landwirtsch. und Gartenbauschulen . . .	45 609	"	77 172	"
Bergschulen	5250	"	6750	"
Schifferschulen	1973	"	2957	"
Baugewerkschulen	80 854	"	136 281	"
	279 441	Mk.	467 937	Mk.
Hierzu obige:	24 000	"	26 500	"
Königreich Sachsen:	303 441	Mk.	494 437	Mk.

4. Königreich Württemberg.

a. Die obligatorischen Fortbildungs- und Sonntagsschulen des Landes sind auf Grund des Gesetzes vom 22. März 1895 für Knaben und Mädchen eingerichtet. Dieselben unterstehen dem evangelischen Konsistorium resp. dem katholischen Kirchenrate. Die Anstalten werden von den Gemeinden unterhalten. Der Beitrag des Staates zu diesen Schulen betrug 1891: 1901:
16 000 Mk. 40 000 Mk.

b. Die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen unterstehen der Königlichen Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen. Für diese wurden verausgabt:

	1891:		1901:	
Fachschule für Spinnerei, Weberei und Wirkerei in Reutlingen	22 500	Mk.	36 400	Mk.
Webschulen in Heidenheim, Laichingen, Sindelfingen	10 600	"	12 800	"
Weblehrwerkstätten in Westerheim, Sontheim	—	"	850	"
Fachschule für Feinmechanik einschl. Uhrmacherei und Elektromechanik in Schwenningen	—	"	26 000	"
Zuschüsse an Lehrlingswerkstätten	—	"	8000	"
Sonstige Ausgaben für Unterrichtszwecke .	5850	"	6000	"
Baugewerkschule in Stuttgart	139 983	"	210 600	"
Gewerbliche Fortbildungsschulen (einschl. der kaufmännischen und der weiblichen Fach- und Fortbildungsschulen)	185 200	"	293 900	"
Kunstgewerbeschule in Stuttgart	45 410	"	98 900	"
	409 543	Mk.	693 450	Mk.

c. Die landwirtschaftlichen Schulen unterstehen der Königl. Centralstelle für die Landwirtschaft. Diese Schulen beanspruchten:

	1891:		1901:	
Ackerbauschule in Hohenheim (abgesehen von den Kosten der landw. Akademie) . . .	7497	Mk.	14000	Mk.
Gartenbauschule in Hohenheim	1590	"	6000	"

Ackerbauschulen in Ellwangen, Ochsenhausen, Kirchberg	17623	Mk.	24932	Mk.
Weinbauschule in Weinsberg	13140	„	16610	„
5 resp. 8 landwirtsch. Winterschulen	14691	„	25248	„
Ländliche Winterabendschulen	20000	„	—	„
Haushaltungsschulen, Wanderkochkurse ꝛc.	—	„	7000	„
	74541	Mk.	93790	Mk.

a.	16000	Mk.	40000	Mk.
b.	409543	„	693450	„
c.	74541	„	93790	„
Summa:	500084	„	827240	„

5. Großherzogtum Baden.

a. Die obligatorischen Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen sind auf Grund des Gesetzes vom 18. Febr. 1874 eingerichtet. Sie unterstehen dem Ober-Schulrate. Erhalten werden sie von den Gemeinden. Die staatlichen Zuschüsse betrugen:

	1891:		1901:	
An Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen	?	Mk.	?	Mk.
An Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen	10700	„	20700	„
	10700	Mk.	20700	Mk.

b. Die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen unterstehen dem Gewerbeschulrate. Ihre gesetzliche Grundlage bildet die Verordnung vom 24. Juli 1868. Für sie wurden verausgabt:

	1891:		1901:	
Kunstgewerbeschule in Karlsruhe	93362	Mk.	137820	Mk.
Kunstgewerbeschule in Pforzheim	26527	„	53940	„
Baugewerkschule in Karlsruhe	69512	„	150800	„
Uhrmacherschule in Furtwangen	22337	„	33520	„
Schnitzerschule in Furtwangen	10887	„	20030	„
Musikschulen im Kreise Villingen	3865	„	4380	„
Gewerbeschulen inkl. Lehrerausbildung	83740	„	151780	„
Gewerbliche Fortbildungsschulen	9740	„	40300	„
Staatszuschüsse zu Handelsschulen und Lehrerausbildung	3550	„	15200	„
	323520	Mk.	607770	Mk.

c. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen unterstehen dem Ministerium des Innern. Für sie wurden verausgabt:

	1891:		1901:	
Landwirtschaftliche Winterschulen	48060	Mk.	61260	Mk.
Ackerbauschule Hochburg	22215	„	18620	„
Obstbauschule Augustenberg	17520	„	18170	„
Haushaltungs- und Frauenarbeitsschulen	9000	„	19000	„
	96795	Mk.	117050	Mk.

	1891:		1901:	
a.	10700	Mk.	20700	Mk.
b.	323520	„	607770	„
c.	96795	„	117050	„
Summa:	431015	Mk.	745520	Mk.

6. Großherzogtum Hessen.

Die hessischen Fortbildungsschulen stehen unter dem Ministerium des Innern, und zwar

a. Die obligatorischen allgemeinen, welche nach dem Gesetze vom 16. Juni 1874 eingerichtet sind, unter der Abteilung für Schulangelegenheiten. Diese Schulen werden von den Gemeinden erhalten. Der Staat zahlte zur Unterstützung bedürftiger Gemeinden zur Erhaltung der Anstalten:

1891:	1901:
— Mk.	30000 Mk.

b. Die gewerblichen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen unter der Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Für diese Schulen wurde verausgabt:

		1891:		1901:	
aa.	Landesbaugewerkschule	13050	Mk.	29250	Mk.
bb.	Gewerbeschulen in Bensheim, Darmstadt, Michelstadt, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen, Nidda, Alzey, Bingen, Worms	62400	„	80700	„
cc.	Kunstgewerbe- und gewerbliche Fachschulen zu Mainz, Offenbach, Fachschule für Elfenbeinschnitzerei zu Erbach, Webschule in Lauterbach 2c.			79212	„
dd.	Kaufmännische Fortbildungsschulen . .	—	„	12000	„
ee.	Wein- und Obstbauschulen zu Oppenheim	—	„	38260	„
ff.	Obstbau- und landw. Winterschule zu Friedberg	—	„	20000	„
gg.	Landwirtschaftl. Winterschulen . . .	30000	„	60400	„
hh.	„ Haushaltungsschulen .	—	„	5000	„
ii.	Molkereischulen	—	„	6000	„
kk.	Hufbeschlagschulen	3000	„	3000	„
ll.	Schule für Kulturtechniker	—	„	5000	„
		108450	Mk.	338822	Mk.

	1891:		1901:	
a.	—	Mk.	30000	Mk.
b.	108450	„	338822	„
	108450	Mk.	368822	Mk.

7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Die Schulen stehen unter dem Justiz-Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten. Aus Staatsmitteln erhielten:

6*

Die Gewerbeschulen zu Boizenburg, Brüel, Bützow, Crivitz, Doberan, Dömitz, Gadebusch, Gnoien, Goldberg, Grabow, Grevesmühlen, Güstrow, Hagenow, Krakow, Kröpelin, Laage, Ludwigslust, Lübz, Malchin, Malchow, Marlow, Neubukow, Neukalen, Neustadt, Parchim, Penzlin, Plau, Rehna, Ribnitz, Röbel, Rostock, Schwaan, Schwerin, Stavenhagen, Sternberg, Sülze, Tessin, Teterow, Waren, Warin, Wismar, Wittenburg, Dargun, Lübtheen, Zarentin, Neukloster:

	1891:	1901:
	47900 Mk.	58900 Mk.
Das Technikum zu Neustadt	— "	9000 "
Die Ackerbauschule zu Dargun	6300 "	12600 "
Die Schifferschule zu Dömitz	— "	300 "
	55200 Mk.	80800 Mk.

8. Großherzogtum Oldenburg.

a. Herzogtum Oldenburg.

Die Schulen stehen unter dem Departement des Innern im Staatsministerium. Unterstützt wurden für:

	1891:	1901:
Die Navigationsschule in Elsfleth . . .	16643 Mk.	28063 Mk.
Landwirtschafts-, Ackerbau- u. Winterschulen	15000 "	38545 "
Baugewerkschule und Maschinenbauschule .	1200 "	10000 "
Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen	1800 "	11043 "
	34843 Mk.	87651 Mk.

b. Fürstentum Lübeck.

Die Schulen stehen unter der Großherzoglichen Regierung zu Eutin. Gezahlt wurden für:

	1891:	1901:
Gewerbliche Fortbildungsschulen	820 Mk.	2000 Mk.
Landwirtschaftliche "	357 "	500 "
	1177 Mk.	2550 Mk.

c. Fürstentum Birkenfeld.

Die Schulen stehen unter der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld. Unterstützt wurden die beiden Fortbildungsschulen mit:

1891:	1901:
— Mk.	300 Mk.

	1891:	1901:
a.	34843 Mk.	87651 Mk.
b.	1177 "	2550 "
c.	— "	300 "
Summa:	36017 Mk.	90901 Mk.

9. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Die Schulen stehen unter dem Staatsministerium, Departement des Kultus. Für allgemeine obligatorische, gewerbliche, kaufmännische und

landwirtschaftliche Fach- und Fortbildungsschulen wurden aus Staatsmitteln aufgewendet:

1891:	1901:
39897 Mk.	62208 Mk.

10. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Die Schulen stehen unter dem Staatsministerium. Aus der Landeskasse erhalten die gewerblichen Schulen erst seit 1894 Unterstützungen. Diese betrugen 1894: 6000 Mk. 1901 wurden gezahlt:

Gewerbliche Fortbildungsschulen zu Neustrelitz und Neubrandenburg à 1500 Mk.	3000 Mk.
Gewerbliche Fortbildungsschulen zu Wolbegk und Strelitz à 900 Mk.	1800 „
Gewerbliche Fortbildungsschulen zu Fürstenberg, Stargard, Wesenberg, Feldberg und Mirow à 600 Mk.	3000 „
Gewerbliche Fortbildungsschule zu Friedland	1200 „
	9000 Mk.

11. Reichslande Elsaß-Lothringen.

a. Die allgemeinen Fortbildungsschulen stehen unter dem Oberschulrate. Für diese Anstalten wurde aus Landesmitteln bewilligt:

	1891:	1901:
	— Mk.	15000 Mk.
Außerdem verausgabte der Unter-Elsaß aus Bezirksmitteln	5000 „	5000 „
	5000 Mk.	20000 Mk.

b. Die gewerblichen Schulen stehen unter dem Ministerium, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Für diese Schulen wurden verausgabt:

	1891:	1901:
	12000 Mk.	16000 Mk.
Technische Schule in Straßburg	27520 „	142000 „
Kaufmännische Fortb.-Schule in Straßburg	— „	2000 „
Infolge der Reorganisation der Fortbildungsschulen sind schon für 1902 bedeutend höhere Mittel eingesetzt.		
	39520 Mk.	160000 Mk.

c. Die landwirtschaftlichen Schulen stehen unter dem Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Aus Staatsmitteln wurden gezahlt:

	1891:	1901:
Landwirtschaftsschule Rufach	37900 Mk.	79100 Mk.
Winterschulen	23900 „	56070 „
Hufbeschlagschulen	5640 „	10500 „
Haushaltschulen für Bauerntöchter	— „	3000 „
	67440 Mk.	148670 Mk.

Die Gewerbeschulen zu Boizenburg, Brüel, Bützow, Criwitz, Doberan, Dömitz, Gadebusch, Gnoien, Goldberg, Grabow, Grevesmühlen, Güstrow, Hagenow, Krakow, Kröpelin, Laage, Ludwigslust, Lübz, Malchin, Malchow, Marlow, Neubukow, Neukalen, Neustadt, Parchim, Penzlin, Plau, Rehna, Ribnitz, Röbel, Rostock, Schwaan, Schwerin, Stavenhagen, Sternberg, Sülze, Tessin, Teterow, Waren, Warin, Wismar, Wittenburg, Dargun, Lübtheen, Zarentin, Neukloster:

	1891:	1901:
	47900 Mk.	58900 Mk.
Das Technikum zu Neustadt	— "	9000 "
Die Ackerbauschule zu Darguhn	6300 "	12600 "
Die Schifferschule zu Dömitz	— "	300 "
	55200 Mk.	80800 Mk.

8. Großherzogtum Oldenburg.

a. Herzogtum Oldenburg.

Die Schulen stehen unter dem Departement des Innern im Staatsministerium. Unterstützt wurden für:

	1891:	1901:
Die Navigationsschule in Elsfleth	16643 Mk.	28063 Mk.
Landwirtschafts-, Ackerbau- u. Winterschulen	15000 "	38545 "
Baugewerkschule und Maschinenbauschule	1200 "	10000 "
Gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen	1800 "	11043 "
	34843 Mk.	87651 Mk.

b. Fürstentum Lübeck.

Die Schulen stehen unter der Großherzoglichen Regierung zu Eutin. Gezahlt wurden für:

	1891:	1901:
Gewerbliche Fortbildungsschulen	820 Mk.	2000 Mk.
Landwirtschaftliche "	357 "	500 "
	1177 Mk.	2550 Mk.

c. Fürstentum Birkenfeld.

Die Schulen stehen unter der Großherzoglichen Regierung zu Birkenfeld. Unterstützt wurden die beiden Fortbildungsschulen mit:

1891:	1901:
— Mk.	300 Mk.

	1891:	1901:
a.	34843 Mk.	87651 Mk.
b.	1177 "	2550 "
c.	— "	300 "
Summa:	36017 Mk.	90901 Mk.

9. Großherzogtum Sachsen-Weimar.

Die Schulen stehen unter dem Staatsministerium, Departement des Kultus. Für allgemeine obligatorische, gewerbliche, kaufmännische und

landwirtschaftliche Fach- und Fortbildungsschulen wurden aus Staatsmitteln aufgewendet:

1891:	1901:
39897 Mk.	62208 Mk.

10. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Die Schulen stehen unter dem Staatsministerium. Aus der Landeskasse erhalten die gewerblichen Schulen erst seit 1894 Unterstützungen. Diese betrugen 1894: 6000 Mk. 1901 wurden gezahlt:

Gewerbliche Fortbildungsschulen zu Neustrelitz und Neubrandenburg à 1500 Mk.	3000 Mk.
Gewerbliche Fortbildungsschulen zu Wolbegk und Strelitz à 900 Mk.	1800 „
Gewerbliche Fortbildungsschulen zu Fürstenberg, Stargard, Wesenberg, Feldberg und Mirow à 600 Mk.	3000 „
Gewerbliche Fortbildungsschule zu Friedland	1200 „
	9000 Mk.

11. Reichslande Elsaß-Lothringen.

a. Die allgemeinen Fortbildungsschulen stehen unter dem Oberschulrate. Für diese Anstalten wurde aus Landesmitteln bewilligt:

	1891:	1901:
	— Mk.	15000 Mk.
Außerdem verausgabte der Unter-Elsaß aus Bezirksmitteln	5000 „	5000 „
	5000 Mk.	20000 Mk.

b. Die gewerblichen Schulen stehen unter dem Ministerium, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Für diese Schulen wurden verausgabt:

	1891:	1901:
	12000 Mk.	16000 Mk.
Technische Schule in Straßburg	27520 „	142000 „
Kaufmännische Fortb.-Schule in Straßburg	— „	2000 „
Infolge der Reorganisation der Fortbildungsschulen sind schon für 1902 bedeutend höhere Mittel eingesetzt.		
	39520 Mk.	160000 Mk.

c. Die landwirtschaftlichen Schulen stehen unter dem Ministerium, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Aus Staatsmitteln wurden gezahlt:

	1891:	1901:
Landwirtschaftsschule Rufach	37900 Mk.	79100 Mk.
Winterschulen	23900 „	56070 „
Hufbeschlagschulen	5640 „	10500 „
Haushaltschulen für Bauerntöchter	— „	3000 „
	67440 Mk.	148670 Mk.

	1891:	1901:
a.	5000 Mk.	20000 Mk.
b.	39520 „	160000 „
c.	67440 „	148670 „
Summa:	91960 Mk.	328670 Mk.

12. Herzogtum Braunschweig.

Die Schulen unterstehen dem Staats-Ministerium. An Beihilfen wurden vom Lande gewährt:

	1891:	1901:
Für die allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Schöppenstedt, Herzburg, Helmstedt, Königslutter, Schöningen, Calvörde, Gandersheim, Bodenburg, Eschershausen, Regenborn und Blankenburg	14038 Mk.	24028 Mk.
Für die kaufmännischen Fortbildungsschulen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Schöppenstedt, Helmstedt, Königslutter, Schöningen, Gandersheim, Seesen, Holzminden und Blankenburg	— „	3740 „
Der Handelskammerabteilung für kaufmännisches Unterrichtswesen	— „	3600 „
Mädchenfortbildungsschulen	300 „	400 „
Summa:	14338 Mk.	31760 Mk.

13. Herzogtum Anhalt.

Die Schulen unterstehen der Herzoglichen Regierung, Abteilung für das Schulwesen. An allgemeine und gewerbliche Fortbildungs- und Fachschulen für Knaben und Mädchen wurden vom Staate aufgewendet:

1891:	1901:
30350 Mk.	73410 Mk.

14. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Schulen unterstehen dem Staatsministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulensachen. An Staatsunterstützungen wurden gezahlt:

	1891:	1901:
Zuschüsse zur Unterhaltung der obligatorischen Fortbildungsschulen der Gemeinden . . .	1281 Mk.	879 Mk.
Zuschüsse für Mädchen-Fortbildungsschulen (Unterricht in Handarbeiten 2c.)	304 „	4036 „
Unterricht in Malen, Zeichnen, Modellieren, Holzschneiden 2c. in den Waldorten . . .	1345 „	3400 „
Industrieschule zu Sonneberg	2000 „	3500 „
Landwirtschaftsschule in Hildburghausen . .	4435 „	2135 „
Für gewerbliche Fachschulen	1219 „	5650 „
Unterricht in Obstbaumzucht	332 „	— „

Für 3 Fachlehrer	2850 Mk.	— Mk.
Mal- und Zeichenlehrer	250 "	— "
Unterricht in Bienenzucht	— "	200 "
Fachschule in Limbach	— "	22 "
	14016 Mk.	19822 Mk.

15. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

a Herzogtum Sachsen-Gotha.

Die Schulen unterstehen dem Staatsministerium. Aus Landesmitteln wurden gezahlt:

	1891:	1901:
Beiträge an die Gemeinden zur Erhaltung der obligatorischen Fortbildungsschulen	12725 Mk.	29720 Mk.
Zeichen- und Modellierunterricht in Ohrdruf	500 "	— "
Modellierunterricht in Gräfenroda	262 "	325 "
Fachunterricht in Zella-Mehlis	200 "	390 "
Handwerkerschule in Zella-Mehlis	500 "	— "
Schule in Zella, Einrichtung	1500 "	— "
Fachunterricht in Ohrdruf	396 "	400 "
Lehrerausbildung	320 "	320 "
Fachunterricht in Gotha	— "	400 "
Fachunterricht in Friedrichswerth	— "	100 "
Kochschule zu Waltershausen	— "	150 "
	16204 Mk.	31805 Mk.

b. Herzogtum Sachsen-Koburg.

Die Schulen unterstehen dem Staatsministerium. Die obligatorischen Fortbildungsschulen werden von den Gemeinden erhalten. Aus Staatsmitteln wurden gezahlt:

	1891:	1901:
Der Baugewerkschule zu Koburg	4700 Mk.	8350 Mk
Der Zeichen- und Modellierschule in Neustadt	1000 "	4500 "
" gewerblichen Fachschule in Koburg	— "	500 "
" Handelsschule in Koburg	— "	500 "
" Fachzeichenschule in Sonnefeld	— "	720 "
" " " Weidhausen	— "	300 "
" landwirtsch. Winterschule in Koburg	— "	5150 "
	5700 Mk.	20020 Mk.

	1891:	1901:
a.	16204 Mk.	31805 Mk.
b.	5700 "	20020 "
Summa	21904 Mk.	51825 Mk.

16. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Die Schulen unterstehen dem Ministerium, Abtheilung für Kultusangelegenheiten. Für allgemeine, gewerbliche, kaufmännische und land-

wirtschaftliche Fach- und Fortbildungsschulen wurden aus Staatsmitteln gezahlt:

1891:	1901:
12176 Mk.	19919 Mk.

17. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Schulen unterstehen dem Ministerium, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen. Für die Fortbildungsschulen aller Art, von denen die obligatorischen die Gemeinden zu erhalten haben, wurden aus Staatsmitteln gezahlt:

1891:	1902:
5170 Mk.	5464 Mk.

18. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Schulen unterstehen dem Ministerium, Abteilung des Innern. Es wurden aus Staatsmitteln gezahlt:

	1891:	1901:
Für Zeichen-, gewerbliche und sonstige Fortbildungsschulen	4850 Mk.	6500 Mk.
Für fachgewerbliche Ausbildung	750 „	750 „
	5600 Mk.	7250 Mk.

19. Fürstentum Reuß ä. L.

Die Schulen unterstehen der Landesregierung. Aus Staatsmitteln wurden gezahlt:

	1891:	1901:
Webschule in Greiz	980 Mk.	2000 Mk.
Handwerkerschule in Greiz	300 „	1000 „
Zu Ausbildungszwecken	250 „	700 „
Hufbeschlags-Unterricht	— „	150 „
	1530 Mk.	3850 Mk.

20. Fürstentum Reuß j. L.

Die Schulen unterstehen dem Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen. Aus Staatsmitteln wurde gezahlt:

	1891:	1901:
Der Fachwebschule	600 Mk.	2000 Mk.
„ Heinrich-Stiftung (Fortbildungsschule)	600 „	600 „
Zum Untericht für Bauhandwerker	1190 „	2250 „
Handfertigkeit	— „	400 „
Ausbildung von Lehrerinnen ꝛc.	— „	380 „
Kaufmännische Schulen	— „	4020 „
Ausbildung von Lehrern ꝛc.	— „	275 „
	2390 Mk.	9925 Mk.

21. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Die Schulen unterstehen dem Ministerium. Aus Staatsmitteln wurden gezahlt:

	1891:	1901:
Für landwirtschaftliche Schulen	600 Mk.	1000 Mk.
„ gewerbliche Schulen	— „	500 „
	600 Mk.	1500 Mk.

22. Fürstentum Lippe.

Die Schulen unterstehen der Fürstlichen Regierung. Aus Staatsmitteln wurden gezahlt:

	1891:	1901:
Gewerbliche Fortbildungsschulen	1800 Mk.	1800 Mk.
Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen . .		400 „
Zur Lehrerbildung ꝛc.	575 „	— „
	2375 Mk.	2200 Mk.

23. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Die Schulen unterstehen dem Landesdirektor. Die obligatorischen Fortbildungsschulen unterhalten die Gemeinden. Aus Staatsmitteln wurden für die Anstalten jeder Art ausgegeben:

1891:	1901:
450 Mk.	875 Mk.

24. Freie Stadt Hamburg.

Die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungs- und Fachschulen erhielten Zuschuß vom Staate:

1891:	1901:
121118 Mk.	309349 Mk.

25. Freie Stadt Bremen.

Zuschüsse erhielten:	1891:	1901:
Gewerbliche Fachschule und Zeichenschule . .	20026 Mk.	34347 Mk.
Technikum	— „	137968 „
Landwirtschaftliche Winterschule	— „	7930 „
Gewerbliche Privatschulen	— „	1500 „
	20026 Mk.	181745 Mk.

26. Freie Stadt Lübeck.

Die Staatszuschüsse betrugen:	1891:	1901:
Staatsgewerbeschule	32974 Mk.	45300 Mk.
Frauengewerbeschule	500 „	2000 „
Schule zu Travemünde	100 „	150 „
Maschinistenschule	— „	2000 „
Handelsschule	— „	1000 „
	33574 Mk.	50450 Mk.

Wenn wir dieses Zahlenmaterial zum „Sprechen" bringen, so ergeben sich folgende Resultate:

Staaten	Von 1891 bis 1901 vermehrten sich die staatlichen Zuschüsse um	Die staatlichen Zuschüsse betrugen pro Kopf der Bevölkerung	
		1891	1901
1. Preußen:			
a. gewerbliche Schulen	173 %	7,7 Pf.	20,2 Pf.
b. landwirthschaftliche Schulen	—	—	
2. Bayern	23 „	6,2 „	6,8 „

Staaten	Von 1891 bis 1901 vermehrten sich die staatlichen Zuschüsse um	Die staatlichen Zuschüsse betrugen pro Kopf der Bevölkerung	
		1891	1901
3. Sachsen	62 %	8,6 Pf.	10,7 Pf.
4. Württemberg	65 „	24,5 „	39,8 „
5. Baden	73 „	25,3 „	39,9 „
6. Hessen	240 „	10,9 „	32,9 „
7. Mecklenburg-Schwerin	46 „	9,5 „	13,5 „
8. Oldenburg	151 „	11,1 „	22,9 „
9. Sachsen-Weimar	101 „	12,2 „	25,1 „
10. Mecklenburg-Strelitz	—	—	6,1 „
11. Elsaß-Lothringen	257 „	5,7 „	19,1 „
12. Braunschweig	121 „	3,5 „	6,8 „
13. Anhalt	141 „	11,1 „	23,2 „
14. Sachsen-Meiningen	41 „	6,2 „	7,5 „
15. Koburg-Gotha	136 „	10,6 „	22,5 „
16. Sachsen-Altenburg	63 „	7,1 „	10,2 „
17. Schwarzbg.-Sondersh.	5 „	6,8 „	6,7 „
18. Schwarzbg.-Rudolstadt	29 „	6,5 „	7,9 „
19. Reuß ä. L.	150 „	2,4 „	5,6 „
20. Reuß j. L.	315 „	1,9 „	7,1 „
21. Schaumburg-Lippe	150 „	1,5 „	3,4 „
22. Lippe	—	1,8 „	1,7 „
23. Waldeck und Pyrmont	94 „	0,7 „	1,5 „
24. Hamburg	155 „	19,4 „	40,3 „
25. Bremen	807 „	11,0 „	80,8 „
26. Lübeck	50 „	43,9 „	52,1 „

V.

Zur Geschichte des Fortbildungsschulwesens im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

In viel höherem Grade als in manchem anderen Staate ist das Fortbildungsschulwesen des Herzogtums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen eine Schöpfung der Regierung des Landes. Schon zu einer Zeit, während welcher manche deutsche Länder nur schüchterne Anfänge eines Fortbildungsunterrichtes kannten, wurde in sehr vielen Gemeinden des Herzogtumes jeden Winter die der Volksschule entwachsene männliche und weibliche Jugend in besonderen Veranstaltungen weiter gebildet. Obgleich keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden waren, wurde doch erreicht, daß fast alle Jünglinge und Jungfrauen, zum Teil sogar bis zum 20. Lebensjahre und länger, in vielen Gemeinden diesen Unterricht besuchten. Solch hoch erfreuliches Resultat war nur dadurch möglich geworden, daß die Regierung in jedem Sommer die Gemeinden, Geistlichen und Lehrer aufforderte, im kommenden Winter Fortbildungsunterricht einzuführen, daß sie unausgesetzt drängte, mahnte, anfeuerte und rühmenswerte Leistungen in wohlwollender Weise anerkannte und belobte. Das hatte zur Folge, daß schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ein Zug erfreulichen Strebens durch Stadt und Land ging, und wenn auch manche der Schulen nur eine kurze Zeit bestand und wenn auch die Abneigung wenig bildungslustiger Elemente an verschiedenen Stellen dauernd den Sieg behielt, so wurden doch die vorhandenen Kräfte entfesselt und im Interesse der Hebung der Volksbildung glücklich verwendet. Die Folge war, daß das meininger Völkchen sich frühzeitig durch eine größere Intelligenz auszeichnete und daß auch in den kleinen Dorfgemeinden immer eine Anzahl von Personen vorhanden war, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Ortes in geschickter Weise zu leiten vermochte.

Das lebhafte Interesse für die Hebung und Förderung der Kulturaufgaben ist der meiningenschen Regierung bis zum heutigen Tage geblieben. Mit ganz besonderem Danke aber muß an dieser Stelle anerkannt werden, daß der derzeitige Leiter der Verwaltung des Herzogtumes, Staatsminister Dr. Freiherr von Heim, seit einem Menschenalter und in den verschiedensten Stellungen der Fortbildungsschule allezeit ein wohlwollender Freund und hilfsbereiter Förderer gewesen ist. Er hat die Anstalt nicht nur allen Angriffen gegenüber verteidigt, sondern alles

gethan, was dieselbe zu fördern vermochte. Mit ihm sorgte im Laufe des letzten Jahrzehntes der Dezernent für das Volksschulwesen, Geheimer Regierungs- und Schulrat Dr. Schmidt dafür, daß die Fortbildungsschule des Herzogtums sich in zeitgemäßer Weise weiter zu entwickeln vermochte und daß dieselbe zur Stunde auch gesteigerten Ansprüchen Genüge leistet. Diese klare, zielbewußte Leitung durch hervorragend geeignete Männer läßt uns hoffen, daß auch in Zukunft der Fortbildungsschule Sachsen-Meiningens ein günstiger Stern leuchten wird.

1. Vorgeschichte.

In den sächsischen Landen Thüringens verordneten die kirchlichen Behörden schon seit dem 17. Jahrhunderte in umfassender Weise die Abhaltung kirchlicher Unterredungen mit der erwachsenen Jugend. In Konsequenz dieser Einrichtung bestimmte „Die Schulordnung für die Landschulen des Herzogtums Coburg-Saalfeld“ in § 15, daß die aus der Schule entlassene Jugend beiderlei Geschlechts zur Fortsetzung des Religions-Unterrichtes nach Entlassung aus der Schule zwei Jahre lang alle Sonntage nachmittags dem von dem Pfarrer zu erteilenden Religions-Unterrichte beizuwohnen habe, und daß hinsichtlich der Fortsetzung des Unterrichts in den übrigen Gegenständen in den bedeutenderen Gemeinden für die männliche Jugend Sonntagsschulen errichtet und in denselben ein kostenfreier Unterricht erteilt werde.

Auch in dem Hauptlande des jetzigen Herzogtumes, in Meiningen, herrschte dasselbe Bestreben vor, wenn es auch hier an gleichen oder ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen fehlte. So hatte ausgangs des 18. Jahrhunderts der Handwerkerverein der Stadt Meiningen eine Fortbildungsschule gegründet, die indessen und zwar mit dem Verein selbst im Jahre 1802 wieder einging. Nach Beendigung der Napoleonischen Kriege erkannte die Regierung, daß die furchtbaren Verluste, welche Land und Leute erlitten hatten, durch eine erhöhte Bildung der Bevölkerung rascher wieder ausgeglichen werden konnten. Sie lenkte darum ihre Aufmerksamkeit auf die schulentlassene Jugend, ermunterte die Gemeinden zur Errichtung von Sonntagsschulen und regte dieselbe durch besondere Erlasse überall an. Das hatte zur Folge, daß seit dem Jahre 1815 viele derartiger Fortbildungsschulen entstanden, die gewöhnlich in der Zeit vom 1. Adventssonntage an bis Ostern bestanden und die zumeist von der Jugend beiderlei Geschlechts, soweit sie sich im Alter zwischen 14 und 18 Jahren befand, besucht wurde. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Regierung frühzeitig die weitere Ausbildung der schulentlassenen Mädchen zu fördern bestrebt war, ein Bestreben, daß von Anfang an die Schritte der Behörden leitete. Es wurde auch bereits 1827 unter Billigung des Konsistoriums und der Regierung eine Anstalt zur Bildung guter Dienstmädchen gegründet, die lange Jahre segensreich gewirkt hat.

In der Stadt Meiningen beklagte man bald, daß die schulentlassene Jugend jeder weiteren Ausbildung entbehrte. Architekt Buttmann*)

*) Nachmals Oberbaurat und Referent im Staatsministerium für Straßen- und Wasserbau.

regte deshalb bereits im September 1823 die Gründung einer Sonntagsschule für junge Handwerker an. Er reichte einen Plan ein und erlebte bereits am 5. Januar 1824 die Freude, daß das Konsistorinm schrieb, es finde „den Vorschlag zur Errichtung einer Schule für junge Handwerker sehr passend und lobenswert und die Ausführung nützlich und zweckmäßig“. Infolge des ihm erstatteten Berichtes verfügte Herzog Bernhard Erich Freund am 23. März 1824 „dafür zu sorgen, daß das nützlich scheinende Werk nach einem, den zu Gebot stehenden Mitteln angemessenen, dem Zweck entsprechenden Plan, bei dessen näherer Bearbeitung Ihr auf anliegende Vorschläge des Architekt Buttmann Rücksicht nehmen werdet, zur Ausführung komme und einstweilen mit dem ersten Unterricht z. B. im Rechnen, Schreiben, Handzeichnen rc. der Anfang gemacht werde, wovon Wir seiner Zeit Anzeige erwarten. — Wir versehen Uns, es werde der Zeichnenlehrer Hausen jun. und der Architekt Buttmann sich nicht entschlagen, durch Unterricht an dieser patriotischen Lehranstalt teilzunehmen und machen beiden solches vor der Hand zur Obliegenheit“.

Der Entwurf für die zu gründende Schule ging sehr weit. Staat und Stadt sollten die Anstalt unterstützen. Die Direktion sollte in die Hände „eines Mannes von gemeinnütziger Denkart, von anerkannten Kenntnissen und ungeteilter Achtung“ gelegt werden. Leider sollten die Lehrer nicht besoldet werden; man nahm jedoch in Aussicht, „die Lehrer, insofern sie Beweise ihrer thätigen Mitwirkung zu dem allgemeinen Besten darbringen, bei dereinstens vorkommender Gelegenheit zu etwaiger Verbesserung, einer besonderen Berücksichtigung erfreuen“ zu lassen. Es war auch beabsichtigt, mit aller Strenge vorzugehen, und deshalb schlug § 6 vor: „Sämtliche inländische junge Handwerksleute in Meiningen müssen die Anstalt besuchen und die Meister bekommen die Weisung, ihre Lehrlinge fortwährend zu dem Besuch der Anstalt anzuweisen. Im Fall dieses Mittel nicht ausreichen möchte, sollte die Polizei gehalten sein, wenigstens um Beispiele zu geben, zur Herbeischaffung der etwaigen Liederlichen zu wirken.“ Damit die Schule dem ganzen Lande dienen könne, „sollte dahin gewirkt werden, daß wenigstens jeder ausgelernte Handwerker in Meiningen konditioniere“, und „daß kein Handwerker aus dem Meiningschen seine herkömmliche Wanderschaft beginnen dürfe, bevor er nicht wenigstens eine gewisse Zeit die Anstalt besucht hat“. Als Lehrgegenstände wurden geplant, Lesen, Schreiben, Rechnen, Übungen im deutschen Stil; freies Handzeichnen, welches den Zweck hat, das Wahrnehmungsvermögen und den Beobachtungsgeist zu schärfen, wie den Formensinn und guten Geschmack zu entwickeln, endlich Technologie, soviel wie möglich in Begleitung chemischer Grundsätze. Für die Gewerbe, welche in näherer Beziehung mit dem Bauwesen stehen, wurden außerdem verlangt: Arithmetik bis zum Ausziehen der Kubikwurzeln nebst der Buchstabenrechnung, Geometrie mit der Erklärung der Kegelschnittslinien; die architektonische Zeichnungslehre, „notwendig zu dem richtigen Verstehen der orthographisch projektierten Bau-, Maschinen- und Möbelzeichnungen und zur Darstellung eigener Erfindungen“, die Holzkonstruktionen für Zimmerleute, die Steinkonstruktionslehre für Steinhauer und Maurer, schließlich noch Perspektive. Die besondere Berück-

sichtigung der Bauhandwerker hatte darin ihren Grund, daß gleichzeitig um Erlaß einer Verordnung gebeten wurde, nach welcher „Zimmerleute, Maurer und Steinhauer außer ihren übrigen Leistungen zum Meisterwerden sich einer von der Baukommission gesetzlich zu vollziehenden Prüfung über Technik, Konstruktion, Zeichnen und Komponieren unterwerfen müssen".

Der vortreffliche, aber für jene Zeit zu weitgehende Plan wurde nur in den elementarsten Fächern zur Durchführung gebracht. Nach der Vergrößerung des Landes im Jahre 1826 durch Römhild, Kamburg, Saalfeld und Hildburghausen wurde das Lehrerseminar zu Meiningen aufgehoben und mit der gleichen Anstalt zu Hildburghausen vereinigt. Eines der hierdurch frei gewordenen Lehrzimmer erhielt im Jahre 1827 die neue Sonntagsschule.

Daß von der Hauptstadt gegebene Beispiel fand erfreulicherweise bald Nachahmung. Der Rat und Amtmann Baumbach zu Marksfeld stand sogar im Verdachte, Veranstaltungen zur Einrichtung von Sonntagsschulen getroffen zu haben, ohne das Konsistorium zu befragen. Auf eine Anfrage des letzteren schrieb er am 14. November 1826, daß er in dieser Beziehung nichts gethan. Er fügte aber hinzu: „Leugnen kann ich nicht, daß ich über die Idee, Sonntagsschulen möchten für die Jungen, welche aus der Schule entlassen worden, zu deren weiteren Unterricht auf drei Jahre zweckmäßig sein, mit mehreren Personen geistlichen und weltlichen Standes gesprochen und die Freude gehabt habe, daß jeder die Ausführung für wünschenswert erkannt hat. Sollte vielleicht dieses Gespräch einen Schullehrer auf den Gedanken gebracht haben, die Idee realisieren zu wollen, so würde er Lob verdienen und ich würde mir dann als geistliches Untergerichts-Mitglied oder als Administrativ-Beamter alle Mühe geben, dieses zu befördern und ich würde Lob verdienen, wenn ich es auch nicht erhielte. Daß der Unterzeichnete mehreren jüngeren Handwerkern geraten hat, die wohlthätige Anstalt des Herrn Architekt Buttmann, die er Sonntags hält, zu besuchen, wird ihm keine Verantwortung zuziehen können. Als Mitglied des geistlichen Untergerichts wird der Unterzeichnete nicht mehr thun, als ihm befohlen wird; als Administrativ-Beamter wird ihn nur das Patent für die Organisation der Ober- und Unterbehörden in dieser Hinsicht bei seinem Thun und Lassen bestimmen."

Schon aus diesem Schriftwechsel ist zu ersehen, daß das Konsistorium die Förderung der Angelegenheit mit großer Vorsicht betrieb. Der Herzog hielt infolgedessen für geraten, am 3. Februar 1827 das Konsistorium aufzufordern, seine Akten über die Errichtung von Sonntagsschulen auf dem Lande, einzureichen. In seinem Berichte vom 22. Februar sagte dasselbe in ziemlich gewundener Weise: „Daß die Errichtung von Sonntagsschulen im allgemeinen wünschenswert, die Ausführung hie und da wohl möglich und dann der Erfolg wohl auch segensreich sein wird. Insbesondere müßte aber hier (in der Hauptstadt) damit der Anfang gemacht und der Geist der Bildung der Handwerker von der Anstalt in der Residenz ausgehen, in der Art, daß die hiesige Schule die Meisterschule für die Schulen des Landes wäre."

Auch in anderen Teilen des Herzogtumes regte sich das Verlangen

nach umfassenderen Bildungsgelegenheiten für die schulentlassene Jugend. In Sonneberg trat Kaplan Ortmann energisch für die Gründung einer solchen Fortbildungsschule ein. Er fand auch eine größere Anzahl von Bürgern, die sich 1827 bereit erklärte, die Anstalt zu gründen und zu erhalten, teils durch regelmäßige Geldbeiträge, teils durch unentgeltlich zu erteilenden Unterricht. Das Konsistorium hielt in seinem Schreiben vom 4. September 1827 die Schule „für die besonderen Verhältnisse der Stadt Sonneberg für besonders wichtig und notwendig". Es bemerkte weiter: „Solange die Anstalt sich nicht zu einer eigentlichen Gewerbeschule entwickelt, hält man als Lehrgegenstände für erwünscht: Zeichnen, praktisches Rechnen und Geometrie, Schreiben und Fertigung aller Arten bürgerlicher Aufsätze, eine Übersicht der Technologie und das Notwendigste aus den Realwissenschaften, der Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre, Geschichte (!!!)." „Zu wünschen ist, daß der Unterricht nicht bloß auf die Sonntage, damit nicht höhere Zwecke gehindert werden, beschränkt, sondern, wie an anderen Orten geschehen, auch die Abende anderer Tage dazu festgesetzt werden, auch daß junge Leute, welche älter als 19 Jahre sind, aber das Bedürfnis fernerer Ausbildung fühlen, nicht ausgeschlossen werden. Erfreulich wäre es, wenn auch die in mehreren Votis angeregte Erweiterung der Anstalt auf die weibliche Jugend, und besonders die Einwirkung dazu geeigneter Frauen durch Unterricht in weiblichen Arbeiten ꝛc. bewerkstelligt werden könnte." Die Schule wurde demgemäß genehmigt und eröffnet, allerdings ohne daß das Konsistorium der Landesregierung, als der Verwaltungsbehörde, hätte Mitteilung zugehen lassen. Letztere nahm dies gewaltig übel und schrieb am 15. Dezember 1827: „Wir werden nun auch unsererseits alles mögliche thun, um eine unter unserer Leitung stehende Gewerksschule zu Sonneberg zu errichten", worauf sich das Landeskonsistorium bereit erklärte, die Errichtung solcher Schulen, „die wir nicht bloß für Sonneberg, sondern für jede bedeutendere und in gewissem Maße für jede Stadt für notwendig halten", der Landesregierung zu überlassen. Es fügte noch die Bemerkung hinzu: „Unser Wirkungskreis ist ohnehin so umfassend, daß wir mit höchster Genehmigung gern einen Teil vertrauensvoll thätigeren Händen übergeben." Beide Behörden wurden durch den Herzog geeinigt, der „die eingetretenen unfruchtbaren Zweifel über die Ressortsbefugnisse" beseitigte und der Erwartung Ausdruck gab, daß Regierung und Konsistorium sich „angelegen lassen sein werden, dahin zu wirken, daß sobald als möglich jede Stadt eine dergleichen Elementarschule erhalte". Dieses Eingreifen des Landesherrn hat zunächst auch geholfen; denn bereits am 2. April 1828 berichten Landesregierung und Konsistorium gemeinschaftlich, daß sich das Interesse der Sonneberger Bürgerschaft für die neue Schule lebhaft ausgesprochen habe. Der Lehrplan enthalte zwar nur wenige dem Gewerbetreibenden als solchen nötige Lehrgegenstände; trotzdem wird die Bewilligung eines Beitrages empfohlen. Leider verlor die junge Anstalt sehr bald den Mann, der vorzugsweise den Gedanken der Gründung derselben angeregt und gefördert hatte. Kaplan Ortmann wurde nämlich als Pfarrer nach Steinbach versetzt, was aber glücklicherweise auf die Sonntagsschule keinen ungünstigen Einfluß ausübte.

Infolge dieses energischen Eingreifens des Landesherrn un[d der] Behörden nahm die Zahl der Sonntagsschulen zu jener Zeit in [Stadt] und Land beständig zu. Es fehlten allerdings gesetzliche Grund[lagen,] dagegen fanden sich viele gemeinnützig gesinnte Männer, vorzug[sweise] Lehrer und Geistliche, welche die Gründung der Anstalten in die [Wege] leiteten. Leider stellte man sich fast durchgängig auf den volkswirt[schaft-]lich unrichtigen Standpunkt, daß man den Unterricht ohne jede G[egen-]leistung erteilen ließ. Das hatte natürlich zur Folge, daß gar man[cher,] der anfänglich mit großem Eifer an das Werk ging, früher oder sp[äter] erlahmte, womit gewöhnlich der Untergang der betreffenden Sc[hule] besiegelt war. Man war allerdings bemüht, Quellen der guten Sa[che] dienstbar zu machen. In Thüringen wurde, wie in vielen and[eren] Gegenden, „der Tag aller Deutschen" (18. Oktober) kirchlich gefei[ert.] Nach einer herzoglich koburgischen Konsistorialverfügung wurde [die] Hälfte aller Einlagen, die an diesem Tage in das „Cymbelsäcklei[n"] kamen, an das koburgische Waisenhaus abgeliefert. Nachdem die sa[al-]feld-themarischen Landesteile von Coburg getrennt und an Meining[en] gekommen waren, empfand man diese Abgabe unangenehm, weshalb de[r] Dekan Gottlieb Seifart zu Themar anfragt, ob es nicht statthaft sei, diese Hälfte „zur gedeihlicheren Emporbringung der Sonntagsschulen, unter welchen die hiesige die zahlreichste ist, und unter den ca. 60 Sonntagsschülern viele arme und dürftige Individuen sind, verwendet werden dürfen". Das Konsistorium verordnete am 21. November 1827, daß „dem gemachten Vorschlage gemäß" zu verfahren sei. Da verschiedene Gemeinden des früher koburgischen Besitzes selbst Sonntagsschulen hatten, lieferten sie die fraglichen Beträge nur ungern nach Themar ab, weshalb das Konsistorium in einem späteren Erlasse vom 29. Februar 1828 gestattete, daß diese Orte „die Hälfte des am Siegesfeste eingelegten Cymbalbetrages" zum Besten ihrer eigenen Sonntagsschule verwenden durften. Das Unter-Konsistorium zu Kranichfeld machte am 1. Dezember 1828 weiter darauf aufmerksam, daß die meiningischen Unterthanen „Abgaben von Kollateral-Erbschaften (5%) und bei Kauf- und Tauschhandlungen (4 Groschen von 100 Gulden) an die Kirche zu zahlen haben". Die nach Kranichfeld und Stedten eingepfarrten Weimarschen Dörfer zahlten jedoch diese Summe nicht. Die Bewohner von Hohenfelde mußten diese Beträge sogar an eine weimarische Kirche zahlen, in welche sie eingepfarrt seien. Es wurde gebeten, diese Einnahmen in Zukunft zum Besten einer Sonntagsschule für bereits konfirmierte junge Leute männlichen Geschlechts verwenden zu dürfen, so zwar, „daß davon Tinte, Papier und Federn angeschafft und unentgeltlich an die Schüler verabreicht werden, ingleichen, daß von den etwaigen Über- und sonstigen Zuschüssen beim Examen kleine Prämien an die, welche sich durch Fleiß, Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit auszeichnen, erteilt werden".

Es haben uns eine Menge Berichte über die einzelnen Schulen jener Zeit vorgelegen, durch die wir einen umfassenden Einblick in die Thätigkeit der Anstalten erhalten. Es herrschte die bunteste Vielseitigkeit in Bezug auf die eingeführten Lehrgegenstände und irgend ein einheitlicher Gedanke ist nicht zu entdecken. Die Liebhabereien und besonderen Befähigungen der Leiter waren

in dieser Beziehung maßgebend. Einer der interessantesten Berichte stammt aus dem Dorfe Obernitz unweit Saalfeld. Dort wurden z. B. im März 1831 nicht weniger denn 22 Arien und Motetten und 5 Choräle eingeübt; der Unterricht im Schreiben und „schriftlichen Lehre" mit der erwachsenen Jugend wurde Sonntag Nachmittag vorgenommen. Am Abende wurde gesungen und dann vorgelesen. Zur Vorlesung gelangten: Drei Bände Erzählungen für Kinder vom Verfasser der Ostereier, die Rückreise Robinsons auf seine Insel, der Lichtfreund von Pöhlmann, Großvaters Erzählungen aus dem Reiche der Geister und Wunder, zwei Teile der Entdeckung von Amerika und Beispiele des Guten. Der Berichterstatter, Pfarrer Korn, bemerkt, daß sich die Schüler im Lesen und Schreiben sehr gebessert haben, wie daß sie schon öfter in der Kirche vierstimmige Gesänge aufführten. Auch auf dem Filiale sangen 27 Schüler vierstimmig; dieselben wurden deshalb mit „Bier und Zehrung" beschenkt, wofür in der Rechnung 2 Thaler 5 Groschen angesetzt sind. Im Sommerhalbjahre sollen zwei Singstunden und eine Schreibstunde stattfinden. Der Schulze Richter und der Kirchenvorsteher halten die aus 35 Personen bestehende Schule mit in Ordnung. Beim Vorlesen sind immer viele Erwachsene, Männer und junge Burschen, gegenwärtig. Schließlich bemerkt der Berichterstatter: „Johann Friedrich Puffert hat allen Ermahnungen ungeachtet 7 Sing- und 2 Schreibstunden leichtsinnig und mutwillig versäumt, daher ich zum warnenden Beispiele für die andern um die Vorladung und Bestrafung gehorsamst bitten muß." Am 1. Dezember 1831 schreibt Pfarrer Korn, daß nunmehr auch Unterricht in der deutschen Sprache und im Rechnen eingeführt sei. Vorgelesen wurde die Dorfzeitung, eine 1817 vom Konsistorialrat Dr. Nonne in Hildburghausen (einem äußerst rührigen, geistvollen, bei Pestalozzi gebildeten Mann, der damals großen Einfluß sowohl auf kirchlichem Gebiete, als auch im Volksschulwesen besaß), gegründete, damals wöchentlich zweimal ausgegebene volkstümlich geschriebene kleine Zeitung, die jetzt auch in Hildburghausen im Verlag der Erben des Begründers erscheint, das Regierungsblatt, das Saalfelder Wochenblatt, der Stadt- und Landbote; außerdem wurde gesungen. Teilnimmt die erwachsene Jugend vom 14.—24. Jahre. „Es sind alle Burschen gekommen mit Ausnahme von Ziermann." Angeschafft wurden die „Düsseldorfer Wandkarten, beide Planigloben, 1 Karte von Europa, 1 von Deutschland," welche beim „Vorlesen der Zeitungen und Reisebeschreibungen benutzt werden". „Die angeschafften Volkslieder sollen nach und nach die unpassenden Lieder, welche gewöhnlich in den Dorfstuben gesungen werden, verdrängen", deshalb hält der Lehrer abends von 6—7 Uhr Gesang; der Pfarrer liest vor und unterrichtet in Schreiben und Rechnen, ein Herr Rost hat die deutsche Sprache. Aus der beigegebenen Rechnung ersehen wir, daß für Federn, Lichte und Bücher verhältnismäßig viel Geld, für Unterrichtshonorar aber kein Pfennig ausgegeben wird. Die Kosten tragen der Kirchenvorsteher und der Pfarrer gemeinsam; letzterer z. B. hat im ersten Vierteljahre von 1830/31 nicht weniger denn 19 Thlr. 18 Gr. 1 Pfg. aus seiner Tasche gezahlt, weshalb ihm wahrlich nicht zu verdenken war, daß er das Konsistorium um „einen Fonds für Holz und Licht" bat.

Die beiden Thatsachen, daß die unterrichtenden Personen mit wenigen

Infolge dieses energischen Eingreifens des Landesherrn und der Behörden nahm die Zahl der Sonntagsschulen zu jener Zeit in Stadt und Land beständig zu. Es fehlten allerdings gesetzliche Grundlagen, dagegen fanden sich viele gemeinnützig gesinnte Männer, vorzugsweise Lehrer und Geistliche, welche die Gründung der Anstalten in die Wege leiteten. Leider stellte man sich fast durchgängig auf den volkswirtschaftlich unrichtigen Standpunkt, daß man den Unterricht ohne jede Gegenleistung erteilen ließ. Das hatte natürlich zur Folge, daß gar mancher, der anfänglich mit großem Eifer an das Werk ging, früher oder später erlahmte, womit gewöhnlich der Untergang der betreffenden Schule besiegelt war. Man war allerdings bemüht, Quellen der guten Sache dienstbar zu machen. In Thüringen wurde, wie in vielen anderen Gegenden, „der Tag aller Deutschen" (18. Oktober) kirchlich gefeiert. Nach einer herzoglich koburgischen Konsistorialverfügung wurde die Hälfte aller Einlagen, die an diesem Tage in das „Cymbalsäcklein" kamen, an das koburgsche Waisenhaus abgeliefert. Nachdem die saalfeld-themarischen Landesteile von Coburg getrennt und an Meiningen gekommen waren, empfand man diese Abgabe unangenehm, weshalb der Dekan Gottlieb Seifart zu Themar anfragt, ob es nicht statthaft sei, diese Hälfte „zur gedeihlicheren Emporbringung der Sonntagsschulen, unter welchen die hiesige die zahlreichste ist, und unter den ca. 60 Sonntagsschülern viele arme und dürftige Individuen sind, verwendet werden dürfen". Das Konsistorium verordnete am 20. November 1827, daß „dem gemachten Vorschlage gemäß" zu verfahren sei. Da verschiedene Gemeinden des früher koburgschen Besitzes selbst Sonntagsschulen hatten, lieferten sie die fraglichen Beträge nur ungern nach Themar ab, weshalb das Konsistorium in einem späteren Erlasse vom 29. Februar 1828 gestattete, daß diese Orte „die Hälfte des am Siegesfeste eingelegten Cymbalbetrages" zum Besten ihrer eigenen Sonntagsschule verwenden durften. Das Unter-Konsistorium zu Kranichfeld machte am 1. Dezember 1828 weiter darauf aufmerksam, daß die meiningischen Unterthanen „Abgaben von Kollateral-Erbschaften (5%) und bei Kauf- und Tauschhandlungen (4 Groschen von 100 Gulden) an die Kirche zu zahlen haben". Die nach Kranichfeld und Stedten eingepfarrten Weimarschen Dörfer zahlten jedoch diese Summe nicht. Die Bewohner von Hohenfelde mußten diese Beträge sogar an eine weimarsche Kirche zahlen, in welche sie eingepfarrt seien. Es wurde gebeten, diese Einnahmen in Zukunft zum Besten einer Sonntagsschule für bereits konfirmierte junge Leute männlichen Geschlechts verwenden zu dürfen, so zwar, „daß davon Tinte, Papier und Federn angeschafft und unentgeltlich an die Schüler verabreicht werden, ingleichen, daß von den etwaigen Über- und sonstigen Zuschüssen beim Examen kleine Prämien an die, welche sich durch Fleiß, Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit auszeichnen, erteilt werden".

Es haben uns eine Menge Berichte über die einzelnen Schulen jener Zeit vorgelegen, durch die wir einen umfassenden Einblick in die Thätigkeit der Anstalten erhalten. Es herrschte die bunteste Vielseitigkeit in Bezug auf die eingeführten Lehrgegenstände und irgend ein einheitlicher Gedanke ist nicht zu entdecken. Die Liebhabereien und besonderen Befähigungen der Leiter waren

in dieser Beziehung maßgebend. Einer der interessantesten Berichte stammt aus dem Dorfe Obernitz unweit Saalfeld. Dort wurden z. B. im März 1831 nicht weniger denn 22 Arien und Motetten und 5 Choräle eingeübt; der Unterricht im Schreiben und „schriftlichen Lehre" mit der erwachsenen Jugend wurde Sonntag Nachmittag vorgenommen. Am Abende wurde gesungen und dann vorgelesen. Zur Vorlesung gelangten: Drei Bände Erzählungen für Kinder vom Verfasser der Ostereier, die Rückreise Robinsons auf seine Insel, der Lichtfreund von Pöhlmann, Großvaters Erzählungen aus dem Reiche der Geister und Wunder, zwei Teile der Entdeckung von Amerika und Beispiele des Guten. Der Berichterstatter, Pfarrer Korn, bemerkt, daß sich die Schüler im Lesen und Schreiben sehr gebessert haben, wie daß sie schon öfter in der Kirche vierstimmige Gesänge aufführten. Auch auf dem Filiale sangen 27 Schüler vierstimmig; dieselben wurden deshalb mit „Bier und Zehrung" beschenkt, wofür in der Rechnung 2 Thaler 5 Groschen angesetzt sind. Im Sommerhalbjahre sollen zwei Singstunden und eine Schreibstunde stattfinden. Der Schulze Richter und der Kirchenvorsteher halten die aus 35 Personen bestehende Schule mit in Ordnung. Beim Vorlesen sind immer viele Erwachsene, Männer und junge Burschen, gegenwärtig. Schließlich bemerkt der Berichterstatter: „Johann Friedrich Puffert hat allen Ermahnungen ungeachtet 7 Sing- und 2 Schreibstunden leichtsinnig und mutwillig versäumt, daher ich zum warnenden Beispiele für die andern um die Vorladung und Bestrafung gehorsamst bitten muß." Am 1. Dezember 1831 schreibt Pfarrer Korn, daß nunmehr auch Unterricht in der deutschen Sprache und im Rechnen eingeführt sei. Vorgelesen wurde die Dorfzeitung, eine 1817 vom Konsistorialrat Dr. Nonne in Hildburghausen (einem äußerst rührigen, geistvollen, bei Pestalozzi gebildeten Mann, der damals großen Einfluß sowohl auf kirchlichem Gebiete, als auch im Volksschulwesen besaß), gegründete, damals wöchentlich zweimal ausgegebene volkstümlich geschriebene kleine Zeitung, die jetzt auch in Hildburghausen im Verlag der Erben des Begründers erscheint, das Regierungsblatt, das Saalfelder Wochenblatt, der Stadt- und Landbote; außerdem wurde gesungen. Teilnimmt die erwachsene Jugend vom 14.—24. Jahre. „Es sind alle Burschen gekommen mit Ausnahme von Ziermann." Angeschafft wurden die „Düsseldorfer Wandkarten, beide Planigloben, 1 Karte von Europa, 1 von Deutschland," welche beim „Vorlesen der Zeitungen und Reisebeschreibungen benutzt werden". „Die angeschafften Volkslieder sollen nach und nach die unpassenden Lieder, welche gewöhnlich in den Dorfstuben gesungen werden, verdrängen", deshalb hält der Lehrer abends von 6—7 Uhr Gesang; der Pfarrer liest vor und unterrichtet in Schreiben und Rechnen, ein Herr Rost hat die deutsche Sprache. Aus der beigegebenen Rechnung ersehen wir, daß für Federn, Lichte und Bücher verhältnismäßig viel Geld, für Unterrichtshonorar aber kein Pfennig ausgegeben wird. Die Kosten tragen der Kirchenvorsteher und der Pfarrer gemeinsam; letzterer z. B. hat im ersten Vierteljahre von 1830/31 nicht weniger denn 19 Thlr. 18 Gr. 1 Pfg. aus seiner Tasche gezahlt, weshalb ihm wahrlich nicht zu verdenken war, daß er das Konsistorium um „einen Fonds für Holz und Licht" bat.

Die beiden Thatsachen, daß die unterrichtenden Personen mit wenigen

Ausnahmen keine Entschädigung erhielten und daß jede gesetzliche Grundlage fehlte, ließen die Fortbildungsschulen zu keiner dauernden Blüte gelangen. Das Konsistorium, das damals — bis 1848 — seinen Sitz in Hildburghausen hatte, erkannte Ursache und Wirkung in vollem Umfange. Es schrieb in diesem Sinne am 19. April 1839 an die Landesregierung in Meiningen, „daß das so wohlthätige Institut dermalen eine sehr schwankende Stellung hat, durch welche eine tiefergreifende Wirksamkeit desselben vielfältig behindert wird," erkennt sehr genau, welcher Weg allein zu einer glücklichen Lösung der vorliegenden Schwierigkeiten zu führen vermag und ersucht deshalb die Landesregierung um Mitteilung seiner Ansicht, ob es nicht zweckmäßig sei, eine gemeinschaftliche Verordnung über die Fortbildungsschulen vorzubereiten." Dabei handele es sich um folgende Fragen: „1. Bis zu welcher Altersgrenze soll die aus der Volksschule entlassene Jugend beiderlei Geschlechts die Fortbildungsschule besuchen? 2. Soll ein allgemein verbindlicher Zwang zu deren Besuche bestehen oder nicht? 3. In welchen Gegenständen soll, mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Erwerbsarten Unterricht erteilt werden? 4. Wo und wie oft soll Unterricht erteilt werden? 5. Wer ist verbunden, den Unterricht zu erteilen? 6. Welche Kosten und woher sie zu tragen sind? 7. Wer führt die Aufsicht über dieselben?" Das Programm, welches hier entwickelt wird, ist zweifelsohne ein weitblickendes, dessen zielbewußter Inhalt noch dadurch an Bedeutung gewinnt, daß das Konsistorium im Falle eines Einverständnisses nicht nur auf die Geistlichen und Lehrer einwirken, „sondern auch schon von dem Seminar aus die Aufmerksamkeit der sich bildenden Schullehrer auf diesen Zweig ihrer späteren Amtsthätigkeit mit großer Bestimmtheit hinlenken" will.

Die Landesregierung ist über diese Zuschrift höchst erfreut; sie versichert, daß auch sie „dem nützlichen Institut" der Fortbildungsschulen „fortwährend lebhafteste Teilnahme und Thätigkeit" gewidmet hat. Da sie sich von dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken beider Behörden das beste verspricht, ersucht sie das Konsistorium am 3. Mai 1839, eine gemeinschaftliche Verordnung „nach den angedeuteten Grundsätzen entwerfen und zur gemeinschaftlichen Berichterstattung an die höchste Stelle mitteilen zu wollen", wobei sie dem einsichtsvollen Ermessen des Konsistoriums anheim giebt, „ob in die zu erlassende Verordnung nicht auch Bestimmungen wegen einer mit den Schülern der Fortbildungsschulen abzuhaltenden öffentlichen Prüfung aufzunehmen sein dürften". Ein solches Gesetz sei zwar dem Landtage vorzulegen; um aber die Angelegenheit bis zur Erledigung auf diesem Wege nicht ruhen zu lassen und um dem Gesetze vorzuarbeiten, wünscht sie, daß „inzwischen ein Herzogliches Konsistorium und die Regierung pro competentia ihren Einfluß und alle zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen und die bestehenden immer mehr auszubilden und zu befestigen". Die Regierung hofft, auf diesem Wege Günstiges zu erreichen, daß dort, „wo die Beamten Eifer und Liebe zur Sache bethätigen, bereits erfreuliche Fortschritte gemacht worden sind, wie unter andern die in den Amtsbezirken Meiningen und Wasungen zahlreich errichteten Fortbildungsschulen das Beispiel geben".

Trotz dieses schönen, viel versprechenden Anfangs wollte die Angelegenheit nicht in Fluß kommen. Die Landesregierung schwankte in ihrer Haltung. Als es sich darum handelte, im Amtsbezirke Eisfeld die Sonntagsschulen einzuführen, erklärte sie am 20. September 1839, daß die geplante Maßregel nur Erfolg haben könne, „wenn einerseits vom Zwang abgesehen, andererseits die Gemeinden zur Bewilligung eines angemessenen Äquivalentes für die Schullehrer disponiert werden, wozu auch die Mehrzahl der Ortsvorstände nicht abgeneigt zu sein scheint, wie denn auch der Ortsvorstand zu Bieberschlag dem dasigen Schullehrer aus freiem Entschluß zwei Klaftern Holz bereits verwilligt hat". Der Regierung erscheinen gerade für den genannten Amtsbezirk gut geleitete Fortbildungsschulen ein wahrhaftes Bedürfnis. Für diejenigen Ortschaften, in welchen sich zur Zeit noch weniger Empfänglichkeit hierfür zeigen sollte, wird es schon für einen nicht unbedeutenden Gewinn erachtet, wenn die erwachsene Jugend sich auch nur hinsichtlich des Gesanges einer regelmäßigen Anleitung des Schullehrers erfreut, wie überhaupt die Wahl des Lehrstoffes zunächst den Lehrern zu überlassen sein dürfte.

Das Einverständnis beider Behörden wurde zunächst noch nicht erreicht. Die Regierung erließ deshalb am 20. Dezember 1839 an sämtliche Verwaltungsämter, mit Ausnahme von Hildburghausen, Eisfeld, Meiningen und Wasungen, eine Verfügung, in der auf den großen Nutzen der in verschiedenen Ämtern bereits bestehenden Fortbildungsschulen hingewiesen wird. Die Ämter werden veranlaßt, bei ihren „Bestrebungen für die geistige und sittliche Ausbildung des Landvolks auch auf die Errichtung von Fortbildungsschulen als eines der vorzüglichsten Mittel zu diesem Zwecke alle mögliche Sorgfalt zu verwenden und wir haben Ursache anzunehmen, daß die desfallsigen Bemühungen des Herzogl. Verwaltungsamtes von den Ephoren und Geistlichen kräftigst unterstützt und da, wo die Schullehrer für die gute Sache gewonnen werden, sich in Kürze eines gedeihlichen Resultates erfreuen werden". Die Regierung wünscht schließlich, daß den Lehrern für ihre Mühe und Zeitaufwand aus Gemeindemitteln eine entsprechende Vergütung an Naturalien oder Geld gewährt werde. Das Konsistorium wird ersucht, die Ephorieen mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der Erfolg dieses Schrittes war zunächst ein guter. Es wurden sehr viele Fortbildungsschulen errichtet. Freilich war das Resultat in den verschiedenen Ämtern nicht gleich und nur aus der Diözese Meiningen können wir berichten, daß fast in allen Orten durch freiwilligen Beschluß der Geistlichen und Lehrer derartige Schulen bestanden. Es unterrichteten auch vielfach Nichtlehrer. Schulrat Dr. Kießling (Mitglied des Konsistoriums, später Mitglied des Provinzial-Schulkollegiums in Potsdam) fand z. B. am 23. Februar 1840 in der Sonntagsschule zu Salzungen den Forstkandidat Lorenz und drei Handwerksmeister als Lehrer für Geometrie, Rechnen und Zeichnen in Thätigkeit. Die Anzahl der Schüler betrug dort gegen 150. Selbst in Orten, die keine eigene Volksschule besaßen, wurden Fortbildungsschulen errichtet; so in Allendorf, wo in einer Weberstube 21 Schüler zusammenkamen. Man hoffte, daß die Fortbildungsschule die Errichtung einer eigenen Dorfschule vorbereiten

werde. Wenn es auch als Norm gelten konnte, daß in den bestehenden Schulen die Jugend beiderlei Geschlechts vom 14.—18. Lebensjahre den Unterricht besuchte, so hing doch der Bestand der Schulen lediglich von den Persönlichkeiten ab, welche sich der Sache annahmen. Die Behörden entwickelten einen überaus großen Eifer und schrieben sich die Finger lahm; wo aber ungeeignete Lehrer und saumselige Geistliche die Angelegenheit in der Hand hatten, kamen die Schulen nie zur Blüte oder gingen bald wieder ein. Nur einige, oben genannte Bezirke bildeten eine rühmliche Ausnahme.

2. 1840—1869.

Da eine gesetzliche Regelung der ganzen Angelegenheit weder schnell, noch leicht durchzuführen war, der Stand der Dinge aber vielfach unbefriedigend blieb, nahm die zunächst berufene Behörde, das Landeskonsistorium, dem die Volksschulen untergeordnet waren, die weitere Förderung der guten Sache in die Hand. Dasselbe erließ am 12. Oktober 1840 eine Verfügung an sämtliche Kirchen- und Schulämter mit Ausnahme derer für die Städte Meiningen, Hildburghausen, Eisfeld, Saalfeld und Sonneberg, in der es u. a. heißt: „Da die Erfahrung gezeigt hat, daß Fortbildungsschulen da am besten gedeihen, wo sie aus dem freien Willen der Gemeinden hervorgehen, so haben es sich die Ephoren, Geistlichen und Schullehrer angelegen sein zu lassen, den Sinn für Errichtung und Unterhaltung solcher Schulen durch Hinweisung auf deren großen, unverkennbaren Nutzen anzuregen, und sodann, oder wo er sich von selbst zeigt, durch thätiges Wirken und durch kräftiges Beseitigen aller etwa entgegentretenden Hindernisse deren Bestehen und gedeihlichen Fortgang nach besten Kräften zu unterstützen. — Wir erwarten insbesondere, daß die Geistlichen und hauptsächlich die Schullehrer sich überall bereit finden lassen werden, den Unterricht zu erteilen, aber auch, daß da, wo von letzteren für diese außerordentliche Vermehrung ihrer Amtsgeschäfte eine Vergütung in Anspruch genommen werden wird, sich die weltlichen Mitglieder der Herzogl. Kirchen- und Schulämter bestreben werden, die Gemeinden zur Verwilligung eines angemessenen Äquivalentes zu disponieren, wie dies bereits an mehreren Orten mit gutem Erfolg geschehen ist." Der Unterricht soll sich erstrecken auf: „1. Die Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens mit angemessener Steigerung über das Ziel der Volksschule hinaus. 2. Übungen in schriftlichen Aufsätzen, Quittungen und anderen Geschäftsaufsätzen gewöhnlicher Art. 3. Gesangübungen, sowohl für den Kirchen-, als für den Volksgesang. 4. Gemeinnützige Kenntnisse aus der Geschichte, Geographie und Naturkunde, wobei der Gebrauch einer Sammlung populärer Schriften wünschenswert ist. 5. Wo das Bedürfnis und die Empfänglichkeit vorhanden sind, die Elemente des Zeichnens und der Geometrie. Außerdem geben wir noch dem Ermessen der Geistlichen besonders anheim, auf geeignete Weise zur Belebung und Nährung des religiösen Sinnes bei der Jugend der Fortbildungsschule hinzuwirken."

Der bedeutungsvolle Erlaß kann als die Grundlegung der meiningenschen Fortbildungsschulen bezeichnet werden. Wenn er auch Gesetzeskraft

nicht besaß, so weckte er doch die Arbeitskraft aller derjenigen Personen, welche in erster Linie berufen sind, an und für Fortbildungsschulen mit Erfolg zu wirken. Wertvoll wurde die Verfügung namentlich dadurch, daß sie die Gegenstände des näheren bezeichnete, welche in den Schulen vorzugsweise betrieben werden sollten; daß unter denselben der Gesang eine nicht unbedeutende Rolle spielt, nimmt uns in dem gesangesfreudigen Thüringen nicht wunder.

Der Erfolg war ein guter. Es wurde eine Menge von Schulen gegründet, so daß am Schlusse des Winterhalbjahres, welches dem Erlasse folgte, in den Bezirken — sie entsprechen im wesentlichen den heutigen Amtsgerichtsbezirken — Saalfeld 9, Camburg 2, Cranichfeld — jetzt zum Amtsgerichtsbezirk Saalfeld gehörig — 2, Salzungen 1, Eisfeld 11, Meiningen 3, Römhild 1 und Hildburghausen 1 Gemeinde keine derartige Anstalt besaß. Verschiedene Ämter konnten aus ihren Bezirken berichten, daß jede Gemeinde eine Fortbildungsschule habe. Freilich wurde vielfach beklagt, daß die Gemeinden keinen Sinn für die Sache haben. Im Berichte aus Saalfeld heißt es sogar: „Da, wo die Fortbildungsschulen noch bestehen, gleichen sie dem edlen Fruchtbaume, welchem man keinen eigenen Boden geben will; er soll ihn mit einem anderen Fruchtbaume teilen. Auch versagt man ihm alles, Licht, Wärme und jedwedes Bedürfnis.“ Namentlich die Klagen über die Verweigerung von Holz und Licht, wie von Remunerationen für die unterrichtenden Lehrer ziehen sich wie ein roter Faden durch die Berichte der Kirchen- und Schulämter hindurch. Die Zahl der Gemeinden, welche den Lehrern eine Entschädigung gewährt, ist eine äußerst geringe, was sich freilich vielfach aus der Beschränktheit der Mittel der Gemeinden und der Spärlichkeit des Einkommens ihrer Angehörigen, auch aus der besonderen Ungunst der damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse, z. B. die schwere Teuerung des Jahres 1842 erklärt. Die Klage über Mangel an Gemeinsinn in den Gemeinden und über das fehlende Interesse bei den Eltern und Schülern ist allgemein, weshalb verschiedentlich die Einführung des Zwanges gewünscht wird. Im Berichte aus Eisfeld z. B. heißt es: „Solange es noch der Willkür der dazu Eingeladenen überlassen und frei gestellt bleibt, ob sie diese Fortbildungsschule besuchen wollen oder nicht, läßt sich von der Mehrzahl derselben nichts Erfreuliches hoffen.“ Um in verschiedenen Gemeinden die Anstalten zu erhalten, muß der Herzog diesen Orten Geldbeiträge bewilligen. Aus einzelnen Ämtern wird auch über das Betragen der Schüler geklagt. Von den Zöglingen der Schule der Stadt Wasungen z. B. heißt es, daß sie „nach Beendigung des Unterrichts noch lärmend und tobend in der Stadt umherschwärmten, und Mutwillen und Ungezogenheiten verübten, daß die Burschen teils ihren Geliebten auflauerten und dieselben, wer weiß wohin erst nach Hause begleiteten, teils die andern Mädchen mit Neckereien verfolgten“. Die meisten Schulen waren am Ausgange der dreißiger Jahre oder 1848 gegründet worden. Es bestanden jedoch verschiedene Schulen seit den Jahren 1830, 1832, 1834. Die ältesten Anstalten hatte das Amt Heldburg, in welchem das Reformationsjubelfest des Jahres 1817 die Veranlassung gegeben hatte, daß in vielen Gemeinden Fortbildungsschulen gegründet worden waren. Im Jahre 1841 bestanden von diesen ältesten

Schulen noch 1 bis 1813, 1 bis 1817, 7 bis 1818, 1 bis 1819, 1 bis 1824 errichtet worden waren.

Einen interessanten Versuch unternahm man im Bezirke Gräfenthal. Der Ephorus glaubte, daß das mangelnde Interesse für Fortbildungsschulen seine Ursache habe „in der niedrigen Stufe der Bildung", auf welcher das Volk steht. „Um den Fortbildungsschulen für die Zukunft mehr Anklang und Eingang zu verschaffen," schreibt er, „hielten wir es für höchst notwendig, zunächst mit der Fortbildung der Alten zu beginnen und die Geistlichen und Lehrer für diesen Endzweck zu gewinnen". In der am 20. Oktober 1840 gehaltenen Prediger-Konferenz wurden daher die Diözesanen aufgefordert, in ihren Parochieen mit Zuziehung der ihnen untergebenen Lehrer und Präzäptoren Fortbildungsanstalten für die Alten zu errichten, in welchen der Geistliche und Lehrer in den bevorstehenden Wintermonaten an bestimmten Abenden unterhaltende und belehrende Vorlesungen halten sollen. Zunächst sollen diese Anstalten für die Alten berechnet sein; jedoch ist die Jugend von der Teilnahme an denselben nicht ausgeschlossen. Auf diese Weise wird der Sinn für fortschreitende Bildung im Volke geweckt, und ist dieser Zweck nur einigermaßen erreicht, so werden auch die für die Jugend zu errichtenden Fortbildungsschulen mehr Eingang finden und von seiten der Eltern unterstützt resp. die Jugend zur Teilnahme an diesen Anstalten angeregt werden. Die Geistlichen zeigten sich zur Errichtung solcher Anstalten sehr bereitwillig und es wurde zugleich genehmigt, daß in jeder Parochie einige passende Schriften auf Rechnung der Kirchen- und Schulenkasse angeschafft werden dürfen." Eigentliche Fortbildungsschulen im Amte hatten nur die Gemeinden Gräfenthal, Probstzella und Lichtentanne. Das Konsistorium billigte zwar diese zu Gunsten der Alten getroffenen Maßnahmen, es verlangte aber, „daß wiederholt darauf hinzuarbeiten ist, daß die aus den Schulen entlassene Jugend durch das Institut der Fortbildungsschulen in fortgesetzter Übung der der Volkschule angehörigen Lehrgegenstände und Fertigkeiten erhalten wird. Insbesondere erwarten wir von den jüngeren Lehrern, daß sie, wenn auch die Gemeinden anfänglich zur Bewilligung einer Remuneration abgeneigt sein sollten, gern ihre Thätigkeit zur Förderung eines so nützlichen Unternehmens eintreten lassen werden. Bei der im Amtsbezirk herrschenden Empfänglichkeit für Musik kann von musikalischen Übungen der Anfang genommen und dabei zu Bedingung gestellt werden, daß zu denselben Niemand zugelassen werde, der sich nicht auch den übrigen Übungen der Fortbildungsschule unterwirft." Wie in diesem Falle, griff die Regierung überall mahnend, aufmunternd und belehrend ein, und dieser unausgesetzten Thätigkeit ist es auch zu danken, daß sich die Verhältnisse besserten. Freilich hatten im Jahre 1842 nur in den Bezirken Wasungen, Heldburg und Schalkau alle Orte Fortbildungsschulen; in den Bezirken Meiningen, Salzungen, Römhild, Hildburghausen, Themar und Kranichfeld waren nur 1—4 Gemeinden, in den Bezirken Eisfeld dagegen 6, in Saalfeld 9, Camburg 14, Sonneberg sogar 23 und Gräfenthal 20 Gemeinden ohne Fortbildungsschule. Auf Grund solcher Erfahrungen schrieb das Konsistorium am 20. August 1812 an die Regierung u. a.: „Die Neuheit dieser Anstalt, der Mangel an Interesse für dieselbe bei einzelnen Unter-

behörden und die geringe Empfänglichkeit mancher Landesteile machen wiederholte Aufforderungen und Anregungen notwendig.“ Es hält die Zeit für gegeben, eine gemeinschaftliche Verfügung an die Unterbehörden ergehen zu lassen, „wenn die Landesregierung nicht vorziehen sollte, eine in dem Schreiben vom 3. Mai 1839 angedeutete förmliche Verordnung hierüber in Vorschlag zu bringen.“ Das Konsistorium bezeichnete übrigens noch als ein wesentliches Förderungsmittel die Errichtung von Bezirksbibliotheken, deren schon in den Ämtern Wasungen, Meiningen, Hildburghausen, Eisfeld, Saalfeld und Camburg vorhanden sind. Die Landesregierung konnte sich indessen zu einer gemeinschaftlichen Verfügung nicht entschließen. Sie verordnete dagegen auf eigene Hand, daß die Verwaltungsämter die Angelegenheit fördern und die Gemeinden veranlassen, den Lehrern für ihre Mühwaltung eine Entschädigung zu gewähren. Am 10. September 1842 teilte dies die Regierung dem Konsistorium mit und erwähnte bei dieser Gelegenheit, daß sie eine erhöhte Teilnahme der Geistlichen am Unterrichte für wichtig halte.

Nunmehr erließ das Konsistorium am 30. September 1842 ein Generalreskript, in welchem verordnet wird, daß dem Unterrichte in den Fortbildungsschulen große Sorgfalt zuzuwenden sei. Bei der großen Verschiedenheit der Bildungsbedürfnisse, die durch örtliche Verhältnisse, den zukünftigen Beruf und besonders auch durch den vorher genossenen Schulunterricht so sehr bedingt sind, können allgemeine Vorschriften hier weniger zum Ziele führen, als die Aufforderung für Lehrer und Geistliche, sich die genaueste Erforschung dessen, was hauptsächlich und wesentlich not thut, überall angelegen sein zu lassen, damit sodann nach den im Reskript vom 12. Oktober 1840 aufgestellten leitenden Prinzipien die richtige materielle Auswahl und die passende Methode bei der Behandlung der Gegenstände bestimmt werden können. Hierbei kann die Mitwirkung der Geistlichen, welchen als Seelsorger der erwachsenen Gemeindeglieder eine gründliche Kenntnis des ganzen geistigen und sittlichen Zustandes ihrer Gemeinden beiwohnen muß, in keinem Falle entbehrt werden und wir sprechen daher wiederholt die Erwartung aus, daß sich die Geistlichen nicht bloß durch Leitung der Lehrer und durch Beaufsichtigung des ganzen Institutes, sondern auch, wo irgend möglich, durch Teilnahme an dem Unterrichte selbst bei den Fortbildungsschulen bethätigen werden. Die Herzoglichen Kirchen- und Schulämter werden hiernach angewiesen, an allen Schulorten ihres Bezirkes den Wiederbeginn des Fortbildungsunterrichtes anzuordnen und binnen zwei Monaten anzuzeigen, daß die Fortbildungsschulen allenthalben wieder im Gange sind, auch am Schlusse des Winterhalbjahres über deren Fortgang und insbesondere auch über die bei den Schülern erzielten Resultate ausführlich zu berichten. Die Beteiligung der Geistlichen war von den Schultheißen des Bezirkes Saalfeld gewünscht worden, einmal, weil die Lehrer, denen man ja keine Entschädigung gewährte, „hie und da die nötige Unterstützung fehlen“ und „hie und da den Mangel des nötigen Geschickes zu diesem Teile des Unterrichtes vermuten“ lassen. Die Verfügung des Konsistorums half übrigens sehr wenig; denn noch am 8. Juli 1843 teilte die Landesregierung mit, daß „in manchen Bezirken, z. B. in den Verwaltungsämtern Meiningen, Wasungen und Hildburghausen

die Geistlichen noch fast gar keinen Teil am Unterricht zu nehmen scheinen", was dem Konsistorium die Veranlassung gab, am 25. Juli d. J. die Geistlichen durch die Schulämter an ihre Pflicht erinnern zu lassen.

Nach diesem Reskript von 1843 entstand wieder in den verschiedensten Teilen des Landes ein reges Leben. Das Kirchen- und Schulamt zu Saalfeld z. B. verfügt, daß mit Martini jedes Jahres in jedem Orte, wo ein Lehrer wohnt, die Fortbildungsschule ihren Anfang nehmen und in jeder Woche ohne Ausnahme an den Sonntagen und Mittwoch abends vom 7—9 Uhr fortgesetzt werde. Die Pfarrer wurden angewiesen, „den Gemeinden aufzugeben, die Kosten für Holz und Beleuchtung zu bewilligen und jedem Lehrer für die Dauer der wirklich gehalten werdenden Fortbildungsschule monatlich 1 fl. Remuneration zu geben". Nur fünf Gemeinden erhoben hiergegen Einspruch und gründeten keine Schule, während man in Jüdewein bei Pößneck ein Lesekränzchen als Ersatz schaffen wollte, was aber das Amt zurückzuweisen für Pflicht hielt. Auch von Salzungen aus wird berichtet, daß sich „in den meisten Gemeinden Interesse für die Sache und Bereitwilligkeit zeige, dieselbe durch die notwendigste Fürsorge für die äußeren Bedürfnisse zu unterstützen". Freilich bewilligten nur drei Gemeinden ihren Lehrern Remunerationen und andere Orte verweigerterten sogar Holz und Beleuchtung oder verlangten deren Bezahlung von den Schülern. In einigen Schulen wurde der Unterricht auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt. Im Bezirke Camburg hatten „die Schulen keinen sehr gedeihlichen Fortgang". Nur in 8 Orten wurden sie begonnen, hatten aber auch hier nur eine kümmerliche Existenz. Ein Pfarrer hatte ausgesprochen, „daß er in dieser Angelegenheit ohne Bezahlung nichts thun werde", weshalb das Konsistorium in seiner Verfügung vom 27. Juni 1843 bemerkt, daß es diese Äußerung „ungern vernommen", daß es indessen hoffte, „es werde sich derselbe den thätigen und uneigennützigen Bemühungen der übrigen Geistlichen und Lehrer der Diözes in Zukunft mit Bereitwilligkeit anschließen". Wegen dieses schlechten Standes der Dinge bittet das Konsistorium die Regierung, „auch Ihrerseits gefälligst eine desfallsige Anregung nach Camburg ergehen zu lassen".

Fast aus allen Berichten ertönt der Wunsch, den gesetzlichen Schulzwang einzuführen. Die Vorurteile der Landleute könnten auf keinem andern Wege überwunden werden. Der schlechte Schulbesuch wird in den vorhandenen Schulen als ein Krebsschaden bezeichnet. Das Konsistorium anerkennt dies im vollen Umfange und beantragt am 12. Oktober 1843 bei der Landesregierung, „gefälligst auf einen regelmäßigeren Besuch der Fortbildungsschulen von seiten der Handwerkslehrlinge in den Städten hinzuwirken und desfallsige Anordnung und Verfügung zu treffen. Handwerkslehrlinge sollen nicht eher als Gesellen an- und aufgenommen, als bis sie einen fleißigen und regelmäßigen Besuch der Fortbildungsschule nachgewiesen haben". Die Regierung lehnte zwar den Erlaß einer allgemeinen Verfügung ab, möchte aber die einzelnen Orte wissen, die zu Klagen Veranlassung gegeben haben. Eben so sehr klagt man darüber, daß die meisten Gemeinden den Lehrern keine Entschädigung zahlen und von einer Seite wird in sehr eindringlicher Weise bemängelt, daß der

Unterricht am Sonntage erteilt wird. Von Eisfeld wird in dieser Beziehung geschrieben: „Sonntags ist die Zeit, wo der junge Mensch in und außer dem Hause nach den Mühen einer arbeitsvollen Woche sich gern erholt und die Gesellschaft seiner Altersgenossen aufsucht. Wird ihm auch dieser Teil seiner Erholungszeit geraubt, ist er schon im voraus gegen eine Anstalt eingenommen, die ihn um seine spärlichen Freuden bringt, und daher der Mangel an Empfänglichkeit für die Benützung der ihm angebotenen Gelegenheit, sich geistig fortzubilden, von welcher Notwendigkeit er auch kein Bedürfnis fühlt und kein klares Bewußtsein hat." Auch für die Lehrer ist der Tag schlecht gewählt; „denn der Geistliche, wenn er zweimal gepredigt und in volkreichen Kirchspielen Sonntags vielleicht mehrere Kasualien gehabt hat, sehnt sich abends nach Ruhe und Erholung und daher mag nur das Gefühl der Pflicht ihn von neuem aufzufordern, noch einmal die gesunkenen Kräfte im Unterrichtsfache aufzubieten. Der Schullehrer, der die ganze Woche täglich 6 Stunden Schulunterricht zu geben hat, und seiner geringen Besoldung wegen vielleicht wöchentlich mehrere Stunden Privatunterricht erteilt, sieht ebenfalls den Sonntag als einen Ruhe- und Erholungstag an und fühlt sich geniert, wenn er Sonntags den Tags vorher ihm erst aus den Händen gefallenen und Tags darauf wieder aufzunehmenden Faden des Unterrichtsgebens ununterbrochen fortspinnen soll".

Sehr gut standen die Dinge in den Bezirken Meiningen und Hildburghausen. Die Gemeinden geben den Lehrern bescheidene Remunerationen und fast in allen Orten sind Fortbildungsschulen errichtet.

Wenn man an der Hand dieser Thatsachen den Stand der Dinge beurteilt, so ist zunächst zuzugeben, daß im großen und ganzen recht erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen waren, Erfolge, die umsomehr ins Auge fallen, als nur eine Verordnung des Konsistoriums, keine einzige gesetzliche Bestimmung der ganzen Bewegung zu Grunde lag. Auch hieraus vermögen wir zu ersehen, daß die Begründung und Erhaltung des meiningenschen Fortbildungsschulwesens zu jener Zeit lediglich das Verdienst der Behörden ist, welche die Bedeutung dieser Art von Schulen für das ganze Volksleben erkannt hatten und deshalb mit rastlosem Eifer bemüht waren, die Ausbreitung der Fortbildungsschulen unter recht schwierigen Umständen zu fördern. Das Konsistorium, dem die Hauptarbeit in dieser Beziehung oblag, wünschte lebhaft die ganze Angelegenheit in gesunde Bahnen zu lenken. Es hatte deshalb schon 1839, wie wir wissen, den Erlaß eines Gesetzes angeregt. Die Regierung hatte das Konsistorium gebeten, die Vorarbeiten zu übernehmen und am 3. April 1842 ersuchte sie dasselbe, sich gutachtlich über den Gegenstand zu äußern und die „Materialien zu einem Gesetz-Entwurf zur Prüfung und höchsten Genehmigung berichtlich vorzulegen". Es wurde manches Schriftstück hin und her gesendet. Darüber traten wesentliche Änderungen der Ansichten ein. Denn am 28. Juli 1846 schreibt die Landesregierung, daß sie „den Erlaß eines auf zwangsweise Einführung der Fortbildungsschule abzweckenden Gesetzes zur Zeit noch nicht für angemessen halte. Denn, abgesehen von der Frage, ob es überhaupt dem Prinzip nach gerechtfertigt sein möchte, außer dem Kreise derjenigen Kenntnisse, welche der Staat als unerläßliche Bedingung für das Staatsbürgertum be-

trachtet und darum von jedem seiner Angehörigen notwendig fordern muß und zu deren Erwerbung die Volks- und Bürgerschulen das Mittel darbieten, einen Zwang zur Benützung öffentlicher Bildungsanstalten anzuordnen, scheint es auch, daß das in Frage stehende Institut noch zu neu und es daher rätlicher sei, dasselbe sich erst noch weiter entwickeln zu lassen und die Entwickelung nur, wie bisher geschehen, durch Entfernung der entgegenstehenden Hindernisse, durch Aufmunterung, Pflege und zweckmäßige Leitung möglichst zu fördern. Hat einmal das Institut auf historischem Boden festen Fuß gefaßt, alsdann kann vielleicht der Zeitpunkt für ein direktes Eingreifen auf legislativem Wege gegeben sein, welches noch zur Zeit uns um so bedenklicher erscheint, als Gesetze selbst bei der besten Tendenz oft den Zweck verfehlen und wohl gar der guten Sache mehr schaden als nützen, wenn sie nicht auf ein im Volke wirklich vorhandenes Bedürfnis fußen." Die Landesregierung ist deshalb für jetzt „ganz entschieden gegen den Erlaß allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen". Sie beschränkt sich auf die Bemerkung, daß zum Besuche der Fortbildungsschulen nur die erwachsene männliche Jugend „und auch diese nur bis zum Antritte des 19. Lebensjahres heranzuziehen, daß den Geistlichen nicht nur die Leitung und Aufsicht, sondern auch die Erteilung des Unterrichtes in Verbindung mit dem Schullehrer zur Pflicht zu machen, der Unterricht sich aber lediglich oder doch vorzugsweise auf die Befestigung der in den Volksschulen behandelten Lehrgegenstände und deren etwaige Erweiterung nach Maßgabe der Alters- und Bildungsstufe der Schüler (wobei uns der Gesang ein nicht unwesentliches Mittel zur Bildung des Gemüts erscheint) zu beschränken und nicht über die Zeit von Advent bis Ostern zu erstrecken sein möchte". Wegen der Unterrichtstage will die Regierung, „daß man dem Volke die Sonntage als Feiertage nicht verkümmern und ebensowenig durch Beschulung der Jugend den Wochentagen gleichstellen oder zu Werkeltagen herabdrücken, vielmehr darauf Bedacht nehmen solle, durch eine gehobenere und würdigere Feier derselben bildend auf den Geschmack des Volkes zu wirken und durch Belebung der ästhetischen Kräfte und deren Leitung einen veredelnden Einfluß auf den gemeinen Mann zu üben".

Das Landeskonsistorium suchte nach diesem entschiedenen Frontwechsel der Regiernng zu retten, was möglich war. Es gab am 30. August 1846 zu, daß es sehr schwer sein würde, ein Gesetz, welches die Fortbildungsschulpflicht einführt und welches die Art und Weise bestimmt, wie diese Schulen gehalten werden sollen, zur vollständigen Ausführung zu bringen; es hält es deshalb auch für einen größeren Gewinn, das Institut durch den freien Willen der Beteiligten ins Leben zu rufen. „Auf der andern Seite finden wir jedoch, daß in denjenigen Bezirken, in welchen die Fortbildungsschulen noch die wenigsten Fortschritte gemacht haben (Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld und Camburg), der gute Wille der Schullehrer oder Pfarrer meistenteils an der Weigerung der Gemeinden gescheitert ist, für dieselben auch nur das geringste Opfer zu bringen, und wenn es nun den Schullehrern, auf denen ungeachtet aller Anregungen, die wir den Pfarrern gegeben haben, nach unseren bisherigen Erfahrungen die Hoffnung der Fortbildungsschulen hauptsächlich beruht, bei ihren geringen Gehalten kaum zuzumuten ist, ihre Über-

stunden, die sie meistens zum Erwerb der nötigen Subsistenzmittel anwenden müssen, ohne alle Entgeltung darzubringen, oder wohl gar die Auslagen für Licht und Heizung selbst zu tragen, so müssen wir es für sehr wünschenswert halten, daß in dieser Hinsicht nachgeholfen und den Lehrern, welche den Fortbildungsschulen ihre Bemühungen widmen wollen oder bereits widmen, wenigstens eine kleine Remuneration und eine Entschädigung wegen der Auslagen für Holz und Licht von seiten der Gemeinden gesichert werden könnte.“ Es schlägt deshalb vor, in diesem beschränkten Sinne ein Gesetz zu erlassen. Die Landesregierung lehnte aber am 31. August 1846 auch eine derartige legislative Einwirkung ab, da es nicht ganz konsequent erscheinen und daher leicht einen üblen Eindruck machen dürfte, wenn die Gemeinden gezwungen werden sollen, für ein Institut beizusteuern, welches nach Lage der Sache für ein notwendiges Bedürfnis auch selbst von seiten der Staatsregierung noch nicht erkannt resp. erklärt worden ist.

Das Landeskonsistorium legte nunmehr am 12. September 1846 dem Herzoge seine Akten vor. Nach dem vorausgegangenen Schriftwechsel konnte es nicht mehr thun, als „bezweifeln, ob es auf dem Wege der Verordnung möglich sein werde, die Fortbildungsschulen überall und namentlich da einzuführen, wo eine entschiedene Abneigung gegen dieses Institut besteht“; es gab sogar zu, daß „es vor der Hand schwierig sein wird, ehe noch mehr Erfahrungen gemacht worden, für ein solches Gesetz feste Normen ausfindig zu machen“. Es erklärt hierauf „von einer legislatorischen Maßregel absehen zu müssen“, daß es aber die Absicht habe, „Herzoglichen Landes-Regierung mit spezielleren Nachweisen über die Orte, in denen die Fortbildungsschulen noch fehlen, zu versehen und sie ihrer Zusage gemäß zur Mitwirkung durch nachdrückliche Anregung der Verwaltungsbeamten in Anspruch zu nehmen.“ Der Herzog billigte am 19. September 1846 die Absicht des Konsistoriums und damit war dieser Feldzug zu Gunsten der Schulpflicht vorläufig und für längere Zeit beendet. Konsistorium und Landesregierung erließen wieder alljährlich Verordnungen zu Gunsten der Fortbildungsschulen, wodurch aber die Lage nur wenig geändert wurde.

Der Stand der Dinge hatte keine Veranlassung gegeben, den geplanten gesetzgeberischen Eingriff auf unbestimmte Zeit zu verschieben. Die Berichte aus den Jahren 1841—1846 zeigen, daß nur in wenigen Bezirken günstige Verhältnisse bestehen. Das Schulamt zu Gräfenthal z. B. berichtet 1843 daß „die Schulen nur dadurch erhalten wurden, daß das Herzogliche Kirchen- und Schulamt der Jugend befehlen mußte, die Schulen zu besuchen“. Sehr oft tönt die Klage wieder, daß die Gemeinden weder dem Lehrer eine Entschädigung gewähren, noch Holz und Licht hergeben, so daß die Fortbildungsschule nicht selten in der Wohnstube des Lehrers abgehalten werden muß. Vielfach ist der Besuch schlecht, die Resultate werden nur selten als gut, vielfach als ungenügend bezeichnet. Das alles hatte zur Folge, daß viele Schulen wieder eingingen und es verdient höchste Anerkennung, daß sich die Lehrer, die zuweilen nicht einmal ein Wort des Dankes erhielten, sich nicht entmutigen ließen, sondern immer wieder die Schulen eröffneten. So wird schon im Jahre 1845 aus einigen Orten berichtet, daß die betr. Anstalt

zum viertenmale begründet worden sei. Gerade aus den Reihen der Ephoren, der damaligen Schulaufsichtsbeamten, wird deshalb mit aller Schärfe darauf hingewiesen, daß aus den Fortbildungsschulen nur etwas werden könne, wenn der Zwang zum Besuche derselben eingeführt wird. Für notwendig hält man die Schulen, „da eine große Anzahl der jungen Leute beinahe das meiste des Schulunterrichts wieder vergessen und an manchen Orten eine nicht geringe Zahl der Burschen das fertige mechanische Lesen aus Mangel an Übung verlernt hatte“.

Die Voraussetzung der Landesregierung, daß die Aufmunterung der Behörden für die weitere Ausbreitung der Schulen sorgen werde, ging nicht in Erfüllung. Konsistorium und Landesregierung ließen es nie an Mahnungen fehlen und wir haben aus allen Jahren Aufforderungen derselben zu verzeichnen, durch welche die Gemeinden veranlaßt wurden, Schulen zu errichten und die Beträge für Holz und Licht, wie für Lehrerhonorar zu bewilligen. Trotzdem verschlechterten sich in verschiedenen Bezirken die Verhältnisse ganz wesentlich. Schulen gingen ein, andere Anstalten fristeten nur ein kümmerliches Dasein. „Öfters waren die Bemühungen, Fortbildungsschulen zu gründen, von sehr günstigem Erfolge begleitet, immer haben aber die Schulen keinen längeren Bestand gehabt,“ klingt die Klage 1859 aus einigen Bezirken. Man hat auch Ursache, sich über das Verhalten der Schüler zu beschweren. So heißt es in einem Berichte des Amtes Kranichfeld vom 10. März 1858: „Wie vielfach anderwärts, so muß auch hier über zunehmenden Unfug und Roheit der jungen Burschen, namentlich im Alter von 15—18 Jahren Klage geführt werden. Die Handwerkslehrlinge und jüngern Gesellen, statt Sonntags sich nützlich in den Freistunden zu beschäftigen, besuchen die Wirtshäuser und Tanzplätze und verbringen ihre Zeit mit Trinken, Kartenspiel und Tabakrauchen. Das Benehmen dieser Burschen älteren Leuten gegenüber ist ungebührlich und anmaßend, und nicht selten hört man von Unfug an öffentlichen Orten und auf den Straßen.“ Unter solchen Umständen gediehen die Schulen selbst in den Städten nicht. In Sonneberg hat man viermal eine Schule eingerichtet, dieselbe ging aber stets nach 1—2 Jahren wieder ein. Aus Römhild wird 1849 bereits mitgeteilt, daß „die Schulen dem Untergange nahe, an den meisten Orten schon eingegangen sind. Die Gemeinden scheuen den Aufwand, die Schüler ziehen Wirtshäuser, Bier und Tabak vor“.

Wesentlich trug, wie schon angedeutet, die Unlust der Gemeinden zu diesem Mißerfolge bei. Dieselben waren zu großem Teile nicht zu bewegen, die Kosten für Holz und Licht zu bewilligen und um diese zu ersparen, wollten einige Orte den Unterricht im Sommer abhalten. In den Gemeinden Eckards und Bernshausen (Amt Wasungen) war die Abneigung sogar eine so große, daß sie 1848 um Aufhebung der Schule baten. Zur Motivierung dieses Gesuches schrieben sie: „Man glaube uns sicherlich, daß wer als Schulkind nichts lernt, es später nimmermehr lernt. Die Absicht ist gut, aber sie wird auf diesem Wege nie erreicht. Sobald ein Kind aus der Schule entlassen ist, wähnt es sich erwachsen, wenn es auch nicht immer der Fall ist, glaubt das Recht zu haben, in den Kreis der Erwachsenen zu gehören, und ein natürliches Gefühl sträubt sich dagegen, nun noch als Schulkind behandelt zu werden. Wie

manche Jungfrau hat sich bereits verlobt und denkt nur an ihren Bräutigam, während sie noch als Schulkind in die Schule gehen müssen. Aus diesen Gründen wird in der Fortbildungsschule nichts gelernt, ihr Zweck wird verfehlt, das können wir versichern." Diese geradezu klassischen Ausführungen einer wenig bildungslustigen Bevölkerung in Verbindung mit den politischen Stürmen des Jahres 1848, bestimmten die Regierung zu einem schwächlichen Rückzuge, zu dem sie ja durch das Fehlen jeder gesetzlichen Grundlage gezwungen war. Die Regierung teilte nämlich am 1. April 1848 auf Befehl des Herzogs mit, daß „der Aufhebung der Fortbildungsschulen, wo sie ihren Zweck wirklich nicht erreichen, im allgemeinen nichts im Wege steht".

Aus den Orten, die sich noch ihre Fortbildungsschulen erhalten hatten, wird sehr oft über den schlechten Schulbesuch geklagt. Es ist oft kaum die Hälfte der Schüler da. Man hatte zwar in den meisten der fraglichen Gemeinden für die Fortbildungsschulen eigene Statuten angenommen, kam aber erst im Laufe der Jahre dazu, Strafbestimmungen für unentschuldigte Versäumnisse in dieselben aufzunehmen. Der Minister hatte dies am 27. Dezember 1848 für unbedenklich gefunden. Es gelang auch, auf diesem Wege in verschiedenen Orten einen besseren Schulbesuch zu erzielen, weshalb das Staatsministerium — (im September 1848 waren Regierung und Konsistorium aufgehoben und ihre Zuständigkeiten der Abteilung des Staatsministeriums des Innern Abteilung für Kirchen- und Schulensachen übertragen worden) — im Dezember 1852 die Ämter auffordert, in allen Orten für Einführung solcher Bestimmungen zu wirken. Freilich wurden auch Bedenken erhoben, „ob die Gemeindevorstände nach bestehender Gesetzgebung zu desfallsiger Strafandrohung zuständig sind"; geholfen hat die Maßnahme aber doch.

Die Verweigerung von Entschädigungen für den erteilten Unterricht hatte schließlich auch zur Folge, daß viele Lehrer erklärten, keinen Unterricht mehr zu erteilen. Das war um so verhängnisvoller, als trotz aller Aufforderungen sich nur sehr wenig Pfarrer thätig an den Schulen beteiligten. Im übrigen waren aber Geistliche und Lehrer einig in dem Wunsche, daß ein Gesetz geschaffen werde, welches alle Fragen regele und die Schwierigkeiten aus dem Wege schaffe.

In manchen Gemeinden wurden auch durch das Sonntagsmandat von 1835 die Bestrebungen für die Fortbildungsschule nicht unwesentlich erschwert. Um mit den Gottesdiensten nicht in Kollision zu geraten, hielt man z. B. in Saalfeld den Unterricht von 8—9, 1—2 und 3—4 Uhr. Es leuchtet ein, daß diese getrennte Unterrichtszeit der Entwickelung der Schule große Hindernisse bereitete. Der Gewerbeverein, welcher die Schule erhielt, wollte den Unterricht von 12—3 Uhr abhalten, was aber im April 1847 von den Behörden abgelehnt wurde, weil von 2—3 Uhr Gottesdienst sei und doch „bei manchem Zöglinge der Schule möglicherweise eine Kollision zwischen dem Wunsche, den oder jenen Nachmittagsprediger zu hören und der Verpflichtung, die Fortbildungsschule zu besuchen, entstehen dürfte".

Doch zeigte jene Periode auch angenehme Bilder. Es gab Bezirke, in denen die Gemeinden sich freundlich zur Sache stellten und die Schulen redlich unterstützten, nicht nur Städte, sondern auch verschiedene Dörfer

zahlten den Lehrern bescheidene Remunerationen und bewilligten Holz und Licht. Die israelitischen Gemeinden gründeten sich eigene Schulen; größere Landgemeinden schufen sich Schulen mit landwirtschaftlichem Unterrichte und in einer verhältnismäßig nicht kleinen Anzahl von Orten zog man auch die Mädchen zum Unterrichte herbei. In Hildburghausen hatte schon seit den dreißiger Jahren eine gewerbliche Fortbildungsschule bestanden, die seit 1842 Gymnasiallehrer Dr. Weidemann, später Rektor der vereinigten Schulen (Stadtschule und Realschule) in Saalfeld, nachmals Oberschulrat im Staatsministerium zu Meiningen leitete. Sie war eingegangen, weshalb die Stadt 1858 aus Veranlassung „der glücklichen Vermählung Sr. Hoheit des Erbprinzen" eine Dotation von 4000 fl. rh. behufs Gründung einer Gewerbe- und Fortbildungsschule schuf. Aus gleichem Anlasse gründete die Stadt Eisfeld in demselben Jahre ebenfalls eine Fortbildungsschule und verpflichtete sich, für dieselbe jährlich 100 fl. aus der Stadtkasse zu zahlen. Aber selbst diese unter so günstigen Verhältnissen gegründeten Schulen wollten nicht gedeihen. Die Anstalt in Hildburghausen schlief sogar fast wieder ein, so daß dieselbe 1865 unter Kupferstecher Ahrens wieder eröffnet werden mußte. Auch in der Stadt Meiningen selbst kam man nicht vorwärts; mehrfach waren Schulen eingegangen. 1865 gründete der Gewerbeverein eine neue Anstalt. Die Schülerzahl stieg bald auf 90, sank aber ebenso rasch bis auf 30, von denen einige den umliegenden Dörfern angehörten.

Wenn wir nun die innere Einrichtung und das Ziel der Schulen jener Zeit kurz bezeichnen wollen, so geschieht dies am besten mit den Worten des Ministeriums an den hessischen Bundestagsgesandten, der sich im September 1866 eine Mitteilung über die bestehenden Verhältnisse erbeten hatte. Es heißt da: „Aufgabe ist zunächst Wiederholung und Befestigung des in der Volksschule Erlernten, dann auch Erweiterung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten, womöglich die Mitteilung gewisser Kenntnisse, welche von praktischer Wichtigkeit sind; demnach erstreckt sich der Unterricht auf a) Lesen, Schreiben, Rechnen, b) Übung im schriftlichen Aufsatz (Briefe, Quittungen und andere Geschäftsaufsätze gewöhnlicher Art), c) Gesang, d) Gemeinnützige Kenntnisse aus Geschichte, Geographie, Naturkunde, e) wo Bedürfnis: Zeichnen und Geometrie. Außerdem ist es den Geistlichen anempfohlen, in geeigneter Weise auf Nährung und Belebung des religiösen Sinnes der Jugend hinzuwirken. Besuch in der Regel vom 14.—18. Jahre. In Städten bestehen für Lehrlinge und Gesellen der Bau- und verwandten Handwerker besondere Gewerbeschulen. In einigen Dörfern besuchen die Mädchen die Fortbildungsschulen bis zum 16. oder 17. Jahre. In sehr vielen Orten haben die Gemeindevorstände oder die Innungen den Besuch der Fortbildungsschulen den betr. jungen Leuten zur Pflicht gemacht; unentschuldigte Versäumnisse werden von ihnen bestraft, Lehrlinge, die keine genügenden Schulzeugnisse beibringen, nicht als Gesellen aufgedungen. Der Unterricht ist meist nur im Winter, an einigen Orten durch das ganze Jahr. Die Tage sind verschieden, fast überall Sonntag nach Schluß des Nachmittagsgottesdienstes." Hinzufügen wollen wir noch, daß eine Anzahl von ländlichen Fortbildungsschulen ein vom Ministerium empfohlenes landwirtschaftliches Lesebuch eingeführt hatte.

Die von uns kurz erwähnten zahllos eingegangenen Klagen über den Rückgang der Schulen, den schlechten Besuch der Anstalten rc. hatten am Schlusse dieser Periode einen nicht unwesentlichen Erfolg gezeitigt. In das Gesetz vom 15. April 1868 „Bestimmungen in Bezug auf das Gemeindewesen" betreffend, wurde nämlich der wichtige Artikel 24 in folgender Fassung aufgenommen: „Die Gemeinden haben das Recht, zur Durchführung gemeinnütziger Maßregeln, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit innerhalb des Gemeindebezirks und sonst zur Erreichung der Gemeindezwecke innerhalb der durch die Landes- und Bundesgesetze gezogenen Schranken, Ortsstatuten, geeignetenfalls mit Strafbestimmungen, zu errichten, welche vor ihrer Ausführung dem Kreisausschuß zur Begutachtung, hiernächst dem Staatsministerium Abteilung des Innern, zur Bestätigung vorzulegen und sodann in ortsüblicher Weise bekannt zu machen sind. Die Bestätigung ist als auf Widerruf erfolgt anzusehen."

Damit war die erste gesetzliche Grundlage geschaffen, welche den Gemeinden die Möglichkeit gewährte, den Schulzwang ein- und in wirkungsvoller Weise durchzuführen. Der gewählte Weg entsprach der vorsichtigen Weise, welche die Regierung in der Angelegenheit einzuhalten für geboten hielt. Sie ergänzte diese Bestimmungen noch im Gesetze vom 11. Januar 1869, über das Diensteinkommen der Volksschullehrer, wo sie durch Artikel 11 den Lehrern die Verpflichtung zum Erteilen von Unterricht an Fortbildungsschulen auferlegte: Danach können die Volksschullehrer dem Abhalten der Fortbildungsschulen, wenn es von ihnen verlangt wird, ohne wichtige, von den Kirchen- und Schulämtern zu prüfende Gründe, sich nicht entziehen. Es ist ihnen aber eine entsprechende Remuneration zu gewähren.

3. 1870—1875.

Das Gesetz vom 15. April 1868 hatte guten Erfolg. In den Städten Eisfeld, Salzungen, Sonneberg, Saalfeld und Hildburghausen, wie in einer größeren Zahl von Landgemeinden wurden auf Grund desselben und besonders entworfener Statuten Fortbildungsschulen mit Schulzwang gegründet.

Die Zeit war jetzt überhaupt eine bessere geworden. Im Herbst 1858 war die erste Eisenbahn im Lande, die Werrabahn in Betrieb genommen, durch Gesetz vom 16. Juni 1862 die Gewerbefreiheit eingeführt worden; die wirtschaftliche Thätigkeit nahm einen größeren Aufschwung. Allgemeines Wahlrecht und Gewerbefreiheit verlangten gebieterisch, daß der Boden der allgemeinen Volksbildung tiefer gepflügt würde. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 20. Juni 1869 bestimmte in § 106, „Durch Ortsstatut können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben, zum Besuche einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherren aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden". Wir wissen, daß diese Bestimmungen in vielen deutschen Staaten die glückliche Veranlassung zu einem erfreulichen Streben auf dem Gebiete des Fortbildungsschul-

wesens geboten haben. Für Meiningen enthielten dieselben nicht genug: sie ermöglichten nur, gewerbliche Arbeiter zum Besuche der Schule anzuhalten, während das Landesgesetz von 1868 völlig freie Bahn gewährleistete. Das Land besaß damals eine überaus starke landwirtschaftliche Bevölkerung. Man war im Lande auch, wenigstens in einzelnen Teilen, seit Jahrzehnten gewöhnt, die Mädchen zur Fortbildungsschule heranzuziehen. Die Regierung hielt für richtig, nach beiden Seiten die alten Traditionen aufrecht zu erhalten. Sie arbeitete demgemäß ein Gesetz aus, durch welches den Gemeinden das Recht gegeben wurde, durch Statut alle ortsangehörigen Knaben und Mädchen zum Besuch der Schule zu verpflichten. Sie ließ den Entwurf den Verwaltungsbehörden und Magistraten zur Begutachtung zugehen, und dieser ward fast einstimmig als richtig anererkannt. Nur ein einziger Bericht sprach sich gegen den Schulzwang aus. Geteilt waren die Ansichten über die Herbeiziehung der Mädchen und über einzelne Begleitfragen, wie über Schulgeld, Lehrplan 2c. In einem Vortrag vom 18. November 1869 heißt es u. a. „Die Fortbildungsschulen konnten bisher, von wenigen Ausnahmen abgesehen, weder erhebliche Erfolge aufweisen, noch rechten Bestand gewinnen.“ Als Ursache hierfür wird angegeben, daß weder eine Organisation, noch die Verpflichtung zum Besuche bestand: „Die Unregelmäßigkeit des Besuches hinderte den Fortgang des Unterrichtes und lähmte bald den Eifer der Lehrer und auch der fleißigeren Schüler.“ Die Bestimmungen der Gewerbeordnungen seien nicht genügend; denn „offenbar bedarf die landwirtschaftliche Jugend des Fortbildungsunterrichtes in nicht geringerem Maße, wie die Gewerbtreibenden“. „Den Gemeinden geradehin die Errichtung von Fortbildungsschulen vorzuschreiben, schien teils mit Rücksicht auf die Bundesgewerbeordnung, teils deshalb nicht unbedenklich, weil nicht überall die Lehrer und sonstigen Mittel zu einem gedeihlichen Unterrichte vorhanden sind.“

Der Gesetzentwurf wurde am 18. Oktober 1869 dem Landtag vorgelegt und in der Begründung gesagt, daß das Gesetz den Bestimmungen der Gewerbeordnung „allgemeinere Anwendung zu geben“ bestimmt sei. Der Entwurf lautete: „Durch Ortsstatut können diejenigen, welche das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Klassen derselben zum Besuch einer Fortbildungsschule des Orts, Arbeits- und Lehrherrn aber, bezüglich die Eltern, zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet, auch geeignete Strafbestimmungen, sowie ein Stundengeld eingeführt werden.“ Das Gesetz lehnte sich in seinem Wortlaute an die Gewerbeordnung an. Es bedeutete aber einen wichtigen Fortschritt insofern, als es die Möglichkeit zuließ, alle Jünglinge und Jungfrauen schulpflichtig zu machen und indem es auch den Erlaß von Strafbestimmungen vorsah. Den Wert solcher Bestimmung wird namentlich der zu schätzen wissen, der die Geschichte des preußischen Fortbildungsschulwesens kennt.

Im Landtage fand das Gesetz günstige Aufnahme. Der Referent, Pfarrer Topf in Eicha, sprach sich in durchaus zustimmendem Sinne aus. Im Namen des Ausschusses beantragte er nur zwei redaktionelle Änderungen, daß nach dem Worte „Eltern“ die Worte „und deren Stellvertreter“ und nach „erforderlicher Zeit“ um allen Weiterungen zu

entgehen, die Worte „und des etwaigen Aufwandes“ einzuschalten seien. Die Debatte war kurz. In derselben wurde die Absicht des Gesetzes allgemein als richtig anerkannt. Bekämpft wurde von einem Abgeordneten nur der 2. Ausschußantrag, da er die Arbeits- und Lehrherren nicht zur Beschaffung von Schulbüchern 2c. als verbunden ansehen könne. Da sich der Regierungskommissar, Regierungsrat Dr. Heim auf denselben Standpunkt stellte, wurde der Antrag fallen gelassen. Infolge einer Anfrage des Referenten erklärte der Regierungskommissar schließlich, daß die weibliche Jugend nicht ausgeschlossen sei. „Prinzipiell sei jetzt, wo so viel über die Erweiterung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts debattiert werde, der Erstreckung der fraglichen Anstalten auf dieses nicht entgegenzutreten.“ Nach diesen Worten wurde die Vorlage mit sehr großer Mehrheit und der erste Ausschußantrag einstimmig angenommen.

Das Ministerium trat nunmehr mit großem Ernste an die Ausführung des Gesetzes. Es erließ schon am 2. Februar 1870 ein „Ausschreiben, betr. der Fortbildungsschulen,“ in welchem es namentlich das Nötige über die vom Kreisausschusse zu begutachtenden und vom Ministerium zu genehmigenden Ortsstatuten verfügte. Die vorzüglichen Bestimmungen lauten:

„Solche Ortsstatuten müssen über Folgendes Bestimmungen treffen:

1. über den Schulvorstand.

Die Leitung und Beaufsichtigung der Fortbildungsschule kann dem Lokal-Kirchen- und Schulvorstande übertragen, es kann aber auch hierfür ein besonderer Schulvorstand, etwa durch Wahl des Ortsausschusses (Gemeinderat) gebildet werden; es steht nichts entgegen, den Eltern, Lehr- und Arbeitsherrn derjenigen, welche zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind, die Wahl eines oder einiger Mitglieder des Schulvorstandes zu gestatten. — Die Vollziehung von Strafen gegen die Eltern und deren Stellvertreter, gegen Arbeits- und Lehrherrn muß stets dem Ortsvorstande überlassen bleiben.

2. über die Verpflichtung zum Besuch, ob nämlich alle jungen Leute nach der Entlassung aus der Volksschule bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr zum Besuch verpflichtet, oder ob etwa einzelne Alters- oder Berufsklassen oder die Mädchen davon befreit sein sollen. — Die Dispensation solcher, für welche, etwa weil sie anderweit Unterricht empfangen, oder aus andern Gründen der Besuch der Fortbildungsschule nicht erforderlich oder wegen besonderer Umstände übermäßig lästig sein sollte, wird vorzubehalten sein.

3. über die Jahres- und Tageszeit des Unterrichts, sowie

4. über die zulässige wöchentliche und tägliche Stundenzahl,

5. über Gegenstände und Ziel des Unterrichts.

Derselbe soll die Befestigung und Erweiterung dessen, was in der Volksschule (Dorf- oder Stadtschule) gelernt worden ist, vorzugsweise aber die Ausbildung für den Beruf, welchen die Schüler gewählt, mithin je nach den Verhältnissen für die Gewerbe oder für die Landwirtschaft, bei den Mädchen in weiblichen Handarbeiten, bezwecken. — Dabei kann dem Schulvorstand überlassen werden, den einen oder anderen Unterrichtsgegenstand zeitweilig auszusetzen oder auf einen Teil des Schuljahrs zu

beschränken. — Ingleichen kann den Schülern eine angemessene Wahl unter den Unterrichtsgegenständen, mit Berücksichtigung ihres Bildungsstandes und Berufs gestattet werden. — Wo die Zahl und die Verschiedenheit der Vorbildung und der Bedürfnisse der Schüler es erfordert und die Mittel es gestatten, ist auf eine zweckmäßige Klasseneinteilung Bedacht zu nehmen.

6. über das Stundengeld, wenn solches erhoben werden soll, und über dessen Verwendung, namentlich ob es zu einer besonderen Kasse für die Fortbildungsschule, oder in die allgemeine Schul- oder Gemeindekasse fließen, oder etwa unmittelbar von dem Lehrer für sich erhoben werden soll.

7. über Strafen wegen Versäumnisses der Schule 2c. und wegen anderer Ordnungswidrigkeiten.

Mit dem Gesuch um Genehmigung eines solchen Ortsstatuts ist die mutmaßliche Zahl der Schüler, gesondert nach Hauptberufsklassen, anzugeben und nachzuweisen, daß sowohl genügende Lehrkräfte, als auch ausreichende Unterrichtszimmer (mit Beheizung und Beleuchtung) und Lehrmittel vorhanden, bezüglich die Mittel zu deren Remunerierung und Beschaffung verfüglich oder bewilligt sind. — Wegen der Beteiligung der Volksschullehrer am Unterrichte bestimmt Art. 17 des Gesetzes vom 11. Januar 1869. Es kann aber auch anderen geeigneten Personen der Unterricht in den Fortbildungsschulen, insbesondere der Unterricht für Mädchen in Handarbeiten auch Frauen übertragen werden. Wir erwarten insbesondere auch, daß die Geistlichen bereit sein werden, an solchem auf Wunsch der Gemeinde sich zu beteiligen. — Selbstverständlich sind, wo man die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule und desfallsige Strafbestimmungen einzuführen nicht beabsichtigt, Ortsstatuten der vorbezeichneten Art nicht erforderlich; vielmehr kann es dort bei der hergebrachten Einrichtung von Fortbildungsschulen mit freiwilligem Besuch bewenden. — Auch bleibt unbenommen, in dem Ortsstatut die allgemeine Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule nicht auszusprechen, aber gegen diejenigen, welche sich freiwillig zum Besuch derselben melden, für den Versäumnisfall 2c. und gegen die Eltern 2c., welche die zum Besuch erforderliche Zeit nicht gewähren, Strafen festzusetzen. — Für die Landgemeinden bilden rücksichtlich des Fortbildungsschulwesens die Kirchen- und Schulenämter, für die Stadtgemeinden die unterzeichneten Behörden die nächste Aufsichtsbehörde über die Ortsbehörden; an dieselben sind auch etwaige Rekurse zu richten."

Die Bewegung, welche nunmehr im Lande entstand, war sehr ungleich verteilt. Rasch und glücklich entwickelten sich die Verhältnisse nur im Kreise Meiningen, in dem die Stadt Meiningen selbst rückständig blieb, weshalb am 10. Mai 1872 das Staatsministerium der Erwartung Ausdruck geben mußte, daß dem Plane, in der Stadt eine Fortbildungsschule mit Zwangsbesuch zu errichten, alle Förderung gewährt werde. Am 17. Juni 1872 beschloß der Gemeinderat in diesem Sinne. In den Kreisen Hildburghausen, Sonneberg und Saalfeld vollzog sich die Errichtung der neuen Schulen nur sehr langsam und in kleiner Zahl. Trotzdem die Regierung unausgesetzt die Gemeinden anregte und es weder an sanften, noch an derberen Mahnungen fehlen ließ, bestanden

im Jahre 1874 doch nur 92 Fortbildungsschulen mit Zwangsbesuch, nämlich 51 im Kreise Meiningen, 12 im Kreise Hildburghausen, 19 im Kreise Sonneberg und 10 im Kreise Saalfeld. Unter den Städten, in denen keine Fortbildungsschule mit Schulzwang zustande kam, ist auch Hildburghausen zu nennen. Wie wir wissen, war dort schon wiederholt die Errichtung von Fortbildungsschulen versucht worden. Im Jahre 1865 hatte man endlich eine Gewerbeschule mit freiwilligem Besuche gegründet, die im Winter auch eine besondere Abteilung für Bauhandwerker hatte, es aber trotzdem zu jener Zeit nicht zu einer großen Schülerzahl brachte. Um bessere Zustände zu schaffen, veranlaßte das Ministerium die Stadt im Jahre 1872 zur Gründung einer Fortbildungsschule mit Schulzwang. Unter resultatlosen Verhandlungen verlief die Zeit. Noch am 2. März 1874 erklärten die Ortsbehörden, daß für eine Schule mit Zwangsbesuch Lokale und Zeichenlehrer fehlen; die Errichtung wird abgelehnt, da ja auch durch das Gesetz vom 2. Februar 1870 eine Verpflichtung zu der Begründung der Schule nicht gegeben sei. Das Ministerium ließ sich aber hierdurch nicht abhalten, immer weiter zu mahnen. Schon am 7. März 1874 forderte es den Magistrat auf, mit Entwerfung eines Statutes vorzugehen und als dies nichts half, verlangte es Bericht über das, was bisher für die Fortbildungsschule geschehen sei. Da endlich erklärte der Magistrat, daß die Schule Ostern 1876 eröffnet werden solle und daß das Gymnasium die benötigten Räume hergeben wolle. Diese Vorgänge sind typisch. Sie wiederholten sich in ähnlicher Weise in verschiedenen Orten. Wenn das Gesetz vom Jahre 1870 im großen und ganzen erfreuliche Ergebnisse zeitigte, so ist dies überwiegend der unausgesetzten Thätigkeit der Regierung zu danken, die mit großer Energie die Begründung von Schulen mit Zwangsbesuch förderte.

Übrigens hatte auch die Gewerbeschule zu Hildburghausen ernste Kämpfe zu überstehen. Die Anstalt erteilte, da sie vielfach von auswärts wohnenden Schülern besucht wurde, ihren Unterricht hauptsächlich an den Sonntagen. Da dies in sechs Stunden geschah, konnte nicht immer auf die Zeit der sogenannten Nebengottesdienste Rücksicht genommen werden. Nachdem schon 1868 der Superintendent Einspruch gegen den Sonntagsunterricht erhoben hatte, verlangte die Synode, daß der Unterricht nicht stattfinden dürfe während des Hauptgottesdienstes, vor demselben und während des Nachmittagsgottesdienstes. Die Thatsache, daß viele auswärtige Schüler die Anstalt besuchten, erleichterte dem Ministerium, die Interessen der Schule zu vertreten.

Auch nach anderer Richtung hin war das Ministerium thätig. Um nämlich eine bessere und tiefere Ausbildung der landwirtschaftlichen Bevölkerung herbeizuführen regte es wiederholt die Begründung landwirtschaftlicher Schulen an. Es wurden derselben in dieser Periode auch mehrere errichtet, die gewöhnlich am Nachmittage des Mittwoch und Sonnabend von 1—4 Uhr ihre Unterrichtszeit hatten.

Wenn auch auf Grund des Gesetzes von 1870 viele Schulen gegründet worden waren, so konnte doch der Erfolg als ein durchschlagender nicht bezeichnet werden. Eine große Anzahl von Gemeinden bereitete Schwierigkeiten und entzog sich der Gründung von Fortbildungsschulen

8*

und es waren unter diesen Orten selbst die größeren Städte, wie Meiningen, Hildburghausen, ferner Römhild, Themar, Wasungen rc. zu finden. Einzelne Orte ließen die gegründeten Schulen sogar nach nur kurzem Bestande wieder eingehen. Als nun in verschiedenen Staaten, wie Sachsen, Baden, Hessen, Weimar, Koburg rc., die Zwangsfortbildungsschule gesetzlich festgelegt wurde, hielt man auch in Meiningen die Zeit für gekommen, die Frage endgültig zu erledigen, und damit treten wir in die letzte, erfreulichste Periode der Geschichte des Fortbildungsschulwesens im Herzogtume.

4. 1875—1901.

Meiningen entbehrte zu jener Zeit noch eines Schulgesetzes. Dies wurde an allen Stellen als ein Mangel empfunden. Im Landtage hat man seit 1869 wiederholt um den Erlaß eines solchen gebeten. Am 28. September 1874 wurde demselben endlich ein Schulgesetz vorgelegt. Artikel 83 lautete:

„1. Die Aufgabe der Fortbildungsschulen ist, die aus der Volksschule entlassenen Knaben in den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten, welche vorzugsweise für das bürgerliche Leben förderlich sind, weiter zu führen.

2. In dem Bereiche einer Volksschule soll wenigstens eine Fortbildungsschule bestehen, deren Unterhaltung der bürgerlichen Gemeinde, beziehungsweise mehreren an ihr beteiligten bürgerlichen Gemeinden obliegt.

3. Der Unterricht in derselben wird in mindestens drei wöchentlichen Stunden erteilt. Zur Teilnahme an demselben sind alle Knaben zwei Jahre lang nach ihrer Entlassung aus der Volksschule verpflichtet, für deren Fortbildung nicht nachweislich in anderer Weise, z. B. durch den regelmäßigen Besuch einer Schule mit höherem Lehrziele oder durch entsprechenden regelmäßigen Privatunterricht gesorgt ist.

4. Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen kann der Gemeinde- beziehungsweise Schulgemeinderat eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Besuche auf 2 Jahre, mit derselben Einschränkung wie für die Knaben, erstrecken.

5. Die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule hebt etwa entgegenstehende Privatverpflichtungen auf.

6. Die von der Volksschule angestellten Lehrer und Lehrerinnen sind auf Verlangen der Ortsschulbehörde gegen ein zunächst zwischen dieser und ihnen zu vereinbarendes, auf Verlangen von dem herzoglichen Landrate oder der Oberschulbehörde im Benehmen mit der Ministerialabteilung für das Innere festzustellendes Honorar auch zur Unterrichtserteilung in der Fortbildungsschule verbunden, wenn ihnen nicht triftige Befreiungsgründe zur Seite stehen. Über die Gültigkeit solcher Gründe enscheidet der Herzogliche Landrat nach Anhörung des Bezirksschulaufsehers.

7. Im einzelnen wird die Einrichtung der Fortbildungsschule, sowie die Höhe der Strafen für ungerechtfertigten Nichtbesuch derselben und ungebührliches Betragen der Fortbildungsschüler, durch Ortsstatuten geregelt,

die mit den vorstehenden Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen dürfen und der Oberschulbehörde und der Ministerialabteilung für das Innere zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen sind.

8. Die Beaufsichtigung über die Fortbildungsschulen führt die Gemeindebehörde durch den Ortsschulaufseher oder Rektor, beziehungsweise den Bezirksschulaufseher."

Der mit der Vorbereitung beauftragte Landtags-Ausschuß bestand aus den Abgeordneten Kreisgerichtsdirektor Justizrat Dr. Rückert in Sonneberg, Appelationsgerichtsrat Diez in Hildburghausen, Oberbürgermeister Trinks in Hildburghausen, Pfarrer Topf in Eicha, Steuereinnehmer Müller in Lauscha, Bürgermeister Zetsche in Camburg und Gutsbesitzer Sauer in Rosa. Bei den Abgeordneten fand die Vorlage eine sehr freundliche Aufnahme. Der Ausschuß stellte wenige Anträge. Er wünschte, 1. daß überall, wo von „Behörde, Gemeindebehörde, Ortsschulaufseher oder Ortsschulbehörde" die Rede ist, zu setzen „der Schulvorstand". Leider beantragte er 2. in Absatz 2 die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf „mindestens zwei" herabzusetzen. 3. In Absatz 2 hielt er für gut, nach den Worten „aus der Volksschule verpflichtet" noch einzuschalten: „welche nicht schon die Ziele der Fortbildungsschule erreicht haben, oder". Am Ende des 3. Absatzes sollte 4. beigefügt werden: „In Landgemeinden kann im Sommerhalbjahr die Fortbildungsschule gänzlich ausgesetzt werden." 5. beantragte der Ausschuß, den Absatz 4 gänzlich zu streichen, weil für Mädchenfortbildungsschulen ein Bedürfnis weniger vorhanden sei.

Die Verhandlungen im Landtage fanden am 17. und 24. Februar statt. Berichterstatter war Bürgermeister Zetsche. Der Regierungskomissar Oberschulrat Dr. Weidemann erklärte, daß bisher, im großen und ganzen ein großer Eifer bei der heranwachsenden Jugend bezüglich der Fortbildungsschulen nicht wahrzunehmen sei. Auf den Dörfern und namentlich auf den kleineren und mittleren Dörfern, welche 300—500 Einwohner zählen, haben diese Schulen sehr wenig prosperiert. Erfreuliches wird namentlich aus dem Kreise Sonneberg gemeldet, wo ein großes Gewicht auf den Zeichenunterricht gelegt werde. Am wenigsten verbreitet seien die Schulen in den Bezirken Römhild, Hildburghausen, Salzungen und überhaupt in denjenigen Gegenden, in denen vorzugsweise Ackerbau getrieben werde. Er fügte hinzu, daß die Fortbildungsschulen von der Aufsichtsbehörde kräftig unterstützt werden müssen, wenn sie lebensfähig sein sollen, und warnte davor, gar zu viel von denselben zu erwarten. Das Bedürfnis liege jedoch vor, und diesem könne nur durch Einführung des Zwangsbesuches entsprochen werden. Sämtliche Redner sprachen sich für die obligatorische Schule aus. Sehr erfreulich und von weitem Blicke zeugend war namentlich die Rede des Rittergutsbesitzers Freiherrn von Stein in Großkochberg, welcher hervorhob, daß sich in den leitenden Kreisen der deutschen Landwirte die Überzeugung Bahn gebrochen habe, daß die Fortbildungsschule ein sehr wichtiges Verbindungsglied zwischen Schule und praktischem Leben ausmacht. Er erklärte: „Für mich liegt bei der Fortbildungsschule ein großes Gewicht in dem Moment der Schulzucht. Die Zucht wird in der Menschheit eine immer schlechtere. In den höheren Schulen der Städte hat man die Schulzucht bis hinauf

in die obersten Klassen. Es wird den Schülern dort verboten, zu rauchen, in das Wirtshaus zu gehen. Die länger fortgesetzte Zucht der Schüler in den Städten wünschte ich auch auf das Land übertragen. Ich lege darum großes Gewicht darauf, daß, wenn der Unterricht in der Fortbildungsschule zu einem obligatorischen gemacht wird, von der Schulbehörde auf dem Wege der Verordnung für die Fortbildungsschulen so gut, wie für die übrigen Schulen die zur Erhaltung der Schulzucht nötigen Disziplinarbestimmungen gegeben werden. Wenn jetzt ein junger Mensch von 14 Jahren die Schule hinter sich hat, so denkt er schon, er wäre es. Er liegt auf den Tanzsälen und Wirtshäusern; die Folgen können nicht ausbleiben. Die Zuchtlosigkeit wird auf diese Weise die Quelle von vielen Konflikten."

Auch die Fortbildungsschule für Mädchen fand in dem Sinne, in welchem sie die Regierung in Absatz 4 wünschte, sehr warme Verteidiger. Hingewiesen wurde nur noch auf die Thatsache, daß eine Anzahl kleiner Gemeinden vorhanden sei, welche nur sehr wenige Fortbildungsschüler haben werden, weshalb beantragt und beschlossen wurde, in Absatz 2 zu sagen: „Für jede Schulgemeinde, nach Befinden für mehrere in Gemeinschaft" ꝛc. Im übrigen wurden die Ausschußanträge angenommen, nur der 5. Antrag, welcher den 4. Absatz mit der Mädchenfortbildungsschule streichen wollte, wurde mit 11 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Es begann nun ein frisches Streben im Lande. Die vorhandenen Statuten wurden revidiert und rasch wurden überall neue Schulen geschaffen. Verschiedene kleine Gemeinden vereinigten sich zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Anstalt. Wenn auch der Schulbesuch in der ersten Zeit viel zu Klagen Veranlassung gab und die großen Versäumnisse oft Strafen notwendig machten, so vollzog sich doch die Einführung des neuen Institutes pünktlich und in glatter Weise. Nach dem, was wir bisher erfahren haben, wird uns nicht Wunder nehmen, daß die Frage des Honorars der Lehrer nur langsam geregelt werden konnte. Noch im Jahre 1877 war das Verhältnis in einzelnen Orten nicht geordnet, so daß der Landrat die Entscheidung zu treffen hatte.

Daß die Regierung mit klarem Verständnisse an die Ausgestaltung der neuen Schule ging, beweist auch die Thatsache, daß sie bestrebt war, sich einen Stamm wohlausgebildeter Lehrer heranzuziehen. Sie ließ deshalb vom 23. Juli bis 2. September 1875 an der Universität Jena für eine größere Anzahl von Lehrern einen Kursus abhalten, in dem von Professoren Vorlesungen über Physik, Chemie, Landwirtschaft, Anatomie und Physiologie der Haustiere, Pflanzenkultur und Pflanzenkrankheiten, Mineralogie, Bodenkunde, Botanik und Witterungslehre abgehalten wurden. Der Eifer und Fleiß sowie die gute Haltung der Lehrer fand in Jena allgemein große Anerkennung, wie andererseits den Professoren für ihre großen Bemühungen der wärmste Dank gezollt wurde.

Von den Aufsichtsbehörden wurde vielfach über die Verschiedenartigkeit der Statuten geklagt, welche eine gleichmäßige Behandlung wichtiger Fragen, z. B. der Versäumnisse, unmöglich machten. Es wurden infolgedessen von den Kreisschulinspektoren „Satzungen" entworfen, die nach und nach in den einzelnen Gemeinden eingeführt wurden. Wir

bringen hier zur Mitteilung die für die Landorte des Kreises Sonneberg geltenden Satzungen vom 25. Februar 1900.

„§ 1. Zur Teilnahme an dem Unterricht in der Fortbildungsschule sind alle Knaben zwei Jahre lang nach ihrer Entlassung aus der Volksschule verpflichtet, sofern sie nicht schon die Ziele der Fortbildungsschule erreicht haben oder für deren Fortbildung in demselben Umfange nicht nachweislich in anderer Weise, z. B. durch den regelmäßigen Besuch einer Schule mit höherem Lehrziele oder durch entsprechenden regelmäßigen Privatunterricht gesorgt ist. — Über die Auslänglichkeit solchen Ersatzunterrichts entscheidet das Kreisschulamt. — Andere junge Leute können mit Genehmigung des Schulvorstandes an dem Unterricht der Fortbildungsschule teilnehmen, sie sind dann aber der Schulordnung und diesen Satzungen ebenfalls unterworfen. — Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen kann die Gemeinde eine Fortbildungsschule errichten und die Verpflichtung zu deren Besuche bis auf zwei Jahre mit derselben Einschränkung wie für die Knaben erstrecken.

§ 2. Die Zahl der Unterrichtsstunden in der Fortbildungsschule beträgt jährlich mindestens 80; ihre Verteilung auf das Schuljahr bestimmt unter Genehmigung des Kreisschulamts der Schulvorstand. — Die Ferien der Fortbildungsschule fallen mit denen der Volksschule zusammen. — Der Lehrplan für die Fortbildungsschule ist vom Lehrer alljährlich am 1. März zur Prüfung und Genehmigung an den herzoglichen Kreisschulinspektor einzusenden. — Die Zensuren der Fortbildungsschüler sind von den Eltern oder Lehrherrn bezw. Arbeitsgebern zu unterschreiben.

§ 3. Die Fortbildungsschule steht zunächst unter der Aufsicht und Verwaltung des Schulvorstandes; im übrigen regelt sich die Aufsicht nach Art. 91 des Volksschulgesetzes vom 22. März 1875. — Im Schulhause und besonders während des Unterrichts handhabt der Lehrer die Schulordnung. Er hat auch darauf zu halten, daß die vorgeschriebenen Unterrichtsmittel (Lehrbuch, Aufsatzheft u. s. w.) bei jedem Schüler in guter Ordnung vorhanden sind. Vernachlässigungen hierin hat der Lehrer, wenn er deren Abstellung nicht selbst erreichen kann, dem Gemeindevorstand zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 4. Die Schüler der Fortbildungsschule sind verpflichtet, pünktlich in der Schule zu erscheinen, sich anständig und gesittet zu betragen und den Lehrern den schuldigen Gehorsam zu leisten.

§ 5. Jede ungerechtfertigte Versäumnis der Fortbildungsschule wird auf Anzeige des Lehrers von dem Gemeindevorstande an dem Schüler mit 50 Pfg. und, wenn sich die Versäumnis innerhalb 4 Wochen wiederholt, mit 1 bis 5 Mark für jeden ganz oder teilweis versäumten Schultag bestraft. — Über die Zulässigkeit von Entschuldigungen entscheidet der Lehrer, in Zweifelfällen der Schulvorstand. — Gewerbliche Beschäftigung kann als ein zulässiger Entscheidungsgrund nicht gelten. — Trifft die Schuld der Versäumnis nicht den Schüler, so ist gegen die schuldige Person nach § 9 dieser Satzungen zu verfahren.

§ 6. Ungebührliches Verhalten der Fortbildungsschüler in der Schule und außerhalb derselben wird auf Antrag des Lehrers von dem Gemeindevorstand mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Mark bestraft. —

Für Beschädigung von Schulinventar ist von den schuldigen Schülern Ersatz zu leisten.

§ 7. Der Besuch der öffentlichen Tanzlokale, die Teilnahme an Vereinen, sowie der Besuch der Spinn- und Lichtstuben und ähnlicher Veranstaltungen ist den Fortbildungsschülern und den Mädchen in den beiden ersten Jahren nach ihrer Schulentlassung bei 1 bis 10 Mark Strafe verboten. Der Besuch der Schankstätten ist den Fortbildungsschülern nur Sonntags bis 9 Uhr abends gestattet, während öfterer und längerer Aufenthalt dortselbst, sowie das Karten und Rauchen, letzteres auch auf der Straße und öffentlichen Plätzen gleichfalls mit 1 bis 10 Mark bestraft wird. Die Bestimmungen dieses § gelten für alle Knaben, die noch nicht zwei Jahre aus der Schule entlassen sind, auch wenn sie von dem Besuch der Fortbildungsschule befreit sind.

§ 8. Berufung gegen die auf Grund der §§ 3, 5, 6 und 7 erkannten Strafen kann innerhalb 8 Tagen nach der Zustellung der Strafverfügung beim herzoglichen Landrat eingewendet werden. — Die Geldstrafen werden, wenn sie nicht binnen 8 Tagen nach erfolgter Anforderung bezahlt sind, von dem herzoglichen Landrat in Haft umgewandelt, die an den Schülern selbst zu vollziehen ist. — Wenn ein Schulpflichtiger sich innerhalb vier Wochen mehr als drei schuldbarer Versäumnisse schuldig macht, sowie bei besonders groben Vergehungen gegen die Schulordnung und Rückfälligkeiten kann auf Antrag des Schulvorstandes der herzogliche Landrat sofort Haftstrafe erkennen, wodurch etwaige vom Gemeindevorstand erkannte Geldstrafen hinfällig werden.

§ 9. Eltern und deren Stellvertreter, welche denjenigen, die zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichtet sind, die hierzu erforderliche Zeit nicht gewähren oder sie nicht zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuch anhalten, sind von dem Gemeindevorstand mit einer Strafe bis zu 15 Mark, welche in Nichtzahlungsfalle durch den herzoglichen Landrat in Haft umzuwandeln ist, Arbeits- und Lehrherren im gleichen Falle gemäß der §§ 120, 127, 148 Ziffer 9 und 150, Ziffer 4 der Reichsgewerbeordnung zu bestrafen.

§ 10. Die Anmeldung zur Fortbildungsschule hat innerhalb 3 Tagen nach dem Anzug in den Schulbezirk beim Lehrer zu erfolgen. Für rechtzeitige Anmeldung sind die Lehrherren, Arbeitsgeber, Eltern bezw. deren Stellvertreter und die Schüler selbst verpflichtet bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 25 Mark oder entsprechender Haftstrafe. — Alle Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse."

Im Jahre 1878 wurde die Frage eingehend ventiliert, ob ein allgemeiner Lehrplan zu entwerfen und einzuführen sei. Es wurde, was wir für sehr richtig halten, ein solcher Plan nicht festgestellt, weil die Verhältnisse zu verschieden seien, weil man nicht uniformieren wolle und weil der lokale Charakter gewahrt werden solle. Da der Plan jeder Schule vom Kreisschulinspektor zu genehmigen ist, stehen der Regierung reichlich Mittel zur Verfügung, in ihrem Sinne Einfluß auszuüben.

Aus den vorstehenden Satzungen ist ersichtlich, daß das Verbot des Besuches von Tanzlokalen in scharfer Weise zum Ausdrucke kommt. In dieser Beziehung hat man im Lande schon zeitig angefangen, die bestehenden Mißbräuche zu beseitigen und bereits seit Ausgang der 70er

Jahre wurden in vielen Gemeinden ähnliche Bestimmungen in den Ortsstatuten aufgenommen. Trotzdem verstummte die Klage nicht. Noch in einem Kirchenvisitationsberichte von 1897 beschwerte man sich über die Haltung der erwachsenen Jugend. Neben der mangelhaften Kinderzucht seitens der Eltern wird als Hauptgrund der zunehmenden Zuchtlosigkeit der Wirtshausbesuch der Jugend, und zwar von Knaben und Mädchen, auch von solchen, welche die Fortbildungsschule noch besuchen, angegeben. Ein allgemeines gesetzliches Verbot des Wirtshausbesuches und der öffentlichen Tänze wurde deshalb gewünscht. Aus den eingegangenen Berichten der Mittelbehörden ging hervor, daß solche Bestimmungen, wie sie gewünscht wurden, in den meisten Orten schon vorhanden sind, freilich wird darüber geklagt, daß dieselben meist nur auf dem Papiere stehen und bloß in den seltensten Fällen durchgeführt werden. Anderntеils wurde auch der Gedanke ausgesprochen, daß es besser sei, „man lasse die jungen Leute Gastwirtschaften besuchen; sie seien da doch unter einer gewissen Aufsicht, während sie, von den Vergnügungen der Erwachsenen ausgeschlossen, sich nach ihrer Art zu vergnügen suchten und dabei zu allerlei Ausschreitungen kämen“. Durch die schärfere Formulierung der Statuten und deren konsequente Durchführung würden viele Mißbräuche beseitigt.

Von den berichtenden Behörden wurde zum Teil auch auf die in später Abendstunde gelegene Unterrichtszeit hingewiesen, welche die Quelle gar mancher Ungebührlichkeit sei. Es haben nämlich noch heute die meisten Schulen ihre Stunden am Abende nach 6 Uhr; nur ein geringer Teil der Gemeinden hat die Unterrichtszeit auf die frühen oder späteren Stunden des Nachmittags gelegt; im Kreise Sonneberg z. B. haben unter 51 Schulorten 19 die ersten, 17 die späteren Stunden der Nachmittage gewählt. Die Stadt Hildburghausen hatte die Stunden auf die Zeit von 1—3 Uhr des Mittwoch und Sonnabend Nachmittag gelegt; der Magistrat mußte aber schließlich vor einem Petitionssturme der Gewerbtreibenden zurückweichen und wieder die Abendstunden wählen. Dagegen ist der Sonntagsunterricht zumeist beseitigt. Die Geistlichkeit des Landes hatte zum Teil schon lange in dieser Richtung gewirkt. Sie vergaß dabei freilich, daß dort, wo der Unterricht nicht in den Arbeitsstunden der Wochentage erteilt werden kann, der Sonntag die einzige Möglichkeit bietet, frische, lerneifrige Schüler und Tageslicht für das Zeichnen zu haben. Gegen Abstellung des Unterrichts vor Beginn des Gottesdienstes wurde auch geltend gemacht, man glaube, „daß diejenigen, welche die Fortbildungsschule am Sonntage vor dem Gottesdienste besuchen, leichter dazu kommen, auch den letzteren zu besuchen, als wenn sie — ohne einen Zwang — zu Hause oder in der Werkstatt durch häusliche oder gewerbliche Verrichtungen oder durch Bequemlichkeit festgehalten werden“. Im Dezember 1898 beschloß die Landessynode einstimmig, die Oberkirchenbehörde zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Fortbildungsschule nicht mehr am Sonntag Vormittag abgehalten wird. Aus den Berichten der Mittelbehörden ist ersichtlich, daß in der vorliegenden Frage die Verhältnisse in den Kreisen Meiningen und Sonneberg am günstigsten lagen, da in diesen nur 5 resp. 3 Orte den Sonntag Vormittag mit Unterricht belegt hatten. Den meisten Sonntags-

unterricht hatte der Kreis Saalfeld, von wo aus geschrieben wird, daß „durch diesen Sonntagsunterricht die Schüler im Besuche des Gottesdienstes nicht behindert werden. Im Gegenteil lassen sich die Schüler durch die Mahnung des Lehrers und dadurch, daß dieser selbst aus der Schule in den Gottesdienst geht, teilweile bestimmen, mitzugehen. In W. ist die Fortbildungsschule vom Sonntage vor dem Hauptgottesdienste auf den Sonnabend verlegt worden Die Wirkung war, daß von den Fortbildungsschülern der eingeschulten und eingepfarrten Orte dann keiner mehr zum Gottesdienste kam. Vorher waren immer mehrere Schüler, da sie einmal in sauberer Kleidung in W. zur Schule anwesend sein mußten, auch mit in den Gottesdienst gegangen. Dieselben Beobachtungen dürften sich wohl auch anderwärts ergeben, wenn der Sonntagsunterricht wegfällt. Daher halte ich diesen Wegfall nicht für im kirchlichen Interesse liegend. Für die Schule aber ist der Sonntagsunterricht deshalb von besonderem Vorteil, weil es sich dabei um Tagesstunden handelt, in denen mit den Schülern weit mehr anzufangen ist, als an Wochentags-Abenden, wo sie, abgetrieben von der Berufsarbeit, schläfrig und daher wenig arbeitsfähig sind.“ Der Berichterstatter hält die Verlegung vom Sonntage nur dann für rätlich, wenn der Unterricht an einem Wochentage spätestens von 3—5 Uhr erteil wird.

Das Ministerium nahm eine vermittelnde Stellung ein. Es verfügte nämlich am 14. Februar 1899: „Es ist zu wünschen, daß der Sonntag von Fortbildungsschulunterricht ganz frei bleibt. Wo das nicht thunlich erscheint, möge darauf hingewirkt werden, daß der Unterricht nicht in die Zeit des Vor- oder Nachmittagsgottesdienstes fällt und so zeitig ($^1/_4$ bis $^1/_2$ Stunde vor Beginn des Gottesdienstes) geschlossen wird, daß eine Begegnung der Fortbildungsschüler mit den Kirchgängern ausgeschlossen ist und den Schülern genügend Zeit bleibt, sich zum Besuche des Gottesdienstes fertig zu machen.“

Aus den Berichten vom September 1900 ist zu ersehen, daß der Sonntag immer mehr vom Unterricht frei gelassen wird. Im Kreise Sonneberg hielt kein Ort mehr am Sonntag seine Schule ab. Von 313 Schulen hatten nur noch 26 am Sonntage Vormittag Unterricht.

Wenn die obligatorischen Fortbildungsschulen auch redlich ihre Pflicht erfüllten, indem sie den Wissensbestand sicherten, manches Neue hinzufügten und für eine gute Zucht sorgten, wünschte man in verschiedenen Orten doch größere Erfolge zu sehen. Städte, wie Meiningen, Hildburghausen, Salzungen 2c. führten vermehrten und dazu ganzjährigen Unterricht ein; in Orten mit Landbau treibender Bevölkerung gründete man landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, wie z. B. in Frauenbreitungen, Schweina, Römhild, Wasungen, Themar 2c. Die Stadt Sonneberg entsendete den Zeichenlehrer Sell 1880 nach Partenkirchen-Oberammergau und Berchtesgaden und ließ durch denselben im Anschlusse an die gewerbliche Fortbildungsschule eine Abteilung für Schnitzer errichten. In Gegenden mit industrieller Bevölkerung wurden besondere Zeichenschulen errichtet, wie z. B. in Steinbach bei Bad Liebenstein 2c. Auch für die jungen Kaufleute wurden eigene Fortbildungsschulen errichtet, wie z. B. in Saalfeld, in Hildburghausen und in Sonneberg, wo in sehr umfassender Weise z. B. auch in den fremden Sprachen die zahlreichen

Lehrlinge und Gehilfen der kaufmännischen Geschäfte unterrichtet werden. So herrschte auf der ganzen Linie eifrige Thätigkeit; man wurde nach Möglichkeit allen Ansprüchen gerecht und suchte das vorhandene Netz von Schulen immer mannigfaltiger zu gestalten und besser auszustatten.

Nur die Fortbildungsschulen für Mädchen wollten nicht so recht gedeihen. In früheren Jahrzehnten war die Anzahl der Gemeinden, welche die Mädchen zum Besuche der Fortbildungsschulen anhielten, verhältnismäßig groß. Als nach der Einführung des Schulgesetzes von 1875 neue Statuten entworfen werden mußten, war aber die Zahl der Gemeinden, welche die Mädchen zum Besuche der Schule verpflichtete, sehr gering. Im Jahre 1876 hatten immerhin noch 43 Orte Fortbildungsschulen für Mädchen; diese Zahl war 1886 bereits auf 30 gesunken und sie hat sich noch weiter vermindert, trotzdem sich die Lehrer über Fleiß und Betragen der Mädchen durchgängig günstiger aussprachen, wie sie dies in Bezug auf die Knaben thun konnten. In neuerer Zeit ist auch in dieser Beziehung eine Besserung eingetreten. Die Zahl der statutarisch eingeführten Mädchenfortbildungsschulen mit Zwangsbesuch ist zwar heute noch gering, es bestehen aber in verschiedenen Städten Schulen mit freiwilligem Besuche. Eine Anzahl von Gemeinden läßt die Mädchen eintreten in die Fortbildungsschule für Knaben. Größer noch ist die Zahl der Orte, in denen die Mädchen nach ihrer Entlassung aus der Volksschule noch ein Jahr lang den Handarbeitsunterricht derselben besuchen. Unter den Schulen mit freiwilligem Besuche nehmen die Anstalten des Frauenvereins zu Meiningen eine hevorragende Stellung ein. Der Verein unterhält nämlich eine Arbeits- und eine Kochschule. In der ersteren erhalten konfirmierte Mädchen noch zwei Jahre nach ihrer Entlassung aus der Schule weitere Unterweisung in weiblichen Handarbeiten, Maschinennähen, Anfertigung von Wäsche und einfachen Kleidungsstücken. In der Kochschule werden in der Regel jährlich zwei Kurse abgehalten. Bis jetzt haben deren 30 stattgefunden.

Wenn wir nunmehr die gesamte Entwickelung des meiningschen Fortbildungsschulwesens überblicken, so können wir auch am Schlusse unserer Ausführungen die anfangs ausgesprochene Behauptung aufrecht erhalten, daß die Schulen des Herzogtumes der Initiative und unausgesetzten Anregung der Regierung zumeist ihre Entstehung, zum guten Teile aber ihre weitere glückliche Entwickelung verdanken. Der pünktliche Besuch der Fortbildungsschulen läßt jetzt kaum noch zu wünschen übrig. Auch über die Schulzucht während des Unterrichtes werden nur selten Klagen laut. Die Lehrherren und andere Arbeitgeber erkennen immer mehr die Notwendigkeit, daß ihre Lehrlinge, Gehilfen und jugendlichen Arbeiter die Fortbildungsschulen fleißig und pünktlich besuchen und bequemen sich immer mehr dazu, ihnen die dazu erforderliche Zeit auch in den Tagesstunden der Werktage zu gewähren. Die Gemeinden, namentlich die größeren, machen zum Teil recht bedeutende Aufwendungen für die Fortbildungsschulen, z. B. die Stadt Meiningen im Jahre 1901: 2364 Mk., Salzungen 1015 Mk., und auch kaufmännische und andere Korporationen lassen sich die Errichtung von Fachklassen angelegen sein.

Der Gang in aufsteigender Linie spiegelt sich auch in dem meiningschen Fortbildungsschulwesen wieder. Anfänglich waren die Anstalten fast nur Wiederholungsschulen. Man war infolgedessen mit den Leistungen wenig zufrieden. Die Regierungsorgane drangen infolgedessen darauf, daß der Unterricht praktischer gestaltet werde und mehr den Bedürfnissen der Landwirtschaft oder des Gewerbes gerecht werde, und jetzt steht man fast überall auf dem Standpunkte, daß die beruflichen Eigenarten den Ausgangs-, Mittel- und Endpunkt aller Belehrungen zu bilden haben. Wo dies möglich ist, sind die Schüler nach Berufsgruppen geschieden, so daß der Anschluß des Unterrichtes an den Erwerb wesentlich erleichtert wird. Wie die Regierung alle Bestrebungen auf Einführung einer besseren Unterrichtszeit kräftig unterstützt, giebt sie sich auch Erwägungen hin, ob nicht die Zeit gekommen ist, mit Erstreckung des Fortbildungsschulunterrichtes auch auf das Sommerhalbjahr in wöchentlich vier Stunden, wenn auch zunächst nur für freiwilligen Besuch vorzugehen, wobei der Gedanke an eine unterrichtliche Vereinigung mehrerer Landgemeinden zu freiwilligen Fortbildungsschulen während des Sommerhalbjahres nahe liegt. Die Männer, welche am Ruder stehen, sind durchdrungen von der Überzeugung, daß die obligatorische Fortbildungsschule ein wichtiges Glied in der Kette der Maßnahmen ist, welche uns eine gedeiliche Weiterentwickelung der geistigen, sittlichen und nationalen Volksbildung sichern sollen. Unter ihrer Leitung, so hoffen wir zuversichtlich, wird demgemäß das Fortbildungsschulwesen des Herzogtumes sich noch großer und bahnbrechender Fortschritte zu erfreuen haben.

5. Thatsächlich bestehende Zustände.

a. Allgemeine Fortbildungsschulen für Knaben.*)

aa. Kreis Meiningen.

Amtsgericht Meiningen. 1. Meiningen. (1791 Gewerbe- und Sonntagsschule, 1837 gewerbl. F., 1848 Handwerkerschule, 1868 fakultative, 1874 obligator. F.) U.: D., R., B., G., Z., Handelsgeogr. Uz.: Sonnt. 1—3, Mo., Di., Do., F. 6—8; ganzjährig. 8 Kl. und 1 kaufm. Kl. 257 Sch., 12 L. Lt.: Schul-Direktor Doebner. — 2. Bauerbach (1838). U.: Inventar u. Tagebuch, R., D. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Monate im Winter. 3 Sch., 1 L. — 3. Belrieth (1839). Bis 1880 mußten die Jünglinge bis zum 17. und die Jungfrauen bis zum 16. Jahre in 4 Monaten wöchentlich 4 St. die F. besuchen. Bis 1883 gab es jährlich 5 Mon. Unterricht in 4 St. U.: D., B., R., V. Uz.: Di., F., 6—8, 5 Mon. 8 Sch., 1 L. — 4. Berkach (1841). U.: D., B., R., V., Z. Uz.: Di., F., 6—8, 6 Mon. 8 Sch., 1 L. —

---

*) Durchgeführte Abkürzungen: D. = Deutsch. — R. = Rechnen. — B. = Buchführung. — G. = Geometrie. — Z. = Zeichnen — Uz. = Unterrichtszeit. — Kl = Klassen. — Sch. = Schüler. — L. = Lehrer — Lt. = Leiter. U. = Unterrichtsfächer. — V. = Volkswirtschaft. — Nk. = Naturkunde. — Nl. = Naturlehre. — Gesch. = Geschichte. — St. = Sonntag. — Mo. = Montag u. s. w. Die nach dem Ortsnamen in Klammern angeführte Zahl giebt das Jahr der Gründung an.

5. Bettenhausen (1832). U.: D., B., R., Z. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 11 Sch., 1 L. — 6. Bibra (1850). Bis 1872 freiwilliger Besuch. U.: D., B., R., Z. Uz.: Mt., Sb. 7—9 ab, 5 Mon. Lt.: L. Weingarten. — 7. Dreißigacker (1842). U.: D., B., R., Z. Uz.: Knaben: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 16 Sch., 2 L. Lt.: Greif. — 8. Einhausen (1835). U.: D., B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 8 Sch., 1 L. — 9. Ellingshausen (1832). U.: D., Landwirtschaftliche B., R., G., Z., Z. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 8 Sch., 1 L. — 10. Geba (1838). U.: D., B., R., Z. Uz.: Mo., Do. $\frac{1}{2}$4—$\frac{1}{2}$6, 6 Mon. 5 Sch., 1 L. — 11. Gleimershausen (1839). U.: D., B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8. 2 Sch., 1 L. — 12. Helba (1872). Seit 1898 besuchen die Schüler die F. zu Meiningen. — 13. Henneberg (1843). Anfänglich besuchten Kn. und Mdch. gemeinschaftlich die F. U.: D., B., R., Z. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 10 Sch., 2 L. — 14. Hermannsfeld (1843). U.: D., B., R., Z. Uz.: Mo., Do., 7—9, 6 Mon. 8 Sch., 1 L. — 15. Herpf (1830). U.: D., B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 11 Sch., 1 L. — 16. Jüchsen (1844). U.: D., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—9. 14 Sch., 3 L. Lt.: Hörnlein. — 17. Leutersdorf (1840). U.: D., B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 5 Sch., 1 L. — 18. Melkers (in den fünfziger Jahren). U.: D., R., Z., Tagebuch. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 10 Sch. 1 L. — 19. Neubrunn (1838). U.: Landwirtschaftl., B., D., R., Z. Nk., Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 10 Sch., 1 L. — 20. Nordheim (1836). U.: D., B., R., Z. Uz.: Mo., Do. 6—8, 6 Mon. 9 Sch., 1 L. Bis 1892 nahmen die Mdch. am Unterrichte teil. — 21. Obermaßfeld (1842). Bis 1872 besuchten Kn. u. Mdch. die F. bis zum 18. Jahre. Bis 1883 waren die Knaben bis zum 17., die Mdch. bis zum 16. Jahre schulpflichtig. U.: D., B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8. 20 Sch., 2 L. Lt.: Güntzel. — 22. Queienfeld (1841). U.: D., B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 7 Sch., 1 L. — 23. Rentwertshausen (1841). U.: D., B., R., Z. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 8 Sch., 1 L. — 24. Rippershausen (1840). Bis 1883 wurde die Schule von den Kn. bis zum 20., von den Mdch. bis zum 18. Jahre besucht. U.: D., B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 3 Sch., 1 L. — 25. Ritschenhausen (1833). U.: D., B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 11 Sch., 1 L. — 26. Schwickershausen (1843). U.: D., B., R., Z. Uz.: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 8 Sch., 1 L. Gerlach. — 27. Seeba (1838). U.: D., B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8. 3 Sch., 1 L. — 28. Solz (1841). Bis 1890 besuchten Kn. u. Mdch. die F. gemeinschaftlich. U.: D., B., R., Landwirtschaftliches. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 6 Sch., 1 L. — 29. Stedtlingen (1841). U.: D., B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 5 Sch., 1 L. — 30. Stepfershausen (1838). U.: D., B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 14 Sch., 1 L. — 31. Sülzfeld (1839). Anfangs besuchten die Knaben bis zum 20., die Mdch. bis zum 18. Jahre die F. U.: D., B., R., Z., Z. Uz.: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 12 Sch., 1 L. — 32. Untermaßfeld (1832). Bis 1872 freiwilliger Besuch für Kn. u. Mdch. bis zum 17. Jahre. U.: D., R., B., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon.

18 Sch., 1 L. — 33. Utendorf (1838). Bis 1883 besuchten Kn. u. Mdch. die F. U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 8 Sch., 1 L. — 34. Vachdorf (1835). Bis 1887 besuchten Kn. u. Mdch. die F. U.: D., R., V. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 14 Sch., 1 L. — 35. Wallдorf (1840). Bis 1883 besuchten Kn. u. Mdch. die F. U.: D., B., R., V., 5 Mon. Uz.: Mi., Sb. 1—3. 26 Sch., 2 L. Lt.: Hölzer. — 36. Welkershausen. (1844). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 5 Sch., 1 L. — 37. Wölfershausen (1838). Anfänglich mußten die Kn. bis zum 20., die Mdch. bis zum 18. Jahre die F. besuchen. U.: D., B., R., Nl. mit Gesch. und Geogr. Uz.: Di., Fr. 6—8. 6 Sch., 1 L.

Amtsgericht Wasungen. 38. Wasungen (1834). Gegründet als Handwerkerschule mit Zwangsbesuch. U.: D., B., R., V., Bürgerk., Gesetzesk. Uz.: Sommer: St. 7—9 früh, Winter: Mi., Sb. 1—4. Ganzjährig. 2 Kl., 47 Sch., 2 L. — 39. Eckardts (1856). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 7 Sch., 1 L. — 40. Friedelshausen (1839). U.: D., B., R., G., V. Uz.: Mo., Do., 6—8, 6 Mon. 13 Sch., 1 L. — 41. Georgenzell (1860). Wegen der geringen Schülerzahl sind G. und Rosa vereinigt. U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 6 Sch., 1 L. — 42. Hümpfershausen (1839). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 7 Sch., 1 L. — 43. Kaltenlengsfeld (1848). U.: D., R., V. Uz.: Mi., Sb. 1—3. 9 Sch., 1 L. — 44. Mehmels (1830). U.: D., B., R., V. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 3 Sch., 1 L. — 45: Metzels (1839). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 12 Sch., 1 L. — 46. Möckers (1844). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 6 Sch., 1 L. — 47. Niederschmalkalden (1863). U.: D., B., R., V. Uz.: Mi., Sb. 7—9. 6 Sch., 1 L. — 48. Oberkatz (1840). U.: D., B., R., V. Uz.: Di. 6—8, Fr. 3—5. 4 Sch., 1 L. — 49. Oepfershausen (1841). U.: D., B, R., V. Uz.: Di. 3—5, Sb. 1—3. 10 Sch., 1 L. — 50. Rosa (siehe Nr. 41). 51. Roßdorf (1838). U.: D., B., R., V., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 12 Sch., 1 L. — 52. Schwallungen (1845). U.: D., B., R., V. Uz.: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 20 Sch., 1 L. — Schwarzbach (1839). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 3—5, 6 Mon. 7 Sch., 1 L. — 54. Unterkatz (1839). U.: D., B., R., V. Uz.: Mi., Sb. 1—3. 13 Sch., 1 L. — 55. Wahns (1842). Bis 1893 nahmen die Mädchen am Unterrichte teil. U.: D., B., R., V., Z. Uz.: Di., Fr. 4—6, 6 Mon. 9 Sch., 1 L. — 56. Wallbach (1835). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 10 Sch., 1 L.

Amtsgericht Salzungen. 57. Salzungen (1847). Bis 1848 Sonntagsschule; 1849 Gewerbeschule, 1875 städt. F. U.: D., B., R., Gesetzk., V., Geogr., Gesch., Z. Uz.: Sommer: St. 7—9, Wint.: St. 12—2 u. an Werktagen 6—8. 7 Kl., 120 Sch., 9 L. Lt.: Ullrich. — 58. Allendorf (1852). U.: D., B., R., V., Gesetzk. Uz.: Mo., Do. 6—8. 20 Sch., 2 L. Lt.: Schwarz. — 59. Altenbreitungen (1847). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 26 Sch., 1 L. — 60. Bernshausen (1838). U.: D., B., R., V. Uz.: Di.,

Fr. 6—8, 4 Mon. 4 Sch., 1 L. — 61. Frauenbreitungen (1847). Bis 1985 fakultativer Besuch mit 8stündigem Unterricht für junge Landwirte. U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 22 Sch., 2 L. Lt.: Bießmann. — 62. Gumpelstadt (1833). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 17 Sch., 1 L. — 63. Helmers (1854). U.: D., B., R., V. Uz.: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 1 Sch., 1 L. — 64. Immelborn (1845). U.: D., B., R., V., Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 18 Sch., 1 L. — 65. Langenfeld (1840). U.: D., B., R., V. Uz.: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 20 Sch., 1 L. — 66. Leimbach (1847). U.: D., B., R., V. Uz.: Mi., Sb. 1—3, 6 Mon. 20 Sch., 1 L. — 67. Liebenstein (1858). U.: D., R., Z. Uz.: Sb. 1/26—8, St. 1/29—1/211, 39 Sch., 2 L. — 68. Meimers (1856). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 5 Sch., 1 L. — 69. Möhra (1849). U.: D., B., R., V. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 15 Sch., 1 L. — 70. Oberellen (1841). U.: D., B., R., V. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 10 Sch., 1 L. — 71. Schweina (1840). U.: D., B., R., V.; Z. für Bauhandwerker. Uz.: Mo., Do. 6—8, 11 Mon., 2 Kl., 113 Sch., 2 L. Lt.: Rektor Prasse. — 72. Steinbach (1855). U.: D., R., V., Z. Uz.: Mi., Sb. 4—6, 12 Mon. 24 Sch., 2 L. — 73. Waldfisch (1860). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 5 Sch., 1 L. — 74. Wernshausen (1840). Ursprünglich waren die Jünglinge bis zum 20. Jahre, später bis zum 18. Jahre schulpflichtig. U.: D., B., R., V., Z. Uz.: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 28 Sch., 1 L. — 75. Wildprechtroda (1852). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 6 Sch., 1 L. — 76. Witzelroda (1843). U.: D., B., R., V., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 11 Sch., 1 L.

bb. Kreis Hildburghausen.

Amtsgericht Hildburghausen. 77. Hildburghausen. a) Pflicht-F. seit 1875, b) Kaufmännische F. seit 1886, c) Gewerbeschule mit freiw. Besuche seit 1865. U.: D., B., R., Geogr., G., Stenogr., Z. Uz.: St. 1/28—9, 1/211—12, Mo., Di., Mi., Do., Fr. 1—3, 4—5, 6—8, 10 M. Jede der 6 Kl. hat 6 Wochenst. 157 Sch., 7 L. Lt.: Dr. Ortlepp. — 78. Adelhausen (1882). U.: D., B., R., Gesch., Nk. Uz.: Mo., Do. 6—8. 5 Sch., 1 L. — 79. Bedheim (1855). U.: D., B., R., Geogr., Gesch. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 10 Sch., 1 L. — 80. Birkenfeld (1861). U.: D., B., R., V., Gesch., Geogr. Uz.: Mo., Fr. 6—8, 6 Mon. 5 Sch., 1 L. — 81. Bürden (1875). U.: D., B., R., V. Uz.: Mo., Do., 7—9, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 82. Ebenhards (1853). U.: D., R., Gesch., Geogr., Nk. Uz.: Mo., Do. 6—8, 6 Mon. 3 Sch., 1 L. — 83. Eishausen (vor 1875). U.: D., B., R., Geogr., Nk. Uz.: St. 2—4, Do. 7—9, 6 Mon. 10 Sch., 1 L. — 84. Häselrieth (vor 1875). U.: D., R., Gesch., Geogr., Nk., Nl. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 33 Sch., 2 L. — 85. Heßberg (1841). U.: Unter Zugrundelegung landwirtschaftl. und gewerbl. B. erstreckt sich der Unterricht auf Kapitel aus der V., D., R., Nl., Gesch., Geogr. (letztere 3 Fächer abwechselnd). Uz.: Di., Fr. 1/27 bis 1/29, 5 Mon. 9 Sch., 1 L. — 86. Hetschbach (1820). U.: D.,

B., R., Z. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 2 Sch., 1 L. — 87. Kloster Veilsdorf (1886). U.: D., B., R., Z., Gesetzk., Geogr., Gesch., Nk. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 20 Sch., 1 L. — 88. Leimrieth (1861). U.: D., B., R., Gesch., Geogr. Uz.: Mo., Do. 6—8, 6 Mon. 4 Sch., 1 L. — 89. Pfersdorf (1817). U.: D., B., R., Gesch., Nk., Geogr. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 3 Sch., 1 L. — 90. Roth (1874). U.: D., R., Gesch., Geogr., Nk. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 4 Sch., 1 L. — 91. Simmershausen (1874). U.: D., B., R., Z., Nl. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 6 Sch., 1 L. — 92. Steinfeld (vor 1876). U.: D., R., Nk., Gesch., Geogr. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 8 Sch., 1 L. — 93. Stressenhausen (1876). U.: D., B., R., Gesch., Geogr. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 8 Sch., 1 L. — 94. Streufdorf (1819, „alle junge Burschen, die konfirmiert sind, haben diese Schule bis zum 20. Lebensjahre zu besuchen"). U.: D., B., R., Geogr., Gesch., Nk. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 20 Sch., 1 L. — 95. Veilsdorf (vor 1875). U.: D., B., R., Gesch., Geogr., Nk. Uz.: St. 2—4, Do. 6—8, 5 Mon. 30 Sch., 2 L. — 96. Weitersroda (in den 40er Jahren für die Knaben bis zum 18. Jahre). U.: D., R., Geogr., Gesch., Gesetzk., Z. Uz.: Mo., Do. 6—8, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 97. Zeilfeld (vor 1875). U.: D., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 3 Sch., 1 L.

Amtsgericht Römhild. 98. Römhild (vor 1875). U.: D., B., R., Nk., Landwirtschaftslehre, Gesch, Geogr., Z. Uz.: Di., Do. 6—8 im Winter, St. 1/2 3—1/2 4 im Sommer. 32 Sch., 3 L. Lt.: Rektor Gößner. — 99. Behrungen (vor 1875). U.: D., R., Gesch., Geogr., Nk. Uz.: Mi., Sb. 1—3, 5 Mon. 25 Sch., 2 L. — 100. Dingsleben (1835). U.: Landwirtschaftliche B. steht im Mittelpunkte; es schließen sich an: D., R., Nk., Gesch., Geogr. Uz.: Mi., Sb. 6—8, 5 Mon. 5 Sch., 1 L. — 101. Eicha (vor 1875). U.: D., B., R., Nk. Uz.: Di., Do. 7—9, 5 Mon. 5 Sch., 1 L. — 102. Erdorf. (1864). U.: Landw., B., D., R., Z., Gesetzk., Nl. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 7 Sch., 1 L. — 103. Gleichamberg (vor 1875). U.: D., B., R., Nk., Gesch., Geogr. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 10 Sch., 1 L. — 104. Gleicherwiesen (vor 1875). U.: D., B., R., Nk., Gesch., Geogr. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon., 5 Sch., 1 L. — 105. Haina (1830). U.: D., B., R., Z., Geogr., Gesch. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 16 Sch., 1 L. — 106. Hindfeld (1875). U.: D., B., R., Nk., Geogr., Gesch. Uz.: Di., Fr. 6—8. 2 Sch., 1 L. — 107. Linden (1842). U.: D., B., R., Gesch., Geogr., Nk., Nl. Uz.: Mo., Do 6—8, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 108. Mendhausen (1873). U.: D., Landwirtschaftliche B., R., Landwirtschaftslehre, Gesch., Geogr. Uz.: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 10 Sch., 1 L. — 109. Milz (1871). U.: D., Gesch., Geogr., R., Haushaltungslehre, Nk. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 17 Sch., 2 L. Bis 1880 nahmen 2 Jahrgänge Mädchen teil. — 110. Obendorf (1879). U.: D., B., R., Z., Gesetzk., Nk., G. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 2 Sch., 1 L. — 111. Sülzdorf (vor 1875). U.: D., B., R., Gesch., Geogr., Nk. Uz.: Di., Fr. 6—8. 3 Sch., 1 L. — 112. Westenfeld (vor 1875). U.: Landw. B., D., R., Gesch., Geogr., Nk. Uz.: St. 2—4, Mi. 12—2,

5 Mon. 6 Sch., 1 L. — 113. Wolfmannshausen (vor 1875). U.: D., B., R., G. Uz.: Mi., Sb. 1—3, 5 Mon. 19 Sch., 1 L.

Amtsgericht Themar. 114. Themar. (1826—75 Sonntagsschule; 1886—90 bestand eine landwirtschaftliche F.) U.: D., B., R., V., Chemie, Z., Uz.: St. 1/2 8—1/2 9, Mo. 6—8, 12 Mon. 3 Kl., 60 Sch., 5 L. — 115. Beinerstadt (1875; schon in den vierziger Jahren bestand eine F.). U.: D., B., R., V., Uz.: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 13 Sch., 1 L. — 116. St. Bernhard (1836). U.: D., B., R., Gesch., Geogr., Nk. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 9 Sch., 1 L. — 117. Ehrenberg (1841). U.: D., B., R., Geogr., Gesch., V., Nk. Uz.: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 6 Sch., 1 L. — 118. Grimmelshausen (1896). U.: D., R., Gesch., Geogr., Nk. Uz.: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 3 Sch., 1 L. — 119. Grub (1865). U.: D., R., B., Gesch., Geogr. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 7 Sch., 1 L. — 120. Henfstädt (1835). U.: D., R., G., Nk., Gesch., Geogr., Z. Uz.: Di., Fr. 7—9. 11 Sch., 1 L. — 121. Lengfeld (1840). U.: D., B., R., G., Real., B. Uz.: Di., Fr. 6—8. 10 Sch., 1 L. — 122. Marisfeld (1870). U.: D., R., Gesch., Geogr. Uz.: Mo., Do. 7—9, 6 Mon. 10 Sch., 1 L. — 123. Oberstadt (vor 1875). U.: D., R., Geogr., B., Gesch., Nk. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 3 Sch., 1 L. — 124. Reurieth (vor 1875). U.: D., R., Geogr., Gesch., Nk. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 18 Sch., 1 L. — 125. Schmeheim (1840). U.: D., R., Geogr., Nk. Uz.: Mo., Do. 6—8, 6 Mon. 4 Sch., 1 L. — 126. Siegritz (1875). U.: D., B., R., Real., V. Uz.: Mo., Do. 6—8, 6 Mon. 5 Sch., 1 L. — 127. Tachbach (1877). U.: D., B., R., V., Z. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 2 Sch., 1 L. — 128. Wachenbrunn (1855 Sonntagsschule). U.: D., B., R., Geogr., Gesch., Nk., V., Z. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 4 Sch., 1 L.

Amtsgericht Heldburg. 129. Heldburg (1849). U.: D., R., Z., Nk., Nl., G. Uz.: St. 2—4, Di., Fr. 6—8, 12 Mon. 22 Sch., 4 L. — 130. Colberg (1856). U.: D., B., R. Uz.: Mo., Do. 6—8, 6 Mon. 2 Sch., 1 L. — 131. Gellershausen (vor 1875). U.: D., B., R., Nk., Nl., Geogr., Gesch. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 8 Sch., 1 L. — 132. Gompertshausen (1854). U.: D., B., R., Nk., Gesch., Geogr. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 10 Sch., 1 L. — 133. Holzhausen (1843). U.: D., B., R., Gesch. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 1 Sch., 1 L. — 134. Käßlitz (1840 mit Schulpflicht für 4 Jahre). U.: D., B., V., R. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 3 Sch., 1 L. — 135. Lindenau (vor 1850). U.: D., B., R., Gesch., Geogr. Uz.: St. 2—4, Mi. 6—8, 5 Mon. 8 Sch., 1 L. — 136. Poppenhausen (1840). U.: D., R., Geogr., Gesch., Nk., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 3 Sch., 1 L. — 137. Rieth (1840). U.: D., B., R., V., Gesch., Nk., Geogr. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 13 Sch., 2 L. — 138. Schlechtsart (vor 1875). U.: D., R., Gesch., Geogr., Nk. Uz.: Mo., Do. 6—8, 5 Mon. 4 Sch., 1 Kl. — 139. Schweikershausen (vor 1875). U.: D., B., R., Geogr., Gesch., Nk., B. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 7 Sch., 1 L. — 140. Seidingstadt (1845). U.: D., B., R., V. Uz.: Mi., Sb. 6—8, 5 Mon. 6 Sch., 1 L. — 141. Ummerstadt (vor 1840 freiwilliger Besuch bis

um 18. Jahre). U.: D., R., S., Z., Gesch., Z. Uz.: Sommer: St. 12—1, Winter: Di., Do., Sb. 5—7. 9 Sch., 2 L. — 142. Völkershausen (vor 1875). U.: D., R., S., Gesch. Uz.: Mi., Sb. 1—3. 1 Sch., 1 L. — 143. Westhausen (1818, vom 14.—22. Jahre nahmen die Schüler teil). U.: D., R., Rk., Gesch., Geogr. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 11 Sch., 1 L.

Bezirk Eisfeld. 144. Eisfeld (1862). U.: D., S., R. Uz.: Mi. 1—4, 12 Mon. 3 Kl., 60 Sch., 4 L. — 145. Biberschlag (1877). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Do., 7—9, 6 Mon. 10 Sch., 1 L. — 146. Brattendorf (1881). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Fr. 1/2 5—1/2 7, 5 Mon. 29 Sch., 1 L. — 147. Brünn (1877). U.: D., S., R., Z. Uz.: Mo., Do. 7—9, 5 Mon. 8 Sch., 1 L. — 148. Crock (vor 1875). U.: D., S., R., Z. Uz.: Mi., Sb. 1—3, 6 Mon. 20 Sch., 2 L. — 149. Fehrenbach (1875). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Sb. 6—8, 5 Mon. 20 Sch., 1 L. — 150. Friedrichshöhe (1894). U.: D., S., R., Z. Uz.: Mo., Do. 7—9, 6 Mon. 3 Sch., 1 L. — 151. Gabel (1882). U.: D., S., R., Z. Uz.: Mo. 6—8, 6 Mon. 1 Sch., 1 L. — 152. Gießübel (1875). U.: D., R., Z. Uz.: Di., Fr., 6—8, 5 Mon. 23 Sch., 1 L. — 153. Goßmannsrod (1877). U.: D., S., R., Z. Uz.: St. 3—5, Do. 7—9, 5 Mon. 10 Sch., 1 L. — 154. Harras (1860). U.: D., S., R., Z. Uz.: St. 2—4, Do. 7—9, 6 Mon. 15 Sch., 1 L. — 155. Heubach (vor 1875). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Do. 6—8, 5 Mon. 10 Sch., 1 L. — 156. Hirschendorf (1882). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 157. Lichtenau (1900). U.: D., S., R., Gesetzk., Rk. Uz.: St. 1/2 8—1/2 10, Do. 7—9, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 158. Merbelsrod (1888). U.: D., S., R., Z. Uz.: Fr. 7—9, Sb. 5—7, 6 Mon. 7 Sch., 1 L. — 159. Neustadt am Rennsteig (1876). U.: D., S., R., Z. Uz.: Mi. 1—3, 6 Mon. 4 Sch., 1 L. — 160. Oberneubrunn (1875). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 14 Sch., 1 L. — 161. Oberwind (1876). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 5 Mon. 5 Sch., 1 L. — 162. Toppenwind (vor 1875). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Fr. 4—6, 5 Mon. 5 Sch., 1 L. — 163. Sachsendorf (1874). U.: D., R., S., Z. Uz.: Sommer St. 1/2 7—1/2 9 früh, Winter: Do. 6—8 ganzjährig. 21 Sch., 2 L. — 164. Schirnrod (1875). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 5 Sch., 1 L. — 165. Schnett (vor 1870). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Sb. 6—8, 5 Mon. 11 Sch., 2 L. — 166. Schwarzbach (1877). U.: D., R., Z. Uz.: Do., Sb. 7—9, 6 Mon. 8 Sch., 1 L. — 167. Schwarzenbrunn (1887). U.: D., S., R., Z. Uz.: Sommer, St. 6—8 früh, Winter: Do. 6—8, 12 Mon. 20 Sch., 2 L. — 168. Stelzen (vor 1860). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 169. Unterneubrunn (1876). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Fr. 1/2 7—1/2 9, 5 Mon. 19 Sch., 1 L. — 170. Waffenrod (1885). U.: D., S., R., Z. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 8 Sch., 1 L.

cc. Kreis Sonneberg.

Bezirk Sonneberg. 171. Sonneberg (1871). U.: D., S., R., Z., Z., Formen. Uz.: An allen Wochentagen von 1—5, 12 Mon.

5 Kl., 180 Sch., 6 L. Lt.: Dir. Enders. — 172. Bettelhecken. (1875). U.: D., R., V. Uz.; Mo.: 5—8, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 173. Föritz (1900). U.: D., R., V., Landwirthschaftsl. Uz.: Mo. 5—7, 6 Mon. 10 Sch., 1 L. — 174. Gefell (1876). U.: D., B., R., V., Landwirtsch. Uz.: Mo. 4—6, 6 Mon. 11 Sch., 1 L. — 175. Heinersdorf (1870). U.: D., R., V., Landwirtsch. Uz.: Mo., Do. 7—9, 6 Mon. 26 Sch., 2 L. — 176. Heubisch (1871). U.: D., R., G., V., Landwirtsch. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 12 Sch., 1 L. — 177. Hönbach (1876). U.: D., R., V., Landwirtsch. Uz.: Mi. 1—3, Fr. 7—9. 6 Mon. 11 Sch., 1 L. — 178. Hüttensteinach (1878). U.: D., R., Gesch. Uz.: Mi. 1—3, 12 Mon. 15 Sch., 1 L. — 179. Hüttengrund (1875). U.: D., B., R., V. Uz.: Mi. 3—5, 6 Mon. 12 Sch., 1 L. — 180. Jagdshof (1876). U.: D., R., V. Uz.: Mi. 2—4, 6 Mon. 11 Sch., 1 L. — 181. Judenbach (1875). U.: D., B., R., V. Uz.: Di., Do. 6—8. 2 Kl., 43 Sch., 2 L. — 182. Köppelsdorf (1874). U.: D., R., V., Gesetzk. Uz.: Mi. 1—3, 12 Mon. 21 Sch., 1 L. — 183. Lindenberg (1875). U.: D., R., V., Landwirtsch. Uz.: Mi. 1—3, 6 Mon. 3 Sch., 1 L. — 184. Malmerz (1875). U.: D., R., V., Landwirtsch. Uz.: Fr. 6—8, 6 Mon. 9 Sch., 1 L. — 185. Mupperg (1876). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 17 Sch., 1 L. — 186. Mürschnitz (1896). U.: D., B., R., V. Uz.: Mo. 5—8, 7 Mon. 8 Sch., 1 L. — 187. Neuenbau (1875). U.: D., B., R., V. Uz.: Mo. 5—7 im Sommer, 3—5 im Winter, 12 Mon. 17 Sch., 1 L. — 188. Neufang (1872). U.: D., B., R., V. Uz.: Mi. 1—3, 6 Mon. 18 Sch., 1 L. — 189. Neuhaus (1875). U.: D., R., V., Landwirtsch. Uz.: Do. 6—8, 6 Mon. 37 Sch., 1 L. — 190. Oberlind (1871). U.: D., B., R., V. Uz.: Mi. 1—3, 10 Mon. 2 Kl., 50 Sch., 2 L. Lt.: Rektor Englert. (Die Schüler sind geteilt in a) Handwerks-, b) Fabriklehrlinge). — 191. Rotheul (1875). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Fr. 7—9, 6 Mon., 8 Sch., 1 L. — 192. Schierschnitz (1875). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Mi. 1—3, 6 Mon. 3 Sch., 1 L. — 193. Schwärzdorf (1876). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Mo. 5—7, 6 Mon. 4 Sch., 1 L. — 194. Sichelreuth (1875). U.: D., R., V., Landw., 6 Mon. 8 Sch., 1 L. — 195. Steinbach (1875). U.: D., B., R., V. Uz.: Fr. 6—8, 6 Mon. 9 Sch., 1 L. — 196. Unterlind (1879). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Mi. 1—3, 6 Mon. 8 Sch., 1 L.

Bezirk Schalkau. 197. Schalkau (1858). U.: D., R., V., Landw., Z. Uz.: Mo., Mi. 3—5, Sommer 6—8, 12 Mon. 3 Kl., 66 Sch., 3 L. Lt.: Rektor Treibich. — 198. Almerswind (1875). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Sd. 1—3, 6 Mon. 8 Sch., 1 L. — 199. Bachfeld (1875). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Mi. 1—3, 6 Mon., 6 Sch., 1 L. — 200. Effelder (1871). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Mi. 1—3, 6 Mon., 22 Sch., 1 L. — 201. Forschengereuth. (1875). U.: D., R., B., V., Uz.: Mi. 4—6, 6 Mon., 10 Sch., 1 L. — 202. Grümpen (1875). U.: D., B., R., V., Landw. Uz.: Sd. 1—3, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 203. Hämmern (1862—1876 freiw. Besuch). U.: D., B., V., R., Z. Uz.: Mo., Di. 4—7, Mi. 1—2, 6

Mon. 2 Kl., 35 Sch., 3 L. — 204. Mengersgereuth (1871). U.: D., R., Z. Uz.: Mo., Di 5—7, 6 Mon. 23 Sch., 1 L. — 205. Meschenbach (1875). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Do. 6—8, 6 Mon. 3 Sch., 1 L. — 206. Rabenäußig (1887). U.: D., B., R., V. Uz.: Di. 3—5, 6 Mon. 12 Sch., 1 L. — 207. Rauenstein (1871). U.: D., R., B., V., Z. Uz.: Di., Do., Sb. 4—6, 12 Mon. 2 Kl., 28 Sch., 2 L. Lt.: Rektor Hofmann. — 208. Rückerswind (1887). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Mi. 1—4, 6 Mon. 4 Sch., 1 L. — 209. Schichtshöhe (1875). U.: D., B., R., V. Uz.: Sb. 2—4, 6 Mon. 8 Sch., 1 L. — 210. Seltendorf (1883). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Mi. 1—3, 6 Mon. 9 Sch., 1 L. — 211. Theuern (1853). U.: D, B., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 4 Sch., 1 L. — 212. Truckendorf (1875) U.: D., B., R., V., Landw. Uz.: Mi. 1—4, 6 Mon. 2 Sch., 1 L. — 213. Truckenthal (1875). U.: D., B., R., V. Uz.: Di. 5—7, 6 Mon. 6 Sch., 1 L.

Bezirk Steinach. 214. Steinach (1875). U.: Handwerker: D., R., Gewerbek., V., Gesetzesk., B., Z. Fabrikarb.: D., R., Gesch., Bürgerk. Uz.: Mo. 5—7, Mi., Sb. 1—3, 12 Mon. 3 Kl., 144 Sch., 4 L. Lt.: Rektor Schmidt. — 215. Lauscha (1871). U.: D., B., R., V., Geschäftsk., Z. Uz.: Mo., Di., Mi., Do., Fr. 6—8, 12 Mon., 3 Kl., 120 Sch., 3 L. Lt.: Rektor Schubert. — 216. Ernstthal a. Rennsteig (1857). U.: D., R., V., Gesundheitsl. Uz.: Mi. 1—3. 12 Mon. 18 Sch., 1 L. — 217. Igelshieb (1871). U.: D., B., R., V. Uz.: Mi., Sb. 1—3, 12 Mon. 20 Sch., 1 L. — 218. Siegmundsburg (1875). U.: D., B., R., V. Uz.: Sb. 6—8, 12 Mon. 15 Sch., 1 L. — 219. Steinheid (1871). U.: D., B., R., V., Z. Uz.: Mo. 6—8, Sb. 12½—2, 12 Mon. 34 Sch., 2 L.

dd. Kreis Saalfeld.

Bezirk Saalfeld. 220. Saalfeld (1834). U.: D., R., Geogr., Gewerbslehre, V., Gesetzk., Z. Uz.: Mo., Di., Do., Fr. 6—8, St. 7—9, 12 Mon. 2 Kl. für Klein-, 2 Kl. für Großgewerbe und 2 Unterklassen, 254 Sch., 11 L. Lt.: Schuldir. Wittmann. — 221. Pößneck (1853). U.: D., R. — Freiwillige Kurse für B., Französ., Fachz. Uz.: Mo., Di., Do., Fr. 5—8, St. 11—12½. 12 Kl., 311 Sch., 13 L. Lt.: Schuldir. Scholz. — 222. Arnsgereüth (1875). U.: D., R., Landw. Uz.: Mo. 7—9, Mi. 1—3, 6 Mon., 3 Sch., 1 L. — 223. Birkigt (1842). U.: D., R., V., Gesetzk. U.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 9 Sch., 1 L. — 224. Catharinau (1840). U.: D., R., V. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 4 Sch., 1 L. — 225. Cröften (1856). U.: D., B., R., V., Landw. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 12 Sch., 1 L. — 226. Friedebach (1842). U.: Relig., D., R., Gesetz. Uz.: Di., Fr. ½7—9, 5 Mon. 4 Sch., 1 L — 227. Gorndorf (1835). U.: D., R., V., Gesetzk., Landw. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 8 Sch., 1 L. — 228. Graba (1875). U.: D., B., R., Gewerblehre, Gesch., Geogr., Gesetzk. Uz.: Do. 6—8, 12 Mon. 5 Sch., 1 L. — 229. Großkochberg (1852). U.: D., R., Real. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 10 Sch., 1 L. — 230. Herrschdorf (1833). U.: D., R., Gesetzk. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 8 Sch., 1 L. — 231. Klein-

geschwende (1886). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Mi., Sb. 7—9, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 232. Langenschade (1840). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Di., Fr., 7—9, 6 Mon. 10 Sch., 1 L. — 233. Lositz (1875). U.: D., R., Landw. Uz.: St. 9—11, 12 Mon. 3 Sch., 1 L. — 234. Mosen (1877). U.: D., B., R., Landw. Uz.: St. 7—9, 12 Mon. 3 Sch., 1 L. — 235. Obernitz (1877). U.: D., R., V., Landw., Nk., Z. Uz.: Mo., Do. 7—9, 6 Mon. 10 Sch., 1 L. — 236. Oberpreilipp (1874). U.: D., R., Gesetzk. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 5 Sch., 1 L. — 237. Oberwellenborn (1891). U.: D., R., Gesetzk., V. Uz.: Sommer: St. 9—11, Wint.: Di. 7—9, 12 Mon. 10 Sch., 1 L. — 238. Reichenbach b. Rudolstadt (1869). U.: D., B., R., V.. Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 3 Sch., 1 L. — 239. Remschütz (1887). U.: D., R., Gesetzk. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 13 Sch., 1 L. — 240. Röblitz (1881). U.: D., R., V. Uz.: St. 9—11, 12 Mon. 13 Sch., 1 L. — 241. Schlettwein (1876). U.: D., R., Real. Uz.: Di., Do. 7—9, 6 Mon. 9 Sch., 1 L. — 242. Unterwellenborn (1872). U.: D., R., V. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 8 Sch., 1 L. — 243. Unterwirbach (1840). U.: D., R., Gesetzk., Landw. Uz.: Mo., Do., 6—8. 24 Sch., 1 L. — 244. Volkmannsdorf (1874). U.: D., R., Gesch., V., Nk. Uz.: Sb. 7—9, 12 Mon. 5 Sch., 1 L. — 245. Weischwitz (1877). U.: D., R., V. Uz.: Di., Fr. 5—7, 6 Mon. 1 Sch., 1 L. — 246. Weißen (1850). U.: D., R., Landw. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 6 Sch., 1 L. — 247. Wickersdorf (1887). U.: D., B., R., V. Uz.: Sb. 6—8, 12 Mon. 1 Sch., 1 L. — 248. Wittmannsgereuth (1868). U.: D., R., V., Gesch., Geogr. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 2 Sch., 1 L. — 249. Witzendorf (1886). U.: D., R., V. Uz.: Di., Do. 3—5, 6 Mon. 6 Sch., 1 L.

Bezirk Gräfenthal. 250. Gräfenthal (1875). U.: D., R., G., V., Z. Uz.: Di., Do. 6—8, 10 Mon. 2 Kl., 62 Sch., 4 L. Lt.: Rekt. Pook. – 251. Lehesten (1868). U.: D., B., R., V., Gesetzk., Z. Uz.: Do., Sb. 6—8, St. 11—1, 12 Mon. 35 Sch., 2 L. — 252. Bock und Teich (1900). U.: D., R., Gesundheitsl., V., Gesetzk. Uz.: Sb. 4—6, 12 Mon. 7 Sch., 1 L. — 253. Brennersgrün (1875). U.: D., R., V., Geogr., Gesch. Uz.: St. ½7—½9 früh, 12 Mon. 9 Sch., 1 L. — 254. Buchbach (1850). U.: D., B., R., V., Gesetzk., Geogr., Gesch., Nk., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 5 Sch., 1 L. — 255. Creunitz (1875). U.: D., B., R., Gesundheitsl., Gesch., Geogr., Gesetzk., V. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 1 Sch., 1 L. — 256. Gebersdorf (1875). U.: D., B., R., Geogr., Gesch., Gesundheitsl. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 5 Sch., 1 L. — 257. Großgeschwenda (1840). U.: D., R., V. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 4 Sch., 1 L. — 258. Großneundorf (1875). U.: D., B., R., V., Real. Uz.: Sb. 6—8, St. 1—3, 6 Mon. 8 Sch., 1 L. — 259. Hasenthal (1875). U.: D., R., V., Real. Uz.: Sb. 6—8, 12 Mon. 18 Sch., 2 L. — 260. Lichtenhain (1875) U.: D., B., R., V., Real. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 4 Sch., 1 L. — 261. Lichtentanne (1875). U.: D., R., B., Real. Uz.: St. 12—2, Do. 7—9, 6 Mon. 8 Sch., 1 L. — 262. Lippelsdorf (1876). U.: D., B.,

R., B., Real. Uz.: Do. 6—8, 12 Mon. 9 Sch., 1 L. — 263. Marktgölitz (1845). U.: D., R., Gesundheitsl., Geogr., Nk. im Anschlusse an den Beruf der Schüler. Uz.: St. 7—9, 12 Mon. 12 Sch., 1 L. — 264. Oberloquitz (1875). U.: D., B., R., V., Real. Uz.: St. 2—4, Do. 7—9, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 265. Oertelsbruch (1874). U.: D., R., G., V., Gewerbelehre, Real. Uz.: Di., Fr. 6—8, 12 Mon. 10 Sch., 1 L. — 266. Piesau (1840). U.: D., B., R., Real. Uz.: Fr. 6—8, 12 Mon. 11 Sch., 1 L. — 267. Probstzella (1874). U.: D., B., R., Real. Uz.: Sb. 6—8, 12 Mon. 25 Sch., 1 L. — 268. Reichmannsdorf (1875). U.: D., R., Gesch., Geogr., Nk., Gesetzk., V. Uz.: St. 7—9 früh, Wint. 2—4, 12 Mon. 18 Sch., 1 L. — 269. Schmiedebach (1875). U.: D., R., V., Real. Uz.: Di., Fr. 6—8. 9 Sch., 1 L. — 270. Schmiedefeld (1876). U.: D., R. Uz.: Do. 6—8, 12 Mon. 25 Sch., 1 L. — 271. Spechtsbrunn (1870). U.: D., R., B., Landw., Gesetzk. Uz.: Somm.: St. 7—9, Wint.: Sb. 6—8, 12 Mon. 13 Sch., 1 L. — 272. Wallendorf (1875). U.: D., B., R., V., Gesetzk. Uz.: Sb. 4—6, 12 Mon. 11 Sch., 1 L.

Bezirk Kranichfeld. 273. Kranichfeld (1840). U.: D., R., Gesetzk., Z. Uz.: St. 7—9, Di. 6—8, 9 Mon. 53 Sch., 4 L. — 274. Achelstädt (1835). U.: D., R., V. Uz.: St. 7—9, 12 Mon. 7 Sch., 1 L. — 275. Barchfeld (1892). U.: D., B., R., V., Gesch., Geogr. Uz.: Fr. 7—9, 12 Mon. 4 Sch, 1 L. — 276. Gügleben (1875). U.: D., R., V. Uz.: St. 1—3, 12 Mon. 2 Sch., 1 L. — 277. Milda (1860). U.: D., R., V. Uz.: St. 1—3, Do. 7—9, 6 Mon. 7 Sch., 1 L. — 278. Osthausen (1843). U.: D., R., V. Uz.: St. 11—1, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 279. Riechheim (1870). U.: D., R., V. Uz.: St. 1—3. 1 Sch., 1 L. — 280. Stedten (1844). U.: D., R., V. Uz: Fr. 7—9, 12 Mon. 1 Sch., 1 L. — 281. Treppendorf (1875). U.: D., R., V. Uz.: Somm.: St. 7—9 früh, Wint.: Di. 7—9, 10 Mon. 2 Sch., 1 L.

Bezirk Camburg. 282. Camburg (1875). U.: D., B., R., V., Gesetzk. Uz.: Mo., Di., Do., Fr. 6—8, 12 Mon. 2 Kl., 75 Sch., 4 L. Lt.: Rektor Döll. — 283. Aue mit Molau und Graitschen (1876). U.: D., R., Landwirthsch. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 15 Sch., 1 L. — 284. Casekirchen (1876). U.: D., R., V., Landwirtsch. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 10 Sch., 1 L. — 285. Crölpa-Löbschütz (1875). U.: D., B., R., V., Landw. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 286. Döbritschen (1886). U.: D., R., Landw. Uz.: St. 7—9 resp. 9—11, 12 Mon. 2 Sch., 1 L. — 287. Eckolstädt (1875). U.: D., B., R., Landw. Uz.: St. 7—9 resp. 8—10, 12 Mon. 9 Sch., 1 L. — 288. Heiligenkreuz (1875). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 6 Sch., 1 L. — 289. Kleingestewitz (1875). U.: D., R., Landw. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 7 Sch., 1 L. — 290. Lichtenhain (1880). U.: D., R., B. Uz.: St. 9—11, Do. 6—8. 10 Sch., 1 L. — 291. Münchengosserstädt (1862). U.: D., R., B., Landw., Real. Uz.: St. 7—9 resp. 9—11, 12 Mon. 3 Sch., 1 L. — 292. Neidschütz (1875). U.: D., B., R., V., Landw. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 8 Sch.,

1 L. — 293. Prießnitz (1875). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 12 Sch., 1 L. — 294. Schleuskau (1875). U.: D., B., R., V., Landw. Uz.: Di., Fr. 7—9, 5 Mon. 5 Sch., 1 L. — 295. Schmiedehausen (1870). U.: D., R., V. Uz.: St. 7—9, 12 Mon. 12 Sch., 1 L. — 296. Sieglitz (1876). U.: D., R., V., Landw., Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 10 Sch., 1 L. — 297. Thierschneck (1875). U.: D., R., Landw., Gesetzk. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 4 Sch., 1 L. — 298. Tümpling (1891). U.: D., R., V., Real. Uz.: Di., Fr. 7—9, 6 Mon. 2 Sch., 1 L. — 299. Tultewitz-Schieben (1878). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Mo., Do. 6—8, 6 Mon. 5 Sch., 1 L. — 300. Unterneusulza (1875), seit 1899 sind keine Schüler vorhanden. — 301. Utenbach (1878). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Di., Fr. 6—8, 6 Mon. 8 Sch., 1 L. — 302. Vierzehnheiligen b. Jena (1875). U.: D., R., V., Landw., Gesetzk. Uz.: Mo., Do. 3—5, 6 Mon. 3 Sch., 1 L. — 303. Wichmar (1875). U.: D., R., V., Landw. Uz.: Sb. 12—2, 12 Mon. 4 Sch., 1 L.

b. Fortbildungsschulen für Mädchen.

Bezirk Meiningen. 1. Meiningen. Schulen des Frauenvereines. a) Arbeitsschule. U.: Weibl. Handarb., Maschinennähen., Anfertigung von Wäsche und einfacher Kleider. Schulsparkasse. Bibliothek. 26 Sch., 1 L. — b) Kochschule, jährlich 2 Kurse. 20 Sch., 1 L. — In 2. Bauerbach (3 Sch.), 3. Dreißigacker (9 Sch.), 4. Gleimershausen (2 Sch.), 5. Henneberg (10 Sch.), 6. Leutersdorf (5 Sch.), 7. Obermaßfeld (10 Sch.), 8. Ritschenhausen (6 Sch.), 9. Solz (3 Sch.), 10. Vachdorf (10 Sch.) genügen die Mädchen ihrer Schulpflicht durch Besuch des Handarbeitsunterrichts der Volksschule. — Mit den Knaben werden die Mädchen in obligator. Besuche unterrichtet zu: 11. Bibra (9 Sch.), 12. Melkers (5 Sch.), 13. Neubrunn (10 Sch.), 14. Rentwertshausen (4 Sch.), 15. Rippershausen (3 Sch.).

Bezirk Wasungen. 16. Schwallungen. Freiw. Besuch.

Bezirk Römhild. Mit den Knaben gemeinschaftlich werden die Mädchen unterrichtet in: 17. Mendhausen (6 Sch.), 18. Sülzdorf (2 Sch.), 19. Westenfeld (5 Sch.).

Bezirk Sonneberg. 20. Hüttensteinach (1901). U.: Haushaltungsk., Weibl. Handarb. 10 Sch., 2 L.

Bezirk Schalkau. 21. Rauenstein (1871). 2jähr. Schulpflicht. U.: D., R., V., Haushaltk., Handarb. Uz.: Mi. 1—3, 12 Mon. 18 Sch., 2 L.

Bezirk Steinach. 22. Ernstthal (1888). 1jähr. Schulpfl. U.: D., R., V., Gesundheitsl. Uz.: Mi. 3—4, 12 Mon. 6 Sch., 1 L. — 23. Lauscha (1876). 1jähr. Schulpfl. U.: D., R., Haushaltk., Handarb. Uz.: Mi. 1—3, 12 Mon. 42 Sch., 2 L.

c) Andere Schulen.

1. Meiningen: Handelslehranstalt (1898). U.: D., R., V., Korresp., Handelswissenschaften, Geogr., Franz. Englisch. Uz.: Täglich 8—12, 2—6. 2 Kl., 42 Sch., 3 L. Lt.: Oswald. — 2. Eisfeld: F. für Kaufleute (1900). U.: D., B., R., Uz.: Do. 4—7., 12 Mon. 20 Sch., 3 L. — 3. Saalfeld: Kaufmännische F. (1887). U.: D.,

Engl., Franz., R., B., Handelsgeschichte, Handelsgeogr., Handelsrecht. Uz.: Di.—Sb. 1—4, 10 Mon. 2 Kl., 36 Sch., 3 L. Lt.: Hopf. — 4. Sonneberg: Industrieschule. (1883 von Interessenten gegründet.) Seit 1889 staatlich subventioniert. 4 jähr. Lehrgang. U.: Z., Malen, Modellieren, Formen, Metalldrehen, Holzdrechseln, Holzschnitzen, Projektionszeichnen, Perspektive, Stillehre, Anatomie, G., D., R., B. Uz.: 12 Mon., täglich 7—12, 2—6. 3 Kl., 6 L., 61 Sch. Lt.: Prof. Möller. — 5. Handelsabteilung der Herzogl. Realschule zu Sonneberg. Den beiden oberen Klassen angegliedert. U.: Handelslehre, B., Korrespondenz, R., Engl., Franz., Geogr. 19 Sch. — 6. Handelsfachschule zu Sonneberg. (1897). Schulpflicht bis zum 18. Lebensjahre. U.: D., R., Geogr., Schreiben, Engl., Franz., Handels- und Volkswirtschaftslehre. Wöchentlich 8 St. 111 Sch. — 7. Fachschule in Schalkau. U.: Z., Modell., Holzschnitzen. 8. Fachschule in Lauscha. U.: Freihand-, geometrisches, architectonisches, kunstgewerbliches und anatomisches Z., Figuren- Z. und Modellieren. — 9. Fachschule in Limbach. U.: Z., Modell. 14 Sch.

6. Denkschrift.

Gewerblicher Unterricht für Knaben im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Eine allgemeine Regelung durch Landesgesetz oder Verordnung hat der gewerbliche Unterricht nicht erfahren.

Je nachdem in den einzelnen Teilen des Landes infolge der gewerblichen Beschäftigung der Bevölkerung ein Bedürfnis dazu hervorgetreten war, ist man dort zur Einführung gewerblichen Fachunterrichts übergegangen, sei es, daß man gewerbliche Unterrichtsgegenstände dem Unterrichtsplan der allgemeinen Fortbildungsschule einfügte, oder gewerbliche Fachklassen an dieser bildete, sei es, daß man besondere Fachschulen für gewerblichen Unterricht errichtete.

Die allgemeine Fortbildungsschule in ihrer jetzigen Einrichtung beruht auf den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 22. März 1875, Art. 91. Ihre Aufgabe ist es, die aus der Volksschule entlassenen Knaben in den erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten, welche vorzugsweise für das bürgerliche Leben förderlich sind, weiter zu führen. Zum Besuch derselben sind alle Knaben zwei Jahre lang nach ihrer Entlassung aus der Volksschule verpflichtet, welche nicht schon die Ziele der Fortbildungsschule erreicht haben oder für deren Fortbildung nicht nachweislich in anderer Weise z. B. durch den regelmäßigen Besuch einer Schule mit höherem Lehrziele oder durch entsprechenden regelmäßigen Privatunterricht gesorgt ist. Im einzelnen wird die Einrichtung der Schule durch die Gemeinde mittels Ortsgesetzes geregelt.

Da, wo die fortschreitende Entwickelung der gewerblichen Beschäftigung der Bevölkerung das Bedürfnis nach gewerblichem Fachunterricht hervortreten ließ, hat man dem, soweit möglich, im Lehrplan der Fortbildungsschule Rechnung zu tragen gesucht; es wurden gewerbliche Unterrichtsgegenstände, wie gewerbliches Zeichnen, gewerbliche Buchführung u. s. w. in den Lehrplan der Schule aufgenommen, oder es wurden besondere

Abteilungen gebildet, die dem Unterricht für bestimmte gewerbliche Berufszweige z. B. für Bauhandwerker, Schlosser u. s. w. dienen.

So ist in der Stadt Salzungen mit der Fortbildungsschule der Unterricht in gewerblicher Buchführung verbunden; gewerbliches Zeichnen wird dort in drei besonderen Zeichenklassen gelehrt. Die Stadt Meiningen hat bei ihrer Fortbildungsschule drei Klassen für gewerbliches Zeichnen und eine Klasse für gewerbliche Buchführung eingerichtet. Die Stadt Hildburghausen unterhält eine Fachklasse für gewerbliches Zeichnen, Sonneberg eine Bauhandwerkerabteilung, Gräfenthal eine Klasse für kunstgewerbliches Zeichnen und Pößneck eine Klasse für gewerbliche Buchführung. In Saalfeld besteht eine gewerbliche Fortbildungsschule mit wöchentlich 8 Stunden, deren Unterricht sich auf Deutsch, gewerbliche Buchführung, Rechnen, Geometrie, Gewerbelehre, Gesetzeskunde und Zeichnen erstreckt. Die Zeichenabteilung zerfällt hier in drei Klassen, von denen eine für Schlosser, die zweite für graphische Gewerbe und die dritte als Sammelklasse für sonstige Gewerbe und freiwillige Teilnehmer bestimmt ist.

Neben diesen Einrichtungen für den gewerblichen Unterricht an den Fortbildungsschulen bestehen noch eine Anzahl besonderer gewerblicher Fachschulen in denjenigen Landesteilen, wo die Beschäftigung der Bevölkerung in der Industrie überwiegt, insbesondere da, wo die Spielwaren- und die Porzellanindustrie heimisch sind. Zu nennen sind hier:

1. Die Industrieschule in Sonneberg, die den Zweck verfolgt, für die Spielwaren-, Porzellan- und Thonwaren-Industrie Zeichner und Modelleure heranzubilden, angehenden Fabrikanten und Hausindustriellen zur Schulung des Geschmacks Gelegenheit zu geben, überhaupt die eigenartige Gewerbethätigkeit des Bezirks künstlerisch zu beeinflussen.
2. Die Fachschulen in den Städten Eisfeld und Schalkau und in den Landorten Lauscha, Limbach bei Steinheid und Lichte Wallendorf — letztere gemeinsam mit Schwarzburg-Rudolstadt. Diese Fachschulen haben den Zweck, die gewerbliche Thätigkeit in den betreffenden Orten und Umgegend durch Unterricht im Zeichnen, Modellieren, zum Teil auch im Holzschnitzen zu fördern.
3. Die Fachschule für Schuhmacher in Pößneck.

   Eine gewerbliche Mittelschule besteht in dem Technikum zu Hildburghausen, das sich die Heranbildung von Technikern mittleren Grades, von Maschinen- und Elektrotechnikern einerseits und Baugewerks- und Bahnmeistern andererseits zur Aufgabe gestellt hat.

   Auch für Kaufmannslehrlinge, denen eine höhere Schulbildung nicht zu teil geworden ist, hat man mehrfach Gelegenheit zu gründlicher Fachausbildung geschaffen. Es wurden entweder besondere kaufmännische Fortbildungsschulen eingerichtet, so in Hildburghausen, Saalfeld, Eisfeld, Gräfenthal, oder man hat, wie hier in Meiningen und in Pößneck, besondere Fachklassen und Abteilungen für kaufmännischen Unterricht an der allgemeinen Fortbildungsschule gebildet. In der Stadt Sonneberg besteht eine Handelsfachschule, die zu besuchen alle in der Stadt befindlichen kaufmännischen Lehrlinge und Volontäre bis zum Schluß desjenigen Schuljahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr zurücklegen, verpflichtet sind.

Für die Fachausbildung der jungen Landwirte besteht in dem Kreis

Saalfeld als Kreisanstalt eine ständige landwirtschaftliche Winterschule, in den drei übrigen Kreisen des Herzogtums wird gegenwärtig von zwei landwirtschaftlichen Wanderlehrern während der Wintermonate an wechselnden Orten landwirtschaftlicher Unterricht erteilt.

Meiningen, im Januar 1902.

VI.

Neuere Gesetze deutscher Staaten, welche sich auf das Fortbildungsschulwesen beziehen.

1. Deutsches Reich.

Aus der Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1900.
§ 120 Absatz 3:

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann für männliche Arbeiter unter achtzehn Jahren, **sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren** die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden.

(Die gesperrt gedruckten Worte sind neu.)

2. Königreich Preußen.

a) Gesetz vom 24. Februar 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Das Gesetz vom 4. Mai 1886,*) betreffend die Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen in den Provinzen Westpreußen und Posen, wird, wie folgt, abgeändert:

Artikel 1. Der § 2 erhält folgende Fassung:

An denjenigen Orten, in welchen nicht durch statutarische Bestimmung eines Gemeinde- oder eines weiteren Kommunalverbandes die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschulen begründet wird und die zur Durchführung dieser Verpflichtung erforderlichen Bestimmungen getroffen werden (vergl. §§ 120, 142, 154 Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 261) können durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe die gewerblichen Arbeiter unter 18 Jahren, auf welche der § 120 der Gewerbeordnung anwendbar ist, dieser Verpflichtung unterworfen und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Bestimmungen in demselben Umfange getroffen werden, wie sie nach § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung durch statutarische

*) siehe Band 1 pag. 50.

Bestimmung der Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes getroffen werden können. An Sonntagen darf während des Hauptgottesdienstes Unterricht nicht erteilt werden.

Artikel 2. Hinter § 2 wird als § 3 folgende Bestimmung eingeschoben:

§ 3. Wer den auf Grund des § 2 vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Jagdschloß Hubertusstock, den 24. Februar 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. von Boetticher. von Miquel. Thielen. Bosse. Freiherr von Marschall. Freiherr von Hammerstein. Schönstedt. Freiherr von der Recke. Brefeld. von Goßler.

b) Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 nach der Abänderung vom 19. August 1897.

§ 38.

Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im Allgemeinen durch ihre Bestimmung begrenzt. Sie sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

c) Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900.

§ 1. Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen, und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;

2. wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;

3. wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig ist.

§ 2. Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3. Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der

Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

§ 4. Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Zur Stellung des Antrags sind berechtigt und verpflichtet:

der Landrath, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern sowie in den nach § 28 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 denselben gleichgestellten Städten auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand und der Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde.

Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören; auch hat, wenn die Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat, dem Landrat (Oberamtmann, Gemeindevorstand, Vorsteher der Königlichen Polizeibehörde) und dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14) zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht den im Absatz 3 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen oder diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5. Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung erwachsenden Kosten fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14), anderenfalls demjenigen zur Last, welcher die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat. Die Polizeibehörde hat in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten vorzuschießen.

Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Rechnung gestellten Vorschüsse der Polizeibehörde entscheidet der Bezirksausschuß im Beschlußverfahren. Der Beschluß des Bezirksausschusses ist endgültig.

§ 6. Hat die im § 4 angeordnete Anhörung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben berechtigt, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu verlangen.

§ 7. Soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8. Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebühren= und stempelfrei; die baren Auslagen fallen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Vernehmung der nach § 4 Abs. 2 zu hörenden Personen erforderlich gewesen, so haben sie Anspruch auf Erstattung der notwendigen baren Auslagen aus der Staatskasse; dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

Verträge über die Unterbringung von Zöglingen sind stempelfrei.

§ 9. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem verpflichteten Kommunalverband ob (§ 14); er entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling, soweit möglich, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kommunalverband hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mitteilung zu machen.

Die Überführung des Zöglinges liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§ 10. Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke, Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglinges unter Aufsicht des Kommunalverbandes widerruflich angeordnet werden.

§ 11. Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kommunalverband ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

§ 12. Auf Antrag des verpflichteten Kommunalverbandes kann, unbeschadet der Vorschriften des Artikel 78 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, der Vorstand einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehungsanstalt vor den nach § 1776 des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Vormünder berufenen Personen zum Vormund der auf Grund der §§ 3 ff. in der Anstalt untergebrachten Zöglinge bestellt werden.

Das Gleiche gilt für Zöglinge, die unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt in einer von ihm ausgewählten Familie erzogen werden. Liegt die Beaufsichtigung der Zöglinge einem von dem verpflichteten Kommunalverbande bestellten Beamten ob, so kann dieser auf Antrag des Kommunalverbandes statt des Vorstandes der Anstalt zum Vormunde bestellt werden.

Neben dem nach den Vorschriften der Abs. 1, 2 bestellten Vormund ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. Dem Vormunde stehen die nach § 1852 des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässigen Befreiungen zu.

§ 13. Die Fürsorgeerziehung endigt mit der Minderjährigkeit.

Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt durch Beschluß des Kommunalverbandes von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, wenn der Zweck der

Fürsorgeerziehung erreicht oder die Erreichung des Zweckes anderweit sicher gestellt ist. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Kommunalverbandes kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Kommunalverbandes hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§ 14. Die Provinzialverbände in der Provinz Hessen-Nassau, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Wiesbaden und Kassel, der Lauenburgische Landeskommunalverband, der Landeskommunalverband der Hohenzollernschen Lande sowie der Stadtkreis Berlin sind verpflichtet, die Unterbringung der durch Beschluß des Vormundsschaftsgerichts zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Weise zu bewirken. Sie haben für die Errichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten zu sorgen, soweit es an Gelegenheiten fehlt, die Zöglinge in geeigneten Familien sowie in öffentlichen, kirchlichen oder privaten Anstalten unterzubringen, auch soweit nötig für ein angemessenes Unterkommen bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung zu sorgen.

Zur Unterbringung verpflichtet ist derjenige Kommunalverband, in dessen Gebiete der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

§ 15. Die Kosten, welche durch die Überführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nötige reglementsmäßige erste Ausstattung, durch die Beerdigung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglinges entstehen, fallen dem Ortsarmenverband, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kommunalverbande (§ 14 Abs. 2) zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kommunalverbände.

Die Kommunalverbände erhalten zu den nach Abs. 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von $^2/_3$ dieser Kosten. Der Betrag des Zuschusses wird jährlich auf Liquidation der im Vorjahr aufgewendeten Kosten oder im Einverständnisse mit den einzelnen Kommunalverbänden periodisch als Bauschsumme von dem Minister des Innern festgesetzt.

§ 16. Die Kommunalverbände sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des Bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach § 15 Abs. 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kommunalverbände sind Tarife zu Grunde zu legen, welche von dem Minister des Innern nach An-

hörung der Kommunalverbände festgesetzt werden. Die Kosten der allgemeinen Verwaltung der Fürsorgeerziehung, des Baues und der Unterhaltung der von den Kommunalverbänden errichteten Anstalten bleiben hierbei außer Ansatz.

Wird gegen den Erstattungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darüber auf Antrag des Kommunalverbandes oder Ortsarmenverbandes der Bezirksausschuß.

Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtswegs endgültig.

Zwei Drittel der durch die Kommunalverbände von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Beitrag des Staates (§ 15 Abs. 2) anzurechnen.

§ 17. Die Kommunalverbände haben für die Ausführung der Fürsorgeerziehung und für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungs- und Besserungsanstalten Reglements zu erlassen.

Die Reglements bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern und der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten in betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Hinsichtlich der Privatanstalten behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 18. Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§ 19. Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung der übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kommunalverband dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderwertig zu teil wird. Im Streitfalle entscheidet der Oberpräsident.

§ 20. Die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden der Kommunalverbände und in höherer Instanz der Minister des Innern haben die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen; sie sind befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

§ 21. Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120, 235 des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 22. Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

§ 23. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Gesetz vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder, aufgehoben. Kommunalverbände, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes über

geeignete Anstalten nicht in ausreichendem Maße verfügen, sollen bis zum 1. April 1903 bei der Unterbringung der Zöglinge den im § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes ausgesprochenen Beschränkungen nicht unterliegen.

3. Königreich Württemberg.

Gesetz, betr. die Abänderung des Polizeistrafrechts. Vom 4. Juli 1898.

§ 17a.

Einer Geldstrafe bis zu 45 Mk. unterliegen Wirte, welche an Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie in einem Alter von weniger als 16 Jahren stehen, gewohnheitsmäßig geistige Getränke zum sofortigen Genusse verabreichen oder durch Angehörige oder Bedienstete verabreichen lassen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf jugendliche Arbeiter während der vorgeschriebenen Arbeitspausen, ebenso wenig dann, wenn der Besuch des Wirtshauses unter Aufsicht der Eltern, Vormünder, Lehrer, Dienst- oder Lehrherren oder anderer für die jungen Leute verantwortlicher erwachsener Personen, oder zur Erfrischung auf Reisen, Ausflügen oder bei ähnlichen Gelegenheiten, oder wenn er in dem regelmäßigen Kosthaus stattfindet.

4. Großherzogtum Baden.

Gesetz vom 15. August 1898.

§ 1.

Die in den Gewerbebetrieben einer Gemeinde beschäftigten fortbildungsschulpflichtigen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge) können durch Ortsstatut im Sinne des § 142 der deutschen Gewerbeordnung verpflichtet werden, an Stelle der allgemeinen Fortbildungsschule eine für den Ort ihrer Beschäftigung errichtete Gewerbeschule oder gewerbliche Fortbildungsschule zu besuchen.

In gleicher Weise können die fortbildungsschulpflichtigen Gehilfen und Lehrlinge des Handelsgewerbes zum Besuche einer am Ort ihrer Beschäftigung bestehenden, von der oberen Schulbehörde anerkannten kaufmännischen Fortbildungsschule oder Handelsschule und, wo eine solche nicht besteht, zum Besuche einer Gewerbeschule oder gewerblichen Fortbildungsschule angehalten werden.

Das Ortsstatut hat zugleich die zur Durchführung der getroffenen Anordnung erforderlichen näheren Bestimmungen, insbesondere bezüglich der zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuchs den Schulpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormündern und Arbeitgebern obliegenden Verpflichtungen und bezüglich der zulässigen Befreiungen zu treffen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des § 1 erlassenen statutarischen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

5. Großherzogtum Oldenburg.

Verfügung des Großherzoglichen Ministeriums Departement des Innern vom 8. August 1900.

Nachdem sich das gewerbliche Fortbildungsschulwesen im Herzogtum weiter entwickelt hat, ist die Ausübung einer staatlichen Aufsicht über die Fortbildungsschulen des Landes, deren Zahl zur Zeit 20 beträgt, ebenso wie solche bei anderen Schulen besteht, für notwendig befunden und sind die von der Staatsregierung hierfür beantragten Mittel am letzten ordentlichen Landtage bewilligt worden. Es wird beabsichtigt, die staatliche Aufsicht durch periodische, in einem dreijährigen Turnus erfolgende Visitationen seitens einer dazu einzusetzenden Kommission auszuüben. Letztere soll aus drei Sachverständigen bestehen, nämlich einem Mitgliede des für die einzelnen Landesteile in Betracht kommenden evangelischen oder katholischen Oberschulkollegiums bezw. dem Direktor der Lehrer-Seminare zu Oldenburg und Vechta, ferner einem Mitgliede des Handelsstandes, welches von der Handelskammer, sowie einem Mitgliede des Handwerkerstandes, welches von der Handwerkskammer zu wählen ist. Die Visitationen werden sich auf die Untersuchung des inneren und äußeren Zustandes der Schulen, auf die Erforschung vorhandener Mängel und Übelstände, sowie auf die Ermittelung von Verbesserungen erstrecken. Über das Ergebnis der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Visitationen ist von der Kommission dem Staatsministerium, Departement des Innern, ein Bericht zu erstatten, wovon zugleich Vorschläge über die zu erlassenden Anordnungen zu machen sind.

Da nun die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung über die Aufsicht der Staatsbehörden nicht ausreichen, um die staatliche Aufsicht in der angegebenen Weise durchführen zu können, so ist es erforderlich, daß in die einzelnen Gemeinde-Statuten über die Einrichtung der gewerblichen Fortbildungsschulen an geeigneter Stelle eine Bestimmung in etwa folgender Fassung aufgenommen wird:

> „In Ausübung der staatlichen Aufsicht kann das Staatsministerium, Departement des Innern, unbeschadet der Anwendung der in Betracht kommenden Vorschriften der Gemeinde-Ordnung (Art. 94 ff.) periodische Visitationen der Schulen durch eine dazu einzusetzende Kommission anordnen und wird die Gemeinde die nach dem Ergebnis der Visitationen vom Staatsministerium, Departement des Innern, für nötig befundenen Maßregeln ausführen lassen."

Das Staatsministerium legt auf die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Gemeinde-Statuten im Interesse des Fortbildungsschulwesens großes Gewicht und würde hiervon die Zahlung der staatlichen Zuschüsse zu den Kosten der Schule fernerhin erforderlichen Falls abhängig machen müssen.

6. Fürstentum Reuß j. L.

Volksschulgesetz vom 31. Juli 1900.

§ 31.

In Schulgemeinden, in denen dies durch Ortsstatut bez. übereinstimmende Ortsstatute sämtlicher beteiligter Gemeinden oder aber nach

Gehör des Schulvorstandes von der oberen Schulbehörde angeordnet wird, ist in unmittelbarer Verbindung mit der Volksschule eine Fortbildungsschule für Knaben zu errichten und aus den Mitteln der Ortsschulkasse zu erhalten.

Für mehrere kleinere Schulgemeinden kann mit Genehmigung der oberen Schulbehörde eine gemeinschaftliche Fortbildungsschule errichtet werden.

In größeren Schulgemeinden kann von der unmittelbaren Verbindung der Fortbildungsschule mit der Volksschule abgesehen werden.

§ 32.

Aufgabe der Forbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der aus der Volksschule entlassenen Knaben, insbesondere deren Befestigung und Weiterführung in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, welche für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind; auch ist die sittlich religiöse Charakterbildung, Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zu pflegen.

§ 33.

Der Unterricht in der Fortbildungsschule soll in der Regel das ganze Jahr hindurch wöchentlich in mindestens zwei oder während der sechs Monate des Winterhalbjahres wöchentlich in mindestens vier Stunden an Wochentagen erteilt werden.

Während der Schulferien und während der Erntezeit ist der Fortbildungsschulunterricht auszusetzen

§ 34.

Durch Ortsstatut der zu einer Schulgemeinde gehörenden Gemeinden oder durch Anordnung der höheren Schulbehörde kann bestimmt werden:

a) daß die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben, welche sich innerhalb des Schulbezirks aufhalten, noch zwei Jahre lang, von der Zeit der Entlassung aus der Volksschule an gerechnet, zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, sofern nicht in anderer genügender Weise für den ferneren Unterricht derselben gesorgt oder aus sonstigen Gründen von der Schulbehörde Befreiung erteilt wird;

b) daß die vorgedachte Verpflichtung zum zweijährigen Besuch der Fortbildungsschule auch auf die in höheren Volksschulen durch Privatlehrer oder in Privatunterrichtsanstalten unterrichteten Knaben, deren Unterricht nicht bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre gedauert hat oder die nur bis zur Untertertia eine höhere Schule besucht haben, zu erstrecken ist;

c) daß die Bestimmungen der §§ 40 und 41 über Bestrafung der Schulversäumnisse gegenüber den Eltern und deren Stellvertreter sowie gegenüber den Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgebern der zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Lehrlinge, männlichen Dienstboten und Arbeiter, deren Unterricht nicht bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahre gedauert hat, entsprechende Anwendung finden sollen.

§ 35.

Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen kann durch Ortsstatut unter entsprechender Anwendung der §§ 31—34 eine Fortbildungsschule errichtet und unterhalten werden.

§ 36.

Die Aufsicht über die Errichtung, Einrichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen liegt denselben Behörden ob, welche die Volksschule zu beaufsichtigen haben.

Die Lehrpläne der Fortbildungsschulen bedürfen der Genehmigung der oberen Schulbehörde.

§ 37.

Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule kann der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise gestatten.

§ 38.

Eine Schulgemeinde ist berechtigt, den Fortbildungsschulunterricht über die in § 33 festgesetzte Stundenzahl hinaus zu erweitern.

Für solche erweiterte Fortbildungsschulen ist das Lehrziel zu erhöhen, insbesondere in Bezug auf deutsche Sprache, Rechnen, Formenlehre, Naturkunde, Zeichnen und durch Aufnahme solcher Unterrichtszweige in den Lehrplan, welche in der Volksschule gar nicht oder nur in geringem Umfange berücksichtigt werden können.

Die Vereinigung derartiger Fortbildungsschulen mit einer gewerblichen, landwirtschaftlichen oder handelswissenschaftlichen Fortbildungsschule ist mit Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums gestattet.

Die Schulpflichtigkeit der männlichen Jugend kann von den Gemeinden auch auf den erweiterten Fortbildungsschulunterricht, soweit derselbe sechs Stunden wöchentlich nicht übersteigt, erstreckt werden. Ist solches geschehen, so muß im Falle des Absatz 3 dafür Sorge getragen werden, daß denjenigen Schülern, welche eine besondere Fachbildung nicht suchen, ein dem allgemeinen Fortbildungszwecke entsprechender Unterricht zu teil werde; auch ist vom Fürstlichen Ministerium besondere Bestimmung darüber zu treffen, in welcher Weise die Aufsicht über die vereinigte Fortbildungsschule geführt werden soll.

§ 44.

al. 3. Für den Besuch der Fortbildungsschule ist ein Schulgeld nicht zu erheben, sofern nicht durch Ortsstatut ein Anderes beschlossen wird. Vor Erlaß derartiger Ortsstatute ist der Schulvorstand gutachtlich zu hören.

§ 65.

al. 3. Gegen besondere Bezahlung, welche aus der Ortsschulkasse zu gewähren und ebenso wie die Vergütung für die Turnstunden von dem Schulvorstande mit Genhemigung der oberen Schulbehörde festzustellen ist, hat der Lehrer außerdem bis zu sechs Stunden wöchentlich Unterricht an der Fortbildungsschule zu erteilen.

VII.

Fortbildungsschulen des Herzogtums Anhalt.

Landesgesetzliche Bestimmungen sind nicht vorhanden.

A. Fortbildungsschulen mit ganzjährigem Kursus.

1. Gewerbliche F. zu Dessau, 1875. Zwangsbesuch für 2 Jahre. U.: D., R., G., Z. Uz.: Mi., Fr. $6^1/_2$—$8^1/_2$, St. 8—10. 10 Kl., 295 Sch., 12 L. Lt.: Rektor Kuhlbars. — 2. Gewerbl. F. zu Cöthen, 1872. Freiwilliger Besuch. U.: D., R., B., Ph. Z. Uz.: abends 8—10. 3 Kl., 170 Sch., 6 L. Lt.: Rektor Harms. — 3. Gewerbl. F. zu Zerbst, 1850. Für Innungslehrlinge Zwang, sonst freiwillig. U.: D., R., Volksw., Gesetzk., Z. Uz.: St. $6^3/_4$—$8^3/_4$. Wochent. $7^1/_2$ bis $9^1/_2$ ab. 230 Sch., 11 Kl., 5 L. Lt.: Rektor Wendt. — 4. Gewerbl. F. zu Bernburg, 1874. Seit 1901 Pflichtbesuch auf 2 Jahre. U.: D., R., G., B., Ph., Volksw., Z. Uz.: St. 7—$8^3/_4$, Mo., Di. 7—$8^3/_4$. 14 Kl., 480 Sch., 25 L. Lt.: Rektor Maushake. — 5. Handw. F. zu Ballenstedt, 1879. Seit 1885 Schulpflicht bis zum 17. Jahre. U.: D., R., Z. Uz.: Mo., Do. 8—10 ab. 2 Kl., 69 Sch., 3 L. Lt.: Rektor Dr. Fuhrmann. — 6. Gewerbl. F. zu Roßlau. 120 Sch. 7. Gewerbl. F. zu Hecklingen, 1899. Zwangsbesuch für 2 Jahre. U.: D., R., G., B., Z. Uz.: Mo., Do. 8—10 ab., St. 11—12. 2 Kl., 44 Sch., 5 L. Lt: Rektor Wütschke. — 8. F. zu Neundorf, 1900. Zwangsbesuch bis zum 18. Jahre. U.: D., R., B., G., Z. Uz.: Mo., Do. $7^1/_2$—$9^1/_2$, St. 11—12. 3 Kl., 96 Sch., 8 L. Lt.: Rektor Koppehl. — 9. F. zu Nienburg, 1885. Zwangsbesuch bis zum 17. Jahre. U.: D., R., G., Z. Uz.: St. 11—1, Wochent. 8—9 ab. 3 Kl., 132 Sch., 4 L. — 10. F. zu Güsten, 1899. Zwangsbesuch für 3 Jahre. U.: D., R., Z., wöchentl. $^1/_2$ St. Rel. mit freiem Besuche. Uz.: St. $11^3/_4$—$1^3/_4$, Wochent. 6—8. 3 Kl., 118 Sch., 5 L. Lt.: Rektor Baege. — 11. Gewerbl. F. zu Leopoldshall, 1888. Seit 1896 Zwangsbesuch für 3 Jahre. U.: D., R., Z. Uz.: Mo., Do. $^1/_2$8—$^1/_2$10 ab. 10 Kl., 220 Sch., 8 L. Lt.: Rektor Dr. Hübenthal. — 12. Gewerbl. F. in Harzgerode, 1879. Zwangsbesuch bis zum 17. Jahre. U.: D., R., Z. Uz.: Di., Do., Fr. 8—10 ab. 3 Kl., 107 Sch., 7 L. Lt.: Rektor Schultze. — 13. F. in Sandersleben, 1882. Seit 1884 oblig. U.: D., R., Ph., Z. Uz.: 8—10 ab. 2 Kl., 60 Sch., 6 L. Lt.: Rektor Westphal. — 14. Gewerbl. F. in Coswig, 1885. 1886 geschlossen, 1901 wieder eröffnet. Zwangsbesuch für 2 Jahre. U.: D., R., G., Z. Uz.: Mo., Mi., Do., Sb. 7—9 ab. 4 Kl., 140 Sch., 6 L. Lt.: Rektor Berendt.

B. Fortbildungsschulen mit halbjährigem (Winter-) Kursus.

15. Gewerbl. F. in Oranienbaum, 1880. Seit 1894 Tagesunterricht, Pflichtbesuch. U.: D., R., B., G., Z. Uz.: Mo., Di., Do., Fr. 5—7, St. 3/4 11—3/4 1. 2 Kl., 50 Sch., 5 L. — 16. Gewerbl. F. zu Wörlitz, 1880. Zwangsbes. für 3 Winter. U.: D., R., G, Volksw., Z. Uz.: Mo., Fr. 7—9, St. 11—12 1/2. 1 Kl., 20 Sch., 3 L. Lt.: Rektor Jahn. — 17. Gewerbl. F. in Jeßnitz, 1884. Zwangsbesuch auf 2 Jahre. U.: D., R., G., Ph., Z. Uz.: Mo., Fr. 1/2 8—1/2 10, St. 1/2 11—1/2 1. 2 Kl., 40 Sch., 6 L. Lt.: Rekt. Voigtländer. — 18. F. zu Raguhn. 40 Sch. — 19. F. zu Radegast, 1885. Zwang für 2 Winter. U.: D., R., G., Ph., Z. Uz.: Di., Fr. 7 1/2—9 1/2. St. 10 1/2—12 1/2. 1 Kl., 15 Sch., 2 L. — 20. F. zu Gernrode, 1882. Freiwilliger Besuch. U.: D., R., Bürgerk., G., Z. Uz.: Mo., Mi., Fr. 8—10 ab. 1 Kl., 30 Sch., 3 L.

C. Andere Schulen.

21. Handwerker- und Kunstgewerbeschule in Dessau, 1888. Fakultativer Besuch. (Schon 1796 schlug Friedrich Wilhelm von Erdmannsdorf in einer Schrift „Gedanken über eine allgemein vorbereitende Unterrichtsanstalt zu mechanischen Gewerben und zu bildender Kunst für Dessau“ die Gründung einer Industrieschule vor. Sie wurde errichtet, ging aber in den folgenden Kriegszeiten ein. 1854 stiftete Adolf von Heydeck sein Vermögen der Stadt zu gleichem Zwecke. 1888 erfolgte die Gründung. Seit 1897 eigenes Gebäude.) U.: Tagesklassen: Projektionsl., Schattenl. u. Perspektive, R. u. Algebra., G. u. Stereometrie, Trigonom., Mechan., Feldm., Ph., Gipszeichnen, Malen, Ornamentz., Entwerfen, Baukonstr., architektonische Formenl., Baumaterialienl., Modell., Gesetzesk. 4 Kl., Abendkl.: Projekt.-Freihandz., R., Mathem., B., Darstell. G., G., Mechan., dekoratives Z. u. Malen, Figurenz., Modell., Kunstgewerbl. Formenlehre, Fachzeichnen, Samariterunt. 29 Kl., 22 L. Lt.: Direktor Harz. — 22. Landes-Frauenarbeitsschule zu Dessau, 1890. 1897 Einrichtung von Koch- und Haushaltungskursen und eines Pensionates. 1899 Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen. U.: Handnähen, Sticken, Weißnähen, Kleidermachen, Z., Kochen, Backen, Waschen, Plätten; für die Handarbeitslehrerinnen noch D., R., Methodik, praktische Übungen; für die Haushaltungslehrerinnen noch prakt. Chemie. 125 Sch. in den Arbeitskursen, 49 Sch. in den Koch- und Haushaltskursen, 9 L. Lt.: Dir. Dr. Wickenhagen. — 23. Anhaltische Bauschule zu Zerbst, 1887. Prüfungen vor einer staatlich ernannten Kommission nach der Preußischen Prüfungsordnung; dieselbe gilt als Ersatz für den theoretischen Teil der Meisterprüfung. a) Abteilung für Maurer, Zimmerer, Bautischler, Dachdecker und Bauklempner, vier aufsteigende Semester. b) Abteilung für Steinmetzen, vier aufsteigende Semester. 169 Sch., 12 L. Lt.: Direktor Prof. Opderbecke. — 24. Landwirtschaftliche Schule zu Zerbst, 1896. U.: D., R., G., Z., Feldm., Geogr., Botan., Ph., Chemie, Bodenk., Pflanzenb., Tierz., Tierheilk., Betriebsl., Volksw., Verwaltungslehre, B. 2 Winterhalbj. 30 Sch., 6 L. Lt.: Dr. Jacobi. — 25. Schifferschule zu Nienburg, 1894. U.: D., R., Gesetzeslehre,

Korresp., Handelsl., Geogr., Schiffsbau, Schiffsdienst, Strompolizei. Jährlich 2½ Mon. 10 Sch. Uz.: Mi., Sb. 1—3. — 26. Schifferschule zu Roßlau. 10 Sch. — 27. Berg- und Hüttenschule zu Silberhütte, 1897. 4 Jahre Zwangsbesuch. U.: Obligatorisch: D., Handelsgeogr., Volksw., Technol., R. Fakultativ: Franz., Engl., Handelswissenschaft, B., Stenogr., Chemie, Z., Technische Vorträge. 4 Kl., 20 Sch., 6 L. Lt: Dr. Finger. — 28. Kaufmännische Fachschule in Dessau, 1880 vom Kaufmännischen Verein, freiwilliger Besuch. U.: D., R., B., Wechsell., Handelsgeogr., Engl. Uz.: ab. ½8—½10. 3 Kl., 70 Sch., 4 L. — 29. Kaufmännische Fachschule in Cöthen, 1881. Freiw. Besuch. U.: D., R., B., Korresp., Handelswissensch., Geogr., Engl., Franz., Stenogr. Uz.: 8—10 ab. 3 Kl., 70 Sch., 4 L. Lt.: Rekt. Harms.

VIII.

Fortbildungsschulen des Herzogtumes Sachsen-Coburg-Gotha.

A. Herzogtum Sachsen-Coburg.

Nach dem Gesetze vom 27. Oktober 1874 (siehe Band I pag. 100 bis 102) haben die aus der Volksschule entlassenen Knaben zwei Jahre lang die F. zu besuchen. Der Unterricht wird mindestens während der Wintermonate in zwei Wochenstunden erteilt; er kann auch während des ganzen Jahres erteilt werden, jedoch nur bis zu 6 Stunden wöchentlich.

a) Schulen mit Pflichtbesuch.

1. Coburg, 1875. U.: D., R., Z. Uz.: St. 7—9, Mo., Di., Mi., Fr. 4—7. 6 Kl., 238 Sch., 6 L. Lt.: Schulrat Brodführer. — 2. Neustadt, 1874. U.: D., R., G., Real. Uz.: ganzjährig, Mo., Do. 5—7. 7 Kl., 130 Sch., 6 L. Lt.: Rektor Brey. — 3. Rodach, 1874. U.: D., R., G., Real. Uz.: ganzjährig, St. 7—8½, 11—12½. 1 Kl., 58 Sch., 2 L. — 4. Königsberg i. Fr, 1874. U.: D., R., G., Real., Z. Uz.: 10 Monate, St. 8—12. 12 Sch., 1 L. — 5. Ahlstadt, 1875. U.: D., R., G., Real. Uz.: ganzjährig, St. 2—4. 4 Sch., 1 L. — 6. Ahorn, 16 Sch. — 7. Altershausen, bei Königsberg, 15 Sch. — 8. Beiersdorf, 7 Sch. — 9. Beierfeld, 1874. U.: D., R., G., Real. Uz.: St. 8—10. 3 Sch., 1 L. — 10. Breitenau, 1876. U.: D., R., G. Uz.: Mo. 5—7. 5 Sch., 1 L. — 11. Dörfles bei Coburg, 1899. U.: D., R., G., Real. U.: St. 12—2. 5 Sch. — 11. Dörflis b. Königsberg, 1874. U.: D., R., G., Landw., Volksw. Uz.: Sb. 1—3. 10 Sch. Lt.: Fischer. — 13. Ebersdorf, 10 Sch. — 14. Einberg, 1874. U.: D., R., G., Weltverkehr, Z. Uz.: ganzjährig. St. 8—10, Mi. ½7—½9. 17 Sch., 1 L. — 15. Elsa, 4 Sch. — 16. Fechheim, 1875. U.: D., R., G. Uz.: Mi. 2—4. 18 Sch., 1 L. — 17. Frohnlach, 5 Sch. — 18. Fürth a. B. 10 Sch. — 19. Gauerstadt, 1874. U.: D., R., Z. Uz.: St. 2—4. 9 Sch.,

1 L. — 20. Gestungshausen, 15 Sch. — 21. Grattstadt, 5 Sch. — 22. Großgarnstadt, 20 Sch. — 23. Großheirath, 6 Sch. — 24. Großwalbur, 1874. U.: D., R., G., Z., Gesetzk., Volksw. Uz.: Di., Fr. 6—8. 6 Sch., 1 L. — 25. Grub a. F., 21 Sch. — 26. Hassenberg, 10 Sch. — 27. Helbritt, 10 Sch. — 28. Hellingen b. Königsberg, 1874. U.: D., R., G., Real. Uz.: Sb. 6—9. 6 Sch. — 29. Höhn, 1874. U.: D., R., G. Uz.: St. 1—3. 8 Sch. — 30. Ketschenbach, 3 Sch. — 31. Kipfendorf, 10 Sch. — 32. Köslau b. Königsberg, 4 Sch. — 33. Leutendorf, 1876. U.: D., R., G., Real. Uz.: St. 1—3. 6 Sch. — 34. Lützelbuch, 1884. U.: D., R., G. Uz.: St. 8—10. 10 Sch. — 35. Mährenhausen, 3 Sch. — 36. Meeder, 21 Sch. — 37. Meilschnitz, 1876. U.: D., R., Real. Uz.: Mo. 6—8 ab. 4 Sch. — 38. Mittelberg, 6 Sch. — 39. Mönchröden, 15 Sch. — 40. Nassach, 1860. 5 Sch. — 41. Neukirchen, 3 Sch. — 42. Neuses a. E., 1866. U.: D., R., G. Uz.: Di. 5—7. 5 Sch. — 43. Neuses b. Coburg, 1874. U.: D., R., G., Real. Uz: Mi. 1/2 6—1/2 9. 13 Sch. — 44. Niederfüllbach, 1874. U.: D., R., Real. Uz.: Di. 2—4. 10 Sch. — 45. Oberfüllbach, 8 Sch. — 46. Oberlauter, 1890. U.: D., R., G., Real. St. 6—8 Somm., 11—1 Wint. 9 Sch. — 47. Obersiemau, 9 Sch. — 49. Oberwohlsbach, 5 Sch. — 49. Oeslau, 1884. U.: D., R., G. Uz.: ganzjährig, St. 7—9, 12—2. 16 Sch. — 50. Oettingshausen, 2 Sch. — 51. Ottowind, 12 Sch. — 52. Rossach, 1874. U.: D., R. Uz.: Mi. 1—3. 8 Sch. — 53. Roßfeld, 6 Sch. — 54. Rottenbach, 14 Sch. — 55. Scherneck, 13 Sch. — 56. Scheuerfeld, 1875. U.: D., R., G. Uz.: St. 10—12. 14 Sch. — 57. Seidmannsdorf, 1874. U.: D., R., G. Uz.: Mo. 2—4. 11 Sch. — 58. Sonnefeld, 1875. U.: D., R., Real. Uz.: ganzjährig, Mo. 2—4. 22 Sch. — 59. Spittelstein, 3 Sch. — 60. Steinach a. d. St., 5 Sch. — 61. Stöppach, 1876. U.: D., R., G., Real. Uz.: Mi. 1—3. 6 Sch. — 62. Sülzfeld, 4 Sch. — 63. Thann, 1874. U.: D., R., G., Real. Uz.: Di. 5—7. 13 Sch. — 64. Trübenbach, 5 Sch. — 65. Unterlauter, 12 Sch. — 66. Untersiemau, 1875. U.: D., R., G., Real. Uz.: Do. 6—8. 15 Sch. — 67. Waldsachsen, 1898. U.: D., R., Real. Uz.: Mo. 7—9. 14 Sch. — 68. Watzendorf, 1876. U.: D., R., G. Uz.: Di. 6—8. 4 Sch. — 69. Weidach, 8 Sch. — 70. Weidhausen, 1875. U.: D., R., G., Real. Uz.: ganzjährig, Mo. 1—3. 26 Sch. — 71. Weißenbrunn v. W., 1875. U.: D., R., G., Real. Uz.: Di. 6—8. 12 Sch. — 72. Weitramsdorf, 11 Sch. — 73. Wellmersdorf, 1875. U.: D., R. Uz.: St. 1—3. 7 Sch. — 74. Wiesenfeld, 1875. U.: D., R., G., Real. Uz: St. 2—4. 12 Sch. — 75. Wildenheid, 7 Sch. — 76. Wohlbach, 5 Sch. — 77. Zedersdorf, 10 Sch. —

b) Andere Schulen.

1. Herzogliche Baugewerkschule zu Coburg, 1852. 1894 nach preußischem Vorbilde umgestaltet, 1898 erweitert durch den Unterricht in Tiefbau und der Steinmetztechnik. — Abteilungen für Baumeister, Tiefbau und Steinmetzen in je 4 aufsteigenden Kursen. Prüfungen vor

einer staatlich eingesetzten Kommission; die Zeugnisse gelten als theoretische Meisterprüfung. 115 Sch., 12 L. Lt.: Dir. Burstandt.

2. Gewerbliche Fachschule in Coburg, 1897. U.: Geometrisches, Projektions-, Freihand- und Fachz. für Bauhandw., Kunsthandw., Maschinenschlosser, Mechaniker, R., D., B., Gesetz., Technol. Uz.: 40 Wochen, Di., Fr. 5—7, Do. 6—8 vorm., St. 7—9 vm. 9 Kl., 160 Sch., 9 L. Lt.: Dir. Burstandt.

3. Herzogliche Landwirtschaftliche Winterschule in Coburg, 1900. U.: D., R., G., Feldm., Z., Chemie., Ph., Volksw., Gesetz., Acker- u. Pflanzenb., Thierz., Betriebsl., B. Uz.: 2 Winter. 2 Kl., 18 Sch., 8 L. Lt.: Dir. Fischer.

4. Handelsfachschule in Coburg, 1894. U.: B., D., Franz., Engl., Spanisch., Wechsel- u. Handelsrecht, Handelsgeogr., Handelslehre, Stenogr., Schreibmasch. Uz.: 6½—8½ vorm., 1½—3½ nach., 6½—8½ ab. 120 Sch., 10 L. Lt.: Prof. Röhrig.

5. Herzogliche Industrie- und Gewerbeschule zu Neustadt, 1849. Bezweckt Ausbildung von Arbeitskräften für die Spielwaren-, Thon- und Porzellan-Industrie. U.: Z., Malen, Anatomisches Z., Projektion., architekton. Z., Modellieren, Modelldrehen, Holzschnitzen, Stillehre, Kunstgeschichte, G., D., R. 30 Sch. Lt.: Derva.

6. Fachzeichenschule in Sonnefeld, 1887. U.: Z. Uz: ganzjährig, 3 Jahreskurse. 90 Sch., 2 L. Lt.: Wank.

7. Fachzeichenschule in Weidhausen, 1900. U.: Z., a) für Korbflechter und b) für Handwerker. 30 Sch., 1 L.

8. Kaufmännische Fortbildungskurse für das weibliche Geschlecht zu Coburg, 1897. U.: B., Handelskorresp., R., Stenogr., Schreiben, Franz. 20 Sch., 5 L. Lt.: Prof. Röhrig.

B. Herzogtum Sachsen-Gotha

Nach dem Gesetze vom 24. Juli 1897 (Band II. pag. 235) sind alle männlichen Personen zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet, „sofern sie die Grenze der Volksschulpflicht noch nicht volle drei Jahre überschritten haben“. Die Zahl der Wochenstunden beträgt wenigstens 2, höchstens 6.

a) Obligatorische Schulen

1. Stadt Gotha, 1891. U.: D., R., Schreiben, Stenogr., Warenkunde, Bürgerk., B., — Geschäftsk., Technol., R., G., B., Bürgerk., D., Z., — gewerbliche und kaufm. Kl., 5 Fachkl., 4 Sammelklassen. 629 Sch., 25 L. Uz.: Di., Do., Fr. 5—7, St. 7—9 früh. Lt.: Dir. Schäffer. — Bezirk Gotha: 2. Apfelstädt, 5 Sch. — 3. Aschara, 1898. U.: D., R., Weltk. Uz.: St. 2—4, Do. 5—7. 10 Sch. — 4. Aspach, 1852. U.: D., R., Weltk., G. Uz.: Di., Fr. 7—9 ab. 6 Sch. — 5. Ballstädt, 1890. U.: D., R., Landwirtschaftl., Gesetzk. Uz.: Di., Fr. 7—9. 15 Sch. — 6. Bienstädt, 10 Sch. — 7. Bischleben, 5 Sch. — 8. Bittstädt, 10 Sch. — 9. Boilstädt, 1897. U.: D., R., G., Weltk. Uz.: Mi. 7—9, St. 1—3. 10 Sch. — 10. Bufleben, 25 Sch. — 11. Burgtonna, 1898. U.: D., R., Weltk. Uz.: Mo., Do. 7—9. 20 Sch. — 12. Cobstädt, 10 Sch. —

13. Dietendorf, 1896. U.: D., R., Landwirtschaftsl. Uz.: Di., Fr. 6—8. 19 Sch. — 14. Döllstädt, 1879. U.: D., R., G., Nt. Uz.: Di., Do. 7—9. 14 Sch. — 15. Eckardtsleben, 5 Sch. — 16. Eischleben, 10 Sch. — 17. Eschenbergen, 1878. U.: D., R., Volksw. Uz.: Di., Fr. 7—9. 15 Sch. — 18. Friemar, 30 Sch. — 19. Gamstädt, 8 Sch. — 20. Gierstädt, 10 Sch. — 21. Goldbach, 35 Sch. — 22. Grabsleben, 10 Sch. — 23. Gräfentonna, 1898. U.: D, R., Landwirtsch. Uz.: Mo., Di., Fr. 6—8. 32 Sch. — 24. Großfahner, 22 Sch. — 25. Großrettbach, 1881. U.: D., R., Weltk. Uz.: Di., Fr. 7—9. 8 Sch. — 26. Güntersleben, 15 Sch. — 27. Haarhausen, 10 Sch. — 28. Herbsleben, 5 Sch. — 29. Hochheim, 8 Sch. — 30. Hohenbergen, 1897. D., R., G., Volksw. Uz.: Di., Fr. 7—9. 8 Sch. — 31. Holzhausen, 10 Sch. — 32. Ichtershausen, 15 Sch. — 33. Illeben, 6 Sch. — 34. Ingersleben, 1896. U.: D., R., Weltk. Uz.: Di., Fr. 7— 9. 25 Sch. — 35. Kleinkeula, 5 Sch. — 36. Körner, 1898. U.: D., R., Weltk. Uz.: Di., Fr. 7—9. 27 Sch. — 37. Menteroda, 12 Sch. — 38. Molschleben, 40 Sch. — 39. Molsdorf, 10 Sch. — 40. Obermehler, 1897. U.: D., R., Weltk. Uz.: Di., Fr. 6—8. 14 Sch. Lt.: E. Schmidt. — 41. Pferdingsleben, 14 Sch. — 42. Rehestädt, 1898.: U.: D., R., G., Welk. Uz.: Di., Fr. 7—9. 6 Sch. — 43. Remstädt, 1872. U.: D., R., G., Nl. Uz.: St. 2—4, Do. 7—9. 15 Sch. — 44. Seebergen, 20 Sch. — 45. Siebleben, 40 Sch. — 46. Sülzenbrücken, 5 Sch. — 47. Sundhausen, 1872. U.: D., R., G., Weltk. Uz.: Di., Fr. 7—9. 30 Sch. — 48. Teutleben, 1895. U.: D., R., G., Weltk. Uz.: Di., Fr. 7—9. 12 Sch. — 49. Thörei, 5 Sch. — 50. Töttelstädt, 1898. U.: D., R., Landwirtsch. Uz.: Mo., Do. 7—9. 12 Sch. — 51. Trügleben, 1878. U.: D., R., G., Real., Z. Uz.: Di., Fr. 7—9. 15 Sch. — 52. Tüttleben, 20 Sch. — 53. Uelleben, 15 Sch. — 54. Volkenroda, 5 Sch. — 55. Warza, 10 Sch. — 56. Wermingshausen, 1872. U.: D., R., Bürgerk. Uz.: Di., Fr. 7—9. 15 Sch. — 57. Westhausen, 10 Sch. — 58. Wiegleben, 1895. U.: D., R., Weltk. Uz.: Di., Fr. 7—9. 9 Sch. — 59. Stadt Ohrdruf, 1830 als Sonntags- u. Gewerbeschule zum Andenken an die Übergabe der Augsburgischen Konfession gegr. 1873 Fortbildungssch. U.: D., R., B., Stenogr., G., Real., Z., Malen. Uz.: ganzjährig, St. 6—10 früh, Mo., Di., Do., Fr. 4—7. 13 Kl., 220 Sch., 9 L. Lt.: Schulrat Frank. — Bezirk Ohrdruf: 60. Arlesberg, 5 Sch. — 61. Crawinkel, 1848. U.: D., R., G., Z. Uz.: 10 Mon., St. 7—9, 11—1. 2 Kl., 49 Sch., 3 L. Lt.: Rektor Krauß. — 62. Dietharz, 15 Sch. — 63. Elgersburg, 23 Sch. — 64. Emleben, 12 Sch. — 65. Frankenhain, 20 Sch. — 66. Gehlberg, 12 Sch. — 67. Georgenthal, 20 Sch. — 68. Gera, 35 Sch. — 69. Gossel, 18 Sch. — 70. Gräfenhain, 40 Sch. — 71. Gräfenroda, 60 Sch. — 72. Herrenhof, 25 Sch. — 73. Hohenkirchen, 20 Sch. — 74. Liebenstein, 1877. U.: D., R., G., Real., Z. Uz.: ganzj., St. 8—10, Do. 6—8. 20 Sch. Lt.: Stichling. — 74. Manebach, 1898. U.: D., R., G., Z. Uz.: ganzj., Mo., Do., Fr. 6—8. 2 Kl., 54 Sch., 3 L. Lt.: Rektor Hofmann. — 76. Nauendorf,

10 Sch. — 77. Neuroda, 10 Sch. — 78. Oberhof, 8 Sch. — 79. Petriroda, 8 Sch. — 80. Rippersroda, 5 Sch. — 81. Schönau v. d. W., 6 Sch. — 82. Schwabhausen, 14 Sch. — 83. Schwarzwald, 30 Sch. — 84. Stutzhaus, 13 Sch. — 85. Tambach, 1830 als Gewerbesch. 1863 Fbsch. U.: D., R., G., Z. Uz.: ganzj., St. 11—1, Mo., Di., Do., Fr. 5—7. 2 Kl., 66 Sch., 3 L. Lt.: Rektor Beck. — 86. Traßdorf, 5 Sch. — 87. Wechmar, 35 Sch. — 88. Wipperoda. 10 Sch. — 89. Wölfis, 1837. U.: D., R., G., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8. 2 Kl., 55 Sch., 3 L. Lt.: Rektor Triebel. — 90. Zella-Mehlis, 1870. Seit 1895 allgemeine F. mit gewerbl. und kaufmännischen Abteilungen. U.: D., R., Bürgerk., Ph., G., B., Franz., Engl. Uz.: ganzj., St. 8—10. 11—1, Wochent. 1—3, 3—5. 13 Kl., 294 Sch., 13 L. Lt.: Rektor Kohlstock.

91. Stadt Waltershausen, 1899. Allgemeine, gewerbl. und kaufm. Abt. U.: D., R., G., Ph., Geogr., Z. Franz., Engl. Uz.: ganzj. Mo., Di., Do. 5—8, St. 7—10. 8 Kl., 189 Sch., 11 L. Lt.: Dir. Hofmann. — Bez. Waltershause : 92. Altenbergen, 1879. U.: D., R., Gesch., Geogr., Z. Uz.: ganzj., St. 8—10, Di., Do. 6—8. — Fachkl. für Holzschnitzer. 7 Sch. Lt.: Krumbholz. — 93. Brüheim, 15 Sch. — 94. Burla (mit Haftrungsfeld vereint) 10 Sch. — 95. Tabarz, 30 Sch. — 96 Catterfeld, 25 Sch. — 97. Craula, 10 Sch. — 98. Cumbach, 3 Sch. — 99. Deubach, 10 Sch. — 100. Ebenheim, 1898. U.: D., R., G., Real. Uz.: Di., Fr. 7—9. 11 Sch. — 101. Ebenshausen, 10 Sch. — 102. Eberstädt, 1898. U.: D., R., Berufskunde Uz.: Mo., Do. 7—9. 7 Sch. — 103. Engelsbach, 5 Sch. — 104. Ernstroda, 10 Sch. — 105. Ettenhausen. 1898. U.: D., R., Volkswirt. Uz.: Di., Fr. 7—9. 6 Sch. — 106. Finsterbergen, 1868. U.: D., R., G., Volksw., Z. U.: Mo., Di., Do. 7—9. 33 Sch. — 107. Fischbach, mit Winterstein vereinigt. — 108. Frankenroda, 10 Sch. — 109. Friedrichroda, 120 Sch. — 110. Friedrichswert, 1897. U.: D., R., G., Real. Uz.: Di., Fr. 7—9. 5 Sch. — 111. Fröttstädt, 1898. U.: D., R., G., Real. Uz.; Di., Do. 6—8. 3 Sch. — 112. Gospiteroda, 1898. U.: D., R., G., Real. Uz.: ganzj. St. 10—12. 10 Sch. — 113. Großenbehringen, 5 Sch. — 114. Großtabarz, 1898. U.: D., R., G., Z. Uz.: St. 9—10, Mo., Do. 7—9. 25 Sch. — 115. Haina, 3 Sch. — 116. Hallungen, 5 Sch. — 117. Hastrungsfeld, 1898. U.: D., R., Real. Uz.: Di., Fr. 7—9. 13 Sch. Lt.: Ehrhardt. — 118. Hörselgau, 1883. U.: D., R., G. Uz.: Mi., Sb. 6—8. 24 Sch. — 119. Kälberfeld, 5 Sch. — 120. Kleinschmalkalden, 25 Sch. — 121. Langenhain, 25 Sch. — 122. Laucha, 20 Sch. — 123. Lauterbach, 10 Sch. — 124. Leina, 5 Sch. — 125. Mechterstädt, 24 Sch. — 126. Metebach, 5 Sch. — 127. Nazza, 5 Sch. — 128. Neukirchen, 12 Sch. — 129. Oesterbehringen, 6 Sch. — 130. Reichenbach, 1898. U.: D., R., G., Gesch., Geogr. Uz.: Mo., Fr. 7—9. 7 Sch. Lt.: Roth. — 131. Rödichen, 1898. U.: D., G., R., Real. Uz.: St. 11—1. 10 Sch. L.: Hildebrandt. — 132. Ruhla, 130 Sch. — 133. Sättelstädt, 30 Sch. — 134. Schmerbach, 1876. U: D., R., Volksw., Real., Z. Uz.: 8

Monat, Di., 7—9. 25 Sch. Lt.: Thiel. — 135. Schönau a. d. H. 7 Sch. — 136. Schwarzhausen, 1876. U.: D., R., G., Gesetzk. Uz.: Di., Do. 7—9. 18 Sch. — 137. Sonneborn, 30 Sch. — 138. Thal, 1898. U.: D., R., G., Weltk. Uz.: ganzj., Di., 6—8. 14 Sch. — 139. Tüngeda, 1899. U.: D., R., Landw. Uz., Di., Fr. 7—9. 21 Sch. — 140. Wahlwinkel, 1897. U.: D., R., Volksw. Uz.: Som.: St. 8—10, Winter: Do. 5—7. 12 Sch. — 141. Wangenheim, 5 Sch. — 142. Weingarten, 10 Sch. — 143. Winterstein, 1897. U.: D., R., G., Z., Volksw. Uz.: Mo., Di., Do., Fr. 7—9 46 Sch. 2 L. — 144. Wolfsbehringen, 1898. U.: D., R., Real. Uz.: Mi., Sb. 6—8. 12 Sch.

b) Andere Schulen.

1. Herzogl. Baugewerbeschule zu Gotha, 1834. Seit 1882 vierklassig, seit 1884 Reifeprüpfung vor einer staatl. Kommission, 1888 vom Innungsverband deutscher Baugewerksmeister anerkannt, 1894 Einrichtung des Sommerunterrichts, 1899 Annahme des preußischen Normallehrplanes und Einrichtung einer Vorklasse. U.: D., R., Algebra., Nl., Linearz., Freihandz., — Planimetr., darstell. G., Baukonstrukt., Formenlehre. — Stereometrie und Trigon., Baustoffl., Statik, Baukunde. — Festigkeitsl., Entwerfen, Veranschlagen, Feldmessen. — Baustoffl., Veranschlagen und Bauführung, Formen.- und Baustill., Baupolizei und Gesetzesk. B., — Eine Vorklasse und 4 aufsteigende Halbjahresk. 145 Sch., 10 L. Lt.: Dir. Vollers. — 2. Herzogl. Handwerkerschule zu Gotha, 1805. Seit 1888 besondere Kurse für die Lehrlinge der Königl. Preuß. Eisenbahn-Hauptwerkstätte, (4 jähriger Kurs), der Baugewerken und der Tüncherinnung (3 jähriger Kurs). U.: D., R., Rundschrift, Freihandz., darstellendes und Fachz. Uz.: alle Wochent., Sommer: 6—8 früh, 1/2 2—8, Winter. 8—10 früh, 1/2 2—8. 15 Kl., 420 Sch., 10 L. Lt.: Bauinspektor Vollers. — 3. Städtische Koch- und Haushaltungsschule zu Ohrdruf, 1895. Zwangsbesuch für 1 Jahr. U.: Haushaltung und Kochen. Uz.: ganzjähr. Mo., Do., Fr., 2—5 Mi., 9—12. 4 Kl., 70 Sch., 1 L. Lt.: Schulrat Frank. — 4. Fachzeichenschule zu Schmerbach, 1898. U.: Fachz. Uz.: ganzj. St.: 1/2 8—1/2 10 respekt. 10—12. 25 Sch. Lt.: Tuphorn. — 5. Ichtershausen, Gefängnisschule, 1878. Zwangsbesuch vom 14.—20. Jahre. U.: Rel., D., R., Real. Uz.: Männliche: Mo., D., Mi., Do., Fr. 9—11. Weibliche: Di., Do., Fr., 8—10. 30—45 männliche, 5—7 weibliche.

IX.

Fortbildungsschulen des Herzogtums Sachsen-Altenburg.

Nach dem Gesetz vom 12. Februar 1889 sind die Gemeinden berechtigt, die aus der einfachen Volksschule entlassenen Knaben durch Statut zwei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule zu verpflichten.

A. Obligatorische Schulen im Ostkreise.

1. Gewerbl. F. zu Schmölln, 1846 vom Gewerbeverein gegründet. 1898 städtisch mit Pflichtbesuch. U.: D., R., Z. Uz.: Di., Fr. 5—7, Z. St. $^1/_2$7—$^1/_2$9, resp. 11—1. 5 Kl., 145 Sch., 5 L. Lt.: Rektor Friedel. — 2. Ronneburg, 1869. Gewerbl. und kaufm. F. U.: D., R., Real., Z. — D., R., Franz., Geogr., B. Uz.: Mo., Mi., Fr. 10—12, 1—4, 4—7. 5 Kl., 120 Sch., 8 L. Lt.: Rektor Dobenecker. — 3. Gößnitz, 1849 Sonntagsschule, 1878 Gewerbeschule mit Zwangsbesuch, 1894 F. U.: Rel., D., R., Z. Uz.: St. 7—9, resp. 11—1, Mo., Do $6^1/_2$—9 ab. 3 Kl., 99 Sch., 9 L. Lt.: Rekt. Sonntag. — 4. Meuselwitz, 1848 Gewerbeschule, 1895 F. mit Pflichtbesuch. U.: D., R., Z. Uz.: St. 11—$12^1/_2$, Mo., Do. 6—8. 3 Kl., 114 Sch., 4 L. Lt.: Rektor Kühnicke. — 5. Lucka, ? Sonntagsschule, 1896 F. mit Pflichtbesuch. U.: D., R. Uz.: Wochent. 6—8. 2 Kl., 52 Sch., 3 L. — 6. Langenleuba-Niederhain, ? Sonntagsschule, 1896 F. U.: D., R. Uz.: Wochent. 5—7. 20 Sch. — 7. Pölzig, 1862, seit 1892 Pflichtbes. U.: D., R., Real., Z. Uz.: Di., Fr. 7—9. 30 Sch., 2 L. — 8. Ponitz, 1897. U.: D., R. Uz.: St. 7—9, resp. 1—3. 35 Sch. — 9. Rositz, 1896. U.: D., R., G., Real. Uz.: Di., Do. 7—9. 36 Sch. — 10. Rußdorf, 1889. U.: D., R., Real. Uz.: Mi. 1—3. 2 Kl., 65 Sch, 2 L. — 11. Wintersdorf, 1896. U.: D., R. Uz.: Wochent. 7—9. 2 Kl., 30 Sch., 2 L. — 12. Altenburg, 1902. U.: Gewerbek., D., R., G., Z. Uz.: täglich früh 6—8, 10—12, nachm. 5—7. Berufslehrer. 8 Kl. 230 Sch. Lt.: Dr. Just.

B. Obligatorische Schulen im Westkreise.

13. Drackendorf, 5 Sch. — 14. Eisenberg, 1829 vom Gewerbeverein, 1895 städtisch und Zwangsbesuch. U.: D., R., G., Real., Z. Uz.: St. $^1/_2$11—$^1/_2$1, Mo., Di., Do., Fr. 6—8. 4 Kl., 179 Sch., 7 L. Lt.: Rektor Eismann. — 15. Etzelbach, 1802 als Sonntagsschule durch von Gleichen, 1895 obligat. U.: D., R., Real., Z. Uz.: Di., Fr., 6—8. 6 Sch. Lt.: Schache. — 16. Hermsdorf.? — 17. Karlsdorf, 10 Sch. — 18. Klosterlausnitz, 1860. U.: D., R., G., Real., Z. Uz.: Di., Do. 6—$8^1/_2$. 30 Sch., 2 L. — 19. Löbschütz, 10 Sch. — 20. Orlamünde, 15 Sch. — 21. Roda, vor 1865 als Sonntagssch., 1896 obligat. U.: D., R., G., B. Uz.: St. 7—9, Mo., Fr. 5—7. 3 Kl., 56 Sch., 6 L. Lt.: Rekt. Junganddreas. — 22. Uhlstädt, 1889. U.: D., R., Real., Rel., Z. Uz.: Di., Fr. 6—8. 28 Sch., 2 L. Lt.: Säemann. — 23. Weißenborn, 1892. U.: D., R., G., Gesetzk. Uz.: Di., Fr. 6—$^1/_2$9. 30 Sch. — 24. Kahla.?

C. Andere Schulen.

25. Gewerbevereinsschule in Altenburg, 1822. U.: D., R., B., Wechsell., Gesetzk., Volksw., G., Z. Uz.: St. 10—12. Mo., Fr. 6—8. 12 Kl., 260 Sch., 13 L. Lt.: Kaiser. — 26. Handelsschule in Altenburg, 20 Sch. — 27. Handelsschule in Schmölln, 1897 vom kaufm. Verein. U.: D., R., B., Wechsell., Franz., Engl. Uz.: Mo.—Fr. 6—7, 11—12, 1—2. 3 Kl., 34 Sch., 3 L. Lt.: Deick. — 28. Sonntagsschule in Kahla, 30 Sch. — 29. Handels-

schule in Eisenberg, 1896. U.: D., R., B., Handelsgeogr., Stenogr., Franz. Uz.: St. $^1/_2$11—$^1/_2$12, Mi. 1—3, 8—9, Sb. 1—4. 37 Sch., 3 L. — 30. Städtische Baugewerksschule in Roda, 1886. 1897 eigenes Gebäude. Hat die „Verbandsrechte" des Innungs-Verbandes deutscher Baugewerksmeister. Der Unterricht dauert 4 Semester, 4 Klassen für Bauhandw. und Klassen für Tischler und Steinmetzen. 180 Sch., 8 L. Lt.: Direktor Körner. — 31. Landwirtschaftliche Schule zu Altenburg, 1882. U.: D., Geogr., R., Pflanzenphysiologie, Krankheiten der Pfl., Bodenk., Chemie, Witterungsk., Gesetzk., B. — Geschichte der L., G., Feldm., Z., Pflanzenkunde, Pflanzenbau, Tierz., Betriebsl. — Zool., Gemüsebau, Obstbau, Tierheilk., Tieranatomie, Volksw. Uz.: 2—3 Semester. 40 Sch. Lt.: Dir. Dr. Seifert.

X.

Fortbildungsschulen des Herzogtums Braunschweig.

Landesgesetzliche Bestimmungen bestehen nicht.

A. Allgemeine und gewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Städtische Fortbildungs- und Gewerbeschule zu Braunschweig. 500 Sch. —

2. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Blankenburg. 1892. Obligat. U.: D., R., B., Gesetzk. Z. Uz.: 11 Mon., Mo., Di., Do. 7—9. St. $^1/_2$8—9$^1/_4$ und 11—1. — 5 Kl., 170 Sch., 8 L. Lt.: Dir. Weber. Die Anstalt hat ein eigenes Gebäude.

3. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Gandersheim, 1850 Zeichensch., 1891 Fbschle. 1896 Pflichtbesuch. U.: D., R., B., G., Z. Uz. 11 Mon., Mo., Di., Do., Fr. 8—10. St. 7—9. 3 Kl., 124 Sch., 4 L. Lt.: Rektor Dr. Brackebusch. Die Anstalt hat eigene Räume.

4. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Harzburg. 1895. Oblig. U.: D., R., Z. Uz.: 8 Mon., St. 7—9, Di. 6—8. 5 Kl., 70 Sch., 5 L. Lt.: Dr. Koldewig.

5. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Helmstedt. 100 Sch.—

6. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Königslutter. 1894. Oblig. U.: D., R., Z. Uz.: 10 Mon., St. 7—9 resp. 10—11, Mi. 8—10 ab. 3 Kl., 75 Sch., 3 L. Lt.: Curdt.

7. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Schöningen. 200 Sch.

8. Gewerbliche Zeichenschule zu Schöningen. 1893. U.: Geom. und projekt., Bau-, Maschinen-, Fachz., Rund- und Zierschrift. Sb. 8—10, St. 7—9. 90 Sch., 3 L.

9. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Schöppenstedt. 1888. Obligat. U.: D., R., G., B., Z. Uz.: 6 Mon., Mo. — Sb. 8—10 ab., St. 10$^1/_2$—12$^1/_2$. 3 Kl., 90 Sch., 4 L. Lt.: Rektor Hilbeck.

10. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Wolfenbüttel. 1890. Obligat. auf 4 Jahre. U.: D., R., Z., Algebra, Stenogr. Uz.: 9 Mon., St.: 7$^1/_2$—9$^1/_2$ u. 11—1, Mo., Di., Mi. 5—7. 16 Kl., 350 Sch., 16 L. Lt.: Seminarl. Breuer.

11. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Dellegsen. 1897. Obligat. auf 3 Jahre. U.: D., R., Gesch., Z. Uz.: 10 Mon., Mo., Do. 7—9 ab. 50 Sch., 4 L. Lt.: Pastor Tornau.

12. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Calvörde. 30 Sch.

13. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Neu-Oelsburg. 20 Sch.

14. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Bodenburg. 20 Sch.

15. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Salder. 10 Sch.

B. Kaufmännische Fortbildungsschulen.

1. Braunschweig. 1896. Obligat. bis zum 18. Lebensj. U.: D., R., B., Geogr., Handelsk., Handelsrecht. Freiwillig: Engl., Franz., Chem., Stenogr., Zierschrift. Uz.: 12 Mon., Wochent.: 5,55—$^{3}/_{4}$7 früh, 2—7. 25 Kl.. 621 Sch., 32 L. Lt.: Dr. Schmidt.

2. Blankenburg. 1896. Obligat. bis 18 Jahre. U.: D., R., B., Handelsgeogr., Schrb. Uz.: 9 Mon., Mo. 8—10 ab., Mi. 2—4. 3 Kl., 36 Sch., 4 L. Lt.: Dir. Weber. (Im Winter: Sonntags Jugendheim.)

3. Gandersheim. 1896. Obligat. U.: D., R., B., Kontorarb., Handelsgeogr., Wirtschaftsk., Stenogr. Uz.: 12 Mon., tägl. 7—8 früh 2×1—2. 14 Sch., 3 L.

4. Helmstedt. 1896. Obligat. bis zum 18. Jahre. U.: D., R., B., Kontorarb., Wirtschaftsk., Schreiben, Stenogr. Uz.: 12 Mon., Mo. — Sb. 6—7 früh, 2—4, 8—10. 3 Kl., 52 Sch., 5 L. Lt.: Seubert.

5. Holzminden. 20 Sch. —

6. Königslutter. 20 Sch. —

7. Schöningen. 1896. Obligat. bis 18 Jahre. U.: D., R., B., Wirtschaftsk. Uz.: 12 Mon., früh 6—8 resp. 7—9. 3 Kl., 40 Sch., 5 L. Lt.: Thiele.

8. Seesen. 1896. U.: D., R., B., Wirtschaftsgeogr. Uz.: Mo., 8—10 ab., Mi., Fr., Sb. 2—5. 20 Sch.

9. Schöppenstedt. 1896. Obligat. bis 18 Jahre. U.: D., R., B., Handelsgeogr., Warenk. Uz.: 10 Mon., Mo., Di., Do., Fr. 6—8 früh, 2—4. 2 Kl., 18 Sch., 4 L. Lt.: Rektor Hilbeck.

10. Wolfenbüttel. 50 Sch.

C. Andere Schulen.

1. Drogisten-Akademie zu Braunschweig. 1880. U.: Anorgan. u. organ. Chemie, chemische Technol., Ph., Farbwarenk., Botan., Warenk., Photogr., B., Kontorwissensch., Laboratorium, Erklärung der Pharmakopoea, R., Handelsrecht, Steuergesetze. Uz.: 1 Jahr. 60 Sch., 7 L. Lt.: Dr. Freise.

2. Baugewerkschule zu Holzminden. 137 Sch.

3. Mädchen-Fortbildungsschule zu Braunschweig. 1887. U.: D., R., B., Weißnähen, Maschinennähen, Schneidern, Sticken, Putzmachen, Brennen, Schnitzen, Plätten. Uz.: 1—2 Jahre. Mo., Di., Do., Fr. 8—12, 2—6. 2 Kl., 90 Sch., 10 L. Lt.: Frl. Götter.

4. Abend-Fortbildungsschule für Frauen und Mädchen zu Braunschweig. 150 Sch.

5. Landwirtschaftsschule Marienberg zu Helmstedt. 50 Sch.

6. Landwirtschaftliche Haushaltungsschule zu Helmstedt. 30 Sch.

7. Landwirtschaftliche Lehranstalt und Lehre Molkerei zu Braunschweig. 1892. Seit 1895 auch Pensionat. U.: Einfache und doppelte landw. B., Amts-, Standesamts-, Guts- und Gemeindevorstandssachen. Kaufmännische B. Molkereifach (praktisch und theoretisch). Landwirtschaftliche Vorträge (Düngerlehre, Fütterungslehre, Betriebslehre). Nebenbetriebe, Feldmessen, Chemie. Ziel: Theoretische Ausbildung zum Verwalter, Rechnungsführer, Amtssekretär, Schweizer. 5 Abt. 200 Sch. 6 L. Lt.: Dir. Paul.

XI.

Fortbildungsschulen des Großherzogtums Oldenburg.

Landesgesetzliche Bestimmungen bestehen nicht.

A. Herzogtum Oldenburg.

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen.

1. Gewerbeschule zu Oldenburg. 1853. Der Schulbesuch war ursprünglich obligatorisch; mit Einführung der Gewerbefreiheit wurde er fakultativ. U.: D., R., Technol., B., Kalkulat., Z. Uz.: Ganzj. St. 8—10 Mo., Di., Do. $6^1/_2$—8. 11 Kl., 394 Sch., 9 L. Lt.: Rektor Drees.

2. Fortbildungsschule für Handlungslehrlinge in Oldenburg. 1898. Obligat. bis zum 18. Lebensj. U.: D., R., B. Uz.: Ganzj. Mo., Di., Mi., Do., Fr. 8—10. 4 Kl., 133 Sch., 5 L. Lt.: Stolle.

3. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Rastede. 25 Sch.

4. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Westerstede. 25 Sch.

5. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Zwischenahn. 20 Sch.

6. Kaufmännische Fortbildungsschule zu Varel. 1899. U.: D., R., B., Schreiben. Uz.: Mo., Di., Do., Fr. 7—9. 45 Sch., Lt.: Westing.

7. Fortbildungs- und Gewerbeschule (sogen. Meischen-Schule) zu Varel. 1867. Wird unterhalten aus den Zinsen einer Stiftung des Schmiedemeisters Eilert Hörmann gen. Meischen. U.: D., R., B., Z. Uz.: Täglich 4—8. 145 Sch. Lt.: Westing.

8. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Bockhorn. 30 Sch.

9. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Neuenburg. 20 Sch.

10. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Jever. 1893. 1896 eigenes Haus, Jugendheim. U.: D., R., Z. Uz.: Oblig. bis 18 Jahre. ganzj. Di., Mi., Do., Fr. $6^1/_2$—$8^1/_2$, St. $7^3/_4$—$9^3/_4$. 3 Kl., 95 Sch., 3 L. Lt.: Hauptl. Fissen.

11. Kaufmännische Fortbildungsschule zu Jever. 1897.

U.: D., R., Korresp., B. Uz.: Obligat. bis 18 Jahre, ganzj. Mo., Mi. $7^1/_2$—$9^1/_2$ ab. 34 Sch., 1 L. Lt.: Fissen.

12. Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge der Gemeinde Atens zu Nordenham. 1894. U.: D., R., G., B., Z. Uz.: Di., Mi., Do., Fr. 8—$9^1/_2$. Obligat. 50 Sch., 2 L. Lt.: Gröne.

13. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Brake. 15 Sch.

14. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Rodenkirchen. 25 Sch.

15. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Elsfleth. 1897. U.: D., R., B., Z. Uz.: Obligat. bis 18 Jahre, ganzj. Di., Fr., 8—10, St. 8—$9^1/_2$. 31 Sch.

16. Gewerbliche Fortbildungsschule zu Berne. 1896. U.: D., R., B., Z. Uz.: Obligat. bis 18 Jahre, 6 Mon., Di., Do. $7^1/_2$—$9^1/_2$ ab., St. $8^1/_2$—10. 2 Kl., 39 Sch., 3 L.

17. Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge zu Delmenhorst. 1900. U.: D., R., G., Gewerbek., B., Z. Uz.: Obligat. bis 18 Jahre, ganzjähr. St. $7^3/_4$—$9^3/_4$, Wochent. 7—9 ab. 5 Kl., 145 Sch., 8 L. Lt.: Harmjanz.

18. Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge zu Wildeshausen. 1900. U.: D., R., B., Z. Uz.: Obligat. bis 18. Lebensj., ganzjähr., abends $7^1/_2$—9. 2 Kl., 40 Sch., 3 L. Lt.: Kaiser.

19. Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge zu Cloppenburg. 1900. U.: D., R., Z. Uz.: Obligat. bis 18 Jahre, ganzj., Di., Fr. 8—$9^1/_2$, St. 6—$7^1/_2$. 52 Sch., 2 L. Lt.: Bellm.

20. Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge zu Löningen. 20 Sch.

21. Fortbildungsschule für Handwerkslehrlinge zu Heppens. 25 Sch.

23. Fortbildungsschule zu Bant. 1893 von den Gewerkschaften. 1901 Zwangbesuch. U.: D., R., Z. Uz.: Di., Mi., Fr. 8—10 ab., St 8—10. 3 Kl., 104 Sch., 5 L. Lt.: Woltje.

b. Landwirtschaftliche Schulen.

1. Landwirtschaftliche Winterschule zu Zwischenahn. 12 Sch.

2. Landwirtschaftliche Winterschule zu Delmenhorst. 1893. 2 Kl., 14 Sch., 9 L.

3. Landwirtschaftliche Winterschule zu Wildeshausen. 20 Sch.

4. Landwirtschaftliche Winterschule zu Dinklage. 30 Sch.

5. Großherzogliche Landwirtschaftsschule zu Varel.
a) Landwirtschaftsschule mit Einjährigem=Recht. 3 Jahresk. 60 Sch.
b) Ackerbauschule. 3 Halbjahreskurse. 60 Sch.

6. Ackerbau= und höhere Bürgerschule zu Cloppenburg. 1864 Ackerbausch. 1879 Vereinigung mit der höheren Bürgersch. U.: Ackerbausch.: Real., landwirtschaftliche und naturwissenschaftliche Fächer. Höhere Bürgersch. Real., Latein, Griechisch, Franz. — 60 Sch., 5 L. Lt.: Dir. Heyder.

c. Andere Fortbildungsschulen.

1. Baugewerkschule zu Oldenburg. 60 Sch.

2. Großherzogliche Baugewerkschule zu Varel. 75 Sch.
3. Fortbildungsschule der Bäcker-Innung zu Oldenburg. 1888. U.: D., R., B., Geschäftskunde. Uz.: Mi., Sb. 2—4. 60 Sch.

B. Fürstentum Lübeck.

1. Eutin. 1897. U.: D., R., G., B., Z. Uz.: Obligat. bis 18 Jahre, 6 Mon., Mo., Di., Mi., Do., Fr. 8—10 ab. 2 Kl., 108 Sch., 5 L.
2. Schwartau. 1885. Seit 1901 obligat. U.: D., R., Phys. Uz.: Mo., Di. $7^1/_2$—$9^1/_2$ ab. 54 Sch., 2 L.

C. Fürstentum Birkenfeld.

1. Oberstein. 1880. Zwang seit 1885. U.: D., R., B., Nl., Chemie, Z.. Modell. Uz.: Ganzjähr. 14 Kl., 180 Sch., 7 L.
2. Idar. 1873. 1877 von der Gemeinde übernommen. U.: D., R., B., Z., Modell. Uz.: Obligat., Mo., Fr. 7—9 früh, 1—3. 5 Kl., 150 Sch., 3 L.

XII.

Fortbildungsschulen im Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Landesgesetzliche Bestimmungen bestehen nicht.

1. Gewerbl. F. zu Neustrelitz, 1894. U.: D., R., B., Z. Uz.: Obligat. Ganzjähr. Mo.—Sb. $7^1/_4$—9 ab. W. 2—4. 15 Kl., 212 Sch., 10 L. Lt.: Oldenburg.
2. Gewerbl. F. Neubrandenburg, 1853 Sonntagsschule. 1877 als F. vom Bildungsverein neu geschaffen, 1894 von der Stadt übernommen, 1901 Umgestaltung nach beruflicher Organisation. U.: D., R, G., B., Kalkul., Gewerbl., Z. Uz.: Obligator. 6 Mon. St. 8—10, 2—4. Wochent. $^1/_2$8—$^1/_2$ 10 ab. 6 Kl., 150 Schl., 8 L. Lt.: Rektor Wendt.
3. Gewerbl. F. zu Friedland, 1900. U.: D., R., Z. Uz.: Obligat. bis 18 Jahr, 10 Mon. St. 7—9, 3—5. Wochent. $^1/_2$8—$^1/_2$10 ab. 3 Kl., 127 Schl., 7 L. Lt.: Rektor Müller.
4. Gewerbl. F. zu Waldegk, 25 Sch.
5. Gewerbl. F. zu Alt-Strelitz, 1895. U.: D., R., Z. Uz.: Obligat. 10 Mon. St. 2—4, Di. 5—7. 4 Kl., 80 Sch., 4 L. Lt.: Rektor Kootz.
6. Gewerbl. F. zu Fürstenberg, 75 Sch.
7. Gewerbl. F. zu Wesenberg, (eingegangen.)
8. Gewerbl. F. zu Stargard, 1893. U.: D., R., Z. Uz.: Obligat. bis 18 Jahr, Ganzjähr. St. 1—3, Mo., Do. $^3/_4$8—$^1/_2$10. 4 Kl., 63 Sch., 7 L.

9. Gewerbl. F. zu Mirow, 25 Sch.

10. Gewerbl. F. zu Feldberg. 1864 Sonntagssch., 1894 Städtische F. U.: D., R., Z. Uz.: Obligat. bis 18 Jahr Ganzjähr. St. 1—4, Mo., Mi. $^1/_2$6—$^1/_2$8. 2 Kl., 35 Sch., 4 L.

11. Gewerbl. F. zu Schönberg. ?

12. Gewerbl. F. zu Ratzeburg. ?

13. Kaufm. F. zu Friedland, 1900. U.: D., R. Uz.: Obligat. bis 18 Jahr, 10 Mon. St. 3—5, respekt. 7—9 ab. 16 Sch., 2 L.

14. Kaufm. F. zu Neubrandenburg, 1892. 1895 obligator. E., D., R., Kalkul., B., Wechselkünde. Uz.: 6 Mon. St. 4—6, Mi. 2—4. 2 Kl., 22 Sch., 2 L.

15. Kaufm. F. zu Woldegk, 15 Sch.

16. Hufbeschlagfachschule zu Neustrelitz. (?)

17. Ländliche F. zu Karlow, 1900. U.: D., R., Landwirtschaftliches. Uz.: Ferien 6 Mon. Mi. St. 1—3. 4 Sch., 1 L.

18. Ländliche F. zu Groß-Künz, 15 Sch.

19. Technikum Strelitz, 1875. Kurse für Maschinen-Ingenieure, Elektro-Ingenieure, Techniker, Werkmeister, Baumeister, Tischler, Steinmetzen, Tiefbau-, Bahnbau-, Brückenbauingenieure, Eisenkonstrukteure, Bahnmeister. 650 Sch., 21 L. Lt.: Direktor Bennewitz.

XIII.

Fortbildungsschulen im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Landesgesetzliche Bestimmungen sind nicht vorhanden.

A. Gewerbliche Fortbildungsschulen (Gewerbeschulen).

1. Boizenburg a. E., 1839, 1882 Zwangsbesuch. U.: D., R., B., Z. Uz.: ganzjährig, St. 7—9, 11—3, Mo., Di., Do. 8—$9^3/_4$ ab. 3 Kl., 74 Sch., 3 L. Lt.: Boldt.

2. Brüel, 1840. U.: D., R., Z. Uz.: obligator., ganzj., St. $7^1/_2$—$9^1/_2$, Mo., Mi., Do., Fr. $7^1/_2$—$9^1/_2$ ab. 2 Kl., 41 Sch., 4 L. Lt.: Eggert.

3. Bützow. U.: D., R., Z. Uz.: obligat., ganzj., Mo., Di., Do., Fr. 8—10 ab., St. $7^1/_2$—9. 4 Kl., 112 Sch., 4 L. Lt.: Warnig.

4. Crivitz, 1837. U.: D., R., Z. Uz.: St. 7—9 u. 11—12, Mo., Mi. 8—10 ab. 2 Kl., 41 Sch., 5 L. Lt.: Paegelow.

5. Dargun, Zwangsbes. U.: D., R., Z. Uz.: ganzj., Mo., Di., Do. 8—10 ab., St. 7—9, resp. 2—4. 2 Kl., 29 Sch., 6 L.

6. Doberan, 1837 Sonntagssch., 1862 Gewerbesch. Zwangsbes. U.: D., R., B., Z. Uz.: ganzj., St. $7^1/_2$—$9^1/_2$, $1^1/_2$—$3^1/_2$, Mo., Di., Do., Fr. 8—10 ab. 3 Kl., 92 Sch., 4 L. Lt.: Schmieter.

7. Dömitz, 1841. U.: D., R., B., Z. Uz.: obligat., ganzj., St. $7^1/_2$—$9^1/_2$, Mo., Do. 8—10 ab. 2 Kl., 30 Sch., 3 L. Lt.: Schulz.

8. Gadebusch, 1840. U.: D., R., Z. Uz.: obligat. 10 Mon, St. $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$, Mo., Di., Fr. $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$ ab. 2 Kl., 55 Sch., 3 L. Lt.: Werner.

9. Gnoien, 1838. U.: D., R., Z. Uz.: Zwangsbes., ganzj., St. $6^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$, 11—12, 2—4, Mo., Di. 5—7. 3 Kl., 105 Sch., 6 L. Lt.: Köhnke.

10. Goldberg, 1842. U.: D., R., B., Z. Uz.: Zwang, ganzj., St. $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$, Mo., Do. 8—10 ab. 2 Kl., 38 Sch., 6 L. Lt.: Stephanus.

11. Grabow, 1837. U.: D., R., B., Z. Uz.: Zwang, ganzj., St. $6^{1}/_{2}$—$8^{1}/_{2}$, resp. 1—3, Mo., Di., Do., Fr. 8—10 ab. 2 Kl., 58 Sch., 5 L. Lt.: Strath.

12. Grevesmühlen, 1838, seit 1895 obligat. U.: D., R., B., Z. Uz.: 10 Mon., St. $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$ u. $1^{1}/_{2}$—$2^{1}/_{2}$, Mo., Di., Mi., Do., Fr. $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$ ab. 3 Kl., 101 Sch., 5 L.

13. Güstrow, 1830 Sonntagsschule, 1838 Gewerbeschule. Fakultativ. U.: D., R., B., Ph., Geogr., Z., Mod. Uz.: 10 Mon., St. 8—$9^{3}/_{4}$, 2—4, Mo.—Fr. 1—3, $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$. 6 Kl., 180 Sch., 13 L.

14. Hagenow, 1838. U.: D., R., Z. Uz.: obligat., 9 Mon., Mo.—Do. 8—$9^{1}/_{2}$, St. $^{3}/_{4}$8—$9^{1}/_{4}$ u. $11^{1}/_{4}$—$12^{3}/_{4}$. 3 Kl., 86 Sch., 5 L.

15. Krakow, 1838. U.: D., R., B., Z. Uz.: oblig., ganzj., St., Mo., Mi., Do., Fr. $^{1}/_{2}$8—$^{1}/_{2}$10 ab. 2 Kl., 30 Sch., 5 L.

16. Kröpelin. U.: D., R., G., Ph., Z. Uz.: oblig., ganzj., St. 1—3, Mo., Do. $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$. 2 Kl., 48 Sch., 4 L.

17. Laage, 1852. Obligat. bis 18 Jahr. U.: D., R., B., Z. Uz.: ganzj., St. 7—9 u. 1—3, Mo., Di., Mi. $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$. Lt.: Wolfenberg.

18. Ludwigslust, 1860, seit 1876 obligat. U.: D., R., B., Z. Uz.: ganzj., St. 7—9 u. 1—3, Mo.—Fr. 7—9. 4 Kl., 97 Sch., 5 L.

19. Lübtheen, 1874, 1888 obligat. U.: D., R., B., Z. Uz.: ganzj., St. $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$ u. 1—3, Mo.—Fr. $8^{1}/_{4}$—10 ab. 3 Kl., 52 Sch., 4 L. Lt.: Richtstieg.

20. Lübz, 1858, 1877 obligat. U.: D., R., B., Z. Uz.: ganzj., St. $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$ u. 1—3, Mo., Di., Mi., Sb. $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$ ab. 3 Kl., 76 Sch., 4 L. Lt.: Schröder.

21. Malchin, 1840, fakult. U.: D., R., Ph., Z. Uz.: 9 Mon., St. 7—9 u. 3—5, Mo., Di., Mi. $^{3}/_{4}$8—$^{3}/_{4}$10. 3 Kl., 81 Sch., 9 L. Lt.: Rische.

22. Malchow. U.: D., R., Ph., Z. Uz.: obligat., ganzj., St. 8—10 u. 1—3, Mo., Di., Do. 8—10 ab. 3 Kl., 88 Sch., 3 L. Lt.: Moll.

23. Marlow, 1838, 1877 obligat. U.: D., R., B., Z. Uz.: ganzj., St. 1—5, Mo. 8—10. 2 Kl., 25 Sch., 4 L. Lt.: Wulff.

24. Neubukow, 1835. U.: D., R., B., Z. Uz.: oblig., ganzj., St. 7—9, resp. $12^{1}/_{2}$—2, Mo.—Fr. 8—$9^{3}/_{4}$. 2 Kl., 48 Sch., 3 L.

25. Neukalen, 1862. U.: D., R., Z. Uz.: obligat., ganzj., St. $^{1}/_{2}$8—$^{1}/_{2}$10 u. 1—3, Mo.—Fr. $^{3}/_{4}$8—$^{3}/_{4}$10 ab. 2 Kl., 52 Sch., 4 L. Lt.: Mahnke.

26. Neukloster, 1876, seit 1894 Abteil. für Kaufleute. U.: D., R., B., Korresp., Z. Uz.: obligat., 10 Mon., St. 7—9, $1^{1}/_{2}$—$3^{1}/_{2}$, Mo.—Fr. 8—10 ab. 2 Kl., 45 Sch., 3 L. Lt.: Maack.

27. Neustadt, 1838. U.: D., R., Z., Z. Uz.: obligat., ganzj., St. 7—9, 1—3, Mo., Di. 8—9¾ ab. 41 Sch., 3 L. Lt.: Feilcke.

28. Parchim, 1838, 1897 obligat. U.: D., R., Z., Z. Uz.: ganzj., St. 7—10, 11—12, 1—3, Mo., Di., Do., Fr. 8—10 ab. 7 Kl., 266 Sch., 8 L. Lt.: Neumann.

29. Penzlin, 1848, 1877 obligat. bis 18 Jahr. U.: D., R., Z., Z. Uz.: 9 Mon, St. 7½—9½, 1—3, Mo., Mi., Do 8—9¾ ab. 2 Kl., 53 Sch., 5 L.

30. Plau, 1839, 1892 obligat. U.: D., R., Z., Z. Uz.: 10 Mon., St. ½8—½10. Mo., Di., Do. 8—10 ab. 2 Kl., 64 Sch., 5 L. Lt.: Braun.

31. Rehna, 1838. U.: D., R., Z. Uz.: oblig., ganzj., St. 7¼—9¼, Mo., Di., Mi., Do 6—8. 2 Kl., 16 Sch., 2 L. Lt.: Kruse.

32. Ribnitz, 1838, 1872 obligat. U.: D., R., Z., Z. Uz.: 9 Mon, St. 2—6, Mo.—Fr. 7¾—9¾ ab. 3 Kl., 80 Sch., 3 L. Lt.: Awe.

33. Röbel, 1839, 1874 oblig. U.: D., R., Z., Ph., Z. Uz.: ganzj., St. 1—3, Mo., Fr. 8—10 ab. 2 Kl., 50 Sch., 4 L.

34. Rostock, 1842. U.: D., R., Z., Ph., Mathem., Gewerbek., Z., Malen, Modell. Uz.: fakult., ganzj., St. 7½—9½, 11—1, Mo., Fr. 5—7, 7½—9½. 20 Kl., 563 Sch., 20 L. Lt.: Gewerbev.

35. Schwaan. U.: D., R., Z. Uz.: oblig., ganzj., St. ½8—½10, 1—3, Mo., Di., Mi. ¾8—¾10 ab. 3 Kl., 48 Sch., 4 L.

36. Schwerin, 1835, 1898 staatlich. U.: D., R., Rk., Gewerbek., Rundschr., Z., Modell., Samariter-Unt. Uz.: fakult., ganzj., St ½8—½10, 11—1, Mo.—Fr. ¾8—¾10. 12 Kl., 297 Sch., 18 L. Lt.: Gewerbeschulinsp. Martens.

37. Stavenhagen, seit 1883 oblig. U.: D., R., Z. Uz.: ganzj., St. 7—10, 1—2, Mo., Do., Fr. 7½—9½ ab. 3 Kl., 79 Sch., 4 L. Lt.: Gau.

38. Sternberg. U.: D., R., Z., Z. Uz.: obligat. ganzj., St. 8—10, 1—3, Mo., Di., Fr. 8—10 ab. 2 Kl., 44 Sch., 5 L.

39. Sülze, 1838. U.: D., R., Z., Z. Uz.: obligat., 9 Mon., St. 7½—9½, 3—5, Mo., Di., Mi., Do. 7½—½9 ab. 2 Kl., 38 Sch., 4 L. Lt.: Rehm.

40. Tessin, 1842. U.: D., R., Z. Uz.: obligat., ganzj., St. 1—3, Di., Fr., Sb. 8—10 ab. 2 Kl., 41 Sch., 3 L. Lt.: Vierecke.

41. Teterow, 1838. U.: D., R., Z., Z. Uz.: oblig., ganzj., St. ½7—½10, ½2—½3. Mo., Di., Do., Fr. 8—10. 4 Kl., 94 Sch., 7 L.

42. Waren, 1856, 1890 obligat. U.: D., R., Z., Ph., Z. Uz.: ganzj., St. 7½—9½, 1—3, Mo.—Do. 7½—9½. 3 Kl., 155 Sch., 8 L. Lt.: Nemer.

43. Warin, 1836, 1870 oblig. U.: D., R., G., Z., Z. Uz.: 8 Mon., St. 8—9½, Mo., Di., Sb. 8—9¾ ab. 2 Kl., 40 Sch., 4 L. Lt.: Widow.

44. Warnemünde, 1893, fakult. U.: D., R., G., Engl., Z., Z. Uz.: 6 Mon., Mo.—Fr. 8—9½, St. 8—9½. 2 Kl., 36 Sch., 4. L. Lt.: Stöllin.

45. Wismar, 1829 Sonntagssch., 1836 Gewerbeschule, fakult. U.: D., R., B., Rk., Z., Modell. Uz.: ganzj., St. $7^{1}/_{2}$—10, $11^{1}/_{2}$—1. Mo.—Fr. 8—10 ab. 7 Kl., 173 Sch., 10 L. Lt.: Losehand.

46. Wittenburg, 1839. U.: D., R., B., Z. Uz.: obligat., ganzj., St. $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$, 1—3, Mo., Do., Fr. 8—10 ab. 2 Kl., 41 Sch., 3 L. Lt.: Beltz.

47. Zarrentin, 1876. U.: D., R., Z. Uz.: obligat., ganzj., St. 8—$9^{1}/_{2}$, $1^{1}/_{2}$—4, Di., Fr. 8—$9^{3}/_{4}$. 2 Kl., 56 Sch., 4 L.

B. Andere Schulen.

1. Großherzogl. Ackerbauschule zu Dargun. 1873 Winterschule, 1881 Ackerbauschule. U.: Rel., Naturwissenschaften, Landwirtschaftslehre, Tierheilkunde, Gesetzk., Z., praktische Arbeiten. 3 Kl., 24 Sch., 6 L.

2. Kaufmännische F. zu Gnoien, 1900. U.: D., R., B. Uz.: ganzj., 30 Sch.. 2 L.

3. Kaufmännische F. zu Güstrow, 1893. U.: D., R., Handelsk. Uz.: Fakult., 6 Mon., Wochent. 2—4. 2 Kl., 22 Sch., 3 L.

4. Landwirtschaftliche F. zu Lübz, 1898. U.: D., R., G., Feldm., Geogr., Gesch., Turnen, Zool., Bot., Mineral, Ph., Chemie, Acker- und Pflanzenbau, Obst- und Gemüsebau, Tierzucht, Anatomie- und Gesundheitspflege der Haustiere, Tierheilkunde, Betriebslehre, B., Z. Uz.: 2 Winter, à 5 Mon. 2 Kl., 20 Sch., 7 L. Lt.: Dr. Vögler.

5. Baugewerkschule zu Neustadt, 1882 private Anstalt, 1888 städtisch. U.: Maschinenbau, Elektrotechnik, Hochbau, Eisenbahnbau, Tischlerei, dazu die Hilfswissenschaften Mathem., Mechanik, Ph., Chemie. Uz.: 2—5 Semester. 300 Sch., 14 L. Lt.: Direktor Bellot.

6. F. für junge Kaufleute zu Rostock, 1892. Fakult. U.: D., R., Stenogr., B., Korresp., Comptoirwissensch., Franz., Engl., Handelsgeogr. Uz.: Wochent. $7^{1}/_{2}$—$8^{1}/_{2}$ früh, $7^{1}/_{2}$—$9^{1}/_{2}$ ab. 4 Kl., 108 Sch., 11 L. Lt.: Handelsverein.

7. Kaufmännische F. zu Schwerin, 1892. U., D., R., Comptoirarb., B., Wechsell. Uz.: Fakult., 10 Mon., Mo., Fr. $6^{1}/_{2}$—$7^{1}/_{2}$ früh, 2—4. 3 Kl., 45 Sch., 2 L. Lt.: Handelsverein.

8. Fachschule für Friseure zn Schwerin, 1886. U.: Haarschneiden, Brennen, Frisieren, Haararbeiten 2c. Uz.: Obligat., ganzj., St. 3—5, Di., Do. 3—5. 2 Kl., 16 Sch., 1 L. Lt.: Die Innung.

9. F. für Schlächter-Lehrlinge zu Schwerin, 1901. U.: D., R., Schreiben. Uz.: Obligat., 10 Mon., St. $11^{1}/_{4}$—$1^{1}/_{4}$. Lt.: Die Innung.

10. Technikum zu Sternberg, 1895. 1899 eigenes Gebäude. 150 Sch., 8 L. Lt.: Dir. Reich.

11. Kaufmännische F. zu Waren, 1896. U.: D., R., Schreiben, B. Uz.: Fakult., ganzj. 2 Kl., 18 Sch., 2 L. Lt.: Handelsverein.

12. Kaufmännische F. zu Wittenburg, 1900. U.: D., R., B. Uz.: Fakult., 6 Mon., Do. $8^{1}/_{2}$—10 ab. 16 Sch., 1 L.

XIV.

Statistik.

Staat	Einwohner	Allgemeine Fbschlen.		Gewerbe- u. gewerbliche Fbschl.		Gewerbl. Fachschulen		Handelsschulen		Landwirtschaftl. Schulen.		Schulen für Mädchen allgemeine		Schulen für Mädchen Fachschulen		Summa	
		Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Lübeck	83324	1	20	1	1110	3	144	1	243	1	57	—	—	1	65	9	1639
Bremen	196278	—	—	4	1265	4	663	3	800	1	30	1	525	1	520	14	3803
Hamburg	681632	1	1349	12	4516	19	1510	9	1677	—	—	1	70	8	942	50	10064
Lippe	134617	—	—	12	960	2	120	—	—	1	40	—	—	—	—	15	1120
Schaumburg-Lippe	41244	2	112	1	30	—	—	—	—	1	30	—	—	—	—	4	172
Reuß j. L.	131469	2	161	5	950	8	914	2	197	1	150	1	221	1	10	20	2612
Reuß ä. L.	67451	—	—	1	400	1	15	1	90	—	—	—	—	—	—	3	505
Waldeck u. Pyrmont	57782	127	1058	1	30	—	324	—	—	4	106	—	—	—	—	132	1104
Schwarzb.-Rudolst.	88590	17	639	3	150	4	—	1	20	—	—	2	72	1	30	27	1235
Schwarzb.-Sondersh.	78248	92	1454	5	269	2	80	2	75	—	—	—	—	4	80	105	1958
Anhalt	293123	—	—	21	3176	4	209	2	140	1	30	—	—	1	125	29	3680
S.-Coburg-Gotha	216624	221	4952	4	700	4	315	1	120	1	18	1	7	2	60	234	6172
Sachsen-Altenburg	180012	20	1320	2	290	1	180	3	91	1	40	—	—	—	—	27	1921
Sachsen-Meiningen	233972	303	4859	—	—	4	115	5	218	—	—	22	183	2	46	336	5421
Braunschweig	433906	—	—	15	1899	2	197	10	891	2	250	1	150	2	120	32	3507
Oldenburg	373662	—	—	23	1792	3	195	3	212	6	276	—	—	—	—	35	2475
Mecklenburg-Strelitz	101513	—	—	12	848	2	660	2	37	2	19	—	—	—	—	18	1564
Mecklenburg-Schwerin	596883	—	—	47	4058	4	476	6	239	2	44	—	—	—	—	49	4817
Sachsen-Weimar	338887	452	5152	10	1552	7	332	5	226	2	90	2	46	—	—	478	7398
Hessen	1039388	905	25268	81	8322	6	654	7	865	11	307	2	116	4	184	1016	35176
Baden	1725470	1591	25649	106	8390	12	1099	17	1500	21	567	*)	16717	154	6894	1901	60816
Württemberg	2080898	2079	31176	169	15592	6	1070	14	1938	22	366	2093	51087	37	2929	4420	104128
Sachsen	3783014	1943	76994	39	10660	112	10119	40	4871	11	691	7	1596	18	2445	2170	107376

*) Die Zahl dieser Schulen ist in der für Knaben inbegriffen.

Staat	Einwohner	Allgemeine Fbschlen.		Gewerbe- und gewerbliche Fbschlen.		Gewerbl. Fachschlen.		Handelsschulen		Landwirtschaftliche Schulen		Schulen für Mädchen allgem.		Schulen für Mädchen Fachschulen		Summa	
		Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler	Schulen	Schüler
Prov. Ostpreußen	2006689	—	—	51	4262	3	269	6	275	18	549	—	—	7	327	85	5682
" Westpreußen	1494360	—	—	50	7386	2	240	9	469	20	472	—	—	8	285	89	8852
" Posen	1828658	—	—	86	5234	1	230	3	312	33	565	1	20	2	320	126	6681
" Schlesien	4415309	—	—	142	14995	12	760	62	3239	46	2234	3	70	20	849	285	22147
" Brandenburg	2821695	—	—	104	5888	7	536	13	658	27	742	—	—	6	82	157	7906
Berlin	1677304	1	5000	57	20314	4	1039	5	2039	3	379	9	3409	12	3859	91	36039
Prov. Pommern	1574147	—	—	71	3464	9	155	11	351	16	430	—	—	3	158	110	4558
" Schleswig-Holst.	1286416	—	—	91	7576	7	430	5	463	64	827	2	90	6	680	175	10066
" Hannover	2422020	—	—	122	15200	18	674	33	2280	176	3506	2	100	14	228	365	21988
" Sachsen	2698549	—	—	122	11910	5	348	26	2171	57	1281	2	80	8	345	220	16135
" Hessen-Nassau	1756802	—	—	125	14509	7	645	9	1379	350	5553	2	52	16	1733	509	23871
" Westfalen	2701420	—	—	128	12300	5	1115	16	1342	47	1736	—	—	4	395	200	16888
Rheinprovinz	5106002	—	—	169	22452	17	2184	18	2030	283	5020	5	190	16	1081	508	32957
Hohenzollern	65752	—	—	2	182	—	—	1	21	53	537	—	—	1	50	57	790
Königreich Preußen	31855123	1	5000	1320	145672	97	8625	217	17029	1193	23831	26	4011	123	10392	2977	214560
Oberbayern	1186950	5	144	73	8414	15	4799	5	1539	21	414	2	602	5	987	126	16899
Niederbayern	673523	1	45	16	873	4	69	3	61	18	352	14	288	4	131	60	1819
Pfalz	765991	—	—	21	2748	9	484	5	271	11	320	3	418	1	60	50	4301
Oberpfalz	546834	—	—	27	1320	1	60	3	144	16	445	2	39	2	111	51	2119
Oberfranken	586061	—	—	21	1240	9	715	2	66	65	1083	—	—	1	100	98	3204
Mittelfranken	737181	—	—	25	5605	5	1664	5	403	142	2146	6	1300	6	312	189	11430
Unterfranken	632588	1	278	25	3028	8	896	5	400	80	1181	3	126	3	191	125	6100
Schwaben	689416	7	267	30	4071	—	—	2	140	60	1146	2	43	3	55	104	5722
Königreich Bayern	5818544	14	734	238	27299	51	8687	30	3024	413	7087	32	2816	25	1947	803	51594
Elsaß-Lothringen	1640986	49	1311	20	2295	5	613	3	590	10	416	3	230	6	220	96	5685

Herrosé & Ziemsen, Wittenberg.



Herrosé & Ziemsen, Wittenberg.